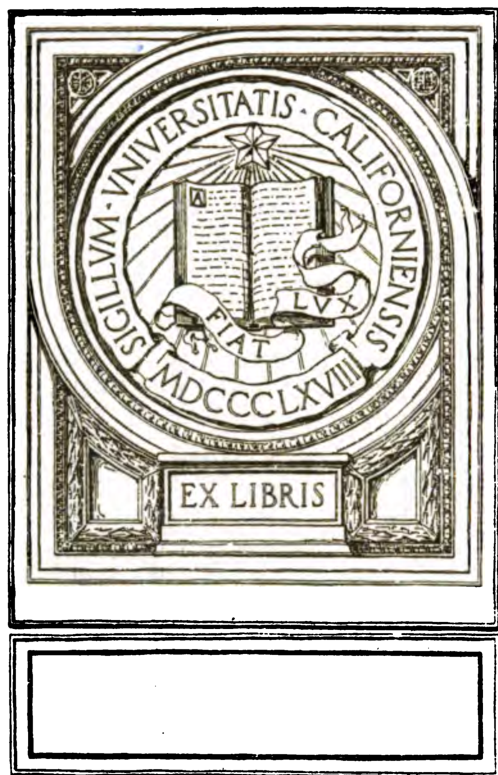


HANDBUCH

Schutzgebiet Kiautschou.


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Vorwort

1–13

110–121

132–149

460–485

154–173

196–205

208–273

286–347

356–391

402–441

456–457

462–465

HANDBUCH

für das

Schutzgebiet Kiautschou.

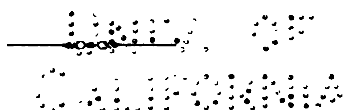
Herausgegeben

von

F. W. Mohr

Referendar und Dolmetschereleve beim

Gouvernement Kiautschou.



Druck und Verlag der
Deutsch-Chinesischen Druckerei und Verlagsanstalt
Walther Schmidt.

Tsingtau 1911.

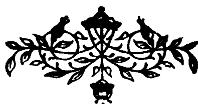
Vorwort.

An einer übersichtlich geordneten Sammlung der für das Schutzgebiet Kiautschou geltenden Bestimmungen hat es bisher gefehlt. Ein Zurechtfinden in ihnen war bei der grossen Fülle der Verordnungen und ihrer Veröffentlichung in so verschiedenen Organen — 1898/99 Deutsch-Asiatische Warte (Tsingtau), 1899/1900 Nachrichtenblatt aus Kiautschou (Beilage des Ostasiatischen Lloyd, Schanghai), Anhang zum Marine-Verordnungsblatt (jetzt Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet, Berlin Reichs-Marine-Amt), seit Juli 1900 Amtsblatt für das Schutzgebiet Kiautschou — für den Beamten mühsam und zeitraubend, für weite Kreise der Kolonie unmöglich. Diesem in der Kolonie stark empfundenen Mangel soll das vorliegende Handbuch abhelfen. In seinem I. Teil bringt es darum nach Materien geordnet und gesichtet a l l e für das Schutzgebiet bedeutsamen Bestimmungen — Allerhöchste Erlasse und Verordnungen, Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Gouvernements, des Reichs-Marine-Amts und des Reichskanzlers — soweit dieselben veröffentlicht sind und am 1. September d. J. Geltung haben. Aufgehobene Bestimmungen sind in einleitenden Bemerkungen und Anmerkungen zum Text soweit berücksichtigt, als dies im historischen Interesse oder zum Verständnis der jetzt geltenden Bestimmungen notwendig erschien. Die zum grössten Teil bisher noch nicht veröffentlichten statistischen Angaben des II. Teils geben ein Bild von der Grösse und Bevölkerung, dem Klima und Schulwesen des Schutzgebietes sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, die das Schutzgebiet in den ersten 14 Jahren seines Bestehens genommen hat.

Allen, die mir bei der Anordnung des I. Teils durch wertvolle Ratschläge, bei der Ausarbeitung des II. Teils durch Ueberlassen von statistischem Material ihre Unterstützung zu teil werden liessen, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

Tsingtau, September 1911.

Der Herausgeber.



Abkürzungen.

A. Bl.	=	Amtsblatt für das Schutzgebiet Kiautschou, herausgegeben vom Gouvernement Kiautschou.
A. B.	=	Allerhöchster Befehl.
A. E.	=	Allerhöchster Erlass.
A. O.	=	Allerhöchste Ordre.
A. V.	=	Allerhöchste Verordnung.
A. m. d. St. b.	=	Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
A. z. M. V. Bl.	=	Anhang zum Marine-Verordnungsblatt.
D. A. W.	=	Deutsch - Asiatische Warte, erschienen in Tsingtau.
K. V. Bl.	=	Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet, herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.
Kol. Bl.	=	Kolonialblatt.
M. V. Bl.	=	Marine - Verordnungsblatt (Reichs - Marine-Amt).
R. G. Bl.	=	Reichsgesetzblatt.



Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Allerhöchste Erlasse, Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vertretung der chinesischen Bürgerschaft.

IV. Besondere Bestimmungen für das Stadtgebiet.

Tsingtau-Tapautau.

Gemeinden T'ai tung tschen und T'ai hsi tschen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

VI. Beamte.

Rechtspflege.

Gesundheitswesen.

Steuern, Abgaben und Gebühren.

Zollwesen.

Post und Telegraph.

I. Post.

1. Postanweisungen.

2. Postpakete.

II. Telegraphenwesen.

Bergbau.

Schulen, Kunst und Litteratur.

I. Schulanstalten des Gouvernements.

1. Gouvernementsschule.

Anhang.

Teil II.



Berichtigungen.

Bei der Verordnung betr. Brennen von Holzkohle auf Seite 148 fehlt Ort und Tag der Vollziehung durch den Gouverneur. Es ist hinzuzufügen: Tsingtau, den 23. November 1904.

Bei den Verordnungen auf Seite 122 (Verunreinigung von Strassen), 123 (Reinhaltung des Strandes), 129 (Fahrzeuge der Chinesen) und 151 (Erhaltung der Bäume) hat nicht mehr festgestellt werden können, wie und wo sie veröffentlicht worden sind.

Bei der Verordnung betr. die Erhebung von Grundsteuern auf Seite 280 muss es in der ( ) heissen: 1900 statt 1400 und in § 2 Zeile 2:

14 Tage statt 24 Tage.

Auf Seite 348 fehlt am Schluss der zweiten Zeile das Wort: Bestimmungen.



Völker- und staatsrechtliche Bestimmungen.

Kiautschou-Vertrag. [1])

(unterzeichnet zu Peking am 6. März 1898)

Nachdem nunmehr die Vorfälle bei der Mission in der Präfektur Ts'auchoufu in Schantung ihre Erledigung gefunden haben, hält es die Kaiserlich Chinesische Regierung für angezeigt, ihre dankbare Anerkennung für die ihr seither von Deutschland bewiesene Freundschaft noch besonders zu betätigen. Es haben daher die Kaiserlich Deutsche und die Kaiserlich Chinesische Regierung, durchdrungen von dem gleichmässigen und gegenseitigen Wunsche, die freundschaftlichen Bande beider Länder zu kräftigen und die wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen der Untertanen beider Staaten mit einander weiter zu entwickeln, nachstehende Separat-Convention abgeschlossen: —

I. Teil.- Verpachtung von Kiautschou.

Artikel I.

Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des Chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er Sich alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 Kilometern (100 chinesischen Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch Deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Massnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der Deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Massregeln zu treffen.

Artikel II.

In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, dass Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der Chinesischen Küste inne haben möge

---

[1]) Abgedruckt aus: „Treaties between China and Foreign States" published by Order of the Inspector General of Customs: Schanghai 1908.

für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überlässt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Artikel III.

Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die Kaiserlich Chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überlässt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. An der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht: Die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato Island [1]) nach Loshan-Harbour [1]) gezogene Linie,
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht: Die Landzunge abgegrenzt durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südsüdwestlich von Chiposan Island [2]) befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan Island gezogene Linie,
3. Inseln Chiposan und Potato Island, [3])
4. die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande,
5. sämtliche der Kiautschou Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau etc.

Eine genauere Festsetzung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebiets sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Ein- und Auslaufen chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die Kaiserlich Deutsche Regierung kraft der an Deutschland auch für

---

[1]) Die Namen lauten jetzt: Insel Yintau und Lauschan-Hafen.
[2]) Jetzt: Insel Huangtau und Tolosan (Schui ling schan).
[3]) Inseln Huangtau und Yintau.

die gesamte Wasserfläche der Bucht übertragenen Hoheitsrechte, in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend einer Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Artikel IV.

Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Artikel V.

Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äussern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten.

Der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, dass sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der Deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke chinesischer Besitzer zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die ausserhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 Kilometern, früher bestanden haben, so beabsichtigt die Deutsche Regierung sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen China's wahrenden Weise mit der Chinesischen Regierung zu verständigen und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten.

II. Teil.- Eisenbahn- und Bergwerks-Konzessionen.

Artikel I.

Die Kaiserlich Chinesische Regierung gewährt Deutschland die Konzession für folgende Bahnlinien in der Provinz Schantung:

1. Von Kiautschou über Weihsien, Chingchou, Poshan, Tzechuan und Tsouping nach Tsinanfu und von dort in der Richtung nach der Grenze von Shantung,
2. Von Kiautschou nach Ichoufu und von dort weiter durch Laiwuhsien nach Tsinanfu.

Was den Bau der Strecke von Tsinanfu nach der Grenze von Shantung betrifft, so soll derselbe erst nach Fertigstellung der Bahn bis Tsinanfu in Angriff genommen werden, um den Anschluss derselben an die von China selber zu bauende Bahnlinie in Erwägung zu ziehen; der über die Einzelbestimmungen für das ganze Unternehmen noch zu vereinbarende besondere Vertrag soll auch die Route für diese letztere Strecke bestimmen.

Artikel II.

Für den Bau der genannten Bahnlinien sollen eine oder mehrere deutsch-chinesische Eisenbahngesellschaften gebildet werden. Deutsche und chinesische Kaufleute können das Aktienkapital hierfür aufbringen, und von beiden Seiten wird man zuverlässige Beamte ernennen, die das Unternehmen überwachen.

Artikel III.

Zur Regelung der Einzelheiten wird von beiden hohen Kontrahenten demnächst noch ein besonderer Vertrag aufgesetzt werden. China und Deutschland werden hierbei die Angelegenheit für sich regeln, jedoch verpflichtet sich die Chinesische Regierung hierbei, der (den) zu bildenden deutsch-chinesischen Eisenbahngesellschaft (en) günstige Bedingungen für den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen derart zu gewähren, dass dieselbe (n) in allen wirtschaftlichen Fragen nicht schlechter gestellt sein wird (werden) als andere chinesisch-europäische Gesellschaften anderswo im Chinesischen Reiche. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf wirtschaftliche Dinge und hat keinerlei andere Bedeutung. Irgend ein Gebietsteil der Provinz Shantung darf bei dem Bau der Bahnlinien nicht annektiert oder okkupiert werden.

Artikel IV.

An den genannten Bahnlinien entlang, in einem Abstand von 30 Li von den Linien, wie besonders in Poshan und Weihsien an der Linie Kiautschou-Tsinanfu, sowie in Ichoufu und in Laiwuhsien an der Linie Kiautschou-Ichoufu-Tsinanfu, wird deutschen Unternehmern die Ausbeutung von Kohlenlagern und sonstige Unternehmungen sowie die Ausführung der notwendigen öffentlichen Arbeiten gestattet. Dabei können deutsche und chinesische Kaufleute gemeinsam Kapitalien in den Unternehmungen anlegen. Ebenso wie für die Eisenbahnkonzessionen werden auch die auf dem Betrieb von Bergwerken bezüglichen Bestimmungen noch besonders vereinbart werden. Die Chinesische Regierung verspricht hierbei, den deutschen Kaufleuten und Ingenieuren in Uebereinstimmung mit der in Bezug auf Eisenbahnen übernommenen Verpflichtung günstige Bedingungen derart zu gewähren,

dass die deutschen Unternehmer nicht schlechter gestellt sein werden, als andere chinesisch-europäische Gesellschaften anderswo im Chinesischen Reiche. Auch diese Bestimmung bezieht sich nur auf wirtschaftliche Dinge und hat keinerlei andere Bedeutung.

III. Teil.- Prioritätsrechte in der Provinz Schantung.

Die Kaiserlich Chinesische Regierung verpflichtet sich in allen Fällen, wo zu irgendwelchen Zwecken innerhalb der Provinz Schantung fremdländische Hülfe an Personen, an Kapital oder Material in Anspruch genommen werden soll, die betreffenden Arbeiten und Materiallieferungen zunächst deutschen Industriellen und Handeltreibenden, welche sich mit dergleichen Sachen befassen, anzubieten.

Falls die deutschen Industriellen und Handeltreibenden nicht geneigt sind, die Ausführung solcher Arbeiten oder die Lieferung von Materialien zu übernehmen, so soll China nach Belieben anders verfahren können.

Die vorstehenden Abmachungen sollen von den Souveränen beider vertragschliessenden Staaten ratifiziert, und die Ratifications-Urkunden sollen derart ausgetauscht werden, dass nach Eingang der chinesischerseits ratifizierten Vertrags-Urkunde in Berlin die deutscherseits ratifizierte Urkunde dem Chinesischen Gesandten ausgehändigt werden wird.

Der vorstehende Vertrag ist in vier Ausfertigungen — zwei deutschen und zwei chinesischen — aufgesetzt und am sechsten März eintausendachthundertachtundneunzig gleich dem vierzehnten Tage des zweiten Mondes im vierundzwanzigsten Jahre Kuang-hsü von den Vertretern der beiden vertragschliessenden Staaten unterzeichnet worden.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte,

(gez.) Freiherr von Heyking.

Kaiserlich Chinesischer Gross-Sekretär
Minister des Tsungli Yamen
etc. etc. etc.

(gez.) Li hung chang.

Kaiserlich Chinesischer Gross-Sekretär
Mitglied des Staatsrates
Minister des Tsungli Yamen
etc. etc. etc.

(gez.) Weng tung-ho.

Allerhöchster Erlass,

betreffend

die Erklärung Kiautschou's zum Schutzgebiete.

(R. G. Bl. S. 171)

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrag näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloss, den 27. April 1898.

Wilhelm

Fürst zu Hohenlohe.

* * *

Verwaltung.

I. Grundlegende Bestimmungen für die Verwaltung des Schutzgebiets Kiautschou.

Allerhöchster Erlass,

betreffend

die Verwaltung des Kiautschougebiets.

(M. V. Bl. 1898 S. 63)

Ich bestimme hierdurch folgendes: Mit dem Eintreffen des nach China entsandten Bataillons Marineinfanterie und der Kompagnie Matrosenartillerie ist die Landungsabteilung Meines Kreuzergeschwaders zurückzuziehen. Die gesamte Verwaltung des an der Kiautschoubucht vertragsmässig an Deutschland überlassenen Gebietes wird von diesem Zeitpunkt an bis auf Weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen. [1]) Die militärische Besatzung für dieses Gebiet wird dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts unterstellt, welcher den Oberbefehl nach Meinen

---

[1]) Siehe auch § 1 der Ausführungsverordnung zum Kolonialbeamtengesetz im Anhang.

Anordnungen zu führen hat. Mit Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit über die militärische Besatzung des überlassenen Gebiets sehe Ich Ihren Vorschlägen entgegen.

Berlin Schloss, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Allerhöchster Erlass,

betreffend

Dienstvorschrift für die Verwaltung des Schutzgebietes von Kiautschou.

(M. V. Bl. 1898 Seite 214)

Ich genehmige, dass die für Meine Marine geltenden Dienstvorschriften für die Verwaltung des Schutzgebietes von Kiautschou sinngemäss Anwendung finden und ermächtige Sie, Aenderungen dieser Vorschriften, soweit dieselben durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind, eintreten zu lassen.

Nordsee, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 5. Juli 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Tirpitz.

II. Stellung, Rang und Befugnisse des Gouverneurs.

Der Gouverneur als Chef der Verwaltung.

Allerhöchster Erlass vom 1. März 1898.

(M. V. Bl. 1898 S. 63)

Im Anschluss an Meine Ordre vom 27. Januar dieses Jahres bestimme Ich hierdurch:

1. An der Spitze der Militär- und Zivilverwaltung im Kiautschougebiet steht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Derselbe ist oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen, sowie der Beamten der Militär- und Zivilverwaltung. [1])

---

[1]) Mit Ausnahme der Post, die unmittelbar dem Reichs-Postamt untersteht und der ordentlichen Gerichte, die dem Gouverneur nur in der die Gerichtsverwaltung betreffenden Fragen unterstehen.

2. Ich verleihe dem Gouverneur für die ihm unterstellte Besatzung und über die sonstigen im Kiautschougebiet angestellten Militärpersonen und Beamten die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs.
3. Der Gouverneur führt innerhalb seines Dienstbereichs als Kommando- und Unterscheidungszeichen eine Flagge wie diejenige des Gouverneurs von Ostafrika. Die für letztere in der Flaggen- und Salutordnung erlassenen Bestimmungen finden für die Flagge des Gouverneurs im Kiautschougebiet mit der Abweichung Anwendung, dass für letztere, ebenso wie für die Person des Gouverneurs 13 Schuss als Salut zuständig sind, sofern nicht infolge der persönlichen Rangstellung ein höherer Salut vorgeschrieben ist.
4. Der Gouverneur und die Befehlshaber Meiner Marine stehen zu einander in keinem Unterordnungsverhältnis. Werden gemeinschaftliche Operationen Meiner Land- und Seestreitkräfte im Kiautschougebiet notwendig, so übt der rangälteste Befehlshaber den Oberbefehl aus.
5. Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet zu. [1])
6. Die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des Gouverneurs gehen während einer Vertretung auf den Stellvertreter über, sofern derselbe Stabsoffizier ist.
7. Ich verleihe dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts über die ihm unterstellte militärische Besatzung im Kiautschougebiet und über die sonstigen in diesem Gebiet angestellten Militärpersonen die gleichen gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse wie die des kommandierenden Admirals.
8. Dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts sind die Inspektionen der Marineinfanterie und der Matrosenartillerie mit Bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet, an deren Unterstellung unter die Inspektionen durch die Entsendung nach Kiautschou nichts geändert wird, unterstellt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 1. März 1898
an Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm"

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

---

[1]) Ist geändert durch nachfolgenden Allerhöchsten Erlass vom 21. XII. 1901.

Allerhöchster Erlass,

betreffend

Vertretung des Gouverneurs.

(M. V. Bl. 1898 S. 487)

Ich bestimme in Abänderung Meiner Ordre vom 1. März 1898 zu 5 folgendes: Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten aktiven Offizier des Kiautschougebietes zu. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 21. Dezember 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt)

Allerhöchster Erlass,

betreffend

Rang der Gouverneure der Schutzgebiete.

(K. V. Bl. 1909. S. 12)

Ich verleihe Meinen Gouverneuren von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks den Rang der Wirklichen Geheimen Räte.

Hiernach sind die Rangverhältnisse Meiner Gouverneure folgende:

1. Im Inlande haben für die Dauer ihrer Verwendung im Kolonialdienste, sofern ihnen persönlich kein höherer Rang zusteht, die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Räte erster Klasse, die Gouverneure von Togo, Neu-Guinea und Samoa den Rang der Räte zweiter Klasse.
2. Im Inlande haben für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes innerhalb ihres Amtsbezirks die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou den Rang der Wirklichen Geheimen Räte. Im übrigen haben sie auch im Auslande ihren inländischen Rang, ebenso wie die Gouverneure von Togo, Neu-Guinea und Samoa, denen ein erhöhter Rang auch innerhalb ihres Amtsbezirks nicht zusteht.

Ohne Rücksicht auf ihre Rangverhältnisse steht sämtlichen Gouverneuren für die Dauer ihres Amtes und

ihres Aufenthaltes ausserhalb Europas das **Prädikat Exzellenz**[1]) zu.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1909.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

Verordnungsrecht des Gouverneurs.

Das Verordnungsrecht des Gouverneurs beruht auf der Delegation des Reichskanzlers in § 1 der sonst nicht mehr geltenden Ausführungsverordnung vom 27. April 1898, betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou (siehe unten). Ihre Wirksamkeit stützte sich ursprünglich auf § 3 Ziffer 1, 2, 10 und 11 des alten Schutzgebietsgesetzes vom 15. März 1888 sowie §§ 2, 3 und 7 der seit 9. November 1900 aufgehobenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1898, betreffend Rechtsverhältnisse in Kiautschou, seit Erlass des neuen Schutzgebietsgesetzes (25. 7. 1900) auf § 15 dieses Gesetzes.

Verordnung, betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou.

(M. V. Bl. 1898 S. 151)

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 27. 4. 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 173), betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 75) folgendes bestimmt:

§ 1.

Verordnungsrecht des Gouverneurs.

Der Gouverneur wird bis auf Weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über

1. Die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind,
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums.

---

[1]) Dem Gouverneur des Kiautschougebiets bereits verliehen durch A. E. vom 9. 12. 1905 (K. V. Bl. 1905 S. 23).

3. das Zustellungswesen.
4. die Zwangsvollstreckung.
5. das gerichtliche Kostenwesen, — zu 3 bis 5, insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder für einzelne Teile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub. [1])

§§ 2—6 aufgehoben.

Berlin, den 27. April 1898.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Gerichtsherrliche Befugnisse.

Allerhöchster Befehl

zu den §§. 37,66,422 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898.

(M. V. Bl. 1900 S. 189)

A. Zu §§. 37, 65.

1. Ich verleihe die gerichtsherrlichen Befugnisse des Kommandierenden Admirals:
   p. p.
   f) dem Gouverneur des Kiautschougebietes.
2. p. p.
   Werden Personen beschuldigt, welche einen höheren Rang oder - bei gleichem Range - ein höheres Dienstalter als der hiernach zuständige Gerichtsherr besitzen, so ist durch Vermittelung der obersten Militärjustizverwaltung Meine Entscheidung einzuholen.
3. p p.

---

[1]) Die Veröffentlichung der Verordnungen geschieht seit dem 7. 7. 1900 in dem „Amtsblatt für das deutsche Kiautschou-Gebiet; vor diesem Tage geschah sie in der in Tsingtau erscheinenden „Deutsch-Asiatischen Warte“, teils in einer Beilage des „Ostasiatischen Lloyd“. Verordnungen von allgemeiner Bedeutung werden auch in das „Verordnungsblatt für das Kiautschou-Gebiet“ (Berlin, Reichs-Marine-Amt) auf genommen.

B. Zu § 422.

1. Bezüglich der Bestätigung von Bordgerichtlichen Urteilen finden die von Mir durch Meine Ordre vom 26. März 1900 zu § 418 der Militärstrafgerichtsordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

   Urteile, deren Bestätigung Ich Mir hiernach vorbehalten habe, sind Mir von dem Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrate anzufertigenden und zu unterschreibenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzureichen.

2. Die Bestätigung bordgerichtlicher Urteile hat zu lauten:

   „Ich bestätige das Urteil lediglich."

   Im Falle der Milderung der Strafe hat die Bestätigungsordre zu lauten:

   „Ich bestätige das Urteil unter Milderung der erkannten Strafe auf . . . . "

   Das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile steht bezüglich der bordstandgerichtlichen Erkenntnisse

   a) dem Chef des Kreuzergeschwaders,

   b) dem Gouverneur des Kiautschougebietes zu.

   Ich behalte Mir im Uebrigen das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile vor.

4. Die Urteile, bezüglich deren Ich Mir das Aufhebungsrecht vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrate - in bordstandgerichtlichen Fällen von dem Gerichtsoffizier - zu fertigenden und zu unterschreibenden Aktenauszuge vorgelegt.

   Die Vorlegung erfolgt unter Anschluss eines Gutachtens des Obermilitäranwalts durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin Schloss, den 28. Mai 1900.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Sonstige Befugnisse.

Allerhöchste Ordre, betreffend die gnadenweise Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung.

(K. V. Bl. 1905 S. 2)

Ich übertrage hierdurch dem Reichskanzler (für Kiautschou Reichs-Marine-Amt, im übrigen Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) sowie den Gouverneuren der Schutzgebiete (für die Marschallinseln dem Landeshauptmann, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen neben dem Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea auch den von diesem zu bestimmenden Beamten) die Befugnis, über die im § 12 der Verordnung vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) vorgesehene sechsmonatige Frist hinaus im Gnadenwege die Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung zu bewilligen.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1905.

Wilhelm I. R.
Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler.

Niederschlagung von Vertragsstrafen

Allerhöchste Ordre,
betreffend
Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen.

(Kol. Bl. 1908 S. 101., K. V. Bl. 1908 S. 1)

Sie werden mit rückwirkender Kraft ermächtigt, für den Bereich der Schutzgebiete:

I. von der Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) ganz oder teilweise abzusehen, sofern:

a) die Handlung oder Unterlassung, welche den Anspruch auf Zahlung der Strafe begründet, einen Schaden für die Schutzgebietsverwaltung nicht zur Folge gehabt hat,

b) dem Antrag auf Erlass der Strafe erhebliche Billigkeitsgründe zur Seite stehen, und

c. der Vertrag, in welchem die Strafe bedungen ist, nicht unter dem Vorbehalte der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu den sich daraus ergebenden finanziellen Folgen abgeschlossen worden ist;

II. die vorbezeichnete Ermächtigung, soweit es sich um Strafen bis zur Höhe von 500 Mark - für Ostafrika bis zu 400 Rupien - handelt, auf die Gouverneure der Schutzgebiete zu übertragen.

Neues Palais, den 21 Dezember 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Verfügung des Reichkanzlers, betreffend Erlass von Vertragsstrafen.

(K. V. Bl. 1908 S. 1)

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember 1907 ist die Ermächtigung, von der Einziehung verwirkter Vertragsstrafen ganz oder teilweise abzusehen, soweit es sich um Strafen bis zur Höhe von 500 Mark handelt, auf den Gouverneur des Kiautschougebiets übertragen.

Berlin den 5. März 1908.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

III. Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung.

Vertretung der nicht-chinesischen Bürgerschaft.

Einleitende Bemerkungen.

Die Verordnung betreffend die Wahl von Zivilgemeindevertretern vom 15. 3. 1899 (Anhang zum M. V. BL. 1899 S. XXIII, A. Bl. 1900 S. 58) berief 3, auf die Dauer eines Jahres bestellte Vertreter der Zivilgemeinde, die „vor Erlass einer Verordnung oder Einführung einer Massregel, durch die wirtschaftliche Interessen von allgemeiner Bedeutung berührt werden, zu hören" waren. Ein Vertreter wurde vom Gouverneur ernannt, einer von den im Handelsregister eingetragenen nicht chinesischen Firmen und einer von den Grundbesitzern mit mehr als 50 $ Grundsteuerbetrag gewählt. Sie zu den Beratungen des Gouvernementsrats hinzuzuziehen, stand im Ermessen des Gouverneurs. Die Vertretung der Bürgerschaft ist jetzt geregelt durch die nachstehende Verordnung vom 14. 3. 1907.

Verordnung, betreffend Gouvernementsrat.

(K. V. Bl. 07 S. 16, Amtsblatt 07. S. 63)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Gouvernementsrat besteht unter dem Gouverneur als Vorsitzendem aus folgenden Gouvernementsmitgliedern: Chef des Admiralstabes, Zivilkommissar, Kommissar für chinesische Angelegenheiten [1]), Gouvernementsintendant, Gouvernementsarzt, Baudirektor, und aus vier Bürgerschaftsvertretern.

Ausserdem kann der Gouverneur, soweit es nach dem Gegenstande der Beratung notwendig oder zweckmässig erscheint, auch andere Personen, insbesondere auch Mitglieder des Chinesenkomitees [2]) zu den Sitzungen des Gouvernementsrats hinzuziehen.

Im Behinderungsfalle treten für die Gouvernementsmitglieder ihre dienstlichen Vertreter ein. Die Stellvertretung der Bürgerschaftsvertreter regelt sich nach § 5.

Der älteste aktive Offizier des Kiautschougebiets, dem nach der Allerhöchsten Ordre [3]) vom 21. Dezember 1901 die Stellvertretung des Gouverneurs zufällt, kann den Sitzungen beiwohnen.

§ 2.

Die Berufung der Bürgerschaftsvertreter erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren und geschieht in folgender Weise:

a) Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den Inhabern oder Vertretern der im Handelsregister eingetragenen Firmen aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt und wählbar sind die nach dem Handelsregister oder auf Grund gerichtlicher oder notarieller Vollmacht zur Vertretung der Firma berechtigten Personen. Für jede Firma darf nur eine Stimme abgegeben werden.

b) Ein Bürgerschaftsvertreter wird gewählt von den im Grundbuche eingetragenen Grundeigentümern, die jährlich mindestens 50 $ Grundsteuer zu entrichten haben, aus ihrer Mitte. Ist eine Firma Grundeigentümer, so bestimmt sich Wahlrecht und Wählbarkeit nach Absatz a. Sind mehrere Personen als Miteigentümer eines mit mindestens 50 $ jährlich steuerpflichtigen Grundstücks eingetragen, so sind alle wählbar, dagegen wahlberechtigt nur einer der Miteigentümer. Ein ausserhalb des Schutzgebiets weilender Grundeigentümer kann sein Wahlrecht auf einen mit gerichtlicher oder notarieller Vollmacht versehenen Bevollmächtigten übertragen.

c) Ein Bürgerschaftsvertreter wird vom Vorstand der Handelskammer aus seiner Mitte gewählt.

d) Ein Bürgerschaftsvertreter wird vom Gouverneur ernannt.

---

[1]) Einen Kommissar für chinesische Angelegenheiten gibt es seit 1. 4. 1910 nicht mehr. Seine Funktionen werden jetzt durch den Zivilkommisar wahrgenommen.

[2]) siehe weiter unten.

[3]) Siehe Seite 9.

§ 3.

Die Wahl der Mitglieder zu § 2 a und b erfolgt am 15. März vormittags 9—12 Uhr im Gouvernementsgebäude. Die Wählerlisten liegen daselbst vom 1.—5. März aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen müssen spätestens bis zum 10. März beim Zivilkommissar schriftlich angebracht sein. Ist der 15. März ein Sonntag oder Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Wahlleiter ist der Zivilkommissar oder der zu seiner Vertretung hierfür besonders bestimmte Beamte.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift.

Die Stimmzettel müssen von weissem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden am Eingang zum Wahlraum in der erforderlichen Zahl bereit gehalten, und zwar solche von blauer Farbe für die Wahl des von den Firmen zu wählenden Vertreters und solche von weisser Farbe für die Wahl des von den Grundbesitzern zu wählenden Vertreters.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2) Stimmzettel, die nicht von weissem Papier sind;
3) Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4) Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5) Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6) Stimmzettel, die auf eine nicht wählbare Person lauten;
7) Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlage enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt der Gewählte auf Anfrage des Gouvernements nicht binnen drei Tagen die Wahl an, so erfolgt eine Neuwahl auf Grund der für die erste Wahl festgestellten Wählerliste.

Der Name des zu § 2 c gewählten Bürgerschaftsvertreters ist dem Gouvernement spätestens am 25. März vom Vorsitzenden der Handelskammer schriftlich mitzuteilen.

Die Ernennung des Bürgerschaftsvertreters zu § 2 d erfolgt spätestens am 1. April.

§ 4.

Die Amtszeit der Bürgerschaftsvertreter beginnt am 1. April.

Durch die dem Gouvernement gegenüber abzugebende Erklärung der Annahme des Amtes verpflichten sich die Bürgerschaftsvertreter, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind. Ferner verpflichten sie sich dadurch, dem Gouverneur mitzuteilen, wenn sie länger als 8 Tage vom Schutzgebiet abwesend sind.

§ 5.

Die Bürgerschaftsvertreter müssen deutsche Reichsangehörige sein und ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben.

Der Verlust des Amtes tritt in demselben Falle ein, in welchem gemäss § 32 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amt unfähig ist, ferner bei Verlust der Reichsangehörigkeit und in dem Falle, dass während der Amtszeit die nach § 2 a, b, c für die Wählbarkeit erforderliche Voraussetzung wegfällt, schliesslich auch dann, wenn ein Bürgerschaftsvertreter für mehr als 6 Monate wegen Verlassens des Schutzgebiets oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Scheidet ein Bürgerschaftsvertreter nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes oder aus sonstigen Gründen aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Handelt es sich dabei um einen Bürgerschaftsvertreter zu § 2 a oder b, so wird die Neuwahl unter Beobachtung der sich aus § 3 Absatz 1 ergebenden Fristen ausgeschrieben.

Bei Abwesenheit eines Bürgerschaftsvertreters aus dem Schutzgebiete oder Verhinderung für weniger als 6 Monate kann der Gouverneur dem betreffenden Bürgerschaftsvertreter auf dessen Vorschlag einen Vertreter bestellen. Dieser muss den Bedingungen für die Berufung des Vertretenen entsprechen.

§ 6.

Dem Gouvernementsrat sind zur Beratung vorzulegen:

a) Die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsetat in ihrer Gesamtheit; inwieweit Ausnahmen aus politischen oder militärischen Gründen zu machen sind, unterliegt dem Ermessen des Gouverneurs.

b) Die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder von ihm in Vorschlag zu bringenden Verordnungen.

Wenn in dringenden Fällen der Gouverneur eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen muste, geschieht

die Vorlage nachträglich. Bei Verordnungen von geringfügiger Bedeutung genügt die schriftliche Einverständniserklärung durch die Mitglieder des Gouvernementsrates, sofern nicht von einem derselben die Beratung verlangt wird.

Dem Gouverneur steht es frei, auch andere als die vorbezeichneten Angelegenheiten dem Gouvernementsrat zu unterbreiten.

Anträge von Bürgerschaftsvertretern, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich zu stellen und von mindestens zwei Bürgerschaftsvertretern zu unterzeichnen. Der Gouverneur kann aus politischen oder militärischen Gründen die Aufnahme in die Tagesordnung und die Beratung versagen.

§ 7.

Der Gouverneur beraumt die Sitzung an und leitet sie, und erlässt erforderlichenfalls eine Ceschäftsordnung nach Anhörung des Gouvernementsrats.

Den Mitgliedern ist rechtzeitig, in der Regel wenigstens 3 Tage vor der Sitzung, von der Tagesordnung Kenntnis zu geben.

Nach Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines Bürgerschaftsvertreters ist eine Abstimmung herbeizuführen.

Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung auch im Falle der Abstimmung nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder des Gouvernementsrates sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit der Gouverneur die zur Beratung kommenden Gegenstände als geheim bezeichnet.

§ 9.

Ueber die Sitzungen des Gouvernementsrats wird ein Protokoll geführt, das den Hergang der Sitzung und soweit als möglich auch die Besprechungen wiederzugeben hat.

Das Protokoll wird nach Anerkennung durch Unterschrift der beteiligten Sprecher veröffentlicht, soweit die Beratungsgegenstände nicht als geheim bezeichnet sind.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung betreffend die Wahl von Vertretern der Zivilgemeinde vom 13. März 1899 aufgehoben.

Die Zeit für die erste Wahl von Bürgerschaftsvertretern wird durch besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Tsingtau, den 14. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Vertretung der chinesischen Bürgerschaft.

Zur Unterstützung bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten wurde 1902 das „Chinesische Kommittee" berufen, dessen Organisation aus der Verordnung vom 15. 4. 02. ersichtlich ist. An seine Stelle traten 1910 vier vom Gouverneur ernannte Vertrauensleute.

Verordnung, betreffend die provisorische Errichtung eines chinesischen Kommittees. [1]

(A. z. M. V. Bl. 1902 S. XXII, A. Bl. 1902 S. 59)

§ 1.

Zur Mithülfe bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten wird ein chinesisches Kommittee gebildet.

§ 2.

Das Kommittee besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 6 aus Schantung, 3 aus anderen Provinzen stammende Kaufleute und 3 Compradors bei europäischen Firmen im Stadtgebiete sind. Die aus Schantung und anderen Provinzen stammenden Kaufleute müssen in Tsingtau oder Tapautau ein kaufmännisches Geschäft betreiben und Grundbesitzer sein.

§ 3.

Das Kommittee wird erstmalig vom Gouverneur ernannt. Jährlich zu Chinesisch-Neujahr scheiden 4 Mitglieder, nämlich 2 Schantung Kaufleute, 1 Nicht-Schantung-Kaufmann und 1 Comprador durch Losen aus, die nach einem Jahre wieder wählbar werden. Die Ersatzmitglieder werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommittees in der ersten Woche des Januar festgesetzt und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Bestätigung im Amtsblatte bekannt zu machen, während welcher Zeit Einspüche gegen die Bestätigung seitens der zahlenden Haus- und Ladenbesitzer an das Gouvernement gerichtet werden können. Im Falle der Nichtbestätigung eines Ersatz-Mitgliedes erfolgt eine Neuwahl. Erst nach der Bestätigung sämtlicher Ersatzmitglieder findet die Auslosung der scheidenden Mitglieder statt.

§ 4.

Das Kommittee wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Namen dem Gouvernement mitzuteilen sind. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen an und führt die geschäftliche Leitung. Bei gleicher Stimmenabgabe gibt seine Stimme den Ausschlag. Dem Kommissar

---

[1] Obwohl diese Verordnung aufgehoben ist (S. Verordnung auf Seite 21) schien ihre Aufnahme im historischen Interesse doch wünschenswert, da auf ihr bis August 1910 die Vertretung der chines. Bürgerschaft beruhte.

für chinesische Angelegenheiten oder irgend einem vom Gouverneur besonders ernannten Beamten steht das Recht zu, an den Sitzungen des Kommittees teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Durch seine Vermittelung erfolgt der Verkehr des Kommittees mit dem Gouvernement oder anderen Behörden.

§ 5.

Die Aufgaben des Kommittees umfassen insbesondere:

a) Registrierung der Häuser in Tsingtau und Tapautau, soweit sie von Chinesen bewohnt sind, und deren Bewohner.
b) Mitwirkung zum Schlichten streitiger Handelssachen unter Chinesen, soweit dieses beansprucht wird:
c) Mitwirkung in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts, soweit dieses beansprucht wird;
d) Beratung des Gouvernements in Fragen wirtschaftlicher Natur und in Bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen unter den Chinesen.

§ 6.

Das Kommittee wird einen ständigen Sekretär und einen oder mehrere Hausinspektoren zur Durchführung der Registrierung ernennen. Die Ernennung der Inspektoren bedarf der Genehmigung des Gouvernements.

Die Aufgaben des Hausinspektors bestehen in der Anfertigung der Haus- und Bewohnerlisten und der Erhebung der Beträge. Die Listen sind monatlich zu vervollständigen und bis zum 5. jeden Monats dem Gouvernement einzureichen.

§ 7.

Zur Bestreitung der Unkosten ist das Kommittee ermächtigt, eine Abgabe von den ausschliesslich von Chinesen bewohnten Häusern in Tsingtau und Tapautau zu erheben, welche je nach der Grösse des Hauses und dem Umfange des darin betriebenen Geschäftes zwischen $ 2 und $ 0,50 für den Monat berechnet wird.

Eine genaue Aufstellung der Abgaben ist monatlich dem Gouvernement zur Bestätigung vorzulegen. Der Inspektor führt die Beträge an eine vom Gouvernement bestimmte Kasse ab. Ueber die Verwendung dieses Fonds wird jährlich an Chinesisch-Neujahr Rechnung abgelegt und dem Gouvernement zur Entlastung des Kommittees und zur Veröffentlichung im Amtsblatte überreicht.

§ 8.

Die Kommitteefonds werden verwendet:

a) zur Auszahlung von Gehältern der Angestellten.
b) zur Unterhaltung des Tempels in Tsingtau und anderer öffentlicher Anstalten (Friedhöfe und dergl.)
c) zu Wohltätigkeitszwecken.

§ 9.

Bei Verhaftungen von Chinesen in Fällen von Uebertretungen genügt die Bürgschaft des Kommittees oder eines Mitgliedes desselben zur vorläufigen Freilassung des Verhafteten.

Tsingtau, den 15. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,

betreffend

Auflösung des chinesischen Kommittees.

(A. Bl. 1910 S. 227)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

Die Verordnung, betreffend die provisorische Errichtung eines chinesischen Kommittees, vom 15. April 1902 (A. Bl. S. 59) wird aufgehoben und das Kommittee aufgelöst.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Tsingtau, den 18. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Bekanntmachung,

betreffend

Ernennung chinesischer Vertrauensleute.

(A. Bl. 1910 S. 227)

Nach Auflösung des chinesischen Kommittees wird zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten und zur Anbahnung einer Vertretung der chinesischen Kaufmannschaft im Gouvernementsrat (§ 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Gouvernementsrat vom 14. März 1907 A. Bl. S. 63) versuchsweise ein Ausschuss von vier chinesischen Vertrauensleuten eingesetzt.

Die Ernennung der Vertrauensleute erfolgt jährlich durch den Gouverneur auf Vorschlag der chinesischen Gilden. Von den vier Vertrauensleuten sollen zwei der Schantung - Tschily-Gilde und je einer der Sankiang-Gilde und der Kuangtung - Gilde angehören. Im Falle einer längeren Verhinderung eines Vertrauensmannes wird der Gouverneur einen Ersatzmann für die Dauer der Verhinderung bestellen.

Tsingtau, den 18. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

IV. Besondere Bestimmungen für das Stadtgebiet.

Tsingtau-Tapautau.

Benennung der Stadtanlage im Kiautschougebiet.

(A. z. M. V. Bl. 1889 S. XVII)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, dass die neue Stadtanlage im Kiautschougebiet fortan den Namen Tsingtau führt.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Tirpitz.

Verordnung, betreffend Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tsingtau. [1])

(A. Bl. 1900 S. 1)

1. Allgemeines. [2])

§ 1.

a) Das Stadtgebiet Tsingtau zerfällt in folgende Distrikte:
1) Tsingtau 2) Tapautau, 3) Hsiau ni wa, 4) Yang tschia ts'un, 5) Meng tschia kou, 6) Hsiau pau tau, 7) Tai tung tschen 8) Sau tschu tan, 9) Huitschien.

Die Distriktsgrenzen sind auf einer Karte angegeben, welche in der Kanzlei des Kommissars für chinesische Angelegenheiten eingesehen werden kann. [3])

Die Zahl der Distrikte wird nach Bedürfnis mit der Ausdehnung der Stadt vermehrt.

b) Ueber jeden dieser Distrikte wird ein besonderes Register eingerichtet, das von dem Kommissar für Chinesenangelegenheiten geführt wird.

---

[1]) Die „Chinesenordnung", in den Entstehungsjahren der Kolonie entstanden und für diese zugeschnitten, ist in vielen ihrer Bestimmungen durch die moderne Entwicklung des Stadtgebiets überholt und darum veraltet.

[2]) Das Stadtgebiet besteht heute aus der Stadtanlage Tsingtau-Tapautau und den Niederlassungen Tai tung tschen und Tai hsi tschen. Die übrigen in § 1 genannten Ortschaften sind aufgekauft und beseitigt.

[3]) Betreffs Chinesenkommissar s. Anmerkung 1 S. 15.

A. Distriktsvorsteher.

§ 2.

Der Kaiserliche Gouverneur wird für jeden Distrikt einen Distriktsvorsteher und soweit es erforderlich ist einen Steuererheber, die er für genügend empfohlen und geeignet hält, ernennen. Diese Distriktsvorsteher und Steuererheber unterstehen unmittelbar dem Kommissar für Chinesenangelegenheiten.

§ 3.

Der Kaiserliche Gouverneur ernennt ferner aus der Zahl der ihm durch die Hauseigentümer eines Distrikts empfohlenen Personen Ortsaufseher, die dem Distriktsvorstand direkt unterstehen.

§ 4.

Der Kommissar für Chinesenangelegenheiten regelt die Tätigkeit dieser Vorsteher, Steuerheber und Aufseher und ist befugt, sie in eine Strafe bis zu $ 10.00 zu nehmen und ohne Angabe von Gründen zu entlassen.

B. Allgemeine Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

§ 5.

Zwischen 9 Uhr Abends und Sonnenaufgang darf kein Chinese die Strasse betreten, ohne eine brennende Laterne zu tragen oder sich vortragen zu lassen.

§ 6.

Jede chinesische Bekanntmachung oder Proklamation, die an Häusern oder sonstwie öffentlich auf der Strasse angeheftet werden soll, bedarf der Genehmigung des Kommissars für Chinesenangelegenheiten. Die Erlaubnis zur Anheftung ist zu versagen, falls der Inhalt die Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist.

§ 7.

Jede Versammlung oder Beratung zu anderen als religiösen Zwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs. Die Erlaubnis ist beim Kommissar für Chinesenangelegenheiten durch den Veranstalter der Versammlung und den Hausbesitzer, in dessen Hause die Versammlung abgehalten werden soll, einzuholen.

§ 8.

Der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs bedürfen ferner:

a) öffentliche Durchzüge durch die Strassen des Stadtgebietes mit Ausnahme von Hochzeits- und Leichenzügen,

b) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,

c) Theateraufführungen und provisorische Theaterbauten. Dem Gesuche sind die Einzelheiten sowie die Namen der aufzuführenden Stücke beizufügen.

§ 9.

Alle Bittschriften, Eingaben und Gesuche mit Ausnahme von Eingaben an das Gericht sind an den Kaiserlichen Gouverneur zu richten und in der Kanzlei des Kommissars für chinesische Angelegenheiten abzugeben.

C. Allgemeine Vorschriften für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit.

§ 10.

a) In dem Stadtgebiete Tsingtau ist in dem Teile, der
im Westen von der Friedrichstrasse,
im Norden vom Hohenlohe-Weg, ferner durch eine Linie entlang dem Kamme des Gouvernementshügels bis zur Höhe des Ostpasses,
im Osten durch die Abhänge der Iltisberge bis zum Meere hin

begrenzt wird (Thäler der Tsingtau- und Clarabucht), der Bau von Chinesenwohnungen mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl für Diener und dauernd Angestellte der dort wohnenden Europäer nicht gestattet.

b) In den Distrikten Tsingtau und Tapautau ist mit Ausnahme für Dienerräume an Luftraum zu gewähren:
für 1 über 10 Jahre alten Chinesen 25 cbm mit 6 qm Grundfläche,
für 2 über 10 Jahre alte Chinesen je 20 cbm mit je 4 qm Grundfläche,
für mehrere über 20 Jahre alte Chinesen je $16^1/_2$ cbm mit je 4 qm Grundfläche;

zwei Personen unter 10 Jahren sind einer Person über 10 Jahren gleich zu achten.

c) In allen übrigen Distrikten sowie für Dienerräume in Tsingtau und Tapautau müssen die Wohnungen derart eingerichtet sein, dass auf jeden über 10 Jahre alten Chinesen ein Luftraum von 8 cbm bei $2^1/_2$ qm Grundfläche entfällt.

d) Für provisorische Bauten zur Unterbringung von Arbeitern; Handwerkern u. dgl. innerhalb des Stadtgebietes ist die Genehmigung des Polizeiamts erforderlich.

§ 11.

Von jedem Falle einer ansteckenden Krankheit oder Befürchtung einer solchen hat der Hauseigentümer oder der Mieter oder ein Verwandter des Kranken dem nächsten Polizeibureau binnen 48 Stunden Mitteilung zu machen. Zur Meldung sind die genannten Personen solange verpflichtet, bis eine derselben genügt hat. Die Polizeiverwaltung trifft im Notfalle alle Anordnungen für die sichere Fortschaffung der Kranken und verfügt die Massregeln, die im Interesse der Gesundheit vorzunehmen sind, falls erforderlich, auch die Schliessung des Hauses. Den Weisungen der Polizei ist in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 12.

Jeder Hauseigentümer ist zur Anlage von Klosetts, deren Sauberhaltung und zur täglichen Fortschaffung aller Unratstoffe verpflichtet. Falls diese Fortschaffung durch die Unternehmer des Gouvernements ausgeführt wird, hat er den vom Gouvernement festgesetzten Preis monatlich an die Unternehmer zu zahlen.

An Plätzen, wo Landwirtschaft betrieben wird und in unmittelbarer Nähe europäische Anwohner fehlen, kann mit Genehmigung der Polizei die Sammlung der Fäkalien in wasserdicht gemauerten Senkgruben erfolgen.

§ 13.

Zum Halten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in der unmittelbaren Nähe menschlicher Wohnungen ist die besondere Erlaubnis des Polizeiamts erforderlich. Der Polizei steht die jederzeitige Besichtigung der Ställe zu; ihren Anordnungen in Bezug auf Reinigung der Ställe und Sauberkeit ist in jedem Falle Folge zu leisten. Von jeder ansteckenden Krankheit unter Tieren ist sofort der Polizei Meldung zu erstatten.

§ 14.

Jeder Hauseigentümer ist gehalten, für Reinlichkeit im Hause und Hofe, für die Instandhaltung und Reinigung der Strassen vor und hinter dem Hause bis zur Mitte derselben Sorge zu tragen. Den Anordnungen der Polizei ist in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 15.

Für die Benutzung der öffentlichen Strassen, Märkte und Kirchhöfe sind die besonders dafür erlassenen Anordnungen massgebend.

II. Besonderes.

§ 16.

Die besonderen Bestimmungen finden auf die Distrikte Tsingtau und Tapautau keine Anwendung.

D. Besondere Bestimmungen für die Registrierung der Hauseigentümer.

§ 17.

Jeder Hauseigentümer, einerlei ob Chinese oder Nicht-Chinese, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte des Erwerbs an, die folgenden Angaben dem Kommissar für Chinesenangelegenheiten zu machen:

a) Namen der Strasse, in der das Haus liegt, und Hausnummer,
b) seinen eigenen Namen und Adresse, Beruf oder Handwerk,
c) Namen, Stellung oder Beschäftigung jeder Person, die auf einen Monat oder länger das Haus oder einen Teil des Hauses gemietet hat,
d) Anzahl und Namen sämtlicher Hausbewohner, (Frauen und Kinder bei der Anzahl eingeschlossen).

§ 18.

Jeder Wechsel in der Zahl oder Person der Mieter ist binnen einer Woche zur Anzeige zu bringen.

§ 19.

Sind mehrere Personen zugleich Eigentümer eines Hauses, so sind alle zur Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung so lange verpflichtet, bis eine denselben genügt hat.

§ 20.

Ein Hauseigentümer, der seinen Wohnsitz in dem Stadtgebiete nicht hat, hat einen im Stadtgebiete ansässigen Hauseigentümer als seinen Bevollmächtigten zu ernennen; dieser Bevollmächtigte nimmt den Behörden gegenüber dieselbe Stellung ein wie der Hauseigentümer selbst, haftet insbesondere auch für die Strafen.

Stirbt oder verzieht der Bevollmächtigte, so übernimmt das Gouvernement selbständig und ohne Verantwortung die Verwaltung des Hauses, bis ein anderer an Stelle des Verstorbenen oder Verzogenen ernannt ist.

§ 21.

Wird erwiesen, dass in einem Hause Glücksspiele oder Versammlungen ohne Erlaubnis abgehalten werden, oder das Opium

ohne Erlaubnis geraucht oder nicht verzolltes Opium verwendet wird, oder dass Spirituosen ohne Erlaubnis verkauft werden, oder werden Waffen, Sprengstoffe und dergl. in einem Hause entdeckt oder mehr Personen in einem Hause untergebracht als gesetzlich zulässig ist, so werden die Geldstrafen, falls der Schuldige nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, über den Hauseigentümer verhängt und können zwangsweise, auch durch Versteigerung des Hauses von ihm eingetrieben werden.

§ 22.

Ist der Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter nicht aufzufinden, so genügt zur Zustellung in Sachen irgend einer Uebertretung gegen eine Vorschrift dieser Verordnung die Zusendung an die zuletzt aufgegebene Adresse sowie Anheftung der Ladung an dem Hause, als dessen Eigentümer er eingetragen ist. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird in Abwesenheit verhandelt.

§ 23.

Jeder Hauseigentümer erhält eine Bescheinigung vom Kommissar für Chinesenangelegenheiten, die dem Bezirksamtmann und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 24.

An Gebühren für die Registrierung werden erhoben:

a)	für die erste Eintragung von Haus und Eigentümer	$ 2.—
b)	„ „ Eintragung jeder Eigentumsveränderung	„ 1.50
c)	„ „ Bestellung eines Bevollmächtigten	„ 5.—

E. Besondere Bestimmungen für die Registrierung der Herbergen.

§ 25.

Jedes Haus, in welchem mehr als 12 nicht derselben Familie angehörige oder als Mieter eingetragene Personen Unterkunft erhalten, gilt als Herberge. Ausnahmen kann das Gouvernement auf Antrag zulassen.

§ 26.

Jeder Hauseigentümer hat unter Einreichung eines Planes des Hauses und der zur Herberge benutzten Räume sowie unter Nennung von zwei Hauseigentümern als Bürgen die Genehmigung des Kommissars für Chinesenangelegenheiten einzuholen und sein Haus als Herberge registrieren zu lassen.

Die Bürgen nehmen den Behörden gegenüber dieselbe Stelle ein wie der Hauseigentümer selbst, haften insbesondere auch für die Strafen.

§ 27.

Der Kommissar bestimmt die Anzahl der Personen, die in dem Hause aufgenommen werden können. Ausserhalb des Hauses ist an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Inschrift: „Registrierte Herberge“, in jedem Zimmer ein Zettel mit der Anzahl der Personen, die dort beherbergt werden können, anzubringen.

§ 28.

Auf Anordnung des Kommissars für Chinesenangelegenheiten kann in jeder registrierten Herberge zu jeder Zeit, Tag und Nacht, eine Durchsuchung stattfinden. Finden sich in den Stunden von 11 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens mehr Personen vor als nach dieser Verordnung zulässig sind, so wird der Hauseigentümer in eine Strafe bis zu $150.— genommen.

§ 29.

Auf Anordnung des Kommissars für Chinesenangelegenheiten kann die Durchsuchung jedes chinesischen Hauses vorgenommen werden, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, dass das Haus als Herberge für Chinesen dient.

§ 30.

Eine Küche darf nicht als Schlafstelle dienen, ebensowenig darf ein Gang oder eine Treppe zur Berechnung des Luftraumes herangezogen werden.

§ 31.

Personen männlichen und weiblichen Geschlechts über 21 Jahre dürfen nicht in demselben Raume untergebracht werden, falls sie nicht im Verhältnis von Eltern und Kind oder Eheleuten stehen.

§ 32.

Jede Benutzung der Herbergen zur Unsittlichkeit oder Beherbergung von bekannten Verbrechern ist verboten. Ueber die Anzahl der Personen, die Unterkunft gefunden haben, ist täglich Buch zu führen.

§ 33.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, auf Ruhe und Ordnung im Hause zu halten, die Abfuhr von Schmutzwasser und dergl. täglich vornehmen zu lassen, sämtliche Fussböden und Treppen täglich auszukehren und alle drei Tage zu scheuern, mindestens 2 Stunden lang täglich mit Ausnahme schlechter Witterung und Anwesenheit eines Kranken im Hause die Stuben zu lüften und mindestens einmal im Jahre im Januar die Wände mit Kalkmilch zu weissen.

F. Besondere Bestimmungen über chinesische Friedhöfe. [1])

§ 34.

Als Beerdigungsstelle für im Stadtgebiete sterbende Chinesen ist der neue Chinesenfriedhof bei Sautschutan oder derjenige, der sonst vom Gouvernement noch bezeichnet werden mag, zu benutzen; die übrigen bestehenden Distriktsfriedhöfe werden geschlossen.

§ 35.

Der Friedhof wird eingeteilt in 4 Klassen, für welche folgende Gebühren zur Erhebung gelangen.

Klasse I.	Erdegeld	frei
„ II.	„	$ 1.—
„ III.	„	„ 5.—
„ IV.	„	„ 10.—

Neben dem Erdegeld wird eine Gebühr für das Ausgraben des Grabes erhoben. Ueber die Verwaltung des Friedhofes und die Erhebung der Grabegebühr werden besondere Vorschriften erlassen werden.

G. Strafbestimmungen.

§ 36.

Personen, welche es unterlassen, eine ihnen nach dieser Verordung obliegende Anzeige zu erstatten, oder welche eine zulässiger Weise von ihnen geforderte Auskunft nicht oder unrichtig erteilen, oder welche sonst den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu $ 50.— oder Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis auf $100.— und die Freiheitsstrafe bis auf die Dauer von 2 Monaten erhöht werden; auch hat der Schuldige Ausweisung zu gewärtigen.

In jedem Falle einer auf Grund dieser Verordnung erfolgten Verurteilung kann durch den Kommissar für Chinesenangelegenheiten die Entziehung der erteilten Konzession verfügt werden.

H. Schlussbestimmungen.

§ 37.

Dieser Verordnung sind, mit Ausnahme für die Bestimmungen über die Registrierung der Hauseigentümer und Herbergen, nur Chinesen unterworfen. Sie tritt am 1. Juli 1900, die Bestimmung über Registrierung der Hauseigentümer und der Herbergen sowie über die Schliessung der Friedhöfe am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Die vorläufige Gemeindeordnung für T'ai tung tschen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Tsingtau, den 14. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

---

[1]) Diese Bestimmungen sind aufgehoben durch § 12 der Verordnung betr. Chinesen-Friedhof, siehe Abschnitt IV in Kapitel „Gesundheitswesen".

Verordnung,
betreffend
Chinesenordnung für den Hafenplatz T'a-pu-t'ou.

(A. Bl. 1900 S. 13)

Die allgemeinen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (B) der Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tsingtau werden nebst den dazu gehörigen Strafbestimmungen für den Hafenplatz T'a pu t'ou vom heutigen Tage an in Kraft gesetzt.

Tsingtau, den 9. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gonverneur.
Jaeschke.

Gemeinden T'ai tung tschen und T'ai hsi tschen.

Bekanntmachung,
betreffend
die Verwaltung von T'ai tung tschen.

(A. Bl. 1904 S. 187)

§ 1.

Zum Distriktsvorsteher von T'ai tung tschen ist gemäss der Chinesenordnung vom 15. Juni 1900 Tschang tsching yün ernannt worden. Tschang tsching yün nimmt bis auf weiteres die Geschäfte des Steuererhebers wahr. Bis zum 1. Eebruar 1905 können Vorschläge über zu ernennende Ortsaufseher an mich eingereicht werden.

§ 2.

Die Grundstückspacht beträgt 60 cts. pro Fang und Monat und ist monatlich abzuführen.

§ 3. [1])

An Standgebühren auf dem Markte werden wie bisher für den kleinen Platz sechs kleine Käsch, für den grossen Platz zwölf kleine Käsch täglich erhoben. Sobald ein Händler sich niederlässt und einen Platz einnimmt, hat er die Gebühren für einen Tag zu bezahleu; sobald er den Platz verlässt, verliert er den Anspruch darauf. Der grosse Platz soll 4 qm nicht übersteigen; auf einen Platz dürfen sich nicht mehrere Händler gleichzeitig niederlassen. Das Geld ist monatlich seitens des Distriktsvorstehers in die Gemeindekasse einzuliefern.

---

[1]) die Gebühren der §§ 3 und 4 wurden erhöht durch Bekanntmachung vom 16. 8. 1905, A. Bl. 1905 S. 163; die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Gebühren sind abgeändert durch §§ 3 und 4 der Verordnung betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, siehe Abschnitt I des Kapitels „Steuern, Abgaben und Gebühren“.

§ 4. [1])

An Wiegegebühren werden wie bisher für Mehl, Getreide, Getränke, Salz, Tabak, Fleisch zehn kleine Käsch, für Holz, Stroh, Gras, Gemüse, Fische, Obst zwanzig kleine Käsch von 1000 kleinen Käsch erhoben. Die Reihenfolge des Wiegens richtet sich genau nach der Meldung. Der Ertrag ist monatlich seitens des Distriktsvorstehers an die Gemeindekasse abzuführen.

§ 5.

Die Fäkalienabfuhr wird in öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die Abfuhr umfasst auch den Dünger vom Vieh. Das früher erhobene Abortreinigungsgeld fällt fort.

§ 6.

Die Einnahmen mit Ausnahme der ursprünglichen Grundpacht werden verwandt für Löhne, für öffentliche Beleuchtung und notwendige Gemeindeeinrichtungen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben wird jährlich im Laufe des Januars im Amtsblatte bekannt gemacht und öffentlich an der Türe des Distriktsvorstehers und der Polizeistation angeschlagen werden. [2])

§ 7.

Das Gemeindekrankenhaus wird einem Wunsche der Gemeindemitglieder entsprechend dem Faberhospital angegliedert werden.

§ 8.

Der Distriktsvorsteher soll ein Vertrauensmann der Gemeinde sein. In zweifelhaften Fällen sollen die Gemeindemitglieder sich an ihn wenden und ihn um Rat und Hilfe ersuchen. Er wird in gerechter Weise jedem seinen Rat zu Teil werden lassen.

§ 9. [3])

Andere Abgaben als in dieser Bekanntmachung genannt oder solche, die über die hier genannten Beträge hinausgehen, sind nicht zu leisten. Jeder, der andere oder höhere öffentliche Abgaben verlangt, macht sich strafbar.

§ 10.

Soweit durch die vorstehenden Punkte eine Neuregelung erforderlich ist, tritt diese mit dem 1. Oktober d. Js. ein, bis dahin geht die Verwaltung weiter wie bisher.

Tsingtau, den 15. August 1904.

Der Kommissar
für chinesische Angelegenheiten.

---

[1]) Die Gebühren der §§ 3 und 4 wurden erhöht durch Bekanntmachung vom 16. 8. 1905, A. Bl. 1905 S. 163, die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Gebühren sind abgeändert durch §§ 3 u. 4 der Verordnung betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, siehe Abschnitt I des Kapitels „Steuern, Abgaben und Gebühren".

[2]) vergl. § 8 S. 1 der unter 1 angezogenen Verordnung.

[3]) vergl. § 1 der Verordnung betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen.

Bekanntmachung,
betreffend
Wasserabgabe in T'ai tung tschen.

(A. Bl. 1907 S. 338)

Nachdem das Dorf T'ai tung tschen an die Wasserleitung angeschlossen worden ist. erfolgt von Donnerstag, den 2. Januar 1908 an Wasserabgabe aus den öffentlichen Zapfstellen gegen Entrichtung eines Wassergeldes, das bis auf weiteres auf 10 grosse Käsch für eine Traglast von zwei Petroleumtins festgesetzt wird.

Tsingtau, den 23. Dezember 1907.

Der Kommissar
für chinesische Angelegenheiten.

Bekanntmachung,
betreffend
die Verwaltung von T'ai hsi tschen.

(A. Bl. 1906 S. 137)

§ 1.

Zum Ortsvorsteher von T'ai hsi tschen wird Tschang tsching yün ernannt. Bis zum 1. Januar 1907 können Vorschläge über zu erneunende Ortsvorsteher an mich eingereicht werden.

§ 2.

Die monatliche Grundstückspacht, die 0,20 $ für 100 qm beträgt, wird um ein Drittel erhöht.

Sie wird mit der bisherigen Wasserabgabe vom Ortsvorsteher erhoben und monatlich an die Gemeindekasse abgeführt.

§ 3.

An Standgebühren auf dem Markte werden für den kleinen Platz 10 kleine Käsch, für den grossen Platz 20 kleine Käsch täglich erhoben. Sobald ein Händler sich niederlässt und einen Platz einnimmt, hat er die Gebühren für einen Tag zu zahlen; sobald er den Platz verlässt, verliert er den Anspruch darauf.

Das Geld ist monatlich seitens des Ortsvorstehers an die Gemeindekasse abzuliefern.

§ 4.

An Wiegegebühren werden erhoben: Für Mehl, Getreide, Salz, Tabak, Fleisch 15 kleine Käsch; für Holz, Stroh, Gras, Gemüse, Fische, Obst 30 kleine Käsch.

Der Ertrag ist monatlich vom Ortsvorsteher an die Gemeindekasse abzuführen.

§ 5.

Die Fäkalienabfuhr wird in öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die Abfuhr umfasst auch den Dünger von Vieh.

§ 6.

Die Einnahmen, mit Ausnahme der bisherigen Grundpacht, werden lediglich im Interesse der Gemeinde verwendet. Die Abrechnung der Einnahmen und der Ausgaben wird jährlich im Laufe des Januar im Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet bekannt gemacht und in T'ai hsi tschen angeschlagen werden. [1])

§ 7.

In Gemeindeangelegenheiten sollen die Gemeindemitglieder sich an den Ortsvorsteher wenden; dieser ist zunächst berufen, Wünsche der Gemeinde u. s. w. an die zuständige Stelle zu übermitteln.

§ 8.

Andere Abgaben als in dieser Bekanntmachung genannt, oder solche, die über die hier genannten Beträge hinausgehen, sind nicht zu leisten. Jeder, der andere oder höhere Abgaben verlangt, macht sich strafbar.

§ 9.

Diese neuen Bestimmungen über die Gemeindeverwaltung von T'ai hsi tschen treten am 1. Juni 1906 in Kraft.

Rückständige Pachten sind in der alten Höhe längstens bis zum 14. Juni 1906 an das Landamt abzuführen.

Tsingtau, den 25. Mai 1906.

Der Kommissar
für chinesische Angelegenheiten.

Bekanntmachung,
betreffend
Wasserabgabe in T'ai hsi tschen.
(A. Bl. 1908 S. 127)

Vom 1. Mai 1908 an erfolgt im Dorfe T'ai hsi tschen Wasserabgabe aus den öffentlichen Zapfstellen gegen Entrichtung eines Wassergeldes, das bis auf weiteres auf 10 grosse Käsch für eine Traglast von 2 Petroleumtins zu je 18 Litern festgesetzt wird.

---

[1]) Die Einnahmen fliessen jetzt in den Fond für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, vergl. § 8 der Verordnung betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen.

Die bisherigen Wasserabgaben der Grundstückspächter und Wäscher in T'ai hsi tschen kommen von diesem Zeitpunkt an in Wegfall.

Tsingtau, den 22. April 1908.

Der Kommissar
für chinesische Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung von T'ai tung tschen und T'ai hsi tschen.

(A. Bl. 1907 S. 199)

Mit Rücksicht auf die eingetretene Wertminderung des kleinen Silbergeldes wird bestimmt, dass vom 15. Juli d. Js. an die Zahlung der gemäss Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung von T'ai tung tschen vom 15. August 1904 § 2 (Amtsblatt 1904 S. 187) zu erhebenden Grundstückspacht, sowie der gemäss Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung von T'ai hsi tschen vom 25. Mai 1906 § 2 (Amtsblatt 1906 S. 137) zu erhebenden Grundstückspacht und Wasserabgabe in mexikanischen Dollars oder Banknoten der Deutsch-Asiatischen Bank zu Tsingtau zu erfolgen hat. Nur bei Beträgen unter 0,50 $ werden bis auf weiteres auch die in China und Hongkong geprägten Bruchstücke des Mexikanischen Dollar nach Abzug ihrer Kursdifferenz gegenüber dem Mexikanischen Dollarstück in Zahlung genommen.

Tsingtau, den 12. Juli 1907.

Der Kommissar
für chinesische Angelegenheiten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Verordnung, betreffend die Eintragungen und Anmeldungen bei dem Kaiserlichen Standesamt.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1898 und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom gleichen Tage wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater,
2) jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person,
3) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihen-

folge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 2.

Jeder Sterbefall ist spätestens binnen einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat.

Mangels eines zur Anzeige Verpflichteten hat der Vorstand der Polizeiverwaltung den Todesfall anzumelden.

§ 3.

Die nach §§ 1 und 2 erforderlichen Anzeigen sind mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 4.

Wer bei dem Eintritt einer Geburt oder eines Sterbefalles zugegen gewesen ist, oder sonst von dem Falle Kenntnis erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor ihm zu erscheinen.

§ 5.

Innerhalb des Schutzgebietes kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 6.

Personen, welche ihrer Anzeige- oder Zeugnispflicht nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 10 Dollar nicht übersteigen dürfen.

§ 7.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Dollar oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8.

Der Standesbeamte wird mit Geldstrafe bis zu 200 Dollar bestraft, wenn er bei einer Eheschliessung die in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften ausser Acht lässt.

§ 9.

Diese Verordnung findet auf Chinesen keine Anwendung.

Tsingtau, den 23. Juli 1898.

Der Gouverneur.
Rosendahl.

Ermächtigung von Beamten zu Eheschliessungen und Beurkundungen des Personenstandes.

(A. Bl. 1910 S. 95)

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) und des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599, Reichsgesetzblatt 1896 Seite 614) wird unter Aufhebung des Erlasses vom 21. Januar 1901 bestimmt:

Den nachstehend benannten Beamten des Schutzgebietes Kiautschou wird für die Dauer ihres dortigen Amtes die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschliessungen bezüglich aller Personen, welche nicht Chinesen oder Angehörige fremder farbiger Stämme sind, vorzunehmen und deren Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden.

Es werden ermächtigt

1) der Kaiserliche Zivilkommissar,
2) im Falle seiner Behinderung der zum ständigen Hilfsarbeiter des Zivilkommissars ernannte Regierungsrat,
3) im Falle der Behinderung der Beamten zu 1 und 2 der Kaiserliche Oberrichter,
4) im Falle von dessen Behinderung einer der Kaiserlichen Richter.

Berlin, den 24. März 1910.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Tirpitz.

Verordnung,
betreffend
die Feststellung derjenigen Tage, welche im Schutzgebiet Kiautschou als allgemeine Feiertage zu gelten haben.

(A. Bl. 1902 S. 134)

Als allgemeine Feiertage gelten im Schutzgebiete Kiautschou
der Neujahrstag,
der Charfreitag,
der erste und zweite Ostertag,
der Himmelfahrtstag,
der erste und zweite Pfingsttag,
der erste und zweite Weihnachtstag,
ausserdem
der Geburtstag Seiner Majestät des deutschen Kaisers und
der chinesische Neujahrstag, sowie der Tag vor und nach diesem.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 6. Oktober 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut.

(A. Bl. 1907 S. 239)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. April d. Js., § 306 der Protokolle, beschlossen:

1. den Hautpzoll- und Hauptsteuerämtern die Befugnis zu verleihen, die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr von Erbschaftsgut in den deutschen Schutzgebieten verstorbener Deutscher oder ehemaliger Deutscher zu erteilen auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Schutzgebietsbehörde oder eines Schutztruppenkommandos, dass die in einem angesiegelten Verzeichnis aufgeführten, gebrauchten Sachen zum Nachlasse des im Schutzgebiete verstorbenen, namhaft zu machenden Deutschen oder ehemaligen Deutschen gehören und von der Schutzgebietsbehörde oder dem Schutztruppenkommando an die namhaft zu machenden inländischen Erben gesandt werden.

2. die Direktivbehörden zu ermächtigen, diese Befugnis im Bedürfnisfalle auch einzelnen Unterstellen beizulegen.

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind zuständig im Schutzgebiete Kiautschou für Personen der militärischen Besatzung die Kommandeure der Marineteile, für die sonstigen Personen der Zivilkommissar, in den übrigen Schutzgebieten die Bezirksrichter, Bezirksämter und Stationen sowie alle Dienstsiegel und Dienststempel führenden Kommandos und Dienststellen der Schutztruppen.

Das Vorstehende bringe ich zur Kenntnis.

Berlin, den 16. Juli 1907.

In Vertretung des Staatssekretärs
des Reichs-Marine-Amts.
Schmidt.

VI. Beamte.

Kolonialbeamtengesetz siehe Anhang.

* * *

Rechtspflege.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Schutzgebiete.

Schutzgebietsgesetz vom 25. 7. 1900.
in der Fassung vom 10. 9. 1900
(R. G. Bl. S. 809)

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3.

In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 13 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen

a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Massgabe eintritt, dass, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung bleiben;

b eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c. der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

3. angeordnet werden, dass in Strafsachen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichts-Verfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, dass für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichnete Strafsachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Massgabe Anordnung getroffen werden, dass das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muss;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluss der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7.

Auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes Gesetzbl. S. 599) Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, dass das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§ 11.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Artikel in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluss des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 13.

Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der

Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14.

Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16.

Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Gesetz
über
die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900
(R. G. Bl. S. 213; A. Bl. 1907 S. 62)

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist. Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit

Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse ausser Uebung gesetzt werden.

§ 2.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität geniessen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrat oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind.

Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, dass die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran beteiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§ 3.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 4.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle, einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§ 7.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung vor vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 33, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel.

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16.

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener an Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17.

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18.

Die Vorschriften der §§ 157 bis 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet, oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb

Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitgkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20.

Die in § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach ausser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben.

§ 23.

Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnung oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbe-

zirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 24.

Soweit gemäss den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten begründet sind.

Geldstrafen fliessen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, dass die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurteilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt.

§ 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27.

Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der

Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen des Ortes anzusehen sind.

§ 28.

Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Massgabe bewirkt werden, dass an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Beteiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Beteiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preussischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31.

Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32.

Die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75 Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33.

Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Teil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34.

Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36.

Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich

nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schliessen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschliessung erlassen sind.

§ 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38.

Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen nach § 2250 errichtet werden. Der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3 a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vor-

schriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozessordnung Anwendung finden.

§ 42.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43.

In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44.

Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 der Civilprozessordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozessordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozessordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozessordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46.

Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäss § 791 der Civilprozessordnung gerichtetes Ersuchen veranlasst.

§ 47.

In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muss, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§ 50.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen

Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 53.

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlasst.

§ 54.

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozessordnung finden keine Anwendung.

§ 55.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu treffen,

vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 56.

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59.

Die Vorschrift des § 232 der Strafprozessordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63.

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des

Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozessordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65.

Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozessordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 71.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Massgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Für Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 massgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Massgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlasst.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluss an die Vorschriften der Civilprozessordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäss § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 77.

Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemässheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemässheit dieses Gesetzes in Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen, auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78.

Dieses Gesestz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1900.

Wilhelm.
Füst zu Hohenlohe.

Allerhöchste Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsular-Gerichtsbarkeit.

(R. G. Bl. S. 999.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des § 27 Abs. 2, des § 33, des § 36 Abs. 2 und des § 78 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213.) im Namen des Reichs, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 im Kraft.

Artikel 2.

Für die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken in den Konsulargerichtsbezirken genügt, soweit nicht für diese Grundstücke ein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, die Beobachtung der Form, die den von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften entspricht.

Innerhalb Rumäniens, Serbiens und Bulgariens gilt das Gleiche auch für die Form eines anderen Rechtsgeschäfts, das dort vorgenommen, sowie für die Form einer Ehe, die dort geschlossen wird.

Artikel 3.

Statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze gilt in den Konsulargerichtsbezirken ein den landesüblichen Vertragszinsen entsprechender Zinssatz, jedoch höchstens ein solcher von zehn vom Hundert für das Jahr.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 25. Oktober 1900.

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten.

(R. G. Bl. 1900 S. 1005; A. Bl. 1900 S. 219)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899, S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809), tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 2.

Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

§ 3.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben ausser Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4.

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

§ 5.

In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung.

§ 6.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet von Kiautschou keine Anwendung.

§ 7.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8.

Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, [1]) für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Massgabe übertragen, dass das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

---

[1]) jetzt das Kaiserl. Obergericht von Kiautschou, s. Allerh. Verordnung auf Seite 65.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt ausser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10.

Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

§ 12.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenwege einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

§ 13.

Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown-

und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 172), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037), sowie die Verordnung betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 1) treten ausser Kraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1900.

Wilhelm.
Graf von Bülow.

II. Gerichtsbarkeit für Nicht-Chinesen.

Einleitende Bemerkungen.

Die Regelung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet Kiautschou erfolgte erstmals durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. 4. 1898 (R. G. Bl. S. 172, M. V. Bl. S. 149) betreffend die Rechts-

verhältnisse in Kiautschou — ausser Kraft gesetzt durch § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. 11. 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten — und die §§ 2 — 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. 4. 1898 (M. V. Bl. S. 151), betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. Diese wurden aufgehoben durch die Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 1. 6. 1901 (A. z. M. V. Bl. No. 12 vom 24. 6. 1901 S. XVI., A. Bl. S. 246), betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, an deren Stelle am 1. 1. 1908 die jetzt geltende Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. 10. 1907 (K. V. Bl. 07 S. 27, A. Bl. 1907 S. 325) getreten ist.

Organisation der Gerichtsbehörden.

Allerhöchste Verordnung,

betreffend

Errichtung eines Gerichts II. Instanz im Schutzgebiete Kiautschou.

(R. G. Bl. S. 735, K. V. Bl. v. 1. 11.07 S. 15, A. Bl. S. 305)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc. etc.

verordnen auf Grund des § 6 Nummer 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) in Abänderung des § 8 Absatz 1 Unserer Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt 1900, S. 1005) im Namen des Reichs, wie folgt:

Im Schutzgebiet von Kiautschou wird ein Gericht errichtet, welches aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Diesem Gerichte wird die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts für das genannte Schutzgebiet übertragen. Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber, sowie auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 8 Absatz 2 bis 5 Unserer Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkte bei dem Kaiserlichen Konsulargerichte in Schanghai als dem bisherigen Gerichte zweiter Instanz für das Schutz-

gebiet von Kiautschou anhängigen Sachen gehen in der prozessualen Lage, in welcher sie sich befinden, auf die neu errichtete Gerichtsbehörde über.

Gegeben Rominten, den 28. September 1907.

Wilhelm I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.

von Tirpitz.

Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

(K. V. Bl. 07 Seite 27; A. Bl. 1907 S. 325)

Zur Ausführung der Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou, vom 28. September 1907 wird folgendes über die Gerichtsbarkeit bestimmt:

§ 1.

Gerichtsbehörden.

(Zu §§ 2, 6 Nr. 6 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou.)

1. Die Gerichte des Schutzgebiets haben ihren Sitz in Tsingtau. Die Gerichtsbehörde erster Instanz führt die Bezeichnung „Kaiserliches Gericht von Kiautschou," die Gerichtsbehörde zweiter Instanz die Bezeichnung „Kaiserliches Obergericht von Kiautschou"; die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Bezeichnung „Kaiserlicher Richter", der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte führt die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

2. Die Justizverwaltung wird von dem Oberrichter, dem Gouverneur und dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) ausgeübt.

Die Verwaltung der Etatsmittel der Gerichte, einschliesslich der des Gerichtsgefängnisses, sowie die Führung der damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch den Oberrichter unter Aufsicht des Gouverneurs. Dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) liegt die Sorge für eine geordnete und schnelle Rechtspflege ob. Zu deren Sicherung beaufsichtigt er die Geschäftsführung der richterlichen Beamten; er prüft Beschwerden gegen diese Geschäftsführung und entscheidet über sie. Der Oberrichter hat ihm am Schlusse des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen

zusammenfassenden Geschäftsbericht über die gesamte Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete zu erstatten. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Oberrichter von den Richtern zu liefern. Ueber die disziplinaren Verhältnisse der richterlichen Beamten trifft Artikel 8 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom $\frac{\text{9. August 1896}}{\text{23. Mai 1901}}$ Bestimmung.

Der Oberrichter führt die Dienstaufsicht über die bei den Gerichten beschäftigten nichtrichterlichen Beamten und regelt die Verteilung der Geschäfte unter ihnen. Der Gouverneur kann Anordnungen hierüber erlassen.

3. Den Gerichten steht für die von ihnen ausgehenden Schriftstücke der unmittelbare Verkehr mit allen deutschen Behörden und Beamten zu. Ausgenommen ist der Verkehr mit dem Reichskanzler, dem Reichs-Marine-Amt und anderen Zentralbehörden des Reichs und der deutschen Bundesstaaten; dieser erfolgt durch die Vermittelung des Gouvernements.

4. Das Gericht hat dem Gouvernement von jeder Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beamten oder Angestellten des Schutzgebiets unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsbeschlusses, sowie von dem Ausgange des Verfahrens Mitteilung zu machen und von jeder gegen einen Beamten oder Angestellten eingehenden Klageschrift in einem Zivilprozesse Abschrift zu übersenden.

§ 2.

Obergericht und Oberrichter.

1. Der Oberrichter wird in Fällen der tatsächlichen oder rechtlichen Behinderung vertreten durch die Richter nach der Reihenfolge ihres richterlichen Schutzgebietsdienstalters, und, falls auch diese verhindert sind, durch die zur Vertretung der Richter berufenen Personen (siehe § 3 Nr. 2 und 3).

2. Der Oberrichter kann geeigneten bei dem Obergericht oder dem Gericht angestellten oder sonst beschäftigten nichtrichterlichen Beamten die Erledigung bestimmter Arten von Geschäften, die zur Zuständigkeit des Oberrichters oder der Richter gehören, durch schriftliche Verfügung allgemein übertragen, die zur Zuständigkeit eines Richters gehörigen Geschäfte jedoch nur mit dessen Zustimmung. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urteilsfällung, die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahme von Gegenständen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Uebertragung hindert weder den Oberrichter noch den Richter, Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen; sie ist jederzeit widerruflich.

Die Uebertragung und der Widerruf bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs.

3. Der Oberrichter ist befugt, für das Obergericht und das Gericht die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb Tsingtaus anzuordnen.

§ 3.

Gericht.

1. Bei dem Gericht werden soviele selbständige Abteilungen gebildet, als etatsmässige Richter vorhanden sind.

2. Ueber die Verteilung der richterlichen Geschäfte und die gegenseitige Vertretung der Richter während des nächsten Geschäftsjahres beschliessen alljährlich im Monat Dezember die Richter unter Vorsitz des Oberrichters nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberrichters den Ausschlag. In der Geschäftsverteilung ist vorzusehen, dass, falls dem Gouverneur ein Marinejustizbeamter beigeordnet ist, dieser zur Vertretung eines behinderten Richters berufen ist.

Die Geschäftsverteilung ist vom Oberrichter bekannt zu machen; sie darf im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn diese infolge einer Organisationsänderung, einer Personalveränderung oder einer nicht nur vorübergehenden Behinderung eines Richters erforderlich wird.

3. Ist die Vertretung eines verhinderten Richters durch einen der nach der Geschäftsverteilung berufenen richterlichen Beamten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so wird ein Vertreter vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) bestellt. In dringlichen Fällen kann der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs vorläufige Anordnungen über die Vertretung treffen.

4. Jeder Richter kann den in seiner Abteilung beschäftigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte mit Ausnahme der in § 2 Nr. 2 bezeichneten durch schriftliche Anordnung übertragen.

§ 4.

Beisitzer.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §§ 8—13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou.)

1. Die Beisitzer und Hilfsbeisitzer des Obergerichts und des Gerichts werden vom Oberrichter ernannt. Es sind nur deutsche Reichsangehörige zu ernennen. Die Ernennungen bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs. Der Oberrichter hat Namen und Stand der Beisitzer und Hilfsbeisitzer dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

2. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung an die Beisitzer zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Obergerichts (Gerichts) von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

§ 5.

Rechtsanwälte und Notare.

(Zu §§ 2 und 6 Nr. 8 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und § 11 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung erfolgen durch den Oberrichter und bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs.

In der Regel sollen nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden, die die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erworben haben. Im übrigen setzt der Oberrichter die Voraussetzungen der Zulassung, sowie der Zurücknahme derselben fest.

Gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler (Reichs Marine-Amt) statt.

2. Für die Dienstverhältnisse der Notare bleibt die Verordnung vom 18. Februar 1903 (Beilage zum Marineverordnungsblatt 1903 S. IX) bestehen. [1]

§ 6.

Gerichtsschreiber.

1. Die Gerichtsschreiber werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) angestellt. Sie führen die Bezeichnung „Sekretär des Kaiserlichen Obergerichts bezw. Gerichts", sofern ihnen nicht ein Titel besonders verliehen ist.

2) Der Oberrichter kann die Geschäfte des Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten, bei den Gerichten angestellten oder sonst beschäftigten Person übertragen.

3) Die mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers beauftragten Personen, die nicht bereits entsprechend beeidigt sind, haben vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

---

[1] Siehe Seite 78.

§ 7.

Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher werden vom Reichskanzler ernannt. Solange besondere Beamte nicht ernannt sind, beauftragt der Oberrichter einen der Beamten des Obergerichts oder des Gerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

§ 8.

Privatklagesachen.

(Zu § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit).

1) Zur Vornahme des Sühneversuchs vor Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung (§ 420 der Reichs-Strafprozessordnung) ist der Oberrichter zuständig; er kann mit der Vornahme im Einzelfalle einen nichtrichterlichen Beamten beauftragen.

2) Dem Beschuldigten ist beglaubigte Abschrift des Antrages auf Vornahme des Sühneversuchs nebst Terminbestimmung nach den Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen zuzustellen. Erscheint er im Sühnetermin nicht, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will.

3) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

4) Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gebrechliche Personen, Personen, die weder lesen noch schreiben können, und Minderjährige können mit einem erwachsenen Angehörigen, Ehefrauen mit ihrem Ehemanne erscheinen; im übrigen ist die Zuziehung eines Beistandes unzulässig, sofern nicht der Oberrichter sie ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet.

5) Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist er zu Protokoll festzustellen. Jeder Partei ist auf Antrag eine Ausfertigung gegen Erlegung der Schreibgebühren zu erteilen.

6) Das Verfahren ist gebührenfrei; bare Auslagen sind nach den für das Gericht geltenden Vorschriften zu erstatten.

§ 9.

Schlussbestimmung.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Dienstanweisung, betreffend Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901 (Beilage zum Marineverordnungsblatt 1901, Seite XVI) aufgehoben.

Berlin, den 23. Oktober 1907.

In Vertretung des Reichskanzlers.
von Tirpitz.

III. Gerichtsbarkeit über Chinesen.

Organisation.

Die Gerichtsbarkeit über Chinesen wird ausgeübt durch Einzelrichter und zwar in

I. Instanz durch die Bezirksämter Tsingtau und Litsun sowie das Kaiserliche Gericht von Kiautschou (Abteitung III), in

II. Instanz durch den Kaiserlichen Oberrichter als Berufungsrichter gegen die Urteile der Bezirksämter.

Die Bezirksämter sind zuständig

in Zivilsachen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 250 Dollars (mexikanisch) nicht übersteigt,

in Strafsachen für Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, Geldstrafen bis zu 500 Dollar, Prügelstrafe und Ausweisung. Auf diese Strafen kann einzeln oder in Verbindung mit einander erkannt werden.

Das Kaiserliche Gericht (Abt. III) ist zuständig in allen nicht zur Zuständigkeit der Bezirksämter gehörigen Sachen.

Berufung.

Eine Berufung an den Kaiserl. Oberrichter gibt es nur gegen die Urteile der Bezirksämter und zwar in Zivilsachen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 150 $ übersteigt,

in Strafsachen, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder Geldstrafe von über 250 $ erkannt ist.

Bekanntmachung, betreffend Abgrenzung der Bezirksämter Tsingtau und Li ts'un.

(A. Bl. 1900 S. 81)

Der Bezirk des Bezirksamts Tsingtau umfasst die Ortschaften: [1])

Tsingtau, Ta pau tau, Hsiau pau tau, *) Meng tschia kou, *) Hsiau ni wa, *) Hui Tschüen, Tschan schan, K'ang tschia tschuang. Yang tschia ts'un, *) T'ai tung tschen, Sau tschu t'an, *) Hai po, *) Tschung tschia wa, Fou schan so, Hsin

---

[1]) Die mit *) bezeichneten Orte bestehen nicht mehr. Ausser den aufgeführten Ortschaften gehören ferner zum Bezirksamt Tsingtau: das im Jahre 1904 entstandene, im Stadtgebiet gelegene T'ai hsi tschen, seit Januar 1908 auch der Dschunkenplatz T'aput'ou sowie sämtliche Inseln, insbesondere Yintau, desgl. der neu entstandene Hafenplatz Hung schy yai an der Westseite der Bucht. Der Bevölkerungszahl nach gehören zum B. A. Tsingtau rund 70000, zum B. A. Litsun rund 90000 Chinesen.

tschia tschuang, Mai tau, Hsiau yau, Ta yau, T'ien tschia ts'un, Wu tschia ts'un, Ts'o pu ling, Hsiau ts'un tschuang, Sy fang, Hu tau tsy

und die Ortschaften auf der westlichen Halbinsel (Cap Evelyn) [1]) und der Insel Huang tau. Alle übrigen Ortschaften gehören zum Bezirksamt Li ts'un.

Tsingtau, den 30. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,
betreffend
die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899.

(A. z. M. V. Bl. No. 25 von 1899 S. XXV)

Unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 1. Juli 1898, wird Folgendes bestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Werden bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt, oder sind Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt, so ist das Kaiserliche Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig. In diesem Falle findet das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.

§ 2.

In den Fällen, welche nicht unter § 1 fallen, wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen durch den Richter und vom Gouverneur ernannte Beamte (Bezirksamtmänner) ausgeübt.

§ 3.

Die Bezirksamtmänner haben, soweit sie noch nicht als Reichsbeamte beeidigt sind, vor ihrem Dienstantritt folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Bezirksamtmannes treu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!"

---

[1]) „Cap Evelyn" jetzt Haihsi (Kap Jaeschke).

§ 4.

Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören.

II. Strafrechtspflege.

§ 5. [1])

Alle Handlungen, welche

1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht sind,
2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich, sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines Anderen gerichteten Verbrechens und Vergehens oder
3. den Tatbestand einer Uebertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist oder
4. im chinesischen Reich mit Strafen belegt werden, sind strafbar.

§ 6.

Die zulässigen Strafen sind:

1. Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen,
2. Geldstrafe bis zu 5 000 Dollar,
3. zeitige Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren,
4. lebenslängliche Freiheitsstrafe,
5. Todesstrafe.

Auf sie kann allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiet erkannt werden.

Bei der Ausweisung ist dem Beschuldigten für den Fall seiner Rückkehr eine Strafe anzudrohen, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebiets betroffen wird.

Bei Umwandlungen von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist der Betrag von 1 Dollar einer 1 bis 5 tägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

§ 7.

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen zu verurteilen und dann von anderen Verbrechern getrennt zu halten. Für die Handlungen jugendlicher Personen kann deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe

[1]) siehe auch Verordnung vom 20. 12. 1901 auf Seite 77.

verurteilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist.

§ 8.

Gegen eine Person weiblichen Geschlechts darf auf Prügelstrafe nicht erkannt werden.

§ 9.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument. Das auf Prügelstrafe lautende Urteil kann auf ein- oder mehrmaligen Vollzug ergehen. Bei jedem Vollzug darf die Zahl von 25 Schlägen nicht überschritten werden. Bei der Vollstreckung ist auf den Körperzustand der Verurteilten Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Die Freiheitsstrafe kann mit Zwangsarbeit verbunden werden. Die Art der Beschäftigung bestimmt der mit Ausübung der Polizeigewalt betraute Beamte. Widerspenstige Personen dürfen bei der Arbeit gefesselt werden.

Personen, welche zum ersten Male zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, können gegen Sicherheitsleistung, in besonderen Fällen auch ohne solche, auf freiem Fuss belassen werden.

In derselben Weise können Gefangene, welche sich während ihrer Strafzeit gut geführt und mindestens die Hälfte ihrer Strafe verbüsst haben, vorläufig entlassen werden.

Wird eine Person, welche vorläufig auf freiem Fusse belassen oder aus der Haft entlassen ist, innerhalb eines Jahres seit ihrer Verurteilung oder Entlassung wiederum verurteilt, so ist die erste Strafe ganz zu vollstrecken und die Sicherheit der Staatskasse verfallen.

Die nach Absatz 2 und 3 notwendigen Verfügungen trifft der Beamte, welcher das Endurteil erlassen hat, oder sein rechtlich berufener Stellvertreter.

§ 11.

Zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ist derjenige Bezirksamtmann zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, oder derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. In der Regel ist die Untersuchung von demjenigen Bezirksamtmann zu beenden, welcher die erste Untersuchung vorgenommen hat.

§ 12.

Die Bezirksamtmänner sind befugt, auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafen und Geldstrafen bis zu 500 Dollar allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung zu erkennen.

Das Urteil, welches einer schriftlichen Begründung nicht bedarf, ist dem Angeschuldigten zu verkünden. Das Urteil ist in ein Spruchbuch nach folgendem Muster einzutragen.

Spruchbuchmuster.

Lfd. Nr.	Datum Tag	Datum Mon.	Name des Beschuldigten	Ist Beschuldigter der Polizei bekannt?	Gegenstand der Beschuldigung	Beweismittel	Laut Akten	Urteil	Wann vollstreckt?	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	1899									
1.	13.	1.	Wu pan chou aus Shanghai	nein	Strassenverunreinigung	Geständnis	B. S. 6	5,00 Dollars	13.1.99	

Ueber die Protokollierung der Zeugenaussagen und der Vereidigung von Nichtchinesen, welche als Zeugen vernommen werden, entscheidet der richterliche Beamte nach seinem Ermessen.

§ 13.

Hält der Bezirksamtmann seine Strafgewalt nicht für ausreichend, so hat er alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die Akten dem Richter einzusenden. Dem Richter steht es frei, weitere Beweise zu erheben oder die Untersuchung persönlich zu führen. Er entscheidet auf Grund der Akten.

§ 14.

Urteile, durch welche auf Todesstrafe erkannt ist, bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. Dieser bestimmt die Art, in welcher die Todesstrafe zu vollstrecken ist.

§ 15.

Gegen die Urteile der Bezirksamtmänner ist die Berufung an den Richter [1]) zulässig, wenn auf höhere Strafe erkannt ist, als Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder Geldstrafe von 250 Dollar.

Die Berufung ist innerhalb drei Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Bezirksamtmann, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll zu erklären. Ist die Berufung zulässig, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 13.

---

[1]) an den Oberrichter.

§ 16.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Geldstrafen fliessen zur Staatskasse.

III. Zivilrechtspflege.

§ 17.

Den Entscheidungen ist das örtliche Gewohnheitsrecht zu Grunde zu legen. Der Gouverneur bestimmt durch jedesmalige Verordnung, welche Reichsgesetze bei Zivilstreitigkeiten, wo nur Chinesen beteiligt sind, Anwendung finden.

§ 18.

Die Klage ist schriftlich bei dem zuständigen Beamten einzureichen oder einer anderen von ihm dazu bestimmten Person zu Protokoll zu erklären.

§ 19.

Als Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenscheinseinnahme zulässig. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 20.

Wenn der Wert des Streitgegenstandes 250 Dollar nicht übersteigt, sind die Bezirksamtmänner zur Entscheidung zuständig. Oertlich zuständig ist der Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat.

Ist der Streitgegenstand eine unbewegliche Sache, so ist derjenige Bezirksamtmann zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

§ 21.

Der Richter entscheidet in allen Fällen, die nicht zur Zuständigkeit der Bezirksamtmänner gehören.

Gegen die Urteile der Bezirksamtmänner ist die Berufung an den Richter zulässig, [1]) wenn der Wert des Streitgegenstandes 150 Dollar übersteigt.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 13 und 15.

§ 22.

Wird der Kläger abgewiesen, weil sich die von ihm behaupteten Tatsachen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine Geldstrafe genommen werden, welche den Wert des Streitgegenstandes nicht übersteigen darf. Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt Freiheitsstrafe, welche mit Zwangsarbeit verbunden sein kann, an ihre Stelle.

---

[1]) an den Oberrichter.

§ 23.

Wird der Beklagte verurteilt, so kann gegen ihn für den Fall, dass er dem Urteil nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt, eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden. Von der eingehenden Geldstrafe ist der Kläger zu befriedigen.

§ 24.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden vom Kläger 2 Prozent vom Werte des Streitgegenstandes an Kosten erhoben, jedoch nicht unter 1 Dollar bei Sachen, die zur Zuständigkeit der Bezirksamtmänner gehören, bei allen übrigen nicht unter 10 Dollar. Der unterliegende Teil ist zum Ersatz der Kosten an den Kläger zu verurteilen.

§ 25.

Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, welcher das Urteil erster Instanz gesprochen hat.

§ 26.

Den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten steht es frei, in geeigneten Fällen die Kosten niederzuschlagen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Tsingtau, den 15. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,
betreffend
die Rechtsverhältnisse der chinesischen Angehörigen der Chinesentruppe.

(A. Bl. 1901 S. 305)

Die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der chinesischen Angehörigen der Chinesenkompagnie [1]) vom 9. Januar 1901 wird aufgehoben.

Die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899 findet auch auf die chinesischen Angehörigen der Chinesenkompagnie Anwendung und zwar mit folgender Abänderung:

---

[1]) jetzt Polizeitruppe.

Der dortige § 5 erhält den Zusatz:

„5. nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind."

Die in der Verordnung vom 15. April 1899 vorgesehene Beteiligung des Bezirksamtmanns an der Rechtspflege fällt bei den von der Chinesenkompagnie behufs gerichtlicher Aburteilung entlassenen Chinesen fort.

Hält der Polizeichef eine nur gerichtlich zu ahndende, militärische oder bürgerliche strafbare Handlung für vorliegend, so ist der Chinese unter Verlust aller erdienten Ansprüche durch den Polizeichef von der Chinesenkompagnie zu entlassen und zur Aburteilung dem Oberrichter [1]) zuzuführen.

Tsingtau, den 20. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Polizeiverordnung,
betreffend
Rechtspflege in Chinesensachen.

(A. Bl. 1902 S. 113)

Nichtchinesen, welche den an sie als Zeugen oder Sachverständige ergangenen Ladungen des Gerichts oder eines Bezirksamtes nicht nachkommen oder grundlos ihr Zeugnis oder Gutachten verweigern, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Tsingtau, den 7. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Hofrichter.

IV. Bestimmungen betreffend Notare und Rechtsanwälte.

Verordnung,
betreffend
die Dienstaufsicht über die Notare im Kiautschougebiete.

(K. V. Bl. 1903 S. IX; A. Bl. S. 85)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes und des § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, be-

---

[1]) jetzt im Kaiserl. Gericht von Kiautschou, Abt. III.

treffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, wird hierdurch bestimmt:

Die für das Schutzgebiet Kiautschou ernannten Notare unterstehen der Aufsicht des Kaiserlichen Oberrichters.

Berlin, den 18. Februar 1903.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

Dienstanweisung
für die
Notare im Bezirk des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou.

(K. V. Bl. 1903 S. XXI; A. Bl. 1903 S. 85)

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900, des § 11 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 und der Ermächtigung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 verordne ich über die Dienststellung der Notare im Bezirke des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou folgendes:

§ 1.

Der Notar hat vor dem Oberrichter einen Diensteid dahin zu leisten, „dass er die Pflichten eines Notars treu und gewissenhaft erfüllen werde."

Das über die Vereidigung aufzunehmende Protokoll hat er mit der von ihm bei Amtshandlungen anzuwendenden Unterschrift zu unterzeichnen. Die Aushändigung der Urkunde über die Ernennung zum Notar erfolgt im Anschluss an die Eidesleistung.

§ 2.

Der Notar bedarf zur Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jedoch kann ihm die Verwaltung eines Nebenamtes, sowie die Fortsetzung einer Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn die Verwaltung des Amtes oder die Beschäftigung der Würde der Stellung eines Notars nicht entspricht.

§ 3.

Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 4.

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschliessung des Richters, in Bezug auf seine Befugnis, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

§ 5.

In einer Sache, in der mehrere Personen beteiligt sind, soll der Notar, der in dieser Sache für einen der Beteiligten als Prozessbevollmächtigter tätig ist oder gewesen ist, keine Amtshandlungen vornehmen, wenn einer der Beteiligten widerspricht. Der Notar soll den Beteiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mitteilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mitteilung erfolgt.

§ 6.

Als Dolmetscher soll der Notar Chinesen oder diesen nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten gleichgestellte Farbige nicht zuziehen; das Gericht kann Ausnahmen zulassen.

Die Beeidigung der von dem Notar als Dolmetscher zuzuziehenden Personen erfolgt ausschliesslich durch das Gericht. Der Richter ist befugt, die Beeidigung abzulehnen, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass der zu Beeidigende der fremden Sprache nicht genügend mächtig ist.

Bei den ein für alle Mal beeidigten Gerichtsdolmetschern genügt die Berufung auf den früher geleisteten Eid. Sie dürfen, sofern sie Beamte sind, als Dolmetscher eines Notars nur mit Genehmigung des Oberrichters tätig werden. Die Genehmigung kann generell erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 7.

Der Notar ist zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 8.

Der Notar soll in Ansuchung von Geschäften, die er bekundet, keine Gewährleistung übernehmen.

§ 9.

Der Notar hat, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Ver-

schwiegenheit zu beobachten, es sei denn, dass die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über die Notare wird von dem Oberrichter geführt (Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1903).

§ 11.

Der Notar ist verpflichtet, dem Oberrichter auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§ 12.

Der Notar hat folgende Register und Bücher zu führen:

1. das allgemeine Notariatsregister nach anliegendem Muster, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl von dem Oberrichter zu beglaubigen.

   Aus der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.
2. das Register über Wechselproteste (Art. 90 der Wechsel-Ordnung) zur Eintragung einer wortgetreuen Abschrift der aufgenommenen Proteste in der Reihenfolge der Vornahme. Die Eintragung ist mit einem durch den Notar eigenhändig vollzogenen Beglaubigungsvermerk zu versehen.
3. das Verwahrungsbuch in zwei Abteilungen nach anliegendem Muster über die bei ihm eingehenden fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten.

Auf die Einrichtung und Führung der Register und des Verwahrungsbuches findet der § 2 der Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers betreffend das Notariat vom 21. Dezember 1899 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 834) sinngemässe Anwendung.

§ 13.

Das Dienstsiegel des Notars enthält in der Mitte den heraldischen Adler (Marine-Adler) und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte „Notar im Bezirk des

Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou". Notaren, welche einen ihnen verliehenen Titel oder den Doktor-Titel führen, ist gestattet, diese Titel dem Vornamen im Dienstsiegel voranzusetzen. Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels ist unzulässig.

§ 14.

Der Notar ist nicht verpflichtet, Urlaub zu nehmen, soll jedoch, wenn er seinen Amtssitz für länger als eine Woche verlässt, dem Oberrichter von Beginn und Beendigung der Abwesenheit Anzeige machen.

Dauert die Abwesenheit länger als sechs Wochen oder ist der Notar für einen sechs Wochen übersteigenden Zeitraum durch Krankheit oder sonst an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so hat er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register u. s. w.) einem anderen zur Empfangnahme bereiten Notar im Bezirke des Gerichts von Kiautschou oder in Ermangelung eines solchen dem Gericht zur Verwahrung zu übergeben. Von der Uebergabe der Akten an einen anderen Notar ist dem Gericht Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Hat der Notar für die Zeit, während welcher er an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, die Verwahrung seiner Akten in der im § 14 bezeichneten Art nicht veranlasst, so hat, falls ein Antrag auf Erteilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Erteilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, auf Anordnung des Oberrichters das Gericht die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte übernimmt.

§ 16.

Ist dem Notar auf seinen oder seines nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellten Pflegers Antrag ein Vertreter bestellt, so finden auf ihn die Vorschriften dieser Dienstanweisung sinngemässe Anwendung. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist dem Oberrichter anzuzeigen. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertreter soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen. [1])

§ 17.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode des Notars hat auf Anordnung des Oberrichters das Gericht die das Amt betreffenden Papiere in Verwahrung und das Dienstsiegel zum Zwecke der Vernichtung an sich zu nehmen.

§ 18. [2])

Bis zur allgemeinen Regelung des Kostenwesens im Schutzgebiet finden auf die Gebühren der Notare die Vorschriften der Preussischen Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung 1899, Seite 203) Anwendung mit der Massgabe, dass bei der Berechnung des Objekts der mexikanische Dollar zum Werte von 2 Mark gerechnet wird und die Gebühren im Schutzgebiete soviel Dollars und Cents betragen, wie sie in Preussen Mark und Pfennige betragen würden.

§ 19.

Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 3. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Das allgemeine Notariatsregister.

Jährlich fortlaufende No.	Tag der Ausstellung	Gegenstand	Namen	Stand	Wohnort	Bemerkungen
	der Urkunde		der Beteiligten			

[1]) Der letzte Satz ist durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. 8. 1904 (A. Bl. 1904 S. 169) berichtigt. Er muss heissen:

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlung vornehmen.

[2]) § 18 ist aufgehoben durch § 41 No. 5 der Verordnung betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen.

No. I. Verwahrungsbuch.

Einnahmen

Laufende No.	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers	Es sind hinterlegt								Unterschrift des Notars	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II	
				besonders aufzubewahrende				bare Gelder,						
				Wertpapiere und Kostbarkeiten		bare Gelder		welche von den eigenen Geldern getrennt aufzubewahren sind		welche mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen				
	Monat	Tag		Bezeichnung	Nennwert oder Taxwert	$	Cts.	$	Cts.	$	Cts.		Seite	No.
1	2		3	4		5		6		7		8	9	

Ausgaben

Laufende No.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind verausgabt									Unterschrift des Notars	Hinweis auf die Eintragung in Abteilung II		Bemerkungen
				besonders aufbewahrte					bare Gelder,							
				Wertpapiere und Kostbarkeiten			bare Gelder		welche von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind		welche mit den eigenen Geldern vermischt sind					
	Monat	Tag		Bezeichnung	Nennwert oder Taxwert $	Cts.	$	Cts.	$	Cts.	$	Cts.		Seite	No.	
1	2		3	4			5		6		7		8	9		10

No. II. Verwahrungsbuch.

Einnahmen

Nummer des Verwahrungsbuches Abteilung I.	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers	Es sind hinterlegt								Unterschrift des Notars
				besonders aufzubewahrende				bare Gelder,				
				Wertpapiere und Kostbarkeiten		bare Gelder		welche von den eigenen Geldern getrennt aufzubewahren sind		welche mit den eigenen Geldern vermischt werden dürfen		
	Monat	Tag		Bezeichnung	Nennwert oder Taxwert	$	Cts.	$	Cts.	$	Cts.	
1	2		3	4		5		6		7		8

Ausgaben

Nummer des Verwahrungsbuches Abteilung I.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind verausgabt									Unterschrift des Notars	Nummer der Belege	Bemerkungen
				besonders aufbewahrte					bare Gelder,						
				Wertpapiere und Kostbarkeiten			bare Gelder		welche von den eigenen Geldern getrennt aufbewahrt sind		welche mit den eigenen Geldern vermischt sind				
	Monat	Tag		Bezeichnung	Nennwert oder Taxwert										
					$	Cts.	$	Cts.	$	Cts.	$	Cts.			
1	2		3	4			5		6		7		8	9	10

Bekanntmachung,
betreffend
die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebietes und deren Zurücknahme.

(A. Bl 08 S. 53)

Zur Ausführung des § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 in Verbindung mit § 17 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 und des § 5 der Dienstanweisung des Reichskanzlers für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. Oktober 1907 (Amtsblatt Seite 325) wird über die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebietes und deren Zurücknahme folgendes bestimmt.

I. Voraussetzungen der Zulassung.

§ 1.

Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kaiserlichen Gericht und dem Kaiserlichen Obergericht von Kiautschou werden in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen, die die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erworben haben und in Tsingtau ihren ständigen Wohnsitz nehmen.

Im Bedürfnisfalle können ausnahmsweise zugelassen werden: deutsche Reichsangehörige, die in einem Bundesstaate die erste juristische Prüfung bestanden oder die Befähigung zum Amte eines Gerichtsschreibers erlangt haben, nicht im Schutzgebiete ständig wohnende Reichsangehörige und Nichtdeutsche.

§ 2.

Personen, denen nach § 5 der Deutschen Rechsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Zulassung bei einem deutschen Gerichte versagt werden müsste, sind von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Schutzgebiete ausgeschlossen.

§ 3.

Die Zulassung kann aus den in §§ 6,7 und 14 der Rechtsanwaltsordnung aufgeführten Gründen, sowie wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden. Die Zulassung kann beschränkt werden auf die Zeit, während der einer der in Tsingtau wohnenden Anwälte abwesend ist.

§ 4.

Die Zulassung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches, dem ein Lebenslauf und die Zeugnisse über die von dem Bewerber abgelegten Prüfungen beizufügen sind. Dem Antragsteller kann die

Einreichung weiterer Urkunden aufgegeben werden. Das Gesuch muss die Erklärung enthalten, dass die Zulassung unter den Bedingungen dieser Bekanntmachung beantragt wird.

II. Verfahren bei der Zulassung.

§ 5.

Der Antragsteller erhält auf das Gesuch einen schriftlichen Bescheid. Stehen der Zulassung formelle Hinderungsgründe entgegen, so werden ihm diese mitgeteilt unter gleichzeitiger Bestimmung einer Frist zu ihrer Beseitigung. Der Antragsteller kann in diesem Falle zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig zugelassen werden. Der die Zulassung versagende Bescheid wird den Grund der Versagung angeben.

III. Pflichten des Anwalts.

§ 6.

Durch Annahme des die Zulassung aussprechenden Bescheides verpflichtet sich der Rechtsanwalt, den Vorschriften der §§ 19, 28, 30, 31, 34, 36 Abs. 2 und 40 der Rechtsanwaltsordnung nachzukommen.

IV. Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 7.

Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlöscht:

1. durch die auf Antrag des Rechtsanwalts erfolgte Löschung in der Liste der Rechtsanwälte;
2. durch die Zurücknahme der Zulassung.

§ 8.

Die Zulassung wird zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs oder ausserhalb desselben sich der Achtung unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert;
2. wenn der Rechtsanwalt den ihm nach § 6 dieser Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen wiederholt und trotz Hinweises auf seine Pflichten zuwiderhandelt;
3. wenn einer der Fälle der § 5 Nr. 3, 4 und 6 oder des § 14 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich eintritt.

§ 9.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt binnen drei Monaten nach Zustel-

lung des Zulassungsbescheides weder in Tsingtau seinen Wohnsitz nimmt, noch dem Oberrichter den von ihm ernannten Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet;

2. wenn einer der Fälle des § 5 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 6 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich eintritt.

V. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Bekanntmachung des Kaiserlichen Oberrichters vom 20. Juli 1901 [1]) (Amtsblatt Seite 246) aufgehoben.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten auch für die bereits im Schutzgebiet zugelassenen Rechtsanwälte, sofern sie nicht binnen einem Monat seit der Veröffentlichung im Amtsblatte ihre Löschung in der Liste der Anwälte beantragen.

Die Bestimmung des § 9 Nr. 1 findet auf die bereits zugelassenen Anwälte, welche ihren ständigen Wohnsitz ausserhalb Tsingtaus haben, keine Anwendung.

§ 12.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei dem Kaiserlichen Gericht von Kiautschou zugelassenen Anwälte gelten als auch bei dem Kaiserlichen Obergericht zugelassen.

Tsingtau, den 24. Januar 1908.

Der Kaiserliche Oberrichter.
Dr. Crusen.

V. Sonstige Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend
Abstempelung chinesischer Verträge und Quittungen.

(A. Bl. 1900 S. 106)

Es ist häufig vorgekommen, dass chinesische Verträge, Quittungen und sonstige Willenserklärungen vor Gericht als unecht von der Gegenpartei bezeichnet worden sind. Der Beweis der

[1]) betreffend Zulassung der Rechtsanwälte.

Echtheit ist schwer, und zuweilen hat deshalb derjenige, der sich auf das Schriftstück berief, dadurch Nachteile erleiden müssen, dass er diesen Beweis nicht führen konnte.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind die Bezirksämter in Tsingtau und Litsun angewiesen worden, auf Verlangen solche Schriftstücke zu stempeln, damit der Beweis der Echtheit gesichert sei.

Wenn also jemand eine bindende Erklärung schriftlich abgeben, eine Quittung erteilen will, oder wenn mehrere Personen einen Vertrag schliessen wollen, so können sie auf das Bezirksamt gehen und diesem das Schriftstück vorlegen. Sie müssen dann ausser den Exemplaren, welche sie für sich behalten wollen, ein weiteres mitbringen, welches der Bezirksamtmann verwahren wird. Dieser Beamte wird dann die Schriftstücke vergleichen und auf denjenigen, die er den Parteien wieder aushändigt, mit seinem Siegel den Tag vermerken, an welchem dieselben vorgelegt sind, und seinen Namen darunter setzen.

Auf dem Exemplare, welches er verwahrt, wird er gleichfalls den Tag der Vorlegung und die Namen derjenigen Personen vermerken, welchen die gestempelten Verträge ausgehändigt sind. Dieses Exemplar wird er fünf Jahre verwahren.

Jeder, der mit dem Antrage auf Stempelung eines Schriftstückes zum Bezirksamte geht, muss durch einen glaubhaften Mann sich dem Bezirksamtmann vorstellen lassen, damit derselbe darüber Gewissheit hat, dass der Erschienene mit der im Vertrage genannten Person identisch ist.

Von jeder Person, welche in dem Schriftstück eine Willenserklärung abgibt, wird eine Abgabe von fünfzig Cents erhoben werden, die zu zahlen ist, bevor die Schriftstücke ausgehändigt werden.

Auch Europäer können sich auf diese Weise Quittungen von Chinesen erteilen lassen.

Tsingtau, den 8. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Hofrichter.

Verfügung über die Führung des Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Seeschiffsregisters im Schutzgebiete Kiautschou.

(A. Bl. 1903 S. 139)

Für die Einrichtung und Führung des Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Seeschiffsregisters im Schutzgebiete Kiautschou finden die Allgemeinen Verfügungen des preussischen

Justizministers vom 6., 7. und 8. November, sowie vom 11. Dezember 1899 (Justizministerialblatt 1899 S. 299, 313, 334 und 753) sinnentsprechende Anwendung. Der § 10 der Verfügung vom 7. November 1899 findet nicht Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 4. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen.

(K. V. Bl. 1904 S. 16; A. Bl. 1904 S. 129)

Auf Grund der §§ 6 Nr. 7 und 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1900, des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, sowie des § 1 der Verordnung des Reichskanzlers vom 28. April 1898 verordne ich folgendes:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

In den zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou gehörigen Rechtsangelegenheiten gelten für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die allgemeinen im § 3 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten Vorschriften, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Erster Abschnitt:

Zustellungen.

§ 2.

Im Schutzgebiete gelten folgende Arten der Zustellung:

a. die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten,
b. die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§§ 166 bis 169, 190, 191 der Civilprozessordnung),
c. die Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§§ 208 bis 213 daselbst),
d. die Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 197 daselbst) jedoch erst von einem durch den Oberrichter im Amtsblatte bekannt zu machenden Zeitpunkte an,

e. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175 und 192 daselbst),
f. die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§§ 198 daselbst),
g. die öffentliche Zustellung (§§ 203—207 daselbst),
h. die Zustellung nach besonderer Anordnung des Richters.

§ 3.

Regelmässig soll gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten zugestellt werden.

Aus der Empfangsbescheinigung soll hervorgehen:

1. das Aktenzeichen und der wesentliche Inhalt des zugestellten Schriftstücks,
2. die Person, an welche zugestellt werden soll, und die Person, an welche zugestellt ist,
3. Ort und Zeit der Zustellung,
4. die Unterschrift des Gerichtsboten.

Die Anfertigung einer Urschrift für die Akten ist nicht nötig.

§ 4.

Durch den Gerichtsvollzieher wird, und zwar nach den Vorschriften der Civilprozessordnung, zugestellt, wenn die betreibende Partei dies ausdrücklich beantragt, oder wenn der Richter es anordnet.

§ 5.

Für die Zulässigkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten als Anwälte auch:

1. die zur Vertretung des Fiskus im Prozesse berufenen oder als Prozessbevollmächtigte bestellten Beamten des Gouvernements;
2. Vormünder, Pfleger und Beistände, sowie die einer Partei von Amtswegen oder auf Antrag zugeordneten Prozessbevollmächtigten, soweit sie öffentliche Beamte sind;
3. Beamte, welche die Vertretung einer Partei freiwillig, aber nach eingetretener Vermittelung des Gerichts übernommen haben.

§ 6.

In den Fällen der öffentlichen Zustellung genügt die einmalige Bekanntmachung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blättern.

Der Richter kann anordnen, dass die einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte oder in einer im Schutzgebiete erscheinenden Zeitung genügt. Bei öffentlicher Zustellung an Chinesen bedarf es nicht der Bekanntmachung in Blättern, die ausserhalb des Schutzgebietes erscheinen.

§ 7.

Ist eine der unter a bis g des § 2 dieser Verordnung genannten Zustellungen nicht zweckmässig, so ordnet der Richter die Art der Zustellung an.

Der Richter kann die Hilfe der Civil- und Militärbehörden im Schutzgebiete in Anspruch nehmen. Die Zustellung geschieht durch die von der ersuchten Stelle beauftragte Person nach den Vorschriften über die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung (§ 3.)

Chinesen können in besonderen Fällen zur Entgegennahme eines zuzustellenden Schriftstückes auf richterliche Anordnung vorgeführt werden.

§ 8.

Wer die Geschäfte des Gerichtsvollziehers und des Gerichtsboten wahrzunehmen hat, bestimmt, solange nicht besondere Beamte hierfür bestimmt sind, der Oberrichter.

§ 9.

Solange besondere Gerichtsvollzieher nicht ernannt sind, haben die Parteien der Vermittelung des Gerichtsschreibers sich zu bedienen; die Vorschriften über die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt (§ 5.) bleiben unberührt. Soweit nicht durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt oder der Beginn der Zwangsvollstreckung ermöglicht werden soll, hat der Gerichtsschreiber die Zustellung zu veranlassen, wenn nicht die Partei den Auftrag zur Zustellung sich ausdrücklich vorbehält.

§ 10.

Die Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke, sowie die Zustellungsnachweise bleiben bei den Akten. Auf Antrag hat der Gerichtsschreiber der Partei eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen. Wird durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt, so soll der Gerichtschreiber auf dem zuzustellenden Schriftstücke vermerken, auf wessen Betreiben zugestellt wird.

§ 11.

Wo nach den Vorschriften der Civilprozessordnung die Zustellung einer Zustellungsurkunde erforderlich ist, wird die in § 10 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zugestellt.

§ 12.

Die Vorschriften des § 187 der Civilprozessordnung finden auf alle Zustellungen Anwendung.

§ 13.

Die Schriftstücke werden beglaubigt durch den Gerichtsschreiber, den Gerichtsvollzieher oder, wenn die Partei, welche die Zustellung betreibt, durch eine Behörde, einen Beamten oder einen Rechtsanwalt vertreten ist, auch durch die Behörde, den Beamten oder den Rechtsanwalt. Die von den Anwälten zur Zustellung eingereichten Schriftstücke müssen von diesen beglaubigt sein.

§ 14.

Sind an Chinesen Schriftstücke zuzustellen, welche eine Ladung oder die Androhung von Rechtsnachteilen enthalten, so sollen die Ladung, die Terminsstunde und ein kurzer Hinweis auf die angedrohten Rechtsnachteile auch in chinesischen Zeichen auf das zuzustellende Schriftstück gesetzt werden.

§ 15.

Die Vorschrift des § 207 Abs. 1 der Civilprozessordnung findet auf alle durch Vermittelung des Gerichtsschreibers bewirkte Zustellungen Anwendung.

§ 16.

In Rechtsangelegenheiten, die ausserhalb des Schutzgebietes verfolgt werden, kann der Richter auf den unmittelbaren Antrag der die Zustellung betreibenden auswärtigen Partei die Zustellung veranlassen. Anfechtung des einen derartigen Antrag abweisenden Bescheides findet nicht statt.

§ 17.

Für die Zustellungen gelten Deutschland, andere Schutzgebiete und die Konsulargerichtsbezirke mit Ausnahme der in Schantung belegenen Orte mit Detachements und deren Umgebung als Ausland.

§ 18.

In den Fällen des § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nur durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, und zwar unter Vermittelung des Gerichtsschreibers, solange besondere Gerichtsvollzieher nicht ernannt sind. In diesen Fällen ist die Urschrift und die Zustellungsurkunde der betreibenden Partei auszuhändigen

Zweiter Abschnitt:

Zwangsvollstreckung.

§ 19.

Die Zwangsvollstreckung ist, ausser aus den im achten Buche der Civilprozessordnung bezeichneten Titeln, auch zulässig:

1. aus Urteilen und Entscheidungen, die in Chinesensachen von dem Richter oder vom Bezirksamtmann erlassen sind,

2. aus den auf Grund einer Sühneverhandlung gemäss § 420 der Strafprozessordnung geschlossenen Vergleichen.

Für die Zwangsvollstreckung werden diese Schuldtitel so behandelt, als ob sie Urteile des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou wären.

§ 20.

Solange Gerichtsvollzieher noch nicht ernannt sind (§ 8 dieser Verordnung), ist in den Fällen, in denen die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, der Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsschreiber zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§ 21.

Erscheint die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unzweckmässig, so kann der Richter abweichende Anordnungen treffen.

Er kann die Bezirksämter und das Polizeiamt, in den Standorten der Detachements auch diese, um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die von der ersuchten Behörde dazu bestellte Person nach den für den Gerichtsvollzieher bestehenden Vorschriften, soweit nicht das Gericht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 22.

Soll aus einem Urteil gegen Chinesen vollstreckt werden, so genügt die Zustellung einer abgekürzten Urteilsausfertigung, die Tatbestand und Gründe nicht enthält. Der Tenor soll auch in chinesischer Uebersetzung mit zugestellt werden.

§ 23.

Das Vollstreckungsgericht kann auch ohne Antrag und ohne Anhörung einer Partei die im § 825 der Civilprozessordnung erwähnten Anordnungen treffen, insbesondere die Herausgabe gepfändeter Sachen an einen Auktionator zum Zweck der Versteigerung anordnen.

§ 24.

Aus Schuldtiteln, die in Deutschland, einem andern Schutzgebiete, einem Konsulargerichtsbezirke oder einem Staate erwachsen sind, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, kann das Gericht auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung bewirken. Die Anfechtung des einen derartigen Antrag abweisenden Bescheides findet nicht statt.

Dritter Abschnitt:

Kostenwesen.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Bei der Berechnung des Wertes im Sinne der Civilprozessordnung und der Kostengesetze ist die Mark gleich einem halben Dollar zu rechnen.

§ 26.

Die Kostensätze betragen im Schutzgebiete ebenso viel Dollar und Cent, wie sie in Preussen Mark und Pfennige betragen würden.

§ 27.

Für die Gebühren der Notare, der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher gelten die in Preussen allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Preussische Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 374), die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 9. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 692), das Preussische Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 325 und 381), sowie die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 683), soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 25, 26 und 33 dieser Verordnung finden Anwendung.

§ 28.

Die Höhe von Gebühren- und Auslagen-Vorschüssen bestimmt nach seinem Ermessen und unter Ausschluss von Rechtsmitteln das Gericht.

§ 29.

Wo in den Kostengesetzen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, insbesondere dem Justizminister, zugewiesen ist, trifft sie endgültig der Oberrichter.

§ 30.

In Gerichtskostensachen ist zur Vertretung des Fiskus des Schutzgebietes der Gerichtsschreiber des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou berufen, welcher die Geschäfte der Gerichtskasse führt.

§ 31.

Der Oberrichter ist befugt, Gerichtskosten (einschliesslich der baren Auslagen) wegen Armut des Zahlungspflichtigen, Schwierigkeit der Beitreibung und aus ähnlichen Gründen, reine Gerichtsgebühren auch aus Billigkeitsrücksichten, niederzuschlagen.

Bei Vergleichen kann das Gericht die Kosten nach freiem Ermessen, aber nicht unter dem Werte der baren Auslagen und nicht über dem nach § 26 dieser Verordnung zu ermittelnden Kostenbetrage festsetzen.

§ 32.

Gebührenfreiheit geniessen ausser den in den allgemeinen Kostengesetzen bezeichneten Personen, Vereinen und Stiftungen:

a. die deutschen Schutzgebiete,

b. die im § 8 Nr. 2—7 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekantmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 bezeichneten Personen, Vereine und Stiftungen, wenn sie ihren Sitz in Deutschland oder einem Schutzgebiet haben, oder unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit stehen.

§ 33.

Eine Erhöhung der Gebührensätze bei Verhandlungen in fremden Sprachen findet nicht statt.

§ 34.

Die Gerichtskosten werden zwangsweise eingetrieben auf Grund des Vollstreckungsauftrages und auf Betreiben des die Geschäfte der Gerichtskasse führenden Gerichtsschreibers.

§ 35.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

Zweiter Titel: Einzelbestimmungen.

§ 36.

Für die Höhe der den Rechtsanwälten nach § 63 der Deutschen Gebührenordnung zustehenden Gebühren ist es entschei-

dend, ob in Deutschland die Sache in erster Instanz vor das Schöffengericht, die Strafkammer oder das Schwurgericht gehören würde.

§ 37.

Für die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten (§ 3 dieser Verordnung) werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 38.

1. Anstelle des § 17 Abs. 1 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 683) treten folgende Bestimmungen:

Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher nach Massgabe der im Schutzgebiete für Beamte und Militärpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen.

2. Eine Abführung von Teilen der durch den Gerichtsvollzieher verdienten Gebühr an den Fiskus findet nicht statt.

3. Alle dem Gerichtsvollzieher von Amtswegen aufgetragenen Zustellungen erfolgen gebührenfrei.

4. Die §§ 2—6 der Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom 8. Dezember 1899, betreffend die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren (Justizministerialblatt 1899 Seite 721) finden Anwendung.

§ 39.

Die Deutsche Gebührenordung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 689) findet nur auf Nichtchinesen Anwendung. Nichtchinesischen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern können auf Antrag höhere, als die ihnen nach der Gebührenordnung zustehenden Beträge zugebilligt werden, wenn dieses nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise angemessen erscheint.

Für chinesische Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher setzt das Gericht die Gebühren nach seinem Ermessen fest.

§ 40.

Zum Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Preussischen Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 326) wird folgendes bestimmt:

1. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen werden statt der Gebühren der §§ 42 und 43 fünf Dollar für jeden Beglaubigungsvermerk erhoben, jedoch nur zwei Dollar, wenn der Wert des Rechtsverhältnisses zweihundert Dollar nicht übersteigt.
2. Für die im § 58 Nr. 2 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Gebühr von einem vom Hundert des Wertes, mindestens werden aber zehn Dollar erhoben.
3. Anstelle des § 72 Nr. 1. 2 treten folgende Vorschriften: Für die Eintragung in das Handelsregister sind zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten:
   a. für die Eintragung der Firma, sowie von Veränderungen fünfzehn Dollar.
   b. für Löschungen fünf Dollar.

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das Doppelte dieser Sätze.

4. Den im § 72 Nr. 3 bezeichneten Gesellschaften treten die Kolonialgesellschaften hinzu. Statt der Sätze zu 1 a des § 72 werden bei allen diesen Gesellschaften zwanzig Dollar eingesetzt.
5. Für die Eintragung der Prokura werden zehn Dollar, für ihre Löschung fünf Dollar erhoben.
6. Anstelle der in dem § 74 Abs. 2 und 3 genannten Sätze wird unterschiedslos eine Gebühr von einem Dollar und fünfzig Cent erhoben.

Schlussbestimmungen.

§ 41.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Vorschriften ausser Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verordnung des Gouverneurs vom 8. Juli 1898, betreffend die Zustellung, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen nebst den dazu gehörigen Kostentarifen; [1])
2. Der § 5 der Verordnung des Gouverneurs von 22. Juli 1898, betreffend die Führung des Handelsregisters;
3. Der Kostentarif zur Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, vom 2. September 1898;

---

[1]) Auch die Verordnung betr. Ergänzung dieser Verordnung vom 21. Sept. 1901 (Amtsblatt 273). Der Inhalt dieser Ergänzungsverordnung ist in § 19 Ziffer 1 der vorstehenden Verordnung aufgenommen.

4. Die Rechtsanwalts-Gebühren-Ordnung vom 14. August 1902 (Amtsblatt Seite 261).
5. Der § 18 der Dienstanweisung für die Notare im Bezirk des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou vom 3. Mai 1903 (Amtsblatt Seite 85).

§ 42.

Der Oberrichter wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Tsingtau, den 21. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
Zustellungsersuchen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou.

(A. Bl. 1904 S. 289)

Auf Grund des § 42 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen, vom 21. Juni 1904 (Amtsblatt S. 129) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Zustellungsersuchen erfolgen im allgemeinen ohne Anschreiben und tragen auf dem Briefumschlage links oben den Aufdruck: „Zustellungsersuchen des Kaiserlichen Gerichts v. Kiautschou.“ Die Ersuchen, welche an die zu ersuchende Behörde durch Vermittlung der Briefausgabestelle des Gouvernements befördert werden, tragen auf demselben Umschlage gleichzeitig den Aufdruck: „Nach Erledigung zurück an das Kaiserliche Gericht v. Kiautschou.“ Vor Rücksendung der Bescheinigung ist die Adresse der ersuchten Behörde zu durchstreichen. Ersuchen, welche der zu ersuchenden Behörde durch die Post zugehen, enthalten für die Rücksendung einen mit der Adresse des Gerichts versehenen Umschlag.

2. Der Entwurf der Bescheinigung über die erfolgte Zustellung wird dem zuzustellenden Schriftstück beigefügt und ist so gefasst, dass in der Regel nur die Unterschrift des für die Ausführung der Zustellung verantwortlichen Beamten oder Offiziers hinzuzufügen ist.

Tsingtau, den 20. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Oberrichter.

Bekanntmachung,

betreffend

Vorausbezahlung der Verpflegungskosten bei Zwangshaft.

(A. Bl. 1906 S. 134)

Die auf Antrag eines Gläubigers entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung angeordnete Zwangshaft (zur Erzwingung der Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung-§§ 888 und 890-, zur Erzwingung des Offenbarungseides-§ 901 bis 914- und zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes) wird nach § 911 nur vollstreckt, wenn der Gläubiger die durch die Haft entstehenden Kosten einschliesslich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorausbezahlt.

Die Haftkosten betragen:

1. im Gerichtsgefängnis: täglich 80 Cents, jedoch nur 45 Cents, wenn der Verhaftete auf eigene Kosten verpflegt wird;
2. in den Chinesengefängnissen: täglich 20 Cents, jedoch nur 10 Cents, wenn der Verhaftete auf eigene Kosten verpflegt wird.

Tsingtau, den 17. Mai 1906.

Der Kaiserliche Oberrichter.

Dr. Crusen.

IV. Militär-Strafrechtspflege.

Gesetz,

betreffend

die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiet.

(R. G. Bl. 1900 S. 304, A. z. M. V. Bl. No 16 v. 1900 S. IX)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Auf die zum Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen finden die in der Militärstrafgerichts-

ordnung vom 1. Dezember 1898 für das Verhältnis „an Bord" gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 im Kraft und hat bis zum 1. Januar 1906 Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern"
den 25. Juni 1900.

Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Gesetz
über die
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiet vom 25. Juni 1900.

(R. G. Bl. 1905 S. 793. K. V. Bl. 1905 S. 27)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 304) wird bis zum 1. Januar 1912 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz erlangt in dem Schutzgebiete Kiautschou mit dem 1. Januar 1906 verbindliche Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1905.
(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen in Kiautschou.

(A. z. M. V. Bl. 1902 S. XXXIII)

Vollstreckungsbehörde für das Schutzgebiet von Kiautschou im Sinne des § 462 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 und des § 20 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888 ist der Gouvernementsintendant.

Als Grundlage für die Einleitung des Zwangsverfahrens ist dem Gouvernementsintendanten ein mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehener beglaubigter Auszug aus dem Urteil und der Bestätigungsordre oder aus der Strafverfügung mitzuteilen.

Berlin, den 29. Mai 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung

Zeye.

---

* *
*

Polizei.

I. Einrichtung der Polizei.

Verordnung,
betreffend
Ordnung des Polizeiwesens in Tsingtau.

(A. Bl. 1900 S. 5)

§ 1.

Für das Stadtgebiet von Tsingtau mit dem Sitze in Tsingtau ist ein Polizeiamt errichtet, an dessen Spitze ein Polizeioffizier steht. Dem Polizeiamt unterstehen die Polizeistationen. [1])

§ 2.

Dem Polizeiamte fallen zu:
a) die Funktionen der niederen Polizei,
b) die Polizeiexekutive,
c) die Verwaltung des Chinesen- und Polizeigefängnisses.

§ 3.

Dem Polizeiamte liegt ob, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ruhe und zur Abwendung dem Publikum drohender Gefahren zu treffen.

Falls der eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern, können Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 4.

a. Das Polizeiamt ist befugt, in Ausübung der ihm nach § 3 verliehenen Gewalt Verfügungen zu erlassen.
b. Zur Durchführung dieser Verfügungen stehen dem Polizeiamte folgende Zwangsbefugnisse zu:
die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist durch einen Dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu erwirken; persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung

---

[1]) Dem Polizeiamt für das Stadtgebiet unterstehen auch die Polizeistationen auf den Inseln Jintau und Huangtau sowie auf Kap Jäschke und den beiden Dschunkenplätzen Tapautau und Hung schy yai, während im Landgebiet die Funktionen der Polizei dem Bezirksamt Litsun zufallen.

von Strafen, Geldstrafen bis zu 100 Dollar, Prügelstrafe (nur bei Chinesen) bis zu 15 Hieben, Haft bis zu einer Woche zu erzwingen; unmittelbarer Zwang ist nur im äussersten Falle anzuwenden.

c. Die polizeilichen Verfügungen werden schriftlich zugestellt oder mündlich zu Protokoll eröffnet. In beiden Fällen ist Beschwerdeweg und Beschwerdefrist bekannt zu geben.

d. Gegen die polizeilichen Verfügungen und Androhungen findet eine schriftliche Beschwerde mit einwöchentlicher Frist, vom Tage der Zustellung oder Eröffnung an gerechnet, an den Gouverneur statt, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Der Polizeioffizier ist befugt, gegen Chinesen bei Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs, im Falle dass die Schuld zweifellos erwiesen ist, eine sofort zu vollstreckende Strafe bis zu 10 Dollar oder bis zu 25 Hieben zu verhängen.

§ 6.

Chinesen, welche wegen Uebertretungen von Verordnungen des Gouverneurs oder Straftaten gegen §§ 360, 364 bis 370 Reichs-Straf-Gesetzbuch festgenommen sind, können gegen Hinterlegung von Geld oder Zurücklassung von geldwertigen Gegenständen in Freiheit belassen werden. Ueber die Freigabe der Sicherheit entscheidet der richterliche Beamte; dieselbe verfällt, wenn der Hinterleger nicht an dem von ihm angegebenen Orte zu ermitteln ist oder sich auf richterliche Ladung nicht gestellt oder binnen einer Woche sich nicht zu den täglich abgehaltenen Terminen des Bezirksamts einfindet. Die die Sicherheit betreffenden Entscheidungen werden durch Beschluss des mit der Strafsache befassten richterlichen Beamten (Richters, Bezirksamtmanns) getroffen.

§ 7.

Ueber die in vorläufige Verwahrung gebrachten oder festgenommenen Personen sind Registerbogen nach folgendem Muster — für Chinesen und Europäer besonders — zu führen. Spalten 1—8 werden vom Polizeiamt, Spalten 9—10 vom Richter oder Bezirksamtmann, Spalte 11 wieder vom Polizeiamt ausgefüllt. Jeder vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach seiner Einlieferung dem richterlichen Beamten vorzuführen.

Station.

Registerbogen Nr. ... vom ... Tag, Monat, Jahr.

Lfd. Nr.	Datum der Einlieferung			Name des Festgenommenen oder Verwahrten	Ist derselbe der Polizei bekannt?	Gegenstand der Beschuldigung oder Grund der Festnahme	Ist Sicherheit geleistet und welche?	Abgenommene Gegenstände	Beweismittel	Datum der Vorführung	Urteil	Wann vollstreckt? Tag und Stunde	Bemerkungen
	Tag	Monat	Stunde										
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

§ 8.

Entgegenstehende frühere Bestimmungen werden aufgehoben. Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Tsingtau, den 14. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

II. Sicherheitspolizei.

Verordnung,
betreffend
die Lagerung von Petroleum.

(A. z. M. V. Bl. 1899 S. XXIV, A. Bl. 1900 S. 58)

§ 1.

Das Lagern von Petroleum in oder in der Nähe von Häusern des deutschen Pachtgebiets ist bei Konfiskation und einer Strafe bis zu 2000 Dollar verboten.

Des höchste zulässige Mass, das in oder bei bewohnbaren Häusern aufbewahrt werden darf, beträgt fünf Kisten.

§ 2.

Zum Lagern von Petroleum werden einzelne Plätze in der Nähe des alten Dynamitschuppens an der westlichen Huk der Clarabucht an Reflektanten verpachtet und ihnen gestattet werden, provisorische Petroleumschuppen dort zu errichten. [1])

Tsingtau, den 15. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Rosendahl.

Verordnung,
betreffend
Vorsichtsmassnahmen bei Sprengungen.

(A. z. M. V. Bl. 1899 S. XXIV, A. Bl. 1900 S. 123)

Bei Sprengungen in der Nähe von Häusern bezw. Strassen ist an einem Flaggenstock an gut sichtbarer Stelle eine rote Flagge so rechtzeitig zu heissen, dass in der Nähe befindliche Personen, besonders auch Reiter und Fuhrwerke, rechtzeitig gewarnt werden und sich bergen können.

Der Sprengungsplatz ist durch Ausstellen von Wachen auf einem Umkreis von ungefähr 80-100 m abzusperren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 $ geahndet werden.

Bei Unglücksfällen, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, sowie für allen Schaden, die Gebäuden in Folge der Sprengungen zugefügt werden, haftet der Unternehmer.

Tsingtau, den 25. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Rosendahl.

Verordnung,
betreffend
Waffenbesitz und das Waffentragen der Chinesen.

(A. Bl. 1900 S. 37)

§ 1.

Es ist jedem Chinesen auf deutschen Gebiet strengstens verboten, Stich-, Hieb- oder Schusswaffen bei sich zu führen oder in seinem Hause zu haben.

---

[1]) Für Petroleum sind jetzt ausserhalb der Stadt grosse Tankanlagen errichtet, bei denen auch eine besondere Mole für Petroleumschiffe angelegt ist.

§ 2.

Ausnahmen hiervon bestehen nur für die von der Gemeinde angestellten Nachtwächter und für diejenigen Personen, welche aus besonderen Gründen bei dem Polizeiamt um Erlaubnis bitten und diese durch einen Waffenschein erhalten.

§ 3.

Wer ohne Erlaubnis im Besitze von Waffen befunden wird oder wer den ihm erteilten Waffenschein, dann, wenn er Waffen führt, nicht bei sich trägt, wird mit Strafe bis zu 100 Hieben und bis zu 3 Monaten Freiheitsentziehung, verbunden mit Zwangsarbeit belegt.

Tsingtau, den 24. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,

betreffend

Schornstein-Kehrzwang.

(A. Bl. 1904 S. 295)

§ 1.

Vom 1. Januar 1905 wird der Kehrzwang für alle im Stadtbezirk Tsingtau errichteten Schornsteine und Rauchrohre bei Gebäuden europäischer Bauart eingeführt.

Von diesem Tage ab müssen alle in diesem Bezirk im Betrieb befindlichen Schornsteine, Räucher- und Trockenöfen, Darren und gemauerten kurzen Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden, Kesseln pp. in besteigbare Schornsteine leiten, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zweimal und vom 1. November bis 30. April viermal gereinigt werden.

Zur Vornahme dieser Arbeit und zum Ausbrennen der Schornsteine und Rauchzüge ist nur der vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassene Schornsteinfeger, bezw. dessen Beauftragter berechtigt.

§ 2.

Die dem Schornsteinfeger zustehenden Gebühren betragen bis auf weiteres:

I. Für das Reinigen eines nicht besteigbaren Schornsteines oder Zuges

1. a. wenn derselbe nur durch 1 Geschoss führt oder in eingeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschoss

Rauchrohre aufnimmt 15 Ct.[1])

b. wenn derselbe durch 2 Geschosse führt und auch im unteren Geschoss Rauchrohre aufnimmt, auch in eingeschossigen Gebäuden, bei welchen im Dachraume Feuerstellen einmünden 20 Ct.[1])

c. wenn derselbe durch 3 Stockwerke geht 25 Ct.[1])

d. wenn derselbe durch 4 oder mehr Stockwerke geht 25 Ct.[1])

Keller und Dachböden werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich darin mit dem Schornstein in Verbindung stehende Feuerstellen befinden und diese wirklich benutzt werden.

Für Schornsteine, welche durch bewohnte Stockwerke unter 2,8 m lichter Höhe führen, treten 50 % Ermässigung ein. Diese Taxe gilt schon, wenn die Hälfte der in Frage kommenden Geschosse unter 2,8 m hoch und keines der anderen Geschosse höher als 3,5 m ist.

2. Für besteigbare Schornsteine gilt die doppelte Taxe wie zu 1.

3. Für die Reinigung von Fabrikschornsteinen, die nur in Zeiträumen von drei Monaten gereinigt werden müssen, beträgt die Taxe

bis zu	12	m Höhe	50	Ct.
„	14	„ „	65	„
über	14	„ „	80	„

II. Die Berechnung der Stockwerke richtet sich nach der untersten eingeführten Feuerstelle, darüber liegende Geschosse, mit Ausnahme des Dachbodens, werden auch ohne Einführung von Feuerstellen als benutzt berechnet, darunter liegende Geschosse, durch welche der Schornstein etwa ohne Einführung von Rauchrohren noch geht, werden nicht berechnet.

III. Für die Reinigung kurzer Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in besteigbare Schornsteine führen, wird eine Gebühr von 5 Ct., für die Reinigung grösserer Schwibbogen 26 Ct., kleinerer 15 Ct. erhoben.

Für die Reinigung der gewerblichen Räucher- und Trockenöfen und Darren ist eine Gebühr von 7 Ct. pro qm zu zahlen.

Für das Ausbrennen eines einzelnen Schornsteines, einschliesslich Reinigen wird 1,20 $ erhoben.

Für das Ausbrennen und Reinigen von 2 oder mehr Schornsteinen in einem Gebäude zu gleicher Zeit beträgt die Gebühr 0,80 $ für das Stück.

---

[1]) Ursprünglich betrugen die Gebühren 7, 10, 13 u. 15 Cents. Sie wurden vom 1. 1. 1907 ab auf obige Zahlen erhöht durch die sonst nichts abändernde Verordnung vom 30. 11. 1906 über die Abänderung der Verordnung betr. Schornstein-Kehrzwang. (A. Bl. 1906 S. 295).

Das Ausbrennen der Schornsteine hat der Schornsteinfeger unter Wahrnehmung aller einschlägigen Vorsichtsmassregeln persönlich zu überwachen, das erforderliche Brennmaterial hat der Hauseigentümer zu liefern.

Die Preise sind Höchstpreise und schliessen besondere Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Pauschalvergütung nicht aus.

IV. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten bei der Gebrauchsabnahme sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für die Prüfung der Rohbauten wird eine Gebühr nicht erhoben.

V. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann die doppelte Taxe erhoben werden.

§ 3.

Alle Schornsteine und die vorerwähnten Feuerstellen müssen vor der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme vom Schornsteinfeger auf Feuersicherheit und auf die Innehaltung aller feuer- und baupolizeilichen Vorschriften untersucht werden. Der Schornsteinfeger ist zur Rohbauabnahme zuzuziehen. Er wird in beiden Fällen durch die Baupolizei benachrichtigt und hat wahrgenommene Mängel zu melden. Die Prüfung der jetzt vorhandenen Anlagen erfolgt gelegentlich der ersten Reinigung. Die bei den Feuerstellen oder Schornsteinen gefundenen Mängel sind vom Schornsteinfeger dem Hauseigentümer zur sofortigen Abstellung mitzuteilen; gleichzeitig ist hiervon der Baupolizei Meldung zu machen. Vor Abstellung und Abnahme der Mängel darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Beim Neubau oder Umbau von Schornsteinen oder den vorerwähnten Feuerstellen ist dem Schornsteinfeger jederzeit zur Kontrolle Zutritt zu gestatten.

§ 4.

Die Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen erfolgt nach einem feststehenden Plane. Jedem Hauseigentümer wird der für sein Grundstück giltige Termin mitgeteilt, von notwendig werdenden Verschiebungen des Termins sind die Hauseigentümer mindestens 24 Stunden vor dem Termin durch den Schornsteinfeger zu benachrichtigen. Der Schornsteinfeger legitimiert sich durch seinen Erlaubnisschein. Ihm und seinen Leuten ist an den Reinigungsterminen zu allen Feuerstellen und Schornsteinen der Zutritt freizugeben. Beschwerden über den Schornsteinfeger oder seine Leute, sowie über die Festsetzung der Gebühren, sind an das Polizeiamt zu richten.

§ 5.

Alle Schornsteine, die nicht durch feuersicher verwahrte Reinigungsöffnungen vom Dachboden aus zugängig sind, müssen

über Dach sicher zugängig gemacht werden, erforderlichenfalls unter Anbringung von Laufbrettern, Laufstangen pp., wenn das Dach eine steilere Steigung hat als 40 cm. auf einen Meter, oder die Beschaffenheit der Dachdeckung dies erforderlich macht. Die Kontrolle über die Beachtung der baulichen Anordnungen dieser Vorschrift ist Sache der Baupolizei.

Tsingtau, den 14. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Schornstein-Kehrzwang.

(A. Bl. 1905 S. 1)

A. Bestimmungen über die Anstellung von Schornsteinfegern.

§ 1.

Bis auf weiteres gilt der Stadtbezirk als ein Kehrbezirk. Das Gouvernement teilt nach Bedarf den Bezirk in mehrere Kehrbezirke ein, und lässt für jeden einzelnen Bezirk einen Schornsteinfeger zu.

§ 2.

Die Zulassung kann erfolgen, wenn der Anzustellende

a. das 24. Lebensjahr vollendet hat; nur in Ausnahmefällen ist ein jüngeres Alter angängig;
b. unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt;
c. drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugnis eines Schornsteinfegermeisters oder eines Lehrbriefes erlernt hat;
d. nach seiner Lehrzeit mindestens 1 Jahr in einem Kehrbezirk des Schutzgebietes als Schornsteinfeger mit gutem Erfolge gearbeitet hat;
e. seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat, welche von einer dazu bestellten Kommission abzunehmen ist.

§ 3.

Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf die für den Gewerbebetrieb notwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Grundrechnungsarten und der Decimalbrüche;

b. auf die Kenntnis der Feuerungsanlagen, der verschiedenen Arten von Verunreinigung derselben, der Reinigungsfristen, sowie der verschiedenen Brennmaterialien und des sich hieraus bildenden Russes, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung der feuergefährlichen Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine einfache Handzeichnung anschaulich darzustellen.

c. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteine und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges. In besonderen Fällen kann von der einen oder andern Forderung abgesehen werden.

§ 4.

Die Prüfungskommision besteht aus einem bautechnischen Beamten und einem Verwaltungsbeamten des Gouvernements, nach Möglichkeit unter Zuziehung eines hier angestellten Schornsteinfegers.

Ueber die bestandene Prüfung wird vom Gouvernement ein Zeugnis ausgefertigt.

Eine Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte dieselbe nicht bestanden hat, nicht vor Ablauf von 6 Monaten statthaft.

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 5.

Zur Zulassung als Schornsteinfeger wird unter namentlicher Hervorhebung des Bezirkes ein Erlaubnisschein ausgestellt. Die Ausstellung des Scheines erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Schornsteinfegers, dass er sich den Bedingungen dieser Ausführungsbestimmungen unterwirft, gebührenfrei durch das Polizeiamt. Die Pflichten des Schornsteinfegers werden im einzelnen durch die Dienstanweisung für Schorsteinfeger geregelt.

B. Dienstanweisung für Schornsteinfeger.

§ 6.

In dem ihm zugewiesenen Bezirke ist der Schornsteinfeger ausschliesslich berechtigt, die Reinigung der Schornsteine, Räucher- und Trockenöfen, Darren und gemauerten kurzen Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden, Kesseln pp. in besteigbare Schornsteine leiten, sowie das Ausbrennen der Schornsteine und Rauchzüge mit seinen Gehülfen vorzunehmen und die dafür festgesetzten Gebühren zu beziehen. Die Reinigung

der sonstigen Züge in Feuerungsanlagen kann von dem Hauseigentümer oder Stellvertreter auch anderen hierzu befähigten Personen übertragen werden.

§ 7.

Der Schornsteinfeger hat einen Kehrplan aufzustellen und dem Polizeiamt zur Genehmigung vorzulegen, welches die öffentliche Bekanntgabe der Termine veranlasst.

Die Kosten hierfür, wie für alle in seinem Interesse zu gebenden Bekanntmachungen, fallen dem Schornsteinfeger zur Last.

Das Kehren ist genau zu den Zeiten des Kehrplanes vorzunehmen.

Kann dieser ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so hat der Schornsteinfeger selbst für rechtzeitige Benachrichtigung der Hauseigentümer oder Mieter mindestens 24 Stunden vor dem Kehren zu sorgen. Die Gründe für die Verschiebung der Kehrtermine sind dem Polizeiamt mitzuteilen.

§ 8.

Der Schornsteinfeger hat ein Tagebuch nach nachstehendem Muster zu führen und dieses dem Polizeiamt zu dem von diesem zu bestimmenden Termine mindestens einmal vierteljährlich vorzulegen.

§ 9.

Er ist verpflichtet, über die Feuersicherheit aller Feuerungsanlagen in seinem Bezirke fortgesetzt Aufsicht auszuüben, und hat bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Beseitigung der Mängel aufmerksam zu machen, zugleich aber in allen Fällen der Baupolizei und dem Polizeiamt durch Mitteilung eines Auszuges aus dem Tagebuche, welches die Spalten 1. 2. 3. 7. und 10. enthalten muss, ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§ 10.

Der Schornsteinfeger hat stets die nötige Zahl von Gehülfen zu halten und bei der Auswahl auf Zuverlässigkeit und Gewandtheit zu achten. Wegen Eigentumsvergehen oder Verbrechen bestrafte Leute dürfen nicht beschäftigt werden und sind dieselben, sobald dies dem Arbeitsgeber bekannt wird, zu entlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass sein Personal dem Publikum gegenüber stets höflich und anständig auftritt.

§ 11.

Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, auch bei Beschäftigung tüchtigen Personals, die Arbeit derselben stets zu überwachen. Er ist für Handlungen oder Unterlassung desselben persönlich haftbar.

§ 12.

Erforderlich werdendes Ausbrennen von Schornsteinen und Röhren hat der Schornsteinfeger dem Polizeiamt und den angrenzenden Nachbarn des betreffenden Grundstückes einen Tag vorher mitzuteilen, und das Geschäft nach den polizeilichen Vorschriften persönlich zu leiten.

Das Ausbrennen ist nur zulässig, wenn eine ordnungsmässige Reinigung nicht erfolgen kann. Es ist streng verboten, wenn der auszubrennende Schornstein oder die Röhre unvorschriftsmässig angelegt oder schadhaft ist, feuergefährliche Gegenstände in der Nähe gelagert werden oder weichgedeckte Gebäude in gefahrdrohender Nähe stehen. Im Chinesenviertel ist das Ausbrennen der Schornsteine in der Regel unstatthaft, und nur in besonders günstigen Fällen unter besonderer polizeilicher Aufsicht und Gestellung einer Feuerwache, deren etwaige Kosten der Hauseigentümer trägt, zulässig.

Das Polizeiamt kann auch in anderen Stadtteilen bei einzelnen Gebäuden für das Ausbrennen die Gestellung einer Feuerwache auf Kosten des Hauseigentümers vorschreiben.

§ 13.

Alle für sein Geschäft nötigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Schornsteinfeger auf seine Kosten in erforderlicher Anzahl zu beschaffen und stets in gutem Zustande zu erhalten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu gebrauchen. Dazu gehört insbesondere auch eine genügende Anzahl eiserner Kästen mit Deckeln, oder anderer staubdichter Behälter, in welchen der Schornsteinfeger nach jedem Fegen den Russ aus den Gebäuden zu entfernen hat.

§ 14.

Bei Neu- und Umbauten hat der Schornsteinfeger den Bau auf vorschriftsmässige Anlage der Schornsteine, Rauchleitungen und Schutzvorrichtungen für Schornsteinfeger vor der Gebrauchsabnahme zu untersuchen und der Baupolizei oder der auffordernden Gouvernementsbehörde unmittelbar zu berichten.

Das Gleiche gilt bei der Rohbauabnahme.

Die Aufforderung zur Untersuchung erteilt die Baupolizei oder bei Bauten des Gouvernements die bauleitende Behörde.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen:
ob bei Rauchröhren die vorschriftsmässige lichte Weite nach allen Seiten und gleichmässig in der ganzen Länge vorhanden ist, oder ob vorspringende Teile des Mauerwerks oder Putzes oder Ofenrohre der ordnungsmässigen Reinigung oder dem Rauchabzug hinderlich werden.

Weiter ist zu untersuchen, ob die Schornsteine in ganzer Länge von der Reinigungsöffnung an bis zur Ausmündung nicht durch fremde Körper, Kalkmörtel pp. verstopft oder verengt sind, ob die Schornsteine und Rauchrohre in ganzer Länge ordnungsmässig verfugt sind, ob sie die genügende Anzahl von Reinigungstüren mit genügend dichtem Verschlusse an der richtigen Lage haben, ob etwa zuviel Feuerstellen in den Schornstein unter Rücksicht auf seine lichte Weite und Zughöhe einmünden und ob die einmündenden Rauchrohre genügend befestigt, gedichtet und mit den nötigen Reinigungsöffnungen und Verschlüssen versehen sind. Ferner ist festzustellen, ob die Holzteile der Baukonstruktion in geringerer Entfernung als 7 cm von den äusseren Schornsteinwandungen bezw. 20 cm von der inneren Leibung der Rohre vorkommen, oder ob gar Holzteile in den Schornsteinen eingebaut sind.

Genau ist auch zu untersuchen, ob zur Erreichung der Schornsteinreinigungsöffnungen bezw. Mündungen zum Aussteigen geeignete Dachfenster oder sonstige Luken, ob bei steilen Dächern dieselben auch in unmittelbarer Nähe der Schornsteine angebracht oder diese durch starke und sicher angebrachte Laufstangen mit einander verbunden, bezw. die etwa vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, Laufbretter pp. vorhanden sind.

Ueber das Ergebnis der Prüfung hat der Schornsteinfeger eine Bescheinigung auszustellen und anzugeben, entweder, welche Mängel noch zu beseitigen sind, oder

„dass der Abnahme der Schornsteine nichts entgegenstehe.“

Vor Ausstellung dieser letzteren Bescheinigung darf die Feuerungsanlage nicht in Benutzung genommen werden.

Der Schornsteinfeger kann auch von anderen Gouvernementsbehörden als den vorgenannten oder von Privaten gegen Zahlung der Reinigungsgebühr zur Begutachtung von Schornsteinanlagen herangezogen werden.

§ 15.

Für die Vornahme sämtlicher in sein Gewerbe als Schornsteinfeger fallenden Arbeiten an den im Schutzgebiete belegenen, im Eigentum der Schutzgebietsverwaltung stehenden Gebäuden oder im Auftrage der Baupolizei an anderen Gebäuden erhält der Schornsteinfeger bis auf weiteres eine Pauschalvergütung von jährlich $ 800, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich.

§ 16.

Die Uebernahme u. Weiterführung von Feuerversicherungen ist dem Schornsteinfeger verboten.

§ 17.

Der Schornsteinfeger darf den ihm zugewiesenen Wohnort nicht eigenmächtig verändern. Bei jeder über 36 Stunden

dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke hat er einen Stellvertreter zu bestellen.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit muss er unter Benennung des Stellvertreters bei dem Gouvernement förmlich um Urlaub nachsuchen.

Bei Krankheit, Einberufung zum Militär pp. und sonstiger Verhinderung zur Ausübung seines Dienstes ist dem Gouvernement Meldung zu machen.

Der Stellvertreter muss den Bestimmungen über die Anstellung von Schornsteinfegern § 2 a—c und, wenn dies am Platze möglich ist, auch e entsprechen. Eine Stellvertretung über Jahresfrist ist mit Ausnahme des Falles einer Mobilmachung unzulässig. In Krankheitsfällen kann hiervon durch das Gouvernement eine Ausnahme gestattet werden.

§ 18.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

a. wenn der neuanzustellende Schornsteinfeger in dem ihm zugewiesenen Bezirke nicht binnen der ihm bestimmten Frist die Geschäfte übernimmt;
b. durch Verzicht oder Tod des Inhabers;
c. durch Entziehung der Anstellung.

Für Rechnung der Witwe eines bis zu seinem Tode angestellt gewesenen Schornsteinfegers darf das Kehrgeschäft auf Grund der alten Verleihung ein Jahr lang fortgeführt werden, falls sie einen von dem Gouvernement genehmigten Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, welcher den Bedingungen des § 1 voll entspricht; andernfalls wird der Kehrbezirk anderweit besetzt.

§ 19.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Schornsteinfeger steht dem Polizeiamt zu. Alle Schriftsachen an das Gouvernement hat der Schornsteinfeger durch seine Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20.

Das Gouvernement hat das Recht, die Gebührentaxe, nach welcher der Schornsteinfeger zu arbeiten hat, jederzeit einer Veränderung zu unterziehen.

Dem Personal des Schornsteinfegers ist verboten, Lohn oder Trinkgeld von den Kehrinteressenten zu fordern. Hiergegen Verstossende sind vom Schornsteinfeger sofort zu entlassen und dürfen von ihm vor Ablauf eines Jahres nicht mehr beschäftigt werden.

§ 21.

Die Entziehung des Erlaubnisscheines erfolgt, abgesehen von den Fällen einer Neuregelung der Bezirksverhältnisse, die sich das Gouvernement stets vorbehält:

a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
b. wenn die Reinigung der Schornsteine nicht genügend oder nicht regelmässig vorgenommen wird oder sonstige Dienstvernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten, namentlich bezüglich der Ueberwachung der seitens seines Personals vorgenommenen Arbeiten, wiederholt festgestellt werden.

Tsingtau, den 14. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

Alarmordnung für die Freiwillige Feuerwehr Tsingtau.

(A. Bl. 1904 S. 159)

§ 1.

Bezirkseinteilung.

Bezirk I: „Tsingtau Stadt."

(Im Plane rot.)

Zu Bezirk I gehört Tsingtau innerhalb folgender Grenzen einschliesslich der genannten Punkte:

Yamenbrücke, Ostpassstrasse, Diederichsberg (Signalstation), Lauschanstrasse, Hohenloheweg, Pautingstrasse, Takustrasse, Eisenbahngeleise bis zum Bahnhof, Kronprinzenufer.

Bezirk II: „Tapautau."

(Im Plane braun.)

Bezirk II umfasst das Gelände nördlich von Bezirk I, einschliesslich des Munitionsdepots, der Artillerie-Verwaltung, der evangelischen Mission, der Ziegeleien und des Bahngeleises bis zum Bezirk I (Takustrasse).

Bezirk III: „Hafen".

(Im Plane blau)

Bezirk III umfasst das Gelände nördlich von Bezirk II mit

dem kleinen und grossen Hafen einschliesslich des Faberhospitals und der Vering'schen Häuser.

Bezirk IV. „Auguste Viktoria-Bucht."

(Im Plane grün)

Bezirk IV umfasst das Gelände östlich von Bezirk I mit Marine-Offiziers-Kasino, Bismarckkasernen, Friedhof, Forsthaus, Iltiskasernen, Waschanstalt, Huitschien-Huk.

Bezirk V: „Ausserhalb".

Bezirk V bildet das Gelände ausserhalb der Bezirke I—IV.

Ein Plan der Bezirkseinteilung hängt auf allen besonders kenntlich gemachten Feuermeldestellen aus.

§ 2.

Alarmsignale.

a) Zum Alarm lassen die Polizei, die Feuerwehr und die Feuermeldestellen Signalhuppen blasen.

Das Signal wird während der Dauer von 20 Minuten, und falls es bis dahin nicht allseitig aufgenommen ist, noch länger abgegeben.

Zur Bezeichnung der Brandstelle ist das Signal nach den Bezirken, innerhalb deren der Brand ausgebrochen ist, verschieden, und zwar:

für Bezirk I: je 1 Stoss von 2 Sekunden Länge mit 10 Sekunden Pause — — —

für Bezirk II: je 2 Stösse von je 2 Sekunden Länge, zwischen jedem Signal (je 2 Stössen) 10 Sekunden Pause — — — — — —

für Bezirk III: je 3 Stösse von je 2 Sekunden Länge: zwischen jedem Signal (je 3 Stössen) 10 Sekunden Pause — — — — — — — — —

für Bezirk IV: je 4 Stösse von je 2 Sekunden Länge, zwischen jedem Signal (je 4 Stössen) 10 Sekunden Pause — — — — — — — — — — — —

für Bezirk V: je 5 Stösse von je 2 Sekunden Länge, zwischen jedem Signal (je 5 Stössen) 10 Sekunden Pause — — — — — — — — — — — — — — —

b) Ferner werden auf der Signalstation bei Tage

für Bezirk I: 1 grosse grüne Flagge,
„ „ II: 2 „ „ Flaggen,
„ „ III: 3 „ „ „
„ „ IV: 4 „ „ „
„ „ V: 5 „ „ „

aufgezogen.

Bei Nacht treten anstelle der Flaggen grüne Laternen.

c) Ausserdem wird vom Glockenturm der Katholischen Mission mit einer Glocke Alarm geschlagen (kurze fortdauernde Schläge).

Alle signalgebenden Mannschaften haben möglichst an allen Stellen, wo Europäer wohnen oder sich aufhalten, unter beständigem Rundgang durch alle Strassen ihres Reviers das Signal oft und laut zu wiederholen.

§ 3.

Feuermeldestellen.

Am Tage kann zur Feuermeldung jeder Fernsprecher benutzt werden, der an das Yamen oder die Post angeschlossen ist, da die Post die Meldung sofort an das Yamen weitergibt.

Zur leichteren Auffindbarkeit sind nachstehende Stellen durch weisse Blechschilder mit roter Inschrift „Feuermeldestelle" und darunter befindlichem chinesischen Text besonders kenntlich gemacht:

Bezirk I:

Apotheke,
L. W. F. Singtai,
Yamen,
Wasserleitungsaufseher,
Central-Hotel,
Seemannshaus,
Yamenlager,
F. Vogt Nachfolger (gegenüber der Fortifikation)
Polizei-Hauptwache,
Café Keining,
Schierwagen und Scheithauer.

Bezirk II:

Lieb und Leu,
J. Beermann,
Ziegelei Diederichsen, Jebsen & Co.
Ta tscheng tschang,
Pulverhauswache.

Bezirk III:

Vering,
Neues Hafenamt,
Polizeiwache am grossen Hafen,

Bezirk IV:

Reinhard & Röper,
Strandhotel,
Wachen der Bismarck- und Iltiskasernen,

Bezirk V:

Feldbatterie- Wache,
Wache Höhenlager,
Elektrizitätswerk,
Germania-Brauerei,
Garlowitz & Co. (Sautschutan,)
Polizeistation T'aitungtschen und T'aihsitschen.

Um auch bei der Nachtzeit ausser durch Vermittelung der Polizei und der militärischen Wachen Feuermeldungen an das Yamen gelangen lassen zu können, werden die Privatfernsprechanschlüsse der oben aufgeführten Feuermeldestellen nach Schluss der Postfernsprechdienststunden bis zu deren Wiederbeginn von der Post durch gemeinschaftlichen Umschalter mit dem Yamen verbunden.

Die Einrichtung darf nur zu Feuermeldedezwecken benutzt werden.

Diese Stellen sind durch Laternen mit der Inschrift „Nachtfeuermeldestelle“ gekennzeichnet.

§ 4.

Veranlassen des Alarms.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat sofort, nötigenfalls durch Vermittelung einer Feuermeldestelle das Yamen zu benachrichtigen.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass ein missbräuchliches oder mutwilliges falsches Melden von Feuer auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft wird.

Sobald das Yamen eine Feuermeldung erhält, hat das dortige Fernsprechpersonal sofort die Feldbatterie, welche die Bespannung für die Lösch- und Rettungsgeräte stellt, das Polizeiamt, welches den Strassenalarm veranlasst, und die Katholische Mission zum Schlagen der Glocke zu benachrichtigen, ferner auch die Signalstation, damit diese die Feuer-Signale heisst, dann den Brandmeister, den Platzmajor und die Kasernenwachen.

Gleichzeitig mit dem Alarm wird auch die Bauabteilung II oder nachts unmittelbar durch das Yamen die Pumpstation Haipo beauftragt, die Pumpen in Betrieb zu setzen.

Die im Besitz einer Huppe oder eines Signalhornes befindlichen Polizisten und Feuerwehrleute sind berechtigt und verpflichtet, das Alarmsignal selbständig zu blasen:

wenn sie selbst das Feuer bemerken,
wenn das Feuersignal auf der Signalstation,
wenn sie von einer Person, die ihnen bekannt ist, oder die sich ausweisen kann, die Aufforderung dazu bekommen.

§ 5.

Tätigkeit der Feuerwehrleute nach dem Alarm.

Sobald das Feuer-Alarmsignal ertönt, begiebt sich jeder Feuerwehrmann, falls er nicht bedeutend näher am Spritzenhause sich aufhält, sofort zum Brandplatz.

Bei Feueralarm für Bezirk V jedoch gehen sämtliche Wehrmänner zum Spritzenhause.

Am Spritzenhaus ist eine schwarze Tafel aufgehängt, an welcher zu notieren ist, wohin die Löschgeräte abgerückt sind. Sobald die Löschgeräte oder Löschzüge abgerückt sind, wird von der Feldbatteriewache die Signalstation davon benachrichtigt, die unter die dort gezogenen Signale bei Tage einen roten Wimpel, bei Nacht eine rote Laterne heisst. Nachdem diese Signale sichtbar geworden sind, begeben sich die Feuerwehrleute nicht mehr zum Spritzenhaus, sondern sofort zum Brandplatze.

§ 6.

Abrücken der Geräte.

Die Beförderung der Geräte zur Brandstelle ist bis auf weiteres der Marine-Feldbatterie übertragen. Die Geräte sind sofort nach Eingang der Feuermeldung ohne Abwarten weiterer Befehle unter allen Umständen nach dem Brandplatze zu befördern.

Die Rückkehr von der Brandstelle erfolgt nur nach Einverständnis mit dem Brandmeister

§ 7.

Diese Alarmordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die frühere Alarmordnung vom 23. März 1903 (Amtsblatt 1903 Seite 58) aufgehoben.

Tsingtau, den 31. Juli 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

III. Strassenpolizei.

Polizeiverordnung,
betreffend
Verunreinigung von Strassen und Plätzen.

Die Verunreinigung der Strassen und Plätze ist bei Geldstrafe bis zu 10 Dollar und körperlicher Züchtigung verboten.

Tsingtau, den 7. Juli 1898.

Rosendahl.

Verordnung, betreffend Reinhaltung des Strandes.

Im Interesse des Landens von Leichtern und Sampans und des Löschens von Waren ist der Strand von unterhalb der Kaserne der Feldbatterie bis zum Petroleumlager rein zu halten. Es ist unter allen Umständen verboten, Steine etc. innerhalb der Hochwasserlinie zu lagern. Derjenige, welchem die Schuld am Herumliegen von gefahrbringenden Steinen oder sonstigen Gegenständen nachgewiesen werden kann, wird mit einer Geldstrafe bis zu 25 Dollar oder einem Monat Haft bestraft; ausserdem haftet er für den dadurch etwa verursachten Schaden.

Tsingtau, den 25. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Polizeiverordnung, betreffend die Anlage von Aborten.

(A. Bl. 1900 S. 220)

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 1. September und 10. Oktober 1899 wird hierdurch für den Umfang des Polizeibezirks Tsingtau verordnet, was folgt:

§ 1.

In jedem Hause muss eine ausreichende Anzahl von Aborten vorhanden sein. Die Bewohner des Hauses haben dafür zu sorgen, dass sie sauber gehalten, nur zu Aufnahme von Fäkalien verwendet und täglich entleert werden.

§ 2.

In den Distrikten Tsingtau und Ta pau tau ist die Benutzung von Abortgruben verboten. An ihrer Stelle ist durchweg Tonnensystem anzuwenden. Den Tonnen werden geeignete Behälter aus Eisenblech gleich geachtet.

§ 3.

An allen Stellen, wo mehr als zehn chinesische Arbeiter über sechs Tage beschäftigt werden, haben die Arbeitgeber Latrinen anzulegen. Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Arbeiter. Die Latrinen müssen mit Kübeln versehen und so eingerichtet sein, dass deren Fortschaffung und Entleerung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

§ 4.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider nicht die erforderliche Anzahl von Aborten errichtet oder den von der Polizei über die Einrichtung dieser Anlagen erlassenen Anordnungen nicht nachkommt oder nicht für regelmässige Entleerung und Reinigung sorgt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Dollar oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

§ 5.

Wer auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen, in Häfen, Gärten oder im Gelände den Boden verunreinigt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Dollar oder mit Haft bis zu einer Woche oder, falls der Schuldige Chinese ist, mit Prügelstrafe bis zu fünfundzwanzig Hieben bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Tsingtau, den 22. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Christ.

Verordnung,
betreffend
Maulkorbzwang. [1])
(A. Bl. 1903 S. 96)

Im Stadtgebiete Tsingtau ist es verboten, Hunde, welche nicht mit Maulkörben versehen sind, frei umherlaufen zu lassen. Maulkörbe, welche dass Beissen nicht unbedingt verhindern oder leicht abgestreift werden können, sind unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle bis zu 4 Tagen Haft bestraft. Die Polizei ist berechtigt, Hunde, welche ohne Maulkorb umherlaufen, auf der Stelle zu töten.

Unter Stadtgebiet ist zu verstehen das Gelände vom Leuchtturm Yu nui san an nach Osten bis an die Linie Iltishalbinsel-Haipofluss, einschliesslich der Orte T'ai tung tschen und Sautschutan.

Tsingtau, den 19. Mai 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur
Truppel.

---

[1]) Verordnung betr. Hundesteuer siehe Kapitel „Steuern, Abgaben und Gebühren."

Bekanntmachung,
betreffend
Nummerierung der Häuser in Tsingtau.
(A. Bl. 1905 S. 20)

1. Auf Antrag der Vertreter der Zivilgemeinde werden die Häuser von Tsingtau und Umgebung mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

Für den Teil östlich der Friedrichstrasse sind die Nummern 1—300, für den westlichen Teil die Nummern über 300 vorgesehen.

2. Die Nummerschilder werden von dem Polizeiamt an den Häusern oder Toreingängen angebracht.

Für jedes Schild ist der Betrag von 30 Cents zu entrichten.

3. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Schilder in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten und im Bedarfsfalle erneuern zu lassen.

Tsingtau, den 23. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobsen.

Verordnung,
betreffend
Müllabfuhr.
(A. Bl. 1908. S. 157)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem Teile des Stadtgebietes von Tsingtau, der begrenzt wird im Westen durch die Linie: Höhenlager-Feldbatterie, im Osten durch die Linie: Wurzel des Umschliessungsdammes im grossen Hafen - Bahnunterführung in der Jaguarstrasse - Moltkeberg-Bismarckberg - Polohaus - südlicher Musikpavillon, und Süden durch das Meer, ist jeder Grundeigentümer und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer verpflichtet, für Reinlichkeit auf seinem Besitztum zu sorgen und Haus- und Wirtschaftsabgänge (sogenanntes Müll) sowie sonstige Abfälle fortschaffen zu lassen.

§ 2.

Zur Aufbewahrung des Mülls sind auf jedem bewohnten Grundstücke undurchlässige, mit Deckeln versehene, tragbare

Behälter aus Eisenblech aufzustellen. Auf Höfen, die eine Zufahrt nach der Strasse haben, können anstelle dieser Behälter solche aus festem Mauerwerk oder Eisen (sogenannte Müllgruben) treten, deren undurchlässig herzustellende Sohle nicht unter der Oberfläche des Hofes liegen darf. Jede Müllgrube muss oben eine Oeffnung zum Herausnehmen des Mülls haben. Beide Oeffnungen sind ordnungsmässig geschlossen zu halten.

§ 3.

In dem Stadtteil, der von folgenden Strassen: Takustrasse, Pautingstrasse, Hohenloheweg, Lauschan-, Tsining-, Tsangkou- und Tsinanstrasse umschlossen ist, wird die Müllabfuhr für alle nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke ausschliesslich durch den für die Fäkalienabfuhr bestimmten amtlichen Unternehmer besorgt. Der Preis für die Müllabfuhr ist in diesem Falle in dem für die Fäkalienabfuhr festgesetzten Preise von 1,35 $ mitenthalten.

Im übrigen sind zur Abfuhr des Mülls, falls der Grund- oder Hauseigentümer sie nicht selbst durch sein Personal unter eigener Verantwortung bewirkt, nur die von der Polizei mit schriftlicher Genehmigung versehenen Fuhrunternehmer zuzulassen. Die Genehmigung wird unentgeltlich erteilt; sie kann untersagt oder wieder entzogen werden, wenn der Unternehmer die Vorschriften dieser Verordnung nicht genau befolgt.

Die Abfuhrgebühren unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer und Grund- oder Hauseigentümer.

§ 4.

Müll darf auf der Strasse nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern befördert werden. Wagen, die zur Abfuhr von Müll dienen, müssen, wenn dieses nicht mit den Behältern selbst verladen wird, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schliessenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während der Beförderung beständig geschlossen gehalten werden. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen dass beim Einladen des Mülls eine Verunreinigung der Strasse, sowie tunlichst eine Entwicklung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

§ 5.

Müll und andere Abfälle dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung nur auf den von der Polizei eingerichteten und bekannt gegebenen Plätzen abgeladen oder gelagert werden. Das Aussuchen und Wiederfortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 $ bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, tritt an an ihre Stelle Haft bis zu einer Woche. Ist der Täter Chinese, so kann auf die Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder auf Prügelstrafe bis zu 25 Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

Ausserdem können der Verordnung zuwiderlaufende Zustände von der Polizei im Zwangswege auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Tsingtau, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,
betreffend
Fäkalienabfuhr.
(A. Bl. 1908 S. 158)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet.

§ 1.

In dem Teile des Stadtgebiets von Tsingtau, der begrenzt wird im Westen durch die Linie: Höhenlager-Feldbatterie, im Osten durch die Linie: Wurzel des Umschliessungsdammes im grossen Hafen-Bahnunterführung in der Jaguarstrasse-Moltkeberg-Bismarckberg-Polohaus-südlicher Musikpavillon, und im Norden und Süden durch das Meer, erfolgt die Abfuhr der nicht durch die Kanalisation abgeleiteten Fäkalien ausschliesslich durch den amtlich dazu bestimmten Unternehmer. Von den Grundstücken, die an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen die Fäkalien durch die Kanalisation abgeleitet werden.

Der Unternehmer hat vorschriftsmässige, verschliessbare Tonnen, die mindestens einen um den anderen Tag ausgewechselt werden sollen, in der für jedes Grundstück erforderlichen Anzahl zu stellen, wobei in der Regel auf je 10 Personen eine Tonne gerechnet wird. Anträge auf Vermehrung oder Verminderung sind schriftlich beim Unternehmer anzubringen.

Das Polizeiamt ist befugt, die Zahl der Tonnen von Amtswegen festzusetzen, wenn das gesundheitspolizeiliche Interesse es erfordert oder wenn der Unternehmer oder der Grundeigentümer oder der Hauseigentümer es beantragt.

§ 2.

Verlust und Beschädigungen der für die Aborte eines Grundstücks vom Unternehmer gestellten Tonnen hat der Grundeigentümer und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer vorbehaltlich seiner Ersatzanprüche gegen die schuldigen Personen zu vertreten.

§ 3.

Für die Abfuhr ist monatlich für jede Tonne eine Gebühr von 0,80 $ an den Unternehmer zu zahlen. Soweit der Unternehmer nach der Verordnung, betreffend Müllabfuhr, vom 26. Mai 1908 in den Stadtteil Tapautau auch die Müllabfuhr besorgen muss, ist monatlich für jede Tonne ein Betrag von 1,35 $ zu zahlen, worin der Preis für die Müllabfuhr mitenthalten ist. Die Zahlung hat spätestens 5 Tage nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen, widrigenfalls die Gebühr zwangweise eingezogen wird. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer, und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer. Soweit andere Personen (Mieter, Pächter, Hausverwalter, Bauunternehmer usw.) die Zahlungspflicht übernommen haben, bleibt neben ihnen der Grundeigentümer oder Hauseigentümer für die Zahlung haftbar.

§ 4.

Das Abholen von Fäkalien durch andere als den Unternehmer oder seine Angestellten ist ohne polizeiliche Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 $ bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, tritt an ihre Stelle Haft bis zu einer Woche. Ist der Täter Chinese, so kann auf die Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder auf Prügelstrafe bis zu 25 Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Fäkalien- und Müllabfuhr vom 1. Mai 1902 (Amtsblatt Seite 65) aufgehoben.

Tsingtau, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

IV. Verkehrspolizei.

Verordnung, betreffend die Fahrzeuge der Chinesen.[1])

§ 1.

Chinesen, welche im deutschen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, müssen ihre Fahrzeuge innerhalb einer Woche zur Vermessung und Eintragung in ein Register bei der Polizeibehörde anmelden.

§ 2.

Die Polizeibehörde bestimmt die Zahl der Personen und die Grösse der Lasten, welche in den Fahrzeugen befördert werden können.

§ 3.

Die von der Polizeibehörde erteilten Schilder sind sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

§ 4.

Der Fahrpreis von der Landungsbrücke nach den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen beträgt:

A. von 6 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang:
- a. für eine Person . . . . . . 10 Cts.,
- b. für jede weitere Person . . . 5 „ .

B. in den anderen Tagesstunden:
- a. für eine Person . . . . . . 20 Cts.,
- b. für jede weitere Person . . . 10 „ .

Die Fracht wird auf 5 Cts. für den picul (60 kg) festgesetzt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Dollar, körperliche Züchtigungen und Einziehung des Fahrzeuges bestraft.

Tsingtau, den 7. Juli 1898.

Rosendahl.

---

[1]) Gewerbegebühren für chines. Fahrzeuge siehe Gewerbescheinverordnung Seite 138 ff.

Verordnung,
betreffend
kreischende Schiebkarren.

(A. Bl. 1901 S. 251)

§ 1.

Der Verkehr kreischender Schiebkarren in Tsingtau und Ta pau tau ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Einziehung der Karre nebst der darauf befindlichen Ladung bestraft.

Die eingezogene Karre nebst Ladung wird dem Karrenschieber zurückgegeben werden, sofern binnen einer Woche nach der Einziehung drei Dollar als Lösegeld bezahlt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt in Kraft:

a. am 1. September 1901 für den Teil des Stadtgebietes, welcher im Westen durch die Friedrichstrasse, im Norden durch den Hohenloheweg und den Lazarettweg und im Osten durch die Bismarckstrasse begrenzt wird;

b. am 15. September 1901 für das übrige Stadtgebiet von Tsingtau und Ta pau tau.

Tsingtau, den 6. August 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,
betreffend
das Betreten des Bahnterrains.

(A. Bl. 1900 S. 51)

Das Betreten des Bahnterrains durch Unbefugte an den nicht zu Niveauübergängen bestimmten Stellen ist bei Strafe von 5 Dollar; das Ausreissen von Gras, Weiden u. s. w. an den Böschungen der Bahndämme der Schantung- Eisenbahn bei Strafe von 10 Dollar für jeden Uebertretungsfall verboten. An Stelle der Geldstrafen kann bei Chinesen auf 25 resp. 50 Hieben erkannt werden.

Tsingtau, den 8. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Bahnpolizeiordnung.

(A. Bl. 1901 S. 305)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und die der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 2.

Betreten der Bahnanlagen.

Das Betreten der Bahn einschliesslich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken oder sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, sowie den zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten des Kaiserlichen Gerichts, der Polizei, der Zoll-, Steuer- und Bahntelegraphendienstes und den dienstlich entsandten Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung und der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar so lange, als dieselben nicht durch Schranken geschlossen sind, oder als kein in Bewegung befindlicher Zug in Sicht- oder Hörweite ist.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 3.

Betreten der Stationen.

Ausserhalb der bestimmungsmässig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubniskarte, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Postbeamten und der in Paragraph 2 gedachten Personen betreten.

Den Reisenden ist das Betreten der Bahnsteige nur mit gültigen Fahrscheinen gestattet. Die Fahrscheine sind am Türeingang zum Bahnsteig der Abfahrtstation dem Bahnsteigschaffner vorzuzeigen und am Ausgang des Bahnsteiges der Ankunftstation an den dortigen Schaffner abzugeben. Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und an den Güterschuppen zu benutzen. Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen stehen den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 4.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 5.

Betreten der Bahn durch Vieh.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von grösseren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 6.

Geschlossene Uebergänge.

Sobald mit dem Schliessen der Zugschranken begonnen wird und solange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Fahrer von Lasttieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Fussgänger dürfen sich den geschlossenen Schranken nähern, dieselben aber nicht öffnen.

Vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten und nicht mit Schranken versehenen Wegeübergängen ist bei Annäherung eines Zuges oder einer einzelnen fahrenden Lokomotive, sobald dieselben in Hör- oder Sehweite gekommen sind, in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen zu halten.

§ 7.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluss der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 8.

Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen während der Fahrt, sowie Mitführen von feuergefährlichen Sachen.

Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der Türen verboten. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme im Zuge ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Beamten ist die Mitnahme von Handmunition gestattet.

§ 9.

Bestrafungen von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Gegen Chinesen kann nach Wahl des Richters auf die Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder auf Prügelstrafe bis zu 100 Hieben allein oder in Verbindung mit einander erkannt werden.

§ 10.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der vorstehenden Bestim-

mungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Er ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag von 50 $ nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Gericht oder der Polizeibehörde vorzuführen unter Angabe des Grundes der Festnahme.

§ 11.

Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen.

§ 12.

Bahnpolizeibeamte.

Zur Ausübung der Bahnpolizei ernennt das Kaiserliche Gouvernement Bahnpolizeibeamte aus der Zahl derjenigen Angestellten der Eisenbahn, welche betraut sind mit Verrichtungen der 1) Betriebsdirektoren, 2) Betriebsinspektoren, 3) Betriebsingenieure, 4) Betriebskontrolleure, 5) Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten, 6) Bahnmeister, 7) Weichensteller, 8) Bahnwärter, 9) Zugführer, Schaffner, Bremser, 10) Stationsdiener und 11) Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei der Ausübung der Bahnpolizei den ihnen vom Gouvernement erteilten Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

Chinesische Bahnpolizeibeamte haben Polizeibefugnisse nur gegenüber Chinesen.

Die Bahnpolizeibeamten gelten nur im Sinne der §§ 113, 114 und 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches als Beamte, sonst nicht.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft:

Tsingtau, den 20. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Polizeiverordnung,
betreffend
Verkehr am Badestrande.
(A. Bl. 1911 S. 207)

§ 1.

Es ist verboten, in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober auf dem Gelände am Badestrande südlich des Auguste-Viktoria-Ufers zu reiten, zu fahren und Pferde, Esel, Maultiere und Hunde mitzubringen oder umherlaufen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von zehn Dollar bestraft.

§ 3.

Die Strafe trifft den Besitzer des Fahrzeugs oder denjenigen, welcher das auf dem vorbezeichneten Gelände betroffene Tier hält.

Tsingtau, den 29. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Höpfner.

V. Gewerbepolizei.

Verordnung,
betreffend
die Ziegeleien. [1])
(A. Bl. 1900 S. 65)

§ 1.

Zum Ziegeleibetrieb (Feldbrand) ist die vorherige schriftliche Anmeldung bei dem Landamte erforderlich; nach Einnahme des Augenscheins wird, falls keine Hindernisse im Wege stehen, die Berechtigung zum Betriebe erteilt; diese ist widerruflich und kann aus baupolizeilichen und sanitären Gründen einschränkende Bestimmungen erhalten.

§ 2.

Jede Ziegelei zahlt eine monatliche Abgabe von 4 Dollar per Ofen, die Erhöhung dieses Betrages wird vorbehalten. Die Abgabe ist bis zu jedem Ersten, beginnend mit dem 1. April d. J, an das Landamt abzuführen; die Zahlung berechtigt zum Ziegeleibetrieb für den folgenden Monat.

---

[1]) bezieht sich nur auf Ziegeleien, deren Errichtung auf fiskalischem Grund und Boden geplant ist.

§ 3.

Liegen bezüglich eines noch nicht in Angriff genommenen Grundstücks mehrere Anträge vor, so entscheidet das Meistgebot, der Satz von 4 Dollar gilt dabei als Grundlage.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Dollar und eventuell mit Einziehung von Ziegeln und Gerätschaften bestraft.

Tsingtau, den 28. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,
betreffend
den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzession. [1])

(M. V. Bl. 1899 No. 25 Anhang V)

Unter Aufhebung der früher ergangenen Bestimmungen verordne ich, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und der Handel mit alkoholischen Getränken ist nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.

§ 2.

Der flaschenweise Verkauf von Schnaps an Unteroffiziere und Gemeine ist verboten, falls diese nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftliche Genehmigung eines Offiziers vorweisen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Schliessung der betreffenden Lokalitäten und Einziehung der zum Verkauf gestellten Getränke und Geldstrafe bis zu 300 Dollar, Zuwiderhandlungen gegen § 2 mit Geldstrafen bis zu 100 Dollar bestraft; an Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe oder Gefängnis.

Tsingtau, den 15. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

---

[1]) Siehe auch § 5 der Gewerbeschein-Verordnung vom 1. 11. 1904 und § 7 der Verordnung betr. Fahrzeuge pp. auf Seite 138 ff.

Bekanntmachung,
betreffend
Prüfung der Anträge auf Erteilung der Berechtigung zum Hotel- und Wirtschaftsbetriebe.

(D. A. W. vom 21. 10. 1899)

Zur Prüfung der bei der Polizeiverwaltung einlaufenden Anträge auf Erteilung von Konzessionen zum Hotel- und Wirtschaftsbetriebe im deutschen Schutzgebiete (Verordnung vom 15. April 1899, in Verbindung mit Steuerverordnung vom 2. September 1898 § 8) [1]) habe ich eine Kommission ernannt, die sich aus 3 Beamten und den Vertretern der Zivilgemeinde zusammensetzt.

Das Verfahren der Kommission bei Erlaubniserteilung regelt sich wie folgt:

Nach Eingang eines Antrages auf Konzessionserteilung, dem Name des Besitzers, dessen Personalien, Darstellung des Lokals nach Lage und Beschaffenheit, Angabe über Umfang und Art des Betriebes beizufügen sind, wird in der Zeitung eine amtliche Bekanntmachung dahin erlassen, dass ein Prüfungstermin anberaumt wird, bis zu dem Einwendungen seitens des Publikums schriftlich erhoben werden können. Die Frist soll nicht unter 14 Tagen, nicht über 4 Wochen von der Veröffentlichung an betragen.

Einwendungen des Publikums sind nur zulässig in Bezug auf Fragen des öffentlichen Interesses (siehe Verordnung vom 15. April d. J.) Das öffentliche Interesse ist zu erklären nach Gewerbeordnung §§ 33, 1 und 2, d. h.

> „liegen gegen den Nachsuchenden Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit gebauchen werde".

Vor dem Prüfungstermin hat die Baupolizei schriftlich ihr Votum darüber abzugeben, ob das zum Betrieb des Bewerbers bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genügt (Gewerbeordnung § 33, 2).

In dem Prüfungstermin wird das gesammelte Material vorgelegt und nebst der Bedürfnisfrage einer Besprechung unterzogen.

Das Protokoll ist von einem Beamten und einem Vertreter der Zilvilgemeinde nach Bestimmung der Kommission zu unterschreiben und dem Kaiserlichen Gouverneur vorzulegen.

Vorstehendes wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Tsingtau, den 10. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

---

[1]) Die „Steuerverordnung" siehe Kapitel „Steuern, Abgaben und Gebühren" Abschnitt I.

Verordnung, betreffend Gewerbescheine.[1]

(A. Bl. 1904 S. 251)

Versteigerungen.

§ 1.

Zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen ist ein Gewerbeschein zu lösen, für welche vierteljährlich eine Gebühr von $ 25 erhoben wird.

Ausgenommen hiervon ist das Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen durch Behörden.

Boote.[2]

§ 2.

Für den gewerbsmässigen Betrieb von Booten in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes, soweit sie nicht Hafenabgaben entrichtet haben, ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt halbjährlich für

a.	Leichterfahrzeuge und Wasserboote	
	1. europäischer Bauart	$ 25,—
	2. chinesischer „	„ 10,—
b.	Ruderboote, Segelboote, Personensampans und Hökerboote	„ 3,—
c.	Frachtsampans für je 2 cbm Laderaum	„ 1,—
	bis zum Höchstsatze von	„ 7,50
d.	Fischerboote, Flösse	„ —,50
e.	Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit	„ 10,—

Luxuswagen,[3] Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrräder.[4]

§ 3.

Für den gewerbsmässigen Betrieb von Luxuswagen, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrrädern innerhalb des Stadtgebietes ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt für

a.	Luxuswagen	vierteljährlich	$ 3,—
b.	Lastwagen, einschliesslich chinesischer zweirädriger Karren,	vierteljährlich	„ 3,—

---

[1] Vergl. auch die Verordnung auf Seite 142.
[2] auch Motorboote, s. Verordnung vom 11. 4. 05. auf Seite 148.
[3] auch Motorwagen, „ „ „ „
[4] vergl. auch § 1 der Verordnung betr. Fahrzeuge pp. auf Seite 142.

c.	Karren zum Handbetrieb	monatlich	$ —,50
d.	Rikschas	monatlich	„ —,50
e.	Fahrräder	halbjährlich	„ —,50

§ 4.

Soweit die in § 2 und § 3 bezeichneten Fahrzeuge nicht zum gewerbsmässigen Betriebe gehalten werden, ist die Lösung eines Gewerbescheines nicht erforderlich. In diesem Falle ist jedoch der für die Ausgabe der Gewerbescheine zuständigen Behörde Anzeige von der Zahl und Art der gehaltenen Fahrzeuge zu machen und eine Abgabe in Höhe der in den § 2 und 3 angegebenen Beträge für jedes Fahrzeug im voraus zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge des Gouvernements und seiner Behörden.

Schank- und Hotelbetrieb europäischen Stils. [1]

§ 5.

Zum Betrieb von Hotels und Schankwirtschaften für Europäer ist abgesehen von der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements auch die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich

in Klasse	I.	$ 90,—
„ „	II.	„ 60,—
„ „	III.	„ 40,—
„ „	IV. (Familienpensionen ohne öffentliches Restaurationszimmer)	„ 20,—

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Zivilkommissar nach Anhörung der Vertreter der Zivilgemeinde.

Teehäuser und Kaffeehäuser europäischen Stils.

§ 6.

Zum Betriebe von Tee- und Kaffeehäusern europäischen Stils ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich

in Klasse	I.	$ 10,—
„ „	II.	„ 5,—

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Bereich des Bezirksamts Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

---

[1]) vergl. auch § 7 der Verordnung betr. Fahrzeuge pp. auf Seite 142, die Verordnung auf Seite 136 und die Bekanntmachung auf Seite 137.

Ausschank und Verkauf chinesischer Getränke und Medikamente. [1])

§ 7.

Zum Betriebe von chinesischen Restaurants und Teehäusern, sowie von Läden zum Verkauf oder Ausschank von chinesischen Spirituosen und Medikamenten ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich

in Klasse I.	$ 30,—
„ „ II.	„ 10,—
„ „ III.	„ 3,—

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Bereich des Bezirksamtes Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

Handel mit Waffen und Munition. [2])

§ 8.

Für den Handel mit Waffen und mit Munition ist ein Gewerbeschein zu lösen; die Gebühr dafür beträgt jährlich 200 $.

Chinesische Theater und Konzerthäuser. [3])

§ 9.

Zum Betriebe von chinesischen Theatern und Konzerthäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich

in Klasse I.	$ 75,—
„ „ II.	„ 50,—
„ „ III.	„ 25,—

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

Für Wandertheater, (Tempelspiele etc) wird eine Gebühr von $ 1,— für den Tag, jedoch nicht über den Höchstsatz von $ 50,— für das Vierteljahr, erhoben.

---

[1]) vergl. auch § 7 der Verordnung auf Seite 142.

[2]) der ursprüngliche Text des § 8 ist in die oben angeführte Fassung abgeändert worden durch die am 1. 1. 1906 in Kraft getretene „Verordnung über Abänderung der Verordnung betr. Gewerbescheine“ vom 9. 11. 1905. A. Bl. S. 247, die sonstige Bestimmungen nicht enthält.

Siehe auch Bekanntmachung auf Seite 149 und § 8 der Verordnung auf Seite 142.

[3]) vergl § 9 der Verordnung auf Seite 142.

Pfandhäuser. [1])

§ 10.

Zum Betriebe von chinesischen Pfandhäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich

in Klasse I.	$ 200,—
„ „ II.	„ 100,—

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

Lotterieen und Ausspielungen. [2])

§ 11.

Zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterieen und öffentlichen Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnen ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich. Der Ausspielung steht gleich die Entgegennahme von Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Für den Erlaubnisschein ist eine Abgabe von zehn vom Hundert des Betrages der planmässig zu verausgabenden Lose im voraus und bei Ausspielungen von zehn vom Hundert der gesamten Spieleinlagen nachträglich zu entrichten.

Ausgabe der Gewerbescheine.

§ 12.

Die Ausgabe der Gewerbescheine sowie die Erlaubnisscheine zur Veranstaltung von Lotterieen und Ausspielungen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Amtsbereich des Bezirksamtes Litsun — Gewerbescheine für Boote ausgenommen—durch das Bezirksamt daselbst. Die Ausgabe der Gewerbescheine für Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit erfolgt durch das Hafenamt.

§ 13.

Die Gewerbe- und Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Die Gebühren sind im voraus, spätestens bei Aushändigung des Gewerbescheines, zu zahlen.

In besonderen Fällen kann die Gebühr herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Strafbestimmungen.

§ 14.

Wer unterlässt, den vorgeschriebenen Gewerbeschein zu lösen, oder die nach § 4 vorgeschriebene Anzeige zu machen,

---

[1]) vergl. § 10 der Verordnung auf Seite 142.
[2]) „ § 11 „ „ „ 142.

hat eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis vierfachen Betrages der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch eine Geldstrafe von 3 $, verwirkt. Anstelle der Geldstrafe tritt im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen. Ausserdem ist die hinterzogene Gebühr noch besonders zu zahlen. Fahrzeuge (Boote, Rikschas, Fahrräder u. s. w.) können bis zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr und verwirkten Strafe in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 15.

Der erteilte Gewerbe- oder Erlaubnisschein kann wieder entzogen werden oder es kann die Erteilung versagt werden:

a. wenn die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt ist;
b. wenn der Antragsteller bereits wegen Verstosses gegen diese Verordnung bestraft ist;
c. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fortdauer oder Erneuerung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschliessen;
d. wenn der Antragsteller wegen Uebertretung der im Anschluss an diese Verordnung erlassenen Polizeiverordnung vom heutigen Tage bestraft ist.

Nichtbeachtung der Verweigerung oder Entziehung eines Gewerbescheines oder rechtswidrige Ueberlassung eines Gewerbescheines an Dritte ziehen eine Strafe bis zu $ 1000 nach sich, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt.

Schlussbestimmungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Gewerbescheine, vom 10. Juni 1902 (Amtsblatt 1902 Seite 83) aufgehoben.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Verkehr von Fahrzeugen, den Betrieb von Schank- und Hotelwirtschaften, chinesischen Theatern und Konzerthäusern und Pfandhäusern, sowie die Veranstaltung von Lotterieen und Ausspielungen im Schutzgebiete Kiautschou.

(A. Bl. 1904 S. 255)

A. Fahrzeuge.

§ 1.

Für Dampfboote [1]) unter 60 Tonnen Ladefähigkeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Dampfboot hat seinen Namen am Bug in lateinischer und am Schornstein oder am Aufbau in chinesischer Schrift leicht sichtbar zu tragen.

2. Jedes Dampfboot darf nur soviel Fahrgäste aufnehmen und befördern, als das Hafenamt gestattet. Die zu gestattende Anzahl wird in der Weise ermittelt, dass für jeden Fahrgast und Bootsangestellten ein Raum von 0,65 qm der nutzbaren Fläche des Ober- und unmittelbar darunter gelegenen Decks zu Grunde gelegt wird. Die Zahl muss auf einer an Bord befindlichen leicht sichtbaren Tafel deutsch und chinesisch angeschrieben sein.

3. Die Zahl der zu führenden Rettungsgürtel und Boote, der Anker und Ketten, der Lichter, des Maschinen- und Steuer-Personals unterliegt der Kontrolle des Hafenamts, wie auch die gesamte Maschinen- und Kessel-Einrichtung und die der Sicherheitsventile.
Eingehende Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

4. Der Führer und Maschinist des Bootes müssen, falls sie keine vom Hafenamt für ausreichend erachteten Fähigkeitsausweise besitzen, sich vor dem Hafenamt über ihre Befähigung ausweisen.
Eingehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

5. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Hafenamt Mitteilung zu machen.

§ 2.

Für Leichter, Frachtboote, Sampans, Höker-, Wasser- und Fischer-Boote gelten folgende Bestimmungen.

1. Jedes Fahrzeug hat die Register-Nummer in Zahlen, die mindestens 7 cm hoch sind, leicht sichtbar zu tragen.

2. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

3. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Polizeiamt Meldung zu erstatten.

§ 3.

Für Sampans gelten ausserdem folgende besondere Bestimmungen.

---

[1]) Für Motorboote gelten dieselben Bestimmungen, s. Verordnung auf S. 148. Betr. Gebühren s. § 2 der Gewerbeschein-Verordnung S. 138.

1. Die Sampans sind stets sauber zu halten und den Anordnungen der Polizei gemäss regelmässig vorzuführen.

2. Die Höchstzahl der Fahrgäste wird vom Polizeiamt festgesetzt.

3. In den Sampans von Fahrgästen zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuhändigen.

4. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten, welchen die Sampanführer stets bei sich zu führen haben:

a. für eine halbe Stunde und 1—2 Fahrgäste $ 0,10
b. für den dritten und jeden weiteren Fahrgast für jede halbe Stunde „ 0,05
c. für die Zeit von Mitternacht bis Sonnenaufgang doppelte Taxe.
d. für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden „ 1,—

§ 4.

Für sämtliche auf den Strassen des Stadtgebietes verkehrenden Fahrzeuge gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie dürfen sich nur auf dem Fahrdamm bewegen.

2. Sie müssen rechts fahren; von hinten kommende, in derselben Richtung fahrende Fahrzeuge müssen beim Ueberholen links fahren und das vordere Fahrzeug rechts lassen.

3. Von Dunkelwerden bis Sonnenaufgang haben sie ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

4. Schiebkarren müssen die dafür bestimmten eingepflasterten Steinbahnen auf den Strassen benutzen und hintereinander in der Reihe fahren.

5. Lastwagen haben Schilder mit Namen und Nummer sichtbar zu führen.

§ 5.

Für Rikschas gelten ausserdem noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Als Rikschaführer sollen nur kräftige und gesunde über 18 Jahre alte Leute verwandt werden. Ihre Anzüge sollen sauber gehalten sein.

2. Jede Belästigung des Publikums durch Anrufen oder Anrennen von Passanten oder dergleichen ist verboten.

3. Von den Fahrgästen in den Rikschas zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuantworten.

4. Den über das Rikschawesen von der Polizei erlassenen Sonderbestimmungen ist Folge zu leisten.

5. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten:

I. Klasse.

a. Mit einem Fahrer:

Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	$ 0,05
Jede weitere Viertelstunde	„ 0,05

Mithin die erste volle Stunde	$ 0,20
Jede weitere Stunde	„ 0,10
b. Mit zwei Fahrern:	
Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	„ 0,10
Jede weitere Viertelstunde	„ 0,05
Mithin die erste volle Stunde	„ 0,25
Jede weitere Stunde	„ 0,15

II. Klasse.

a. Mit einem Fahrer:	
Fahrt bis zur Dauer von einer halben Stunde	$ 0,05
Jede weitere halbe Stunde	„ 0,05
Mithin die erste volle Stunde	„ 0,10
Jede weitere Stunde	„ 0,05
b. Mit zwei Fahrern:	
Fahrt bis zur Dauer von einer halben Stunde	„ 0,10
Jede weitere halbe Stunde	„ 0,05
Mithin die erste volle Stunde	„ 0,15
Jede weitere Stunde	„ 0,10

Von Mitternacht bis Tagesanbruch tritt Verdoppelung der Taxe ein.

Tagesfahrten nach Uebereinkunft.

§ 6.

Den Anordnungen, welche die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen trifft, ist unbedingt Folge zu leisten.

B. Schanklokale. [1])

§ 7.

Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gewerbeschein ist der Polizei stets auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Belästigungen des Publikums durch ruhestörenden Lärm sind untersagt.
3. Besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall von Feuersgefahr können vorgeschrieben werden.
4. Solange das Lokal geöffnet ist, ist nach Dunkelwerden der Eingang genügend zu erleuchten.
5. An chinesische Angestellte der Polizei dürfen alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

---

[1]) siehe auch § 5 u. 7 der Gewerbescheinverordnung auf Seite 138 sowie die Verordnung auf Seite 136.

C. Handel mit Waffen und Munition. [1])

§ 8.

Für den Handel mit Waffen oder Munition gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Verkauf von Waffen oder Munition an Chinesen im deutschen Schutzgebiete ist untersagt.
b. Ueber die stattgehabten Verkäufe ist dem Gouvernement vierteljährlich ein Verzeichnis einzureichen.

D. Chinesische Theater und Konzerthäuser. [2])

§ 9.

Für chinesische Theater und Konzerthäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Theater und Konzerthallen dürfen nicht später als Mitternacht schliessen.
2. Die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke sind vorher dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten zur Kenntnis zu unterbreiten. Unanständige oder politisch aufreizende Aufführungen sind nicht gestattet.
3. Störungen der Nachbarschaft durch Lärm, Schlagen von Gongs und dergleichen sind verboten.
4. Beleuchtungskörper sind mindestens 0,50 m vom Holzwerk entfernt anzubringen.
5. Alle Türen müssen nach aussen zu öffnen.
6. Es sind auf Erfordern besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall einer Feuersgefahr anzubringen.
7. Angehörige der Polizei im Dienst haben jederzeit Zutritt.

E. Pfandhäuser. [3])

§ 10.

Für chinesische Pfandhäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Ueber alle Leihgeschäfte ist genau Buch zu führen. Aus den Büchern muss zu ersehen sein:
   a. Datum des Geschäfts und die dem beliehenen Gegenstande entsprechende Buchnummer;
   b. Die Höhe der geliehenen Summe;
   c. Die Höhe des Zinsfusses und
   d. Name und Wohnort des Versetzers.

---

[1]) vergl. auch § 8 der Gewerbescheinverordnung auf Seite 138 und Bek. auf Seite 149.
[2]) vergl. § 9 " " "
[3]) vergl. § 10 " " "

2. Ueber jeden versetzten oder beliehenen Gegenstand ist unter der Buchnummer eine Quittung für den Versetzer auszustellen, die Datum und Namen des Geschäfts, Beschreibung des Gegenstandes, Höhe des Darlehens und der Verzinsung, sowie genaue Angabe, auf wie lange der Gegenstand versetzt sein soll, enthält. Dieselbe muss die Bestimmung enthalten, was nach der Fälligkeit des Darlehens mit den Pfändern geschieht.

3. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen, und soweit rechtlich zulässig, Pfänder zu beschlagnahmen.

4. Kleider und sonstige Gegenstände, die nur bei Europäern gebraucht werden, dürfen zum Versatze nur angenommen werden, wenn sie ein Europäer versetzt.

5. Werden Gegenstände zum Kauf oder Versatz angeboten, von denen den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, so ist die Polizei sofort zu benachrichtigen.

6. Verpfändete Sachen müssen nach Verfall in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Hierzu bedarf der Pfandhausinhaber keiner besonderen Erlaubnis zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen. Der Mehrerlös fällt den Verpfändern und, falls diese sich nicht binnen 6 Monaten nach Aufforderung im Amtsblatte melden, dem Pfandhaus zu.

F. Lotterieen und Ausspielungen. [1]

§ 11.

Bei Veranstaltung von Lotterieen und von öffentlichen Ausspielungen ist dem Polizeiamte Ort, Tag und Stunde der Veranstaltung mitzuteilen. Das Polizeiamt ist berechtigt einen Vertreter zu der Veranstaltung zu entsenden. Diesem sind nach Schluss der Lotterie oder der Ausspielung die Bücher und sonstigen Beläge zur Prüfung und zur Festsetzung der nachträglich zahlbaren Abgabe vorzuzeigen.

G. Strafbestimmungen.

§ 12.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1-11 dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen zieht eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen nach sich.

H. Schlussbestimmungen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

---

[1]) Vergl. auch § 11 der Gewerbescheinverordnung auf Seite 188.

Mit dem gleichen Tage wird die Polizei-Verordnung betreffend Verkehr von Fahrzeugen pp. vom 10. Juni 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 86 ff.) aufgehoben.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,
betreffend
Brennen von Holzkohle.
(A. B. 1904 S. 285)

Die Errichtung von Kohlenmeilern und das Brennen von Holzkohlen ist im Schutzgebiete nur gegen Lösung besonderer Erlaubnisscheine gestattet. Die Erlaubnisscheine werden von dem Bezirksamte Litsun ausgestellt werden; ihre Erteilung erfolgt nach Prüfung des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit.
Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu $ 1000 oder im Nichtvermögensfalle Haft bis zu 6 Wochen nach sich.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1905 im Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

Verordnung,
betreffend
Motorfahrzeuge[1])
(A. Bl. 1905 S. 77)

Motorboote aller Art werden hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren und der Unterstellung unter polizeiliche Kontrolle als Dampfboote angesehen; Motorwagen werden als Luxuswagen behandelt.

Tsingtau, den 11. April 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

---

[1]) vergl. § 2 der Gewerbescheinverordnung auf Seite 138
und § 1 „ Verordnung auf Seite 142.

Bekanntmachung,
betreffend
Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition [1])
(A. Bl. 1996 S.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. März 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 65) wird für die Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition folgendes bestimmt:

§ 1.

Waffen und Munition sind, soweit sie nicht dem Gouvernement oder der deutschen Marine gehören, bei ihrer Ankunft im Schutzgebiete unter genauer Angabe des Inhalts der einzelnen Kolli dem Zollamte anzumelden und zur Lagerung im Zollschuppen gegen Lagerschein zu übergeben.

Für die Ueberführung aus dem Schiffe oder Ladeschuppen, einschliesslich Transportkosten bis in den Zollschuppen sind an das Zollamt für jedes kleine Kollo 0,25 $ und für jedes grosse Kollo 0,50 $ und für die Lagerung im Zollschuppen monatlich für jedes kleine Kollo 0,10 $, für jedes grosse Kollo 0,20 $ zu zahlen. Als klein gilt ein Kollo, wenn sein Gewicht 25 Kilogramm und sein Mass 0,50 Meter nicht überschreitet. Jeder angefangene Monat wird als voll gerechnet. Die Lagerung ist gebührenfrei, wenn sie die Dauer von 10 Tagen nicht überschreitet.

§ 2.

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Zollamts die Lagerung im Freihafengebiete in geeigneten Privatschuppen unter Zollverschluss erfolgen; der Einlagernde muss sich auf Verlangen des Zollamts ausdrücklich dazu verpflichten, an dem Lagerbestande ohne Wissen des Zollamtes nichts zu ändern bei Vermeidung einer an das Zollamt zu zahlenden Geldbusse.

§ 3.

Die Händler, die durch Lösung eines Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit Waffen und Munition erworben haben, können in ihren Geschäftsräumen ein Verkaufslager halten. Dieses soll in der Regel nicht mehr als 20 Waffen derselben Art und 2000 Patronen derselben Art enthalten. Ueber das Verkaufslager von Waffen und Munition ist genau Buch zu führen unter Angabe des Tages der einzelnen Verkäufe, der Namen

---

[1]) Einfuhr von Waffen und Munition nach China siehe Zollamtl. Bekanntmachung No. 96 in Abschnitt II des Kapitels „Zölle"; Handel mit Waffen siehe Gewerbescheinverordnung auf Seite 138.

der Käufer und verkauften Stücke, sodass der tatsächliche und der buchmässige Bestand des Lagers jederzeit übereinstimmen.

Kaufleute, die zur Wiederausfuhr Waffen oder Munition unter Zollverschluss lagern, wozu ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, können in ihren Geschäftsräumen ein Musterlager halten, das nicht mehr als 2 Waffen derselben Art und 20 Patronen derselben Art enthalten soll.

§ 4.

Für die Ausfuhr von Waffen und Munition über See gelten die üblichen Ausfuhrvorschriften: das Zollamt überwacht die Verschiffung.

Die Einfuhr in das Hinterland ist nur auf Grund eines Sonderpasses des Gouverneurs von Schantung zulässig. Der Pass ist mit der üblichen Einfuhrerklärung dem Zollamt vorzulegen.

Die Versendung von einzelnen Waffen nebst Munition aus dem Schutzgebiet in das Hinterland an dort sich aufhaltende Nichtchinesen zum eigenen Gebrauch kann das Zollamt unter Garantie der Nichtveräusserung im Hinterland zulassen.

§ 5.

Den durch Lösung eines Gewerbescheines zum Handel mit Waffen und Munition berechtigten Händlern händigt das Zollamt gegen Zahlung des Zolls die zur Ergänzung ihres Verkaufslagers bestimmten Waffen nebst Munition auf Grund einer unentgeltlichen Bescheinigung des Polizeiamts aus.

Anderen Personen händigt das Zollamt Waffen und Munition, die zum Gebrauche im Schutzgebiete oder für ein Musterlager bestimmt sind, gegen Zahlung des Zolles auf Grund einer vom Zivilkommissar gegen die gesetzliche Gebühr von 9 Mark (4,50 $) auszustellenden Bescheinigung aus.

§ 6.

Die genaue Beobachtung der für Waffen, Munition und Sprengstoffe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird zur Vermeidung von Bestrafungen in Erinnerung gebracht; insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: 1 [1]) § 8 der Verordnung betreffend Gewerbescheine, vom 1. November 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 251) in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 247), [1]) wonach für den Handel mit Waffen und Munition die Lösung eines Gewerbescheines vorgeschrieben ist;

2. § 8 der Polizeiverordnung vom 1. November 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 255), [2]) welcher im Schutzgebiete den Verkauf

---

[1]) Siehe Seite 140.
[2]) Siehe Seite 146.

von Waffen oder Munition an Chinesen verbietet und Vorlegung des Verzeichnisses der Verkäufe vorschreibt;

3. §§ 18-20 der Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren, vom 2. Dezember 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 265) [1]) wonach die Pflicht zur Zollerklärung, zur Lagerung nach den Anordnungen des Gouvernements und zur Beibringung eines Waffenpasses vorgeschrieben ist;

4. § 30 derselben Verordnung, wonach die Einfuhr in das Schutzgebiet und vom Schutzgebiet nach dem Hinterland durch die Post unzulässig ist;

5. § 30 derselben Verordnung, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen Konfiskation und Geldstrafe eintreten.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Tsingtau, den 8. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

VI. Forst- und Landwirtschaftspolizei.

Polizeiverordnung, betreffend Erhaltung der Bäume und Sträucher.

Die Erhaltung der im Kiautschougebiete vorhandenen Bäume und Sträucher sowie des Graswuchses ist nicht nur wegen des guten Aussehens des Landes, sondern auch zum Schutz des Landes und der Bewohner gegen die heisse Sonne und zur Befestigung des Bodens gegen den Regen und Staubwind notwendig. Dieses ist schon in der Proklamation vom 17. Januar ausgesprochen worden. Ich ermahne die Bevölkerung nochmals, die Bäume und Sträucher zu schonen und verbiete hiermit ausdrücklich das Abhauen und Beschädigen derselben, sei es zum Verkauf, zu Heizungszwecken oder zum Zwecke der Ausschmückung von Häusern u. s. w. Wer gegen dieses Verbot handelt, wird strenge bestraft; Europäer mit Geldstrafe nach dem Werte des beschädigten Baumwuchses, Chinesen mit entsprechender Geldstrafe oder Zwangsarbeit. Ebenso ist das Entfernen des Graswuchses an den Wegen oder auf unbebauten Grundstücken bei entsprechender Strafe strenge verboten.

Ich beabsichtige, billige Kohlen zu beschaffen und der Bevölkerung kaufweise zu überlassen, als Ersatz für das bisher für Heizzwecke verwendete Holz.

Tsingtau, den 31. Mai 1898.

Rosendahl.

---

[1]) Siehe Kapitel „Zölle“ Abschnitt I.

Verordnung, betreffend Betreten der Schonungen.

(A. Bl. 1900 S. 74)

Das Betreten der Schonungen (Flächen mit Hacklöchern für Saat und Pflanzungen und die Pflanzungen) auf den Bergen um Tsingtau und den Iltisbergen, desgleichen Reiten, Auftreiben von Vieh jeglicher Art ausserhalb der vorhandenen Wege ist bei einer Strafe von 3—50 Dollars verboten.

Tsingtau, den 27. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Polizeiverordnung, betreffend das Feilhalten von Bäumen und Sträuchern im Umherziehen.

(A. Bl. 1903 S. 43)

§ 1.

Wer im Schutzgebiete Bäume oder Stränch er im Umherziehen verkauft oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Gegen Chinesen kann neben oder anstelle der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Prügelstrafe bis zu fünfzig Hieben erkannt werden.

Die im Umherziehen feilgehaltenen Bäume und Sträucher unterliegen der Einziehung.

§ 2.

Der Handel im Umherziehen mit Zierbäumen und Ziersträuchern, welche ordnungsmässig in Kübel oder Töpfe verpflanzt sind, fällt nicht unter das Verbot des § 1.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 21. Juni 1900 betreffend das Feilhalten von Bäumen und Sträuchern im Umherziehen (Amtsblatt 1900 Seite 13) aufgehoben.

Tsingtau, den 12. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

VII. Nahrungsmittel- und Veterinärpolizei.

Verordnung
über die
Ausübung einer Kontrolle des Milchverkehrs.

(A. z. M. V. Bl. No. 22 von 1899 S. XII)

1. Die Besitzer von Milchvieh, welche die von demselben genommene Milch innerhalb des Polizeibezirks Tsingtau in den Handelsverkehr bringen wollen, haben der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Diese stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung aus, die ihn zum Verkauf berechtigt, und macht dem Sachverständigen über Name und Wohnung des jeweiligen Lieferanten Mitteilung.

2. Die Kontrolle des Sachverständigen hat sich zu erstrecken auf:
   a. Untersuchung der zur Milchgewinnung aufgestellten Tiere,
   b. Ueberwachung der Haltung, Pflege und Fütterung derselben,
   c. Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Milch.

3. Solche Tiere, welche infolge vorübergehender oder dauernder Krankheit eine als menschliche Nahrung ungeeignete Milch liefern, sind von der Milchgewinnung auszuschliessen.

4. Der Sachverständige muss in einem derartigen Falle die Ortspolizeibehörde benachrichtigen, und diese hat auf Grund des von Ersterem abgegebenen Urteils
   a. entweder für alsbaldige unschädliche Beseitigung der beanstandeten Milch Sorge zu tragen,
   b. oder die Entfernung des erkrankten Tieres aus dem Bestande zu veranlassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen ziehen den Verlust des Berechtigungsscheines nach sich.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Tsingtau, den 4. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,
betreffend
Schlachtzwang und Fleischbeschau.

(A. Bl. 1906 S. 180)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem Gebiete westlich der Linie Iltishuk- Haipobrücke-Haipomündung bis zum Leuchtturm Yu nui san einschliesslich der Ortschaften T'ai tung tschen und T'ai hsi tschen (Stadgebiet Tsingtau) darf das Schlachten von Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Maultieren und Eseln, ferner das Abhäuten, Brühen, Ausnehmen dieser Tiere sowie das Reinigen des Fleisches und der Eingeweide nur in dem öffentlichen Schlachthofe vorgenommen werden.

§ 2.

Alles in den Schlachthof gelangte Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die dazu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 3.

Notschlachtungen dürfen ausserhalb des Schlachthofes und ohne vorhergehende Untersuchung vorgenommen werden, wenn zu befürchten steht, dass das Tier vor Ankunft im Schlachthofe verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muss.

Nach der Notschlachtung ist das Tier zur Ausschlachtung und Untersuchung in den Schlachthof zu bringen.

§ 4.

Frisches Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Art, die ausserhalb des Stadtgebietes Tsingtau geschlachtet sind, darf in das Stadtgebiet nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschliesslich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden und unterliegt einer amtlichen Untersuchung im öffentlichen Schlachthofe. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§ 5.

Für die Untersuchung des Schlachtviehes und des Fleisches und für die Benutzung der Schlachthofeinrichtungen sind die dafür festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 6.

Wer wissentlich Fleisch, das entgegen dieser Verordnung einer Untersuchung im öffentlichen Schlachthofe nicht unterzogen worden ist oder das bei der Untersuchung als untauglich befunden

worden ist oder das nur bedingt tauglich befunden, aber nicht den amtlichen Anordnungen gemäss zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, im Stadtgebiete als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen in Verkehr bringt oder für einen anderen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Dollar bestraft, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen, wird bestraft,

1. wer eine der im § 6 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer im Stadtgebiete entgegen den §§ 1 und 3 ausserhalb des öffentlichen Schlachthofes schlachtet oder eine der im § 1 bezeichneten Verrichtungen vornimmt.

§ 8.

In den Fällen des § 6 und § 7 Ziffer 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen, in dem Falle des § 7 Ziffer 2 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1906 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899 und die Verordnung vom 25. Juli 1901, betreffend Abänderung der Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899 (Amtsblatt 1901, Seite 245) ausser Kraft.

Tsingtau, den 24. Juni 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Betriebsordnung für den Schlachthof in Tsingtau.[1]

(A. Bl. 1906 S. 183)

[1] Die Schlachtungen betrugen 1901: 9180, 1902: 11912, 1903: 13614, 1904: 14990, 1905: 14848, 1906: 14565, 1907: 15190, 1908: 17303, 1909: 19809: 1910: 20932; von der letzten Zahl waren 9620 Stück Rindvieh, 8897 Schweine, 2405 Hammel und Ziegen, 8 Pferde.

Betriebszeit.

§ 1.

Der Schlachthof ist geöffnet:

1. zur Einfuhr von Schlachtvieh werktäglich:
   a. vom 1. April bis 30. September
      von 6—10 Uhr vormittags
      und 4—6 Uhr nachmittags,
   b. vom 1. Oktober bis 31. März
      von 8—10 Uhr vormittags
      und 3—5 Uhr nachmittags.

Ausserhalb dieser Stunden ist die Einfuhr von Vieh nur mit Genehmigung des Schlachthof-Vorstandes und gegen eine besondere Gebühr von 0,25 $ für jedes Stück Grossvieh und 0,15 $ für jedes Stück Kleinvieh und Schwein zulässig.

Auch dürfen die ausserhalb der gewöhnlichen Einfuhrzeit eingeführten Schlachttiere, bevor ihre Untersuchung im lebenden Zustande stattgefunden hat, nicht in den Schlachthallen oder den Ställen für gesundes Vieh untergebracht werden.

2. zur Vornahme von Schlachtungen werktäglich:
   a. vom 1. April bis 30. September, ausschliesslich des Sonnabends,
      von 5—10 Uhr vormittags
      und 3—6 Uhr nachmittags,
      Sonnabends
      von 5 Uhr vormittags—12 Uhr mittags.
   b. vom 1. Oktober bis 31. März, ausschliesslich des Sonnabends,
      von 7 Uhr vormittags—12 Uhr mittags
      und 3—6 Uhr nachmittags,
      Sonnabends
      von 7 Uhr vormittags—1 Uhr nachmittags.

Das Schlachten an den Sonn- und Feiertagen darf nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Schlachthof-Vorstandes geschehen.

Zu den festgesetzten Schlusszeiten muss das Schlachten gänzlich beendet sein; es müssen Grossvieh und Pferde (Maultiere) mindestens 1½ Stunden, Kleinvieh und Schweine mindestens 1 Stunde vor Schluss der Schlachtzeit getötet sein.

Zutritt.

§ 2.

Der Zutritt ist nur denjenigen Personen gestattet, welche auf dem Schlachthofe irgend welche zu dessen bestimmungsmässiger

Benutzung gehörende Geschäfte haben.

Beim Pförtner ist eine Kontrollmarke in Empfang zu nehmen, welche auf Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen des Schlachthofes wieder abzugeben ist.

Für die ständigen Benutzer des Schlachthofes kann die Verwaltung Dauerkarten ausstellen.

Personen, welche den Schlachthof besichtigen wollen, bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthof-Vorstandes und haben an der Schlachthof-Kasse eine Eintrittskarte zum Preise von 0,50 $ zu lösen.

Mitbringen von Hunden.

§ 3.

Das Mitbringen von Hunden in den Schlachthof ist untersagt.

Fuhrwerke der Schlächter.

§ 4.

Fuhrwerke, welche in den Schlachthof einfahren, sind auf der dafür bestimmten Stelle aufzustellen. Vor den Schlachthallen und Ställen dürfen die Wagen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen nötig ist.

Die Wagenpferde der Schlächter können während des Schlachtens, soweit es der Raum gestattet, in die Pferdestallungen eingestellt werden.

Das Reinigen und Waschen der Schlächterwagen auf dem Schlachthofe ist verboten.

Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden.

Einbringen von Vieh.

§ 5.

Das in den Schlachthof eingeführte Vieh darf niemals direkt in die Ställe gebracht werden, sondern muss nach Anmeldung bei dem Pförtner zunächst sofort dem Schlachthof-Vorstande zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung unter Vorzeigung der erhaltenen Schlachtkarte vorgeführt werden.

Nur als „schlachtbar" bezeichnete Tiere dürfen in die allgemeinen Viehställe eingestellt werden, während die Untersuchung und Schlachtung aller krankheits- und seuchenverdächtigen Tiere im Krankenviehschlachthause zu erfolgen hat.

§ 6.

Zur Feststellung des Gesundheitszustandes ist alles Vieh, das vormittags geschlachtet werden soll, bis 6 Uhr abends des vor-

hergehenden Tages und alles Vieh, das nachmittags geschlachtet werden soll, bis 10 Uhr vormittags desselben Tages in die Schlachthofstallungen einzustellen.

Bei plötzlich auftretendem grossen Bedarf an Fleisch kann die Schlachthof-Verwaltung auf Antrag von dieser Einstellung absehen.

Die Standgebühr für Stück und Tag beträgt für die Zeit nach den ersten 24 Stunden 0,07 $. Tiere, welche länger als 24 Stunden im Stalle bleiben, werden für Rechnung des Eigentümers nach Anweisung der Schlachthof- Verwaltung gefüttert. Das Mitbringen des Futters ist verboten.

Die Gebühren für die Fütterung werden unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise festgestellt und durch Anschlag im Schlachthofe bekannt gemacht.

Zeichnung der Tiere.

§ 7.

Die in den Schlachthof eingeführten Tiere müssen zur Vermeidung von Verwechselungen mit dem Zeichen der Schlachtenden versehen werden.

Vorbereitung zur Schlachtung.

§ 8.

Bei der Beförderung des Schlachtviehes aus den Ställen nach den Schlachträumen ist mit möglichster Schonung und mit der erforderlichen Vorsicht zur Verhütung von Unglücksfällen zu verfahren.

Das Vieh darf erst dann in den Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen, die Gebühren, einschliesslich der Stall- und Futtergebühren, von der Schlachthof-Verwaltung gebucht sind und die Schlachtkarte dem Hallenmeister übergeben worden ist.

Schlachtung.

§ 9.

Die Reihenfolge des Schlachtens bestimmt der Hallenmeister nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er weist den Schlachtenden auch den zu benützenden Platz und die zu benutzenden Verrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 10.

Verboten ist es, andere als die angewiesenen Schlachtstellen zu benutzen oder ihre Grenzen bei der Schlachtung zu überschreiten.

Die Schlachtstellen dürfen nicht länger besetzt werden, als zum Schlachten und zur Bearbeitung der Tiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstelle und der Geräte unbedingt erforderlich ist.

§ 11.

Das Schlachten darf nur von dazu vorgebildeten Leuten bewirkt werden. Die Tötung der Tiere muss schnell, mit Vorsicht und ohne jede Quälerei nach Anordnung des Schlachthof-Vorstandes oder des Hallenmeisters erfolgen.

§ 12.

Jedes Aufblasen des Fleisches, der Lungen u. s. w. ist untersagt.

§ 13.

Das beim Schlachten aufgefangene Blut ist Eigentum des Tierbesitzers, ebenso die beim Enthaaren gewonnenen Borsten der Schweine.

Untersuchung des geschlachteten Viehes.

§ 14.

Ohne Genehmigung des Schlachthof-Vorstandes darf geschlachtetes Vieh nicht aus den Schlachthallen entfernt werden. Es muss vielmehr vom Hallenmeister dem Schlachthof-Vorstande unter Vorzeigung der Schlachtkarte zur Besichtigung angemeldet werden.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen ausserdem, bevor sie aus dem Schlachthofe entfernt werden, auf Trichinen untersucht werden.

Die gesund befundenen Tiere oder Teile von solchen werden mit dem amtlichen Stempel versehen, worauf der Eigentümer über sie verfügen kann.

Beanstandetes Fleisch.

§ 15.

Werden Tiere oder Teile von ihnen durch die tierärztliche Untersuchung als untauglich oder nur bedingt tauglich zur menschlichen Nahrung befunden, so ist der Besitzer sofort hiervon zu benachrichtigen. Die weitere Behandlung des nur bedingt tauglichen Fleisches und seine Verwertung unterliegt den Anordnungen des Schlachthof-Vorstandes.

Das als untauglich befundene Fleisch wird unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

Kühlhalle.

§ 16.

Die einzelnen Zellen der Kühlhalle des Schlachthofes werden gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren unter folgenden Bedingungen vermietet:

1. Die Kühlhalle ist zum Einbringen des im Schlachthofe geschlachteten und untersuchten Fleisches, sowie zum Ausführen des aufbewahrten Fleisches geöffnet:
   a. werktäglich
   vormittags von $4^1/_2$—6 und 10—11 Uhr und abends von 5—6 Uhr;
   b. an Sonn—und Feiertagen
   vormittags von $4^1/_2$—6 und 10—11 Uhr.
2. Das Ein- und Ausbringen des Fleisches zu anderen Zeiten unterliegt der Genehmigung des Schlachthof-Vorstandes.
3. Die Benutzung des Vorkühlraumes steht nur den Mietern von Kühlhauszellen frei.

§ 17.

Das Fleisch, sowie die Lungen und Lebern der im Schlachthofe geschlachteten Tiere dürfen nicht früher in die Kühlhalle gebracht werden, als bis sie vollständig abgetrocknet und auf Lufttemperatur abgekühlt sind.

Das Fleisch der geschlachteten Tiere darf am Tage der Schlachtung nicht in das eigentliche Kühlhaus, sondern unter vorstehenden Bedingungen nur in den Vorkühlraum gebracht werden.

§ 18.

Das Salzen und Pökeln des Fleisches in den Kühlzellen kann gestattet werden. Die Pökelfässer müssen aber vor dem Einbringen angemeldet und vorgezeigt werden, aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, auf mindestens 15 cm hohen Leisten oder Klötzen stehen und mit einem gut schliessenden Deckel versehen sein.

Innerhalb längstens 4 Wochen, beim Pökeln von Schinken und Speck innerhalb 8 Wochen, ist ein jedes Fass gänzlich zu leeren und zu reinigen.

Fleisch, welches übel riecht oder bereits verdorben ist, geräucherte Fleischwaren, Eingeweideteile, lose Felle, Haare, altes Talg, altes Fett und die unteren Beinenden der Rinder, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, und Handwerkzeug mit Ausnahme von Fleischhaken, Messern und Knochensägen dürfen weder in das Kühlhaus eingeführt, noch dort aufbewahrt werden.

Das im Vorkühlraum untergebrachte Fleisch muss am Morgen des folgenden Tages daraus wieder entfernt werden.

§ 19.

Im Kühlhaus ist die peinlichste Sauberkeit zu beachten; in den vermieteten Zellen sind die Mieter dafür verantwortlich. Jnsbesondere ist der Fussboden der Zellen stets sauber und trocken zu halten. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden.

Das Auswaschen der Zellen mit Wasser darf nur auf besondere Anordnung des Schlachthof-Vorstandes erfolgen, der für die gleichzeitige Reinigung sämtlicher Zellen einen bestimmten Tag ansetzen kann.

§ 20.

Das Zerlegen des Fleisches darf im Kühlhause nur mit Messer und Säge erfolgen.

Das Aufhängen von eisernen Haken an den Wänden oder Decken der Zellen ist untersagt.

§ 21.

Die vermieteten Zellen sind verschlossen zu halten; ihre Jnhaber und deren Leute sind aber verpflichtet, sie in Gegenwart der Beamten zu öffnen, sobald diese es verlangen.

§ 22.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf ein Mieter die gemietete Zelle einem anderen zur Benutzung oder Mitbenutzung nicht überlassen.

§ 23.

Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlhalle sind die Türen sofort fest zuzumachen.

§ 24.

Jede Kühlzelle erhält eine Nummer; es ist dem Mieter gestattet, ausserdem ein Schild mit seinem Namen daran anzubringen.

§ 25.

Wer gegen die Bestimmungen für das Kühlhaus wiederholt verstösst oder trotz wiederholter Zahlungsaufforderung mit der fälligen Miete im Rückstande bleibt, dem kann die Zelle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entzogen werden.

Fleischtransport.

§ 26.

Das Fortschaffen des Fleisches von dem Schlachthofe darf nur in geschlossenen oder mit reinen Tüchern überdeckten Wagen oder Karren erfolgen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 27.

Alle diejenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten oder sonst daselbst verkehren, haben die vorstehenden Anordnungen zu beobachten und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen der Schlachthof-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Beschwerden sind bei dem Schlachthof-Vorstande und Beschwerden über diesen beim Gouvernement anzubringen.

§ 28.

Für das ordnungsmässige Verhalten seines Hülfspersonals haftet der Auftraggeber, insbesondere hat er jeden durch dieses verursachten Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen.

§ 29.

Die Zahlung der Gebühren ist nach Zustellung der monatlichen Abrechnung durch die Schlachthof-Verwaltung an die Gouvernementskasse zu leisten.

Ordnungsvorschriften.

§ 30.

Jede Verunreinigung des Schlachthofes, insbesondere durch Fortwerfen von Papierstücken, sowie jede Beschädigung seiner Einrichtungen und Geräte ist verboten.

Untersagt ist ferner, in den zum Betriebe des Schlachthofes bestimmten Gebäuden und in deren Nähe zu rauchen, sowie die Ställe, Stallböden und Futterräume bei Nachtzeit ohne geschlossene Laterne zu betreten.

§ 31.

Kleider dürfen in den Schlachträumen nicht aufgehängt werden, sondern sind in dem dazu bestimmten Raum unterzubringen.

§ 32.

Das Ein- und Ausschalten des elektrischen Lichtes, die Handhabung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln darf nur durch den Hallenmeister erfolgen.

Gebühren-Ordnung.

§ 33.

1. Schlacht- und Untersuchungsgebühren.

Es werden erhoben:

a. für ein Rind	$ 3,00
b. für ein Kalb unter 100 kg Lebendgewicht	„ 0,75
c. für ein Schaf oder eine Ziege	„ 0,75
d. für ein Schwein	„ 1,75
e. für ein Spanferkel	„ 0,50
f. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel	„ 5,00

Die gleichen Gebühren gelten für die Untersuchung des in das Stadtgebiet eingeführten frischen Fleisches.

2. Stallgebühren.

Die Stallgebühren für die Zeit nach den ersten 24 Stunden betragen für jedes Stück Vieh und jeden Tag $ 0,07. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

3. Kühlhausmiete.

Die Jahresmiete für das Quadratmeter nutzbarer Kühlhausfläche beträgt $ 32,00.

4. Benutzung des Fleischsterilisators.

Das Sterilisieren

a. eines Stückes Grossvieh kostet	$ 5,00
b. eines Stückes Kleinvieh kostet	„ 2,00
c. eines Schweines kostet	„ 3,00

5. Besichtigungsgebühr.

Für die Besichtigung des Schlachthofes und seiner Einrichtungen hat jede Person eine Gebühr von $ 0,50 zu zahlen.

6. Wiegegebühren.

An Wiegegebühren werden erhoben:

a. für das Stück Grossvieh	$ 0,20
b. für das Stück Kleinvieh	„ 0,10

Tsingtau, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Sonstige Bekanntmachungen betreffend Schlachthof.

1. Fuhrwerkswage.

(A. Bl. 1907 S. 134)

Auf der Fuhrwerkswage des Schlachthofes können während der Betriebsstunden (werktäglich in der Zeit vom 1. April bis 30. September 6—10 Uhr vormittags, 3 bis 6 Uhr nachmittags; vom 1. Oktober bis 31. März 8—10 Uhr vormittags, 3—5 Uhr nachmittags) Lasten, wie Kohlen, Fourage, Maschinenteile u. s. w. bis zu einem Höchstgewicht von 8000 kg gewogen werden.

Für jede Wägung wird von der Schlachthofverwaltung eine Wiegekarte ausgestellt, welche das Gewicht des leeren und des beladenen Wagens angibt.

Tsingtau, den 16. Mai 1907.

Die Schlachthof-Verwaltung.

2. Verbrennen von Grossvieh.

(A. Bl. 1909 S. 179)

Für das Verbrennen von gefallenem oder getötetem Grossvieh (Rinder, Pferde, Maultiere und Esel) im Schlachthofe sind 3.— $ für das Stück an die Schlachthof-Verwaltung zu entrichten.

3. Zuchtbullen.

(A. Bl. 1910 S. 69)

Die Jeverländer Zuchtbullen stehen in der Polizeistation T'ai tung tschen zum Decken täglich von 11—12 Uhr vormittags gegen sofortige Erstattung von 1 $ Deckgebühren zur Verfügung.

Vorherige Anmeldung (telephonisch) bei der Schlachthof-Verwaltung ist erwünscht.

VIII. Gesindepolizei.

Verordnung,

betreffend

Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Dienstboten.

(A. Bl. 1900 S. 57)

Chinesen, die in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- und Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- und Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und Verleitung anderer dazu, mit

Geldstrafe bis zur halben Höhe des Monatslohnes, mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Hieben und, in Verbindung mit diesen Strafen oder allein, mit Freiheitsstrafen nicht über 21 Tagen bestraft werden.

Zu der Verhängung dieser Strafen ist der zuständige Bezirksamtmann befugt.

Tsingtau, den 1. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Rosendahl.

Bekanntmachung,
betreffend
Personalien der Dienstboten.
(A. Bl. 1902 S. 29)

Es wird darauf hingewiesen, dass es im eigenen Interesse des Publikums liegt, sich bei Einstellung von chinesischem Dienstpersonal das Nationale desselben (Name, Alter, Geburts-, Wohnort pp) in chinesischen Schriftzeichen niederschreiben zu lassen, da hierdurch bei etwa vorkommenden strafbaren Handlungen seitens des Dienstpersonals eine Ergreifung desselben sehr erleichtert wird.

Tsingtau, den 12. März 1902.

Kaiserliches Polizeiamt.

VIII. Verschiedenes.

Bekanntmachung,
betreffend
den Schutz der Vermessungszeichen bei Vornahme von Erdarbeiten sowie die Vermarkung von Besitzstücken nebst Kostentarif. [1])
(A. Bl. 1900 No. 6)

Infolge des letzthin stattgehabten Verkaufs eines grösseren Landgebiets und der Auslegung des Strassennetzes stehen grössere Veränderungen im Gelände, insbesondere solche durch Erdarbeiten, bevor. Die bei diesen Veränderungen beteiligten Personen, in Sonderheit die Besitzer der verkauften Landparzellen und die das

---

[1]) Kostentarif und Abs. 4 dieser Bekanntmachung sind aufgehoben durch § 7 a der Verordnung betr. Landamtsgebühren, siehe Abschnitt II des Kapitels „Steuern, Abgaben und Gebühren“.

Strassennetz ausbauenden Unternehmer, werden hiermit aufgefordert, bei den von ihnen vorzunehmenden Erdarbeiten streng darauf zu halten, dass sämtliche von seiten der Vermessungsbeamten gesetzten Grenzpfähle, Grenzsteine und unterirdischen Markzeichen, (Drainröhren) in ihrer Stellung völlig unversehrt bleiben. Sollten in einzelnen Fällen derartige Marken bei den Erdarbeiten unbedingt zu versetzen sein, so darf dies nicht durch die Interessenten veranlasst werden, sondern es haben sich die Letzteren dieserhalb direkt an das Katasteramt zu wenden. Es werden dann von dieser Behörde die notwendigen Verlegungen der Markzeichen in möglichster Kürze veranlasst werden.

Gleichzeitig werden die Besitzer von Grundstücken darauf aufmerksam gemacht, dass die dauerhafte Vermarkung ihrer letzthin gekauften Parzellen durch Grenzsteine von seiten des Gouvernements erfolgt, und die Kosten dieser Versteinung denselben nach unten angegebenem Tarif [1]) auferlegt werden.

Für den Fall, dass die Aussengrenzen der Besitzstücke durch Mauern oder durch auf steinernem Fundament ruhende Zäune versichert werden sollen, sind die an den Endpunkten stehenden Grenzsteine dergestalt zu übermauern, dass die Mauerecke genau auf das Kreuz des Grenzsteines zu ruhen kommt. Bei Umgrenzung der Grundstücke mit Holz oder Drahtzäunen ist von den Besitzern dahin Sorge zu tragen, dass die in Erde zu setzenden Stäbe mindestens 30 cm weit von den Grenzsteinen abzustehen kommen, um dadurch jede Verschiebung des Grenzmals dauernd zu verhüten.

Grundbesitzer, welche von ihren erworbenen Grundstücken amtliche Lagepläne zu haben wünschen, wollen sich mit ihren Anträgen an das Katasteramt wenden, wo ihnen diese Pläne gegen Zahlung von 3 Dollars für je eine Parzelle angefertigt werden. [2])

Tsingtau, den 17. Oktober 1898.

Der Gouverneur des Kiautschou-Gebiets.
Rosendahl.

Bekanntmachung,
betreffend
Steinebrechen.

(A. Bl. 1902 S. 104)

Die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1901 (Amtsblatt 1901, Seite 300) erhält folgende Fassung:

---

[1]) jetzt Landamtsgebühren, siehe Anmerkung auf Seite 165.

[2]) Siehe „ „ „ „ 165.

Erlaubnisscheine zum Steinebrechen werden nur vom Landamte erteilt und zwar auf jederzeitigen Widerruf. Eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben. Auch ohne Widerruf verlieren diese Scheine mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt sind, ihre Gültigkeit. Die Erlaubnis bezieht sich auf ein bestimmtes vom Katasteramt versteintes Gelände. Die Kosten der Versteinung trägt der um die Erlaubnis Nachsuchende.

Es wird darauf hingewiesen, dass das unbefugte Brechen von Steinen nach § 370 Ziffer 2 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Tsingtau, den 4. Juni 1902.

Der Kaiserliche Civilkommissar.

Verordnung, betreffend die Entnahme von Sand am Strande.

(A. Bl. 1907 S. 264)

§ 1.

Die Entnahme von Sand am Strande zwischen der Huitschien-Halbinsel und der Feldbatterie [1]) ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Ist der Täter Chinese, so kann wahlweise auf die Geldstrafe oder auf die Freiheitsstrafe oder auf Prügelstrafe bis zu fünfzig Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 3.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Entnahme von Sand am Strande der Tsingtaubucht vom 10. Dezember 1900, (Amtsblatt 1900 Seite 199), sowie die Bekanntmachungen vom 10. Juli 1900, vom 12. Oktober 1900 und vom 8. November 1900 (Amtsblatt 1900 Seite 15, Seite 107 und Seite 142) werden aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 5. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

[1]) Jetzt: Deutsch-Chinesische Hochschule.

Bekanntmachung,
betreffend
Sandentnahme am Haipo.
(A. Bl. 1904 S. 225)

Die Sandentnahme an der Haipo-Mündung ist verboten.

Die Grenzen des für Sandentnahme verbotenen, zwischen 500 m südlich und 750 m nördlich der Mündung gelegenen Gebietes sind durch Tafeln gekennzeichnet.

Tsingtau, den 10. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jacobson.

Verordnung,
betreffend
Ausladen und Lagern von Sand und Kies am Strande.
(A. Bl. 1905 S. 19)

Das Ausladen und Lagern von Sand und Kies am Strande zwischen Feldbatterie und Hui tschüen Huk ist nur nach vorher eingeholter, schriftlicher Genehmigung des Polizeiamtes gestattet. Den Anordnungen des Polizeiamtes über das Ausladen und Lagern ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Tsingtau, den 25. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

---

* * *

Gesundheitswesen.

I. Krankenpflege und Genesungsheim.

Bekanntmachung,
betreffend
Aerzte-Taxe.

(A. Bl. 1902 S. 137)

Die in Tsingtau Praxis ausübenden Aerzte haben beschlossen, für ärztliche Bemühungen folgende Taxe in Anwendung zu bringen:

1. Konsultation in der Wohnung des Arztes: Doll. 3, für wenig Bemittelte 2 Dollar.
2. Besuch in der Wohnung des Kranken: Doll. 5, für wenig Bemittelte 3 Dollar.
3. Nachtbesuche von abends 9—früh 7 Uhr: Die Hälfte mehr.
4. Bei Dauer des Besuchs über 1 Stunde: für die Stunde Doll. 1.— mehr.
5. Abonnement für 1 Jahr und 1 Person Doll. 70, für wenig Bemittelte Doll. 50.
6. Abonnement für 1 Jahr für 1 Familie Doll. 300, für wenig Bemittelte bis Doll. 100.
7. Geburten Doll. 50, wenig Bemittelte Doll. 30.
8. Abonnement für Firmen für 1 Jahr und eine Person Doll. 70.
9. Grössere Operationen werden besonders berechnet.
10. Abonnement für 1 Monat und eine Person Doll. 25.
11. Atteste und Gutachten Doll. 5.—15.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tsingtau, den 16. Oktober 1902.

Der Civilkommissar.

Dienstanweisung für die Gemeindeschwester.

Genehmigt durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 21. 7. 1906.

(A. Bl. 08 S. 123)

§ 1.

Die mit der allgemeinen Krankenpflege in Tsingtau beauftragte Gemeindeschwester erhält die Pflegen durch den Chefarzt zugeteilt. Dieser entscheidet, in welcher Reihenfolge je nach der Schwere des Krankheitsfalles, nach der Ansteckungsgefahr usw.

und mit welchem Zeitaufwande die Schwester in den einzelnen Familien usw. zu pflegen hat. Diese Entscheidung ist den Familien, wo die Pflegen gewünscht wurde, schriftlich zuzustellen.

§ 2.

Die Gemeindeschwester darf in der Regel nicht mehr als 12 Stunden hintereinander tags oder nachts pflegen, auch ist ihr in dieser Zeit Gelegenheit zu geben, ihre Mahlzeit in der Schwesternmesse einzunehmen. Nach 12 Pflegestunden wird sie, wenn möglich, durch eine andere abgelöst. Die Tagespflege beginnt in der Regel 8 Uhr morgens, die Nachtpflege 8 Uhr abends.

§ 3.

Hat die Gemeindeschwester Nachtwachen getan, so ist sie am Tage für 6 aufeinanderfolgende Stunden vom Pflegedienst zu befreien.

§ 4.

Reicht die Pflege der Gemeindeschwester nicht aus, so soll wenn möglich eine andere Schwester gestellt werden.

§ 5.

Die Familien usw. haben bei weiteren Entfernungen für die Beförderung der Gemeindeschwester (Rikscha usw.) selbst Sorge zu tragen.

§ 6.

Ausserhalb des Stadtbezirks darf die Gemeindeschwester nur mit Genehmigung des Gouvernements pflegen.

§ 7.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an ansteckenden Krankheiten in der Familie, der, während die Gemeindeschwester in dieser die Krankenpflege ausübt, zu ihrer Kenntnis gelangt, ist von ihr innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich und dem Chefarzt oder seinem Vertreter mündlich anzuzeigen, der darüber zu entscheiden hat, ob sie mit dem (der) Kranken isoliert werden muss oder ob sie ausnahmsweise noch andere Pflege übernehmen darf. Sie muss sich, wenn sie einen ansteckenden Kranken besucht hat, stets völlig umkleiden, baden und namentlich ihre Hände und die benutzten Gerätschaften gründlich reinigen und desinfizieren, ehe sie zu einem anderen Kranken gehen darf.

§ 8.

Den behandelnden Aerzten hat die Gemeindeschwester oder deren Stellvertreterin mit gebührender Achtung zu begegnen, hat deren Vorschriften unbedingt Folge zu leisten und dafür zu sorgen, dass auch die Kranken und deren Umgebung diese befolgen.

Hat die Gemeindeschwester usw. Grund zur Beschwerde über den Arzt, so hat sie diese schriftlich dem Chefarzt einzureichen. Dieser nimmt die Beschwerde entgegen, führt darüber Protokoll und lässt diese dem beschuldigten Arzt zur Äusserung zugehen.

§ 9.

Für jede Tag- und Nachtpflege sind innerhalb von Tsingtau 3 Dollar, ausserhalb von Tsingtau 4 Dollar, für Tag- und Nachtpflege entsprechend 6 und 8 Dollar an die Gouvernementskasse zu entrichten.

Herabsetzung oder Erlassung vorstehender Sätze müssen beim Gouvernement schriftlich beantragt werden und die Gesuche wie Entscheidungen jedesmal durch das Gouvernement zur Kenntnis des Frauenvereins gebracht werden.

Dienstanweisung für die Hebammenschwester.

Genehmigt durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 24. Juli 1906.

(A. Bl. 1908 S. 124)

§ 1.

Eine von den Gemeindeschwestern steht als Hebammenschwester zur Verfügung.

§ 2.

Die Hebammenschwester ist befugt, Gebärenden die nötige Hilfe zu leisten, schwangere Frauen mit ihrem Rate zu unterstützen und nach der Geburt die erste Pflege und Wartung der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes zu besorgen, anzuordnen und zu beaufsichtigen.

§ 3.

Die Hebammenschwester ist befugt, allein der Gebärenden in den für Hebammen in Preussen gesetzlich festgelegten Grenzen die Hilfe zu leisten, jedoch nur so lange, als der Verlauf der Vorgänge ein regelmässiger ist. Bei jeder Abweichung von der Regel oder Verdacht auf eine solche ist die Hebammenschwester verpflichtet, sofort einen Arzt herbeizurufen.

§ 4.

Da die Hebammenschwester zu jeder Zeit, auch in der Nacht, zur Hilfe bereit sein soll, so soll sie sich nie von ihrer Wohnung entfernen, ohne bestimmte Nachricht zu hinterlassen (beim Polizeiunteroffizier des Gouvernementslazaretts), wo sie zu finden ist.

§ 5.

Wird die Hebammenschwester gleich nach einander von 2 Gebärenden zum Beistande gerufen, so soll sie diejenige, von welcher zuerst die Botschaft an sie gelangt ist, in der Regel auch zuerst besuchen.

§ 6.

Die Hebammenschwester soll jede Entbundene mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandeln und sich nicht eher von ihr entfernen, als bis Mutter und Kind gehörig von ihr besorgt sind, und namentlich alle Gefahr von Blutung, Ohnmachten, Krämpfen und dergleichen mehr, gehoben ist. Ist ein Arzt bei der Geburt mit anwesend, so bestimmt derselbe unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten, wann die Hebammenschwester sich entfernen darf.

Für einen Aufenthalt von 12 Stunden und mehr nach der Entbindung tritt ein Aufschlag von 3 $ auf den Pflegesatz ein.

§ 7.

Während des regelmässigen Wochenbettes hat die Hebammenschwester die Entbundene vor und nachmittags zu besuchen, dabei die Temperatur zu messen und die Mutter und den Säugling zu besorgen. Bei jeder Temperatursteigerung hat sie sofort die Hinzuziehung eines Arztes zu veranlassen. Die Hebammenschwester soll dauernde Pflege übernehmen, wenn sie dazu Zeit hat und dafür der Pflegesatz von 5 $ für 24 Stunden entrichtet wird.

§ 8.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an ansteckenden Krankheiten in der Familie, der, während die Hebammenschwester in dieser die Krankenpflege ausübt, zu ihrer Kenntnis gelangt, ist von ihr innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich und dem Chefarzt oder seinem Vertreter mündlich anzuzeigen, der darüber bestimmt, ob eine andere Schwester zu dieser Krankenpflege herangezogen werden soll oder die Hebammenschwester mit der Kranken isoliert werden muss. Jedenfalls muss sie sich, wenn sie an ansteckenden Krankheiten (Infektionskrankheiten) leidende Kranke besucht hat, jedesmal völlig umklei-

den, baden und namentlich ihre Hände, sowie alle bei der Kranken benutzten Gerätschaften sorgsam reinigen und desinfizieren, ehe sie zu einer Gebärenden oder Wöchnerin gehen darf. Ist sie bei einer an Wochenbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig oder tätig gewesen, so ist ihr während der Dauer dieser Beschäftigung und innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Beendigung derselben jede anderweitige Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des Chefarztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn dieser es für unbedenklich erklärt.

§ 9.

Die Familien usw. haben bei Entfernungen, die die Hebammenschwester nicht zurücklegen kann, für die Beförderung derselben (Rikscha usw.) selbst Sorge zu tragen.

§ 10.

Ausserhalb des Stadtbezirks darf die Hebammenschwester nur mit Genehmigung des Gouvernements tätig sein.

§ 11.

Den Aerzten hat die Hebammenschwester mit gebührender Achtung zu begegnen, hat deren Vorschriften unbedingt Folge zu leisten und hat dafür zu sorgen, dass auch die Kranken und deren Umgebung diese befolgen.

Hat die Hebammenschwester Grund zur Beschwerde über den Arzt, so hat sie diese schriftlich dem Chefarzt einzureichen. Dieser nimmt die Beschwerde entgegen, führt darüber Protokoll und lässt dieses dem beschuldigten Arzt zur Aeusserung zugehen.

§ 12.

Die Verrichtungen und die Pflegesätze der Hebammenschwester sind:

1. Hilfeleistung bei der Entbindung und regelmässige Wochenpflegung gemäss Nr. 7: 12 $
2. Jeder Sonderbesuch: 1 $.

Herabsetzung oder Erlassung vorstehender Sätze müssen beim Gouvernement schriftlich beantragt werden und die Gesuche wie Entscheidungen jedesmal durch das Gouvernement zur Kenntnis des Frauenvereins gebracht werden.

Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Genesungsheims „Mecklenburghaus“ im Lauschan.

(A. Bl. 1911 S. 114)

1. Zweckbestimmung.

Das Genesungsheim „Mecklenburghaus“ dient in erster Linie zur Aufnahme von Rekonvaleszenten und Erholungsbedürftigen der Militär- und Zivilbevölkerung des Schutzgebiets, sowie der Besatzungen der in Ostasien stationierten Schiffe, in zweiter Linie zur Aufnahme sonstiger erholungsbedürftiger Personen (Angehöriger fremder Armeen und Marinen und auswärtiger Zivilpersonen). Soweit Platz vorhanden ist und die Zweckbestimmung als Erholungsheim dadurch nicht beeinträchtigt wird, können auch Touristen das Mecklenburghaus benutzen. Soldatenbesuche, besonders Massenbesuche von Unteroffizieren und Mannschaften, haben die Räume des für diesen Zweck hergerichteten Soldatenheims beim Mecklenburghause zu benutzen und ihre Mahlzeiten dort einzunehmen.

Aufnahmeanträge, bezw. Vorausbestellungen von Zimmern sind an die „Verwaltung des Mecklenburghaus“ zu richten.

2. Preise.

Allgemeines.

Ansprüche auf bestimmte Zimmer können nicht erhoben werden; die Verwaltung wird jedoch den Wünschen der Gäste nach Möglichkeit nachzukommen suchen. In erster Linie sind diejenigen Rekonvaleszenten und Erholungsbedürftigen aufzunehmen, denen ärztlicherseits ein Aufenthalt im Mecklenburghaus zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit verordnet worden ist.

In den Monaten Juli, August und September ist zu den nachstehenden Preisen pro Zimmer ein Zuschlag von 0,50-1.00 $ zu entrichten (Saisonzuschlag).

Allen im Schutzgebiet ansässigen Personen der Militär- und Zivilbevölkerung, sowie den Angehörigen des Kreuzergeschwaders wird auf die nachstehend aufgeführten Preise für Unterbringung und Verpflegung (nicht für Getränke, Zigarren pp), sofern ein anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, eine Ermässigung von 10 % gewährt, wenn die aufgelaufenen Rechnungen des Mecklenburghauses sofort beim Fortgang von dort in bar oder durch Anweisung (Scheck) auf die Deutsch-Asiatische Bank in Tsingtau bezahlt werden. Die gleiche Ermässigung erhalten auch Offiziere, Beamte und Angestellte des Gouvernements, die bei ihrem Fortgange erklären, dass die Beträge der Rechnungen von den die Gehälter pp. zahlenden

Dienststellen eingezogen werden sollen. Die Einziehung veranlasst die Verwaltung des Mecklenburghauses.

Es werden die nachstehenden Preise festgesetzt:

A. Passanten.

Als Passanten gelten Personen, welche höchstens auf drei Tage Aufenthalt im Mecklenburghause nehmen.

Es haben zu zahlen:

Erwachsene		Kinder von 2—12 Jahren	
Einzelzimmer	2,— $ *)	Bett	1,— $
Frühstück	0,75 „		0,50 „
Mittagessen	1 50 „		0,75 „
Nachmittagskaffee	0,25 „		0,15 „
Abendessen	1,50 „		0,75 „

Für Kinder unter 2 Jahren sind, falls besonderes Bett und Verpflegung nicht beansprucht wird, 0,50 $ pro Tag zu bezahlen, sonst die vorstehenden Preise.

Mitglieder des Bergvereins erhalten als Passanten gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte auf Unterbringung 25 % Ermässigung.

* Bei gemeinschaftlicher Unterbringung von 2 und mehreren Personen in einem Zimmer wird 1 Dollar für das Bett berechnet.

B. Pensionäre.

Als Pensionäre gelten alle Personen, die von vornherein einen längeren als dreitägigen Aufenthalt nehmen. Für Unterkunft und Verpflegung sind zu zahlen für Erwachsene 4,75 $, für Kinder von 2—12 Jahren 2,50 $ für den Tag. Auf diese Preise tritt vom 7. Tage an eine Ermässigung von 0,25 $ pro Person und Tag ein.

C. Familien.

Für Familien gelten folgende Preise:

I. Für Erwachsene.

Bei gemeinschaftlicher Unterbringung mehrerer Personen in einem Zimmer.		Bei Unterbringung jeder Person in einem Zimmer.
1. Person	4,75 $	4,75 $ pro Tag und Person.
2. „	4,— „	
3. usw. Person	3.50 „	

Vom 7. Tage ab tritt auf diese Preise eine Ermässigung von 0,25 $ pro Kopf und Tag ein.

II. Geschwister von 2—12 Jahren.

(im Anschluss an zahlende Erwachsene — C. I—, andernfalls gelten die in Klammer beigefügten Preise).

Bei gemeinschaftlicher Unterbringung mehrerer Personen in einem Zimmer.			Bei Unterbringung jeder Person in einem besonderen Zimmer.
1. Kind	2,— $	(2,50 $)	3,50 $ pro Tag und Kind.
2. „	1,75 „	(2,00 „)	
3. usw. Kind	1,50 „	(1,50 „)	

Ermässigung wie vor.

Für Kinder unter 2 Jahren sind, falls besonderes Bett und Verpflegung nicht beansprucht wird, 0,50 $ pro Tag zu bezahlen. Für beanspruchtes Bett und Verpflegung wird ein angemessener Preis von der Verwaltung festgesetzt.

III. Ermietung eines ganzen Hauses, ohne Pension, Bedienung, Wäsche und Geschirrbenutzung (Eigene Wirtschaftsführung).

erste Dekade	50 $	Vermietung darf nur ausnahmsweise (ausserhalb der Saison) und nur an einen Haushalt erfolgen. Nicht übertragbar auf andere Personen.
zweite „	40 „	
dritte „	30 „	
volle Monate	100 „	

Auf die Preise zu III wird eine Ermässigung von 10 % nicht gewährt.

IV. Pension ohne Unterkunft pp.

Personen, welche ausserhalb des Mecklenburghauses wohnen, jedoch ihre Mahlzeiten im Mecklenburghaus einnehmen, oder von dort holen lassen, haben zu entrichten:
a. für volle Verpflegung bei längerem Aufenthalt (mehr als 3 Tage)
b. für Erwachsene (volle Portion) 2,50 $ pro Kopf und Tag
„ Kinder (halbe Portion) 1,50 „ „ „ „ „
Aufenthalt (3 Tage oder weniger)
die für Passanten festgesetzten Preise.

Geschirr zum Transport der Speisen wird seitens der Verwaltung nicht gestellt.

Auf die Preise zu IV wird eine Ermässigung von 10% nicht gewährt.

D. Schwestern des Deutschen Frauenvereins.

Die in dem vom Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonieen eingerichteten Zimmer untergebrachten Pflegeschwestern haben für die volle Verpflegung den Betrag von 4,00 M täglich zu entrichten. Eine Ermässigung von 10 % wird hierauf nicht gewährt.

E. Dienstpersonal.

Für europäisches weibliches Dienstpersonal werden die Preise für Familienmitglieder berechnet, sofern sie in gleicher Weise untergebracht und verpflegt werden.

Für Unterbringung und Verpflegung europäischer männlicher Bedienung ist 1.50 $ pro Tag zu bezahlen.

Für Verpflegung (ohne Unterbringung) von europäischem Dienstpersonal ist 1,00 $ pro Tag zu entrichten.

Für einzelne Mahlzeiten des europäischen Dienstpersonals werden berechnet:

für Frühstück	0,25 $
„ Mittagessen	0,50 „
„ Abendessen	0,50 „

Für Unterbringung chinesischer Dienerschaft (Boys, Amahs, Mafus) wird pro Tag 0,20 $ berechnet; dagegen ist für deren Verpflegung selbst zu sorgen.

F. Militärpersonen.

I. Deutsche.

a. Offiziere pp.

Für Offiziere pp. gelten die unter A—E festgesetzten Preise.

b. Militärpersonen der Unterklassen.

Zur Erholung in das Genesungsheim gesandte Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine bezahlen einschliesslich der auf ärztliche Anordnung zu verabreichenden Getränke 1,40 $, Portepeeunteroffiziere unter denselben Voraussetzungen 2,80 $ pro Tag.

Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine, die nach dem Mecklenburghaus beurlaubt sind, bezahlen 1,50 $ pro Tag unter der Voraussetzung, dass sie in gleicher Weise verpflegt und untergebracht werden wie Rekonvaleszenten.

Portepeeunteroffziere bezahlen in demselben Falle 3,— $ pro Tag.

Als Einzelpreise für Beurlaubte gelten bei kürzerem als 24-stündigem Aufenthalt:

1. für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine

Nachtquartier	0,50 $
Frühstück	0,25 „
Mittagessen	0,50 „
Abendessen	0,50 „

2. für Portepeeunteroffiziere

Nachtquartier	1,00 $
Frühstück	0,50 „
Mittagessen	1,00 „
Abendessen	1,00 „

Von der Beurlaubung haben die Marineteile dem Mecklenburghaus Mitteilung zn machen.

Für die im militärischen Interesse nach dem Lauschan kommandierten Mannschaften sind, falls Unterkunft und Verpflegung im Mecklenburghaus erforderlich ist, die für Beurlaubte festgesetzten Sätze zu entrichten.

Auf die unter F I b festgesetzten Preise wird eine Ermässigung von 10% nicht gewährt.

II. Angehörige fremder Armeen und Marinen.

Offiziere pp. und Portepeeunteroffiziere fremder Armeen und Marinen zahlen die oben unter A bis E festgesetzten Preise; Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine 2,50 $ pro Tag. Als Einzelpreise gelten hierbei für kürzeren als 24stündigen Aufenthalt:

Nachtquartier	0,75 $
Frühstück	0,50 „
Mittagessen	1,00 „
Abendessen	1,00 „

G. Dienstlich im Interesse des Mecklenburghauses anwesende Personen.

Wenn Personen auf Grund eines Gouvernementsbefehls im Interesse des Mecklenburghauses dienstlich dort anwesend sind, ist von ihnen folgender Pensionspreis ohne Ermässigung und ohne Saisonzuschlag zu entrichten:

a. von Offizieren und oberen Beamten 3,00 $

b. von Portepeeunteroffizieren und Unterbeamten 2,00 „

Sofern sich die unter b. aufgeführten Personen mit der Unterbringung und Verpflegung der Militärrekonvaleszenten begnügen, erhalten sie Unterkunft und Verpflegung zu den Sätzen des s. Zt. zuständigen Tagegeldes.

c. Unteroffiziere und Gemeine werden für das ihnen zustehende Beköstigungsgeld verpflegt.

d. Der Leiter des Mecklenburghauses erhält bei seinem Aufenthalt im Mecklenburghause freie Unterkunft und Verpflegung.

3. Verschiedenes.

A. Getränke pp.

Getränke, Zigarren und Zigaretten werden vom Mecklenburghause vorrätig gehalten und zu den auf dem Preisverzeichnis aufgeführten Preisen verabreicht.

Ein Vorschlag über die vorrätig zu haltenden Getränke pp. und die in Rechnung zu stellenden Preise ist zum 1. April jeden Jahres dem Gouvernement zur Genehmigung einzureichen.

Verpflegungsgegenstände dürfen gegen Bezahlung abgegeben werden: es ist auf die Einkaufspreise ein Zuschlag von 50% zu berechnen.

B. Beleuchtung und Heizung.

Beleuchtung (1 Lampe für jedes Zimmer) ist in den festgesetzten Preisen eingeschlossen; eine zweite Lampe und Licht, sowie Heizung werden besonders berechnet.

C. Wäsche und Bäder.

Privatwäsche wird mit 5 Cent für jedes Stück in Rechnung gestellt.

Ein kaltes Bad oder eine kalte Douche morgens ist frei, ein kaltes Bad zu anderen Tageszeiten kostet 15 Cent, ein warmes Bad kostet 30 Cent.

D. Zeitschriften, Bibliothek.

An Zeitschriften werden bis auf weiteres im Lesezimmer ausgelegt:

Daheim, Fliegende Blätter, Die Woche, Deutsche Zeitung, Vellhagen & Klasings Monatshefte, Ostasiatischer Lloyd, Tsingtauer Neueste Nachrichten, Kladderadatsch.

Die in der Bibliothek vorhandenen Bücher sind in einem ausliegenden Kataloge nachgewiesen. Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch die Verwaltung gegen Quittung. Rückgabe an die Verwaltung hat spätestens beim Fortgange aus dem Mecklenburghause zu erfolgen. Verloren gegangene Bücher werden den Entleihern mit dem Neuwerte (Ladenpreise) zwecks Neubeschaffung in Rechnung gestellt.

E. Unterbringung von Tieren.

Pferde, Maultiere und Esel können, soweit die Stallungen ausreichen, gegen Zahlung von 0,80 $ pro Tag untergebracht und verflegt werden.

4. Hausordnung.

In jedem Wohnzimmer wird eine Hausordnung zur Kenntnis und Nachachtung für die Gäste ausgehängt. In diese sind ausser den Preisen die für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes (Zeiten der Mahlzeiten, Benutzung der gemeinsamen Räume, Beschwerden pp.) erlassenen Anordnungen aufzunehmen.

5. Bezahlung.

Die von den Gästen zu entrichtenden Beträge sind wöchentlich oder bei der Abreise bar oder durch Scheck auf die Deutsch-

Asiatische Bank in Tsingtau an die Verwaltung zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die von den Marineteilen für Mannschaften zu Lasten fiskalischer Fonds zu entrichtenden Beträge, sowie die von Offizieren, Beamten und Angestellten des Gouvernements zur Einziehung angemeldeten Beträge. Diese Kosten sind durch die Verwaltung unter Zusendung der Rechnungen von den Dienststellen einzufordern und von diesen an die Deutsch-Asiatische Bank zu Gunsten des Mecklenburghauses zu erstatten.

II. Apotheken und Arzneimittel.

Verordnung, betreffend das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln.

(A. Bl. 1900 S. 141)

§ 1.

Zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Gouvernements. Sie wird nur solchen Personen erteilt, die die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches erlangt haben.

§ 2.

Zur Herstellung von Arzneimitteln dürfen nur solche Hülfskräfte verwendet werden, die im deutschen Reiche als Apothekergehülfen zugelassen werden.

Bei kürzerer, zufälliger Abwesenheit des approbierten Apothekers sind diese Gehülfen seine berufenen Vertreter. Dagegen kann bei längerer Abwesenheit die Vertretung nur wieder einem approbierten Apotheker übertragen werden. Massgebend für die Beurteilung ist in diesem Falle die Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs. Von der Uebertragung der Vertretung hat der Apotheker dem Garnisonarzte Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Erlaubnis zur Errichtung einer Apotheke wird den im § 1 bezeichneten Personen nur erteilt, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist. Die Konzession lautet auf eine bestimmte Person und ist ohne Genehmigung des Gouvernements nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4.

Bei einer Uebertragung oder Neuverleihung einer Konzession kann der Nachfolger oder neue Inhaber der Konzession verpflichtet

werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die Vorräte, Apothekengeräte u. s. w., unter Umständen auch das zur Unterbringung der Apotheke dienende Gebäude zu übernehmen, welche eine vom Kaiserlichen Gouverneur zu ernennende Kommission auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und abzuschätzen hat.

§ 5.

ist abgeändert durch die Verordnung auf Seite 182.

§ 6.

Der Inhaber einer Apotheken-Konzession ist verpflichtet, Arznei-Verordnungen auszuführen.

§ 7.

Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen diejenigen Zubereitungen und Stoffe feilgehalten oder verkauft werden, die nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 380) in Deutschland ausserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

§ 8.

Auf den Grosshandel findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9.

Vor Eröffnung einer Apotheke hat eine genaue Prüfung durch den Zivilkommissar und den Garnisonarzt unter Hinzuziehung des Gouvernementsapothekers stattzufinden. Falls sie zu Erinnerungen keinen Anlass gibt, wird die Erlaubnis zur Eröffnung erteilt.

§ 10.

Wird von einem Apotheker innerhalb eines Jahres zweimal gegen diese Verordnung gröblich verstossen, so kann die Entziehung der Konzession durch den Gouverneur ausgeprochen werden.

Gegen dessen Entscheidung ist binnen 3 Monaten die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig, zu dem der Gouverneur und der Apotheker je ein Mitglied ernennen und bei dem der Kaiserliche Richter [1]) als Vorsitzender fungiert.

§ 11.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen betreffend Einführung einer Arzneitaxe (unter Rücksicht auf die örtlichen

---

[1]) der Kaiserliche Oberrichter.

Verhältnisse), Verkauf der Arzneien und Art der Abgabe, Apothekenrevisionen und das Halten von Lehrlingen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 15. November d. J. in Kraft.

Tsingtau, den 7. November 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Verordnung,

betreffend

Abänderung der Verordnung über das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900.

(A Bl. 1901 S. 221)

Der § 5 der Verordnung betreffend das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900 (Amtsblatt 1900 Seite 141) erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Der Inhaber einer Apotheken-Konzession ist verpflichtet, sich jederzeit einer Revision seines Betriebes und seiner Bestände durch den Garnisonarzt und Gouvernements-Apotheker zu unterwerfen.

Die Revision hat sich darauf zu erstrecken, dass die zur Bereitung von Arzneimitteln erforderlichen Drogen, Chemikalien u.s.w. stets in guter Beschaffenheit vorhanden sind. Sie umfasst ausser den Räumen, in denen die Mittel bereitet und feilgehalten werden, die zur Herstellung und der Aufbewahrung der Arzneimittel u.s.w. dienenden Gefässe und Gerätschaften sowie den Verschluss derjenigen Drogen und chemischen Präparate, welche nach Anordnung des Gouvernements nur auf besondere ärztliche Verordnung ausgegeben werden dürfen.

Ferner erstreckt sich die Revision auf die Taxierung der Arzneiverordnungen.

Für die Beschaffenheit der Arzneien u. s. w. sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das deutsche Reich massgebend."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 2. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung, betreffend Opium.

(A. Bl. 1902 S. 37)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1900, betreffend die Einfuhr und Kontrolle von Opium und der Ausführungsbestimmungen für den Konsum von Opium im deutschen Gebiet vom 23. Januar 1900 und 15. September 1900 verordne ich mit Geltung vom 1. April 1902 ab folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Anbau von Mohn zur Gewinnung von Opium ist im Schutzgebiete verboten. Die verbotswidrig gemachten Anpflanzungen werden vernichtet.

§ 2.

Opium darf nur in Originalverpackung eingeführt werden. Die Einfuhr von kleineren Mengen als einer Kiste und die Einfuhr von zubereitetem Opium ist verboten.

Alles zur See eintreffende Opium muss sofort bei der Ankunft des Schiffes dem Zollamte angezeigt werden, welches die Ueberführung in das Zolllager überwachen wird und berechtigt ist, verdächtige Waren anhalten und untersuchen zu lassen. Der Schiffsführer ist gehalten, in solchem Falle die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

Auf dem Landwege darf Opium aus dem Innern Chinas nach dem deutschen Schutzgebiete nur auf Frachtbrief als Eilgut mit der Eisenbahn eingeführt werden. Jede andere Art der Einführung von Opium auf dem Landwege, insbesondere als Reise- oder Handgepäck ist verboten. Die Eisenbahn hat von der Ankunft des Opiums dem Zollamt Mitteilung zu machen, welches die Ueberführung in das Zolllager überwacht.

§ 3.

Opium für den Verbrauch auf deutschem Gebiete zahlt eine Abgabe in Höhe des Einfuhrzolls von Opium in China, nämlich 110 Haikuan Taels [1]) für den Pikul fremden Opiums und 60 Haikuan Taels [1]) für den Pikul chinesischen Opiums, nach deren Entrichtung es von den Zollbehörden mit einem besonderen Stempel versehen wird. Hierauf dürfen die Importeure das Opium in kleinen Mengen an die mit einem amtlichen Erlaubnisschein versehenen Besitzer von Opiumschenken verkaufen. Der Verkauf geschieht mittels Anweisung auf das Zolllager.

---

[1]) Der Einfuhrzoll auf Opium ist erhöht: vergl. Bekanntmachung betr. Opiumzoll vom 8. 6. 1911 weiter unten.

Für den Verbrauch der Einzelraucher wird das Opium unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamts zubereitet, in Dosen verpackt und mit einer amtlichen Aufschrift versehen, durch besonders dazu berechtigte Händler verkauft werden. Einzelraucher dürfen ihr Opium nur von diesen Händlern beziehen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4.

Wer eine Opiumschenke eröffnen will, hat die Erteilung eines Erlaubnisscheines nachzusuchen. Die Lösung eines solchen gibt ihm das Recht, Opium anzukaufen, zuzubereiten und in seinem Lokale zu sofortigem Genuss zu verkaufen. Der Verkauf zum Verbrauche ausserhalb der Opiumschenke ist verboten.

§ 5.

Die Verabfolgung von Opium aus dem Opiumlager an die Opiumschenken und die zum Vertrieb von zubereitetem Opium berechtigten Händler geschieht gegen Anweisung des Importeurs unter Angabe der Menge, des Namens des Besitzers der Opiumschenke oder des Händlers und Vorzeigung des Erlaubnisscheines

§ 6.

Die Ausgabenanweisungen werden im Opiumlager gebucht und verwahrt, so dass täglich ersichtlich ist, wie viel lagert und wie viel jede Opiumschenke oder jeder Händler erhalten hat. Der Zollbeamte trägt die jeweilig verabfolgte Menge auf der Rückseite des Erlaubnisscheines ein.

§ 7.

Für Erteilung des Erlaubnisscheines zum Halten einer Opiumschenke wird eine jährliche Abgabe gezahlt, deren Höhe sich nach der Zahl der vorhandenen Lampen richtet. Bis zu 10 Lampen werden $ 10.—, bis zu 20 Lampen $ 20.—, und bis zu 10 Lampen mehr immer $ 10.— mehr bezahlt. Ausserdem ist für jede Opiumlampe am Ersten eines jeden Monats eine Gebühr von 50 cts. zu zahlen.

§ 8.

Der Besitzer der Opiumschenke verpflichtet sich durch Stellung von zwei zuverlässigen Bürgen, die entweder Laden- oder Grundstücksbesitzer sein müssen, dazu, dass

a. nur mit amtlichem Stempel versehenes und direkt vom Zolllager bezogenes Opium in seinem Hause zubereitet wird.

b. in seinem Lokale nur zubereitetes Opium, und auch nur zum sofortigem Gebrauche verkauft wird,

c. genau Buch geführt wird über Ankauf und Verbrauch.

§ 9.

Opiumschenken führen ein besonderes Schild; die Berechtigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. Die Zubereitung des Opiums findet unter Aufsicht des Opiumbeamten statt, dem regelmässig Meldung zu machen ist, falls nicht nach seinen Anordnungen an bestimmten Tagen gekocht wird.

b. Die Erlaubnisscheine gelten nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und für den Ort, der in ihnen genannt ist. Sie dürfen daher nicht auf andere Personen übertragen werden; ferner bedarf eine Verlegung der Opiumschenke der Genehmigung des Opiumbeamten.

c. Der Gebrauch von Opiumfalschmitteln ist verboten.

d. Spätestens 12 Uhr nachts ist das Haus und die Opiumschenke zu schliessen.

Solange als bis zu dieser Zeit noch Gäste im Lokale sind, ist der Zutritt zum Lokale offen zu halten.

e. Der Opiumbeamte und die Polizei haben zu jeder Zeit Zutritt zum Hause und zur Opiumschenke. Der Verkauf, sowie jede andere Verabfolgung von Opium an chinesische Mitglieder der Polizei ist verboten.

f. Frauen und Kindern ist der Zutritt zum Lokale verboten.

g. Jede Störung oder Belästigung der Umgebung ist untersagt.

h. Für Sicherung gegen Feuersgefahr ist zu sorgen; die Türen müssen nach aussen zu öffnen sein.

i. Lampen und sonstige Rauchgeräte dürfen nicht ausserhalb des Hauses verliehen werden.

k. Die das Opium umschliessende, vom Zollamt gestempelte Papierhülle ist dem Opiumbeamten bei seinem jeweiligen Besuche auszuhändigen.

l. Den dienstlichen Anordnungen des Opiumbeamten ist willig Folge zu leisten.

m. Die Schenkenbesitzer sind für die ordnungsmässige Führung des Geschäftes verantwortlich; im Falle sie verreisen oder erkranken, ist ein verantwortlicher Vertreter in der chinesischen Kanzlei des Yamens namhaft zu machen. Der Schenkenbesitzer haftet für die Geldstrafen, welche gegen den Vertreter oder sonstige im Betriebe der Schenke angestellte Personen verhängt werden; die Mithaftung ist im Urteil oder in der Verfügung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 10.

Einzelraucher, welche Opium zu Hause zu rauchen wünschen, haben gegen eine vierteljährlich im voraus zu zahlende Abgabe von monatlich 50 cts. für jede Lampe einen Erlaubnisschein zu lösen. Der Ankauf von Rohopium, das Aufbewahren

von Rohopium, sowie das Kochen von Opium ist ihnen verboten. Sie dürfen zubereitetes Opium nur aus den Geschäften beziehen, welche die Erlaubnis zum Verkauf des unter amtlicher Aufsicht zubereiteten Opiums haben.

§ 11.

Die Erlaubnisscheine zum Einzelrauchen berechtigen nur diejenige Person zum Opiumrauchen, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Der Verkauf von Opium sowie das Verleihen des Erlaubnisscheines, der Opiumlampe und Rauchgeräte ist verboten.

§ 12.

Bei Lösung des Scheines ist die Wohnung genau anzugeben; jeder Wohnungswechsel ist rechtzeitig in der chinesischen Kanzlei des Yamens anzumelden. Die Scheine sind einige Tage vor dem Verfall zur Erneuerung oder Verlängerung daselbst einzureichen.

§ 13.

Wer wegen Umzuges oder aus anderen Gründen auf die Erlaubnis verzichtet, hat dies im Yamen unter Rückgabe des Scheines anzumelden.

§ 14.

Bei Entnahme von Opium aus den Geschäften, welche zum Vertrieb von amtlich zubereitetem Opium zugelassen sind, ist der Erlaubnisschein mitzubringen, auf welchem Menge und Art des gekauften Opiums mit Angabe des Datums verzeichnet wird.

III. Strafbestimmungen.

§ 15.

Wer es unternimmt, entgegen den Bestimmungen des § 2 Opium auf dem Landwege in das Schutzgebiet einzuführen, oder durch das Schutzgebiet durchzuführen, hat die Einziehung des Opiums, in Bezug auf welches das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine Geldstrafe im Betrage des fünffachen Wertes des Opiums verwirkt. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 100 $.

Wird Opium auf dem Seewege entgegen den Bestimmungen des § 2 eingeführt, so verfällt das Opium der Einziehung und der Schiffsführer einer Strafe des fünffachen Wertes des Opiums zum Mindestbetrage von 500 $. Für diese Strafe haftet das Schiff.

Anstelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

§ 16.

Wird entgegen den Bestimmungen des § 3 in Opiumschenken, bei Einzelrauchern oder sonst im Privatbesitz Opium vorgefunden, ohne dass der Tatbestand des § 15 vorliegt, so treten die Strafen des § 15 mit der Massgabe ein, dass der Mindestbetrag der Geldstrafe 50 $ ist.

§ 17.

Wer die mit amtlicher Aufschrift versehenen Opiumbüchsen mit anderen als den durch den berechtigten Händler verkauften Opiumzubereitungen füllt, wird mit der im § 16 angedrohten Strafe belegt.

§ 18.

Die Entziehung des Erlaubnisscheines für Opiumschenken oder Einzelraucher kann durch Verfügung des Civilkommissars erfolgen, falls der Inhaber des Erlaubnisscheines wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft ist, oder falls er sich als unzuverlässig erweist, oder gegen die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Anordnungen des Opiumbeamten verstösst. Anstelle der Entziehung des Erlaubnisscheines kann der Civilkommissar eine Ordnungsstrafe bis zu 50 $ verhängen.

Ein Rechtsmittel gegen die Verfügungen über Entziehung des Erlaubnisscheines oder über Verhängung einer Ordnungsstrafe ist nicht gegeben.

Tsingtau, den 11. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,

betreffend

Nichtanwendung der Opiumverordnung auf Passagiere und Fahrzeuge.

(A. Bl. 1904 S. 229)

Die besonderen Bestimmungen für Einzelraucher [1]) (§§ 10 ff. der Verordnung, betreffend Opium, vom 11. März 1902, A. Bl. Seite 37 ff.-) finden auf Passagiere und Fahrzeuge, welche von fremden Häfen die deutsche Küste anlaufen und sich nicht über die zum Laden und Löschen erforderliche Zeit in den deutschen Gewäs-

---

[1]) siehe Seite 185.

sern aufhalten, keine Anwendung, falls das Opium als Wegzehrung in geringen Mengen von Hafen zu Hafen dem Seezollamte angemeldet und von diesem nicht als Kontrebande betrachtet ist.

Tsingtau, den 13. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
Jacobson.

Bekanntmachung,
betreffend
Schliessung der Opiumschenken.
(A. Bl. 1911 S. 163)

Alle bisher erteilten Erlaubnisscheine zum Halten von Opiumschenken im Schutzgebiete von Kiautschou verlieren mit Ablauf des Jahres 1911 ihre Giltigkeit. Neue Scheine werden nicht erteilt werden.

Die Besitzer von Opiumschenken werden schon jetzt hierauf hingewiesen, damit sie rechtzeitig ihre Geschäfte abwickeln und sich auf die Schliessung ihrer Schenken zum Jahresende rechtzeitig einrichten können.

Tsingtau, den 12. Mai 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
Opiumzoll.[1])
(A. Bl. 1911 S. 189)

Nach amtlicher Mitteilung des Kaiserlich Chinesischen Seezollamts hier ist der Zoll auf fremdes Opium von 110 auf 350 Haikuan Taels für den Pikul und die Abgabe auf einheimisches Opium von 115 auf 230 Haikuan Taels für den Pikul vom 9. Mai 1911 ab erhöht worden.

Tsingtau, den 8. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Höpfner.

---

[1]) Vergl. § 3 der Opiumverordnung auf Seite 183.

Verordnung, betreffend Morphium.[1] (A. Bl. 1909 S. 43)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, im Schutzgebiete Morphium, Morphiumspritzen, Morphiumnadeln und ähnliche Geräte zum Gebrauch von Morphium herzustellen oder ohne Erlaubnis des Gouvernements in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2.

Die Erlaubnis zur Einfuhr der in § 1 bezeichneten Gegenstände wird nur Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern unter besonderen im Erlaubnisschein aufgeführten Bedingungen erteilt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die für die Einfuhrerlaubnis gestellten besonderen Bedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 $ bestraft. Anstelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Daneben kann auf Einziehung der widerrechtlich eingeführten oder hergestellten Gegenstände erkannt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tsingtau, den 19. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung, betreffend Kokain.[1] (A. Bl. 1911 S. 155)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

---

[1]) Die Einfuhr von Morphium und Kokain und der zu ihrer Anwendung dienenden Geräte nach China ist ebenfalls nur Aerzten, Apothekern und Drogisten unter Beobachtung der besonderen für China betreffs Morphium und Kokain erlassenen Bestimmungen gestattet.

§ 1.

Die Einfuhr und Herstellung von Kokain in seinen verschiedenen Verbindungen, sowie der zur Anwendung von Kokain dienenden Geräte ist ohne Erlaubnis des Gouvernements verboten.

§ 2.

Die Erlaubnis zur Einfuhr der in § 1 bezeichneten Gegenstände wird nur Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern unter besonderen im Erlaubnisschein aufgeführten Bedingungen erteilt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die für die Erlaubnis zur Einfuhr gestellten besonderen Bedingungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 $ bestraft. Anstelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Daneben kann auf Einziehung der widerrechtlich in das Schutzgebiet eingeführten oder im Schutzgebiete hergestellten Gegenstände erkannt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung, betreffend Kokain, vom 10. Oktober 1910 (Amtsblatt Seite 277) wird aufgehoben.

Tsingtau, den 4. Mai 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Höpfner.

III. Schutz gegen Krankheiten.

Verordnung,
betreffend
Schutzpockenimpfung.

(A. Bl. 1902 S. 109)

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

a. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres,

b. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das 12. Lebensjahr

zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist.

§ 2.

Die Impfung eines Impfpflichtigen ist vorläufig auszusetzen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit an ihm ausgeführt werden kann. In diesen ärztlichen Zeugnissen wird unter der für den Impfschein (§ 14) vorgeschriebenen Bezeichnung der Person bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange Zeit die Impfung unterbleiben darf oder muss. Sie ist dann spätestens 1 Jahr nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes nachzuholen. In zweifelhaften Fällen hat der Impfarzt (§ 11) endgiltig zu entscheiden, ob diese Gefahr fortbesteht.

§ 3.

Ist eine Impfung nach ärztlichem Urteile erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im folgenden Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, auch im 3. Jahre wiederholt werden.

§ 4.

Bei zuziehenden Impfpflichtigen ist die Impfung spätestens in Jahresfrist nach der Ankunft vorzunehmen, sofern nicht die Impfung bereits am früheren Aufenthaltsorte erfolgreich ausgeführt ist.

§ 5.

Jeder Impfling ist in der Zeit vom 6. bis 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte wieder vorzustellen.

§ 6.

Zur Impfung darf nur Tierlymphe aus einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Anstalt verwendet werden.

§ 7.

Die Impfung darf nur von Aerzten ausgeführt werden, die die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches oder, wenn sie fremder Staatsangehörigkeit sind, die gleiche Approbation für ihren Heimatsstaat besitzen.

§ 8.

Das Polizeiamt hat eine Liste über die nach § 1 a und § 4 impfpflichtigen Kinder anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

In diese Liste trägt der Impfarzt (§ 11) oder, wenn die Impfung seitens eines andern Arztes vorgenommen ist, das Polizeiamt die Zeit und den Erfolg der Impfung oder den Grund ein, weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

§ 9.

Die Liste über die nach § 1 b impfpflichtigen Schulkinder ist gleicherweise von dem betreffenden Schulvorsteher anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 10.

Alljährlich zum 1. Oktober haben das Polizeiamt bezw. die Schulvorsteher die Namen der noch impfpflichtigen Kinder festzustellen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zu benachrichtigen, dass die Kinder im Januar des kommenden Jahres der öffentlichen Zwangsimpfung unterzogen werden, wenn sie bis dahin nicht anderweitig geimpft worden sind.

§ 11.

Für diesen öffentlichen Impftermin, zu dem das Polizeiamt die Ladung ergehen lässt, wird vom Gouvernement ein Impfarzt bestellt, sowie der erforderliche geeignete Raum zur Verfügung gestellt, ebenso zur Nachschau (§ 5). Die Impfung und Nachschau erfolgen in diesem Falle unentgeltlich.

§ 12.

Der Nachweis der stattgehabten Impfung wird durch amtliche oder ärztliche Bescheinigungen, sowie durch die vorgeschriebenen Listen geführt. Ihre Einrichtung bestimmt der Civilkommissar im Einvernehmen mit dem Gouvernementsarzt.

§ 13.

Zur Führung von Listen (§§ 8, 9 und 12) sind ausser den genannten Behörden und Schulvorständen alle Aerzte verpflichtet, die Impfungen ausführen. Die Listen sind alljährlich am 31. Dezember abzuschliessen und dem Gouvernement vorzulegen.

§ 14.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. Auf dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Familiennamens, sowie des Jahres und Tages der Geburt des Impflings bescheinigt:
entweder, dass durch die Impfung der durch diese Verordnung festgesetzten Pflicht genügt ist, oder, dass die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muss.

Das Muster für diesen Impfschein setzt der Civilkommissar im Einvernehmen mit dem Gouvernementsarzt fest.

Die ersten Ausfertigungen dieser Bescheinigung erfolgen gebühren- und stempelfrei.

§ 15.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern vermittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§§ 1 b, 2, 12 und 14) den Nachweis zu führen, dass die Impfung erfolgt oder aus einem nach dieser Verordnung zulässigen Grunde unterblieben ist.

§ 16.

Die Listen und die Muster zum Impfschein werden vom Gouvernement gedruckt vorrätig gehalten und gegen Quittung nach Bedarf unentgeltlich abgegeben.

§ 17.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kommen folgende Strafbestimmungen zur Anwendung:

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 15 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
2. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch diese Verordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.
3. Wer unbefugter Weise (§ 7) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
4. Wer bei der Ausführung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft. Sie gilt nicht für Eingeborene.

Tsingtau, den 17. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

(A. Bl. 1906 S. 177)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
1. Aussatz (Lepra),
2. asiatischer Cholera,
3. orientalischer Beulenpest, [1])
4. Pocken (Blattern),
5. Diphterie (Rachenbräune),
6. Kindbettfieber (Wochenbett-Puerperalfieber),
7. übertragbarer Ruhr (Dysenterie),
8. Scharlach (Scharlachfieber),
9. Typhus (Unterleibstyphus),
10. Tollwut (Lyssa), sowie Bissverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,

ferner jeder Fall, welcher den Verdacht einer der unter 1 — 4 genannten Krankheiten erweckt,

ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet
1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2 — 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizei verabfolgt auf Verlangen Meldebogen für schriftliche Anzeigen unentgeltlich.

---

[1]) § 1 Ziffer 3 „orientalische Beulenpest" ist abgeändert in „Pest" durch Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs vom 31. 1. 1911 (A. Bl. 1911 S. 35), die andere Bestimmungen nicht enthält.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen, wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige unterlässt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten doch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 5. Juli 1900 (Amtsblatt 1900, Seite 16) aufgehoben.

Tsingtau, den 24. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe. [1])

(A. Bl. 1904 S. 29)

§ 1.

Jedes den Hafen von Tsingtau anlaufende Schiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

§ 2.

Jedes nach § 1 kontrollpflichtige Schiff muss, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

---

[1]) Hafenordnung siehe Abschnitt III. des Kapitels „Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten.

Es darf weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiff in Verkehr treten, auch die gelbe Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zum freien Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft die sämtlichen, an Bord befindlichen Reisenden. Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiff gehörend behandelt.

§ 3.

Der Lotse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 2 zu achten.

§ 4.

Jedes kontrollpflichtige Schiff nebst Insassen wird sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 5.

Der Schiffer und sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem Lotsen, der Hafenbehörde und dem beamteten Arzt jede erforderte Auskunft über die zur Beurteilung des Gesundheitszustandes wesentlichen Punkte der Wahrheit gemäss zu geben, insbesondere auch, soweit schiffsärztliche Bücher geführt werden, diese auf Ersuchen vorzulegen und erforderlichenfalls die Richtigkeit der Auskunft vor der Hafenbehörde an Eidesstatt zu versichern.

§ 6.

Hat ein Schiff Cholera oder Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle oder innerhalb der letzten 12 Tage Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera oder die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber bei Cholera den Zeitraum von 5 Tagen und bei Pest den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlässt.

   Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken oder Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dass Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera oder der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Cholera oder der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren.

   Das Gleiche gilt für die Schiffsräume und Schiffsteile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Cholera oder der Pest behaftet anzusehen sind.

   Erforderlichenfalls kann der beamtete Arzt noch weitergehende Desinfektionen anordnen.

5. Bilgewasser, von welchem nach der Lage der Verhältnisse angenommen werden muss, dass es Cholerakeime oder Pestkeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern er im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; lässt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

   In allen Fällen ist darauf zu achten, dass Aussonderungen und Entleerungen von Cholerakranken oder Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 7.

Ein Schiff gilt als choleraverdächtig, wenn auf ihm bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Cholerafälle, jedoch nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft vorgekommen sind, oder wenn seine Reise seit Verlassen eines als choleraverseucht oder choleraverdächtig erklärten Hafens weniger als 7 Tage gedauert hat, und als pestverdächtig, wenn auf ihm bei der Abfahrt oder auf der Fahrt, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft Pestfälle vorgekommen sind, oder wenn seine Reise seit Verlassen eines pestverseucht oder pestverdächtig erklärten Hafens weniger als 10 Tage gedauert hat.

Verdächtige Schiffe unterliegen den Bestimmungen des § 6 Ziffer 4—7.

Auch können die Insassen, wenn der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung unterworfen werden und zwar bei Choleraverdacht bis zur Dauer von 7 Tagen, bei Pestverdacht bis zur Dauer von 10 Tagen seit Ankunft des Schiffes.

Begründet die ärztliche Untersuchung den Verdacht, dass die Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera oder Pest in sich aufgenommen haben, so können sie auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes behandelt werden.

§ 8.

Will ein Schiff sich den ihm auferlegten Massregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 9.

Auf das Lotsen- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in dieser Verordnung angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmassregeln bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 10.

Die Erklärung eines Hafens als verseucht oder seuchenverdächtig und die Anordnung der Kontrolle gegen die Herkünfte aus solchen Häfen erfolgt durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Zivilkommissars, ebenso auch die Wiederaufhebung dieser Massregeln.

§ 11.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht nach sonstigen Verordnungen und Gesetzen eine schwerere Strafe, insbesondere nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, verwirkt ist.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 13. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
tote Ratten auf Schiffen.

(A. Bl. 1909 S. 73)

Unter Hinweis auf § 327 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs wird hiermit zur Verhütung des Einführens der Pest folgendes angeordnet:

Tote Ratten, die auf den Tsingtau anlaufendeu Schiffen gefunden werden, dürfen im Hafengebiete von Tsingtau nicht in das Wasser geworfen oder sonst beseitigt werden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die toten Ratten unter Angabe, wann und wo sie gefunden sind, den Hafen- oder Polizeibeamten auszuhändigen, damit die bakteriologische Untersuchung veranlasst werden kann.

Wissentliche Verletzung dieser Anordnung wird nach § 327 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn infolge dieser Verletzung ein Mensch von der Pest ergriffen ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Tsingtau, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

IV. Friedhöfe.

Verordnung,
betreffend
den Europäer-Friedhof (Friedhofsordnung).

(A. Bl. 1904 S. 241)

§ 1.

Der Europäer-Friedhof von Tsingtau untersteht der Aufsicht des Gouvernements und ist bestimmt für die Aufnahme aller im

deutschen Schutzgebiete oder dessen Umgebung oder auf den im Hafen von Tsingtau anlegenden Schiffen verstorbenen Personen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Gouvernements auch für die Aufnahme anderer Verstorbener.

§ 2.

Todesfälle sind unter Beifügung der Personalien der Verstorbenen in doppelter Ausfertigung und einer ärztlichen Bescheinigung der Garnisonverwaltung anzuzeigen, welche die Stunde für die Beerdigung im Einvernehmen mit dem Anmeldenden bestimmt und die weiteren Anordnungen für die Beerdigung trifft. Die ärztliche Bescheinigung kann unter Umständen durch eine Bescheinigung des Polizeiamts ersetzt werden.

§ 3.

Die Gräber zerfallen in Gräber für Erwachsene und Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Gräber werden in regelmässigen Reihen hergerichtet und erhalten:

bei Erwachsenen eine Länge von 2,50 m
und eine Breite von 1,20 m
bei Kindern eine Länge von 1,00 m bis 1,25 m
und eine Breite von 0,90 m.

Mehr als zwei Leichen dürfen nicht in einem Grabe beerdigt werden.

Alle Gräber dürfen erst nach 25 Jahren zu neuen Grabstellen benutzt werden. Wird die Erhaltung des Grabes über diesen Zeitpunkt hinaus gewünscht, so ist der in § 9 genannte Betrag zu entrichten.

§ 4.

Die Zurückstellung von Grabstätten neben schon vorhandenen Gräbern kann auf Antrag beim Gouvernement für Angehörige der dort Begrabenen eintreten, wenn Raum vorhanden ist und die Verhältnisse es gestatten. Das Recht auf die Grabstätte verfällt nach 25 Jahren.

Wegen Erwerbs von Grabstätten oder Erbbegräbnisplätzen ist in jedem Falle mit der Garnisonverwaltung ein schriftlicher Vertrag zu schliessen, welcher der Bestätigung des Gouvernements unterliegt. Auf besonderen Antrag ist es gestattet, Kinder neben Erwachsenen zu bestatten. In diesem Falle ist die Gebühr für das Grab eines Erwachsenen zu entrichten.

§ 5.

Die Berasung und das Bepflanzen der Gräber, wozu jedoch keine Bäume mit weitauslaufenden Wurzeln verwendet werden dürfen, sowie die Errichtung von Denkmälern und Gittern auf den Grabstätten ist ohne weiteres gestattet. Die Denkmäler und Gitter dürfen jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Garnisonver-

waltung die in § 4 bezeichneten Masse überschreiten. Die Ausschmückung der Gräber haben die Angehörigen selbst zu übernehmen; sie kann dem Totengräber gegen Zahlung übertragen werden. In diesem Falle ist der Garnisonverwaltung Mitteilung zu machen, damit diese die erforderliche Aufsicht ausübt.

Die Gräber verstorbener Offiziere und Mannschaften unterliegen neben der Pflege der Angehörigen auch der der Besatzungstruppen und der hier weilenden Kriegsschiffe. Die Pflege erstreckt sich auf die Wiederherstellung eingesunkener Grabhügel, sowie die Erhaltung der Nummerpfähle und der etwa vorhandenen Grabkreuze und Steine.

§ 6.

Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Leichen in geschlossenen Särgen in der Leichenkammer der Friedhofskapelle unentgeltlich niederzusetzen. Nach erfolgter Niedersetzung übernimmt der Totengräber die Aufsicht über die Leiche und, falls erforderlich, Lüftung und Desinfektion der Leichenkammer.

§ 7.

Der Friedhof mit seinen Anlagen und Baulichkeiten untersteht der Garnisonverwaltung, die für deren ordnungsmässige Unterhaltung zu sorgen hat. Beschwerden jeder Art, welche sich auf das Begräbniswesen beziehen, sind an das Gouvernement zu richten.

§ 8.

Die Gebühren werden nach folgendem Tarif erhoben:

Erdegeld für jedes Grab	$ 10,00
Herstellung des Grabes	„ 2,50
Exhumierung einer Leiche	„ 7,50
Erhaltung eines Grabes über 25 Jahre hinaus auf je weitere 25 Jahre	„ 25,00
Zurückstellung eines Begräbnisplatzes	„ 20,00
Zurückstellung eines Erbbegräbnisplatzes pro qm (das Erdegeld kommt hierbei in Fortfall).	„ 35,00

Ausnahmen:

Kinder unter 14 Jahren, Erdegeld	„ 5,00
Herstellung des Grabes	„ 1,50
Angehörige der Marine und der Armee bis zum Range eines Feldwebels	frei
Zweites Begräbnis in demselben Grabe	frei
Armenbegräbnis	frei

Die Gebühren werden von der Garnisonverwaltung eingezogen.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Ausschmückung der Gräber.

(A. Bl. 1907 S. 109)

Zwischen der Garnisonverwaltung und dem Friedhofswärter ist unter Aufhebung der im Amtsblatt 1906 Seite 302 mitgeteilten Vereinbarungen folgendes vereinbart worden:

Die Gräber sind wie bisher in Stand zu halten; will aber Jemand in besonderer Weise das Grab seines Angehörigen durch den Friedhofswärter schmücken lassen, so ist dieser dazu verpflichtet gegen eine ihm im voraus zu zahlende jährliche Entschädigung.

I. Je nach Höhe der Entschädigung und besonderer Vereinbarung ist zu leisten: 1. Für 2 $: Bepflanzen des Grabes mit Sommerblumen wie Zinnien, Nelken, Petunien, Balsaminen, Goldlack u. s. w.; im Winter Bestecke mit Grün.

II. Für 3 $ ist ausserdem zu leisten: Ausschmückung des Grabes am Geburts,- Namens- oder Sterbetage und Totenfeste mit Blumen, den Jahreszeiten entsprechend.

III. Für 4 $ ist ausserdem das Grab mit Pflanzen wie Lebensbäumen, Rosen, Epheu oder dergl. zu schmücken.

Der Friedhofswärter hat das Recht, hierbei sowohl chinesische wie europäische Blumenarten zu verwenden.

Ferner hat er eine Liste zu führen, aus der jederzeit ersichtlich ist, für welches Grab, von wem und für welche Unterhaltungsklasse ein Beitrag gezahlt worden ist.

Verordnung, betreffend Chinesen-Friedhof. [1]

(A. Bl. 1904 S. 261)

§ 1.

Das Gouvernement überlässt das bei Hu tau tsy gelegene 160446 qm (= 174, 2 Mou zu 921 qm) grosse Gelände der chinesischen Stadtgemeinde auf ewige Zeiten als Friedhof.

Der Friedhof untersteht dem Chinesenkommissar, welcher eine chinesische Vereinigung mit der Verwaltung betrauen wird. Bis auf weiteres ist diese Verwaltung dem Chinesenkommittee von Tsingtau übertragen. [2])

[1]) Von 4. 2. 1905 an wurden auf Grund einer Bekanntmachung des Chinesenkommissars vom 14. 11. 1904 (A. Bl. S. 265) die chines. Friedhöfe im Stadtgebiet geschlossen. Von diesem Tage ab ist die Bestattung und Beisetzung von Leichen nur auf dem Friedhof bei Hu tau tsy gestattet.

[2]) jetzt den kaufmännischen Gilden, siehe die nachfolgende Bekanntmachung auf Seite 205.

§ 2.

Es ist gestattet, ein Bureaugebäude, eine Leichenhalle und ein Wärterhaus auf dem Friedhof zu errichten.

§ 3.

Auf dem Friedhofe können jeder Zeit Opfer, Illuminationen, Papierverbrennungen und Abbrennen von Feuerwerk von den Angehörigen der Verstorbenen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Einteilung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Ein genauer Plan soll im Wärterhaus ausliegen; weitere Exemplare dieses Planes befinden sich bei dem Chinesenkommissar und der Friedhofsverwaltung.

§ 5.

Die Friedhofsverwaltung hat ein Register zu führen, in das das Datum der Beerdigung, Geschlecht, Name, Alter, Heimat, Todesursache und Grabnummer eines jeden Bestatteten genau einzutragen ist. Abschrift ist jeden Monat dem Chinesenkommissar einzureichen.

§ 6.

Jeder Sarg soll in einem besonderen Grabe bestattet werden. Bei Kindern unter fünf Jahren dürfen zwei Särge in einem Grabe bestattet werden.

Die Gräber erhalten bei Erwachsenen beiderlei Geschlechts eine Länge von 2, 50 m und eine Breite von 1,30 m, bei Kindern eine Länge von 1—1,50 m und eine Breite von 0, 90 m.

§ 7.

Für Bestattungen sind 3 Klassen festgesetzt, für die besondere Scheine ausgegeben werden.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 1.

§ 8.

Wenn der Friedhof in späteren Jahren überfüllt sein sollte, sodass Chinesen nicht mehr bestattet werden können, hat die Friedhofsverwaltung den Angehörigen der Verstorbenen Nachricht zu geben, dass sie die Särge abzuholen haben. Sind Angehörige nicht vorhanden, die den Sarg abholen können, so hat die Friedhofsverwaltung die Entscheidung des Chinesenkommissars herbeizuführen.

Wollen die Angehörigen Särge an einen anderen Ort bringen oder nach der Heimat überführen, so hat die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des

Chinesenkommissars einzuholen hat. Diese Genehmigung wird, falls nicht besondere Gründe vorliegen, erteilt werden.

Das Datum der Ueberführung ist in das Register einzutragen.

§ 9.

Die Friedhofsverwaltung hat einen Platz bereitzustellen, wo Särge von Verstorbenen der einzelnen Heimatsverbände vorläufig beigesetzt werden können. An dieser Stelle können die Särge über der Erde mit Ziegelwerk fest übermauert werden.

Als Frist gelten zehn Jahre. Wollen die Angehörigen innerhalb dieser Frist die Särge an einen anderen Ort bringen oder nach der Heimat überführen, so hat die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des Chinesenkommissars einzuholen hat. Diese Genehmigung wird, falls nicht besondere Gegengründe vorliegen, in der Regel erteilt werden.

Ueber die Beigesetzten wird ein besonderes Register geführt, in welches ausser den Angaben des § 5 das Datum der Ueberführung eingetragen wird.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 2.

§ 10.

In der Leichenhalle können Leichen von einem Tage bis zu einem Monat aufgebahrt werden; nach Ablauf eines Monats sind sie zu entfernen. Vor Ueberführung hat Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des Chinesenkommissars einzuholen hat.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 3.

§ 11.

Von den im Jahre eingekommenen Begräbnisgebühren sind $ 0,50 für jeden Bestatteten und $ 1,50 für jeden Beigesetzten an das Gouvernement zu entrichten. Die Zahlung von $ 0,50 fällt fort für solche Leichen, die von der Polizei oder von einem Hospital zur Bestattung überwiesen werden, sofern die Angehörigen des Verstorbenen keine Gebühren entrichten können.

Die an das Gouvernement abzuführenden Begräbnisgebühren werden von der Friedhofsverwaltung im Laufe des ersten Monats des nächsten chinesischen Jahres eingezahlt.

§ 12.

Die besondern Bestimmungen der Chinesenordnung vom 14. Juni 1900 §§ 34 und 35 werden aufgehoben. [1])

Tsingtau, den 12. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

---

[1]) Siehe Seite 29.

Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Bestattung einer Leiche

I. Klasse	$ 7,50
II. „	„ 4,50
III. „	„ 1,—

Für eine Kinderleiche ist die Hälfte zu zahlen.

Bei Armen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühr auf Antrag erlassen.

2. Für Beisetzung einer Leiche für das Jahr	$ 5,—
3. Für Aufbahrung einer Leiche bis zu einem Monat	„ 15,—

Bekanntmachung,

betreffend

die Verwaltung des Chinesen-Friedhofs.

(A. Bl. 1910 S. 229)

In Ausführung des § 1 Absatz 2 der Verordnung, betreffend Chinesen-Friedhof, vom 12. November 1904 (Amtsblatt Seite 251) wird die Verwaltung des Chinesen-Friedhofs nach Auflösung des chinesischen Kommittees der Schantung-Tschili-Gilde, der Sankiang-Gilde und der Kuangtung-Gilde übertragen, die sich in dieser Reihenfolge hierin alle zwei Jahre ablösen.

Tsingtau, den 18. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

* * *

Bauwesen, Wasserleitung und Kanalisation.

I. Baupolizei.

Vorläufige baupolizeiliche Vorschriften für die Stadtanlage im Gouvernement Kiautschou vom 11. 10. 1898. [1])

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Baulichkeiten müssen den Anforderungen der Gesundheit, des Verkehrs, der Festigkeit und der Feuersicherheit entsprechen. Mit Bezug auf die äussere Gesamterscheinung muss sich das Gebäude dem Charakter des betreffenden Stadtteiles anpassen. [2])

§ 2.

Alle neuen baulichen Anlagen sowie alle Umbauten bestehender baulicher Anlagen bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung.

§ 3.

Die Anträge auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sind schriftlich bei der Kaiserlichen Bauverwaltung einzureichen.

Dem Antrage ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ein Bauplan im Meter-Maassstabe 1: 100 m, aus welchem unter Darstellung sämtlicher Grundrisse sowie der notwendigen Querschnitte und Ansichten die Bauart sowie die

---

[1]) Neu in Erinnerung gebracht durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. 3. 1907, A. Bl. S. 85.

[2]) Ueber den Charakter der einzelnen Stadtteile sagt die Bekanntmachung betr. die ersten Landverkäufe vom 22. 9. 1898 unter Ziffer 3 folgendes:

„Der Kai ist zur Anlage von europäischen Handelshäusern, Hotels, die erste Parallelstrasse zur Anlage von europäischen Geschäften, die Gegend nördlich der zweiten Parallelstrasse zur Anlage villenartiger Wohnungen, die Gegend westlich des Brükkenlagers zur Anlage von Lagern und Schuppen, die Gegend bei Tapautau zur Chinesenstadt, der Platz nördlich des Strandlagers zur Anlage von Fabriken, industriellen Unternehmungen u. dergl. bestimmt. Einzelheiten ergibt die Bauordnung. Ein Platz zur Anlage chinesischer Geschäfte in der Europäerstadt, soweit diese europäischen Zwecken dienen, und in Häusern europäischer Bauart geführt werden, wird noch näher bezeichnet werden.“

Benutzungsart der einzelnen Räume, ferner die Höhenlage des Gebäudes zu den angrenzenden Strassen klar ersichtlich ist. Soweit erforderlich, ist die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmässig nachzuweisen.

2. ein Lageplan im Maassstabe 1: 500, aus welchem die Lage des Grundstücks zu den angrenzenden Strassen und zu den Nachbargrundstücken hervorgeht.

Bauschein und Bauvorlagen sind stets auf der Baustelle bereit zu halten.

Für die folgenden polizeilichen Prüfungen sind Anträge schriftlich einzureichen:

1. für die Abnahme des Sockels zur Prüfung der Fluchtlinie und der Höhenlage.
2. für die Abnahme des Rohbaues.
3. für die Abnahme des fertigen Baues behufs Erklärung der Benutzungsfähigkeit.

B. Bestimmungen für die der offenen bezw. geschlossenen Bebauung vorbehaltenen Teile des Bebauungsgebietes.

§ 4.

Die Strassenfronten des Gebäudes müssen in der Baufluchtlinie oder parallel mit dieser errichtet werden.

§ 5.

Von jedem Grundstück sind in der Regel nur 6/10 der Fläche bebaubar. Bei Berechnung dieser Fläche werden die Flächen der eventuellen Vorgärten von der Gesamtfläche vorweg abgezogen.

§ 6.

Die Fronthöhe des Gebäudes (von Oberkante Bürgersteig bis Oberkante Hauptgesims bezw. Attika gerechnet) soll in der Regel die Breite der vorliegenden Strasse (bis zur gegenüberliegenden Bauflucht gerechnet) nicht übersteigen. Die grösste zulässige Höhe beträgt 18 m. Innerhalb dieser Höhe dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse angelegt werden. Bei Giebeln und Aufbauten wird eine mittlere Höhe berechnet.

Zur Gebäudehöhe werden mitgerechnet: Steile Dachflächen und Dachaufbauten mit dem Teil ihrer Höhe, welcher die Höhe eines Daches von 45° Steigung übertrifft. Bei Eckhäusern ist ein einheitliches mittleres Höhenmass, bei Gebäuden, welche hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, ein gesteigertes Höhenmass zulässig. Zwischen Gebäuden, welche nicht unmittelbar bei einander stehen, muss ein Raum von 6 m Breite freibleiben. Dieser Abstand ist in der Regel zu halbieren.

Bei Anlage von Fenstern für bewohnte Räume in den Giebelwänden ist ein Abstand von 4,0 m von der Nachbargrenze erforderlich.

Für bewohnte Hintergebäude gilt die Regel, dass die Höhe die Breite des vorliegenden Hofes nicht übersteigen darf; Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 5,5 m die Höhe des Vordergebäudes erhalten, wofern in diesem Teile des Seitenfügels eine bis in das oberste Geschoss führende Treppe angelegt wird. Vorspringende Bauteile dürfen über der Höhe von 3,0 m angelegt werden. Geschlossene Vorbauten dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

§ 7.

Umfassungswände und deckentragende Wände der Gebäude sind in der Regel massiv herzustellen. Die Verwendung von Eisenfachwerk und Eisenwellblech ist gestattet.

Bei kleineren Anbauten, Gartenhäusern, Ställen, Remisen dürfen die Umfassungswände aus gemauertem Holzfachwerk bestehen.

Nachbargebäude, welche an gemeinsamer Grenze errichtet werden, sind je durch eine selbstständige 0,25 m starke und 0,20 m über Dach führende Brandmauer abzuschliessen.

Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Stoffe gedeckt werden.

Schornsteine sind aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen und von Grund aus zu fundamentieren oder unverbrennlich und sicher zu unterstützen.

C. Bestimmungen für die der landhausmässigen Bebauung vorbehaltenen Teile des Bebauungsgebietes.

§ 8.

Es dürfen höchstens 2/10, bei Eckgrundstücken 4/10, der Gesamtfläche bebaut werden.

Es dürfen nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

Zu dem gleichen Zwecke kann jedoch das Dachgeschoss bis zur Hälfte, das Kellergeschoss bis zu drei Viertel eingerichtet werden. Der Fussboden des letzteren darf jedoch in diesem Falle höchstens 0,50 m unter Terrain liegen.

Vorbauten dürfen aus Holz hergestellt werden. Ausgemauertes Holzfachwerk ist bei Einhaltung der notwendigen Abstände von anderen Baulichkeiten zulässig.

Die Baulichkeiten müssen in allen Teilen von der Strassenfluchtlinie und den Nachbargrenzen mindestens 4,0 m entfernt bleiben.

Nebenanlagen bis zu 7,5 m Höhe dürfen auf dem hinteren Teil des Grundstücks unmittelbar an der Grenze errichtet werden.

Für Gebäude, welche Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen, können für die Dauer dieser Zwecke Ausnahmebestimmungen zugelassen werden.

D. Bestimmungen für die Chinesenstadt.

a. Die Strassenfronten sind parallel zur Baufluchtlinie aufzuführen.

b. Die bebaubare Fläche eines Grundstücks beträgt ³/₄ desselben.

c. Zwischen Gebäuden, welche nicht unmittelbar beieinander stehen, muss ein Raum von 3,0 m Breite freibleiben.

d. Die Umfassungswände der Hauptgebäude sowie alle in der Strassenfront liegende Bauwände müssen massiv hergestellt werden; die Verwendung von Lehmmörtel ist nicht gestattet.

e. Unmittelbar aneinander grenzende Hauptgebäude sind durch je eine 0,20 m über Dach führende massive Brandmauer abzuschliessen. Gebäude mit einer Strassenfront von mehr als 15,0 m müssen, soweit sie vornehmlich Ladenzwecken oder als Werkstatt dienen, im Innern in Zwischenräumen von 5—10,0 m massive Scheidewände erhalten.

f. Alle Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Bodenfläche von mindestens 5 qm und eine lichte Höhe von mindestens 2,7 m haben.

g. Dachdeckungen von Stroh, Rohr oder sonstigen gegen die Uebertragung von Feuer ungenügenden Schutz bietenden Materialien sind verboten.

h. Die Zahl der Stockwerke in Wohngebäuden ist auf zwei beschränkt.

Tsingtau, den 11. Oktober 1898.

Der Gouverneur des Kiautschou-Gebietes.
Rosendahl.

Baupolizei-Gebühren-Ordnung.

(A. Bl. 1904 S. 103)

A. Häuser europäischer Bauart.

§ 1.

Für die baupolizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen Bauausführungen, welche

nicht auf fiskalische Rechnung ausgeführt werden, sind die nachstehenden Gebühren an die Gouvernementskasse zu entrichten: [1])

a. Beim Neubau von Gebäuden zu Wohn-, Geschäfts- oder Versammlungszwecken, sowie bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieser Art, für je 100 cbm Rauminhalt 2 $, jedoch mindestens 30 $.

b. Beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, wie Stallgebäuden, die nicht zu einem gewerbsmässigen Betriebe gehören, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion, sowie bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieser Art, für je 100 cbm Rauminhalt 1 $, jedoch mindestens 10 $.

Die Wohnhäuser von T'ai tung tschen und T'ai hsi tschen fallen unter diese Bestimmung.

c. Bei allen sonstigen baulichen Herstellungen, wie Anlegung von Balkonen, Grenzmauern, eisernen Gittern etc. 5 $.

Gebührenfrei ist die Genehmigung von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§ 2.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — gemessen von dem Fussboden des untersten Geschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses, bezw. der Traufpfette — festgestellt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten werden bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt, um deren Umgestaltung oder Neuanlage es sich handelt.

Die über ein volles Hundert überschiessenden Kubikmeter werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

Gegen die Festsetzung der Gebühr ist die Beschwerde an das Kaiserliche Gouvernement zulässig.

§ 3.

Für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, werden die Mindestsätze des § 1 unter a und b erhoben.

---

[1]) Die Gebühren des § 1 sind durch Verfügung des Gouvernements vom 29. 6. 1909 ermässigt. Die Mindestgebühr
unter a) beträgt demnach 15 $ statt 30 $. Für kleine Bauten unter 200 cbm Rauminhalt werden 5 $ erhoben.
unter b) 5 $ statt 10 $.
c) die Gebühr beträgt 3 $ statt 5 $.

B. Häuser chinesischer Bauart.

§ 4.

Jeder Neu- oder Umbau von Häusern chinesischer Bauart bedarf der baupolizeilichen Genehmigung. Für die Erteilung einer solchen ist eine Gebühr von zwei Dollar für jeden Abteil (Tschien) zu entrichten. Diese Gebühr kann in Ausnahmefällen ermässigt oder ganz erlassen werden.

Die baupolizeiliche Genehmigung wird von dem Bezirksamt Litsun für den dortigen Bezirk, für alle andern chinesischen Bauten in der chinesischen Kanzlei erteilt.

C. Allgemeines.

§ 5.

Die Aushändigung der Bauscheine erfolgt erst, nachdem die Gebühren bei der Gouvernementskasse oder dem Bezirksamt Litsun entrichtet sind, was spätestens 14 Tage nach erfolgter Benachrichtigung zu geschehen hat.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Tsingtau, den 27. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
Baugesuche im Lauschan.
(A. Bl. 1905 S. 93)

Zur Prüfung der Baugesuche im Lauschan ist eine Kommission eingesetzt, welche aus vier Beamten besteht. Einer derselben muss Mitglied des Bergvereins sein. Die Prüfung soll verhindern, dass durch willkürliches Bauen eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheiten des Lauschan oder eine Gefährdung in sanitärer Beziehung eintritt; sie hat sich deshalb sowohl auf die Lage des Bauplatzes als die geplante Art der Bauausführung zu erstrecken.

Das Ergebnis der Prüfung nebst etwaigen Vorschlägen der Kommission ist dem Kaiserlichen Gouverneur vorzulegen. Der Baubewerber hat sich den ihm vom Gouvernement gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Tsingtau, den 2. Mai 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

II. Wasserleitung.

Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Bleirohren.

(A. Bl. 01 S. 297)

Die nach Inbetriebnahme der Wasserleitung zur Feststellung des Verhaltens von Bleirohren zu dem Leitungswasser angestellten Untersuchungen haben ergeben, dass das Wasser stark bleilösend ist; es ist daher das Wasser namentlich aus längeren Bleirohr-Leitungen mehr oder weniger gesundheitsschädlich.

Es wird mit Rücksicht hierauf nachdrücklichst darauf hingewiesen, dass bei Installationen reine Bleirohre ganz und gar zu vermeiden sind. Treten durch Verwendung von Bleirohren in den Hausleitungen Gesundheitsschädigungen infolge von Bleivergiftungen ein, so kommt eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende fahrlässige Körperverletzung in Frage.

Tsingtau, den 25. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Christ.

Verordnung, betreffend Wasserabgabe. [1]

(A. Bl. 1904 S. 105)

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab ist für alle Hausgrundstücke, die nicht weiter als 350 Meter in der Luftlinie von einem öffentlichen Wasserleitungsbrunnen entfernt liegen, eine Wasserabgabe als Beitrag zu den Bau- und Betriebskosten der Wasserleitung an den Fiskus des Schutzgebietes zu zahlen.

§ 2.

Die Abgabe beträgt jährlich für jeden über 8 qm grossen bewohnbaren Raum 4 Dollar.

Die Abgabe ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Zahlungspflichtig ist gegenüber dem Fiskus der Hauseigentümer. Diesem steht jedoch das Recht zu, die von ihm gezahlte Abgabe anteilig von seinen Mietern wieder einzuziehen

---

[1] diese Wasserabgabe wird seit dem 28. 8. 1908 in einem Teil des Stadtgebiets nicht mehr erhoben. Siehe Abs. IV der Bekanntmachung vom 28. 8. 1908 betr. Schliessung von Wasserleitungsbrunnen.

§ 3.

Frei von der Wasserabgabe sind alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserleitung unter Einschaltung eines Wassermessers angeschlossen sind und hierfür Gebühren nach den Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerke bezahlen.

Desgleichen sind alle Grundstücke von dieser Abgabe befreit, für die der Fiskus des Schutzgebietes die Kosten in erster und letzter Linie zu tragen haben würde.

§ 4.

Gegen die Festsetzung der Zahl der bewohnbaren Räume ist Einspruch zulässig.

Ueber den Einspruch, welcher schriftlich bei der für die Verwaltung des Wasserwerks zuständigen Dienststelle anzubringen ist, entscheidet endgültig die beim Gouvernement bestehende Wohnungskommission unter Mitwirkung eines Vertreters der Zivilgemeinde.

Tsingtau, den 27. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bestimmungen
über den
Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk.

(veröffentlicht am 25. 5. 1904 A. Bl. S. 106)

1. Anschluss.

In dem Bereiche der Wasserleitung ist es jedem Besitzer eines Grundstückes gestattet sein zu Wohnzwecken benutztes Grundstück an die Wasserleitung anzuschliessen, sofern er die unter jeder Zapfstelle anzubringenden Ausgussbecken gegen Widerruf an die Regenwasserkanalisation anschliessen kann und sich verpflichtet, bei Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation seine bestehende Hausentwässerung aufzunehmen und nach den noch zu erlassenden Bestimmungen an die Schmutzwasserkanalisation anzubinden.

In dem Bereiche der Wasserleitung liegend werden Grundstücke erachtet, welche vom nächsten Wasserrohr oder Wasserständer nicht mehr als 100 m entfernt sind. Für Grundstücke mit Fabrik- oder Gewerbebetrieb und für Grundstücke, welche weiter als 15 m vom Strassenrohr entfernt liegen, kann der Anschluss an die Wasserleitung nicht mehr gefordert, aber bewilligt werden.

2. Zuleitung. [1]

„Die Zuleitungen vom Hauptrohr bis zum Wassermesser einschliesslich, sowie die Verbindung des letzteren mit der Privatleitung werden in allen ihren Teilen ausschliesslich von der Verwaltung hergestellt und unterhalten. Grundstücke von grösserem Umfange können nach Ermessen der Verwaltung mehr als eine Zuleitung erhalten.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Zuleitung mit Ausnahme der auf der Strasse anzubringenden Verschlussvorrichtung und des Wassermessers trägt der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstückes. Unterhaltungsarbeiten, welche an diesen von der Verwaltung hergestellten Leitungen und Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren vom Tage der Fertigstellung der betreffenden Anlagen ab nötig werden und auf Mängel in der Arbeit oder im Material zurückzuführen sind, werden von der Verwaltung auf ihre Kosten ausgeführt.“

Die Grundstücksbesitzer dürfen weder selbst noch durch Beauftragte irgend welche Arbeiten, Aenderungen u. s. w. an diesen Zuleitungen oder den Wassermessern vornehmen und sind für alle denselben zugefügte Beschädigungen, namentlich des Wassermessers, haftbar. Der Privathaupthahn darf vom Grundstücksbesitzer nach Bedarf geschlossen oder geöffnet werden. Die Benutzung des städtischen Absperrhahnes dagegen ist jedem mit Ausnahme des Personals der Verwaltung verboten. Der Durchmesser der Zuleitungen und die Grösse des Wassermessers wird von der Verwaltung in jedem Falle bestimmt auf Grund der im Anmeldeschein anzugebenden Zapfstellen unter Berücksichtigung späterer, vom Antragsteller gleich anzugebender Erweiterungen (z. B. nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation: Anschluss der Aborte pp.)

Wird infolge unrichtiger Angaben oder späterer grösserer Ansprüche an die Zuleitung eine Aenderung derselben notwendig, so hat der Antragsteller die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die Versorgung verschiedener Grundstücke durch eine Zuleitung oder die Verbindung mehrerer Zuleitungen für ein und dasselbe oder verschiedene Grundstücke ist nicht zulässig.

3. Wassermesser. [2]

Zwischen der Zuleitung und der Privatleitung wird ein Wassermesser eingeschaltet, durch welchen alles Wasser für den Gebrauch des Grundstücks gehen muss. Diese Messer beschafft und baut die Verwaltung ein.

---

[1]) Abs. I u. II der Ziffer 2 „Zuleitung“ beruht in dieser Fassung auf der Bekanntmachung des Baudirektors vom 15. 4. 1907 (A. Bl. 1907 S. 144).

[2]) ergänzt durch die nachfolgende Bekanntmachung vom 29. 6. 05.

Die Miete für einen Wassermesser beträgt monatlich für einen Messer von:

20 mm	Durchgangsweite	0,80 $
25 „	„	1,20 „
30 „	„	1,40 „
40 „	„	1,60 „
50 „	„	2,25 „
75 „	„	3,50 „
100 „	„	4,50 „
125 „	„	6,00 „

Die Wassermessermiete wird von dem ersten Tage des Monats an berechnet, in welchem die Aufstellung des Wassermessers erfolgt ist und sonst auch stets für volle Monate.

Ein Wassermesser, dessen Richtigkeit angezweifelt wird, muss sowohl auf Antrag des Wasserabnehmers, wie auf Verlangen der Verwaltung einer Untersuchung und nötigenfalls technischen Prüfung unterzogen werden. Diese technischen Prüfungen werden auf der Wassermesserprüfstelle des Wasserwerks vorgenommen; die daselbst festgestellten Ergebnisse sind sowohl für die Verwaltung als auch für den Abnehmer bindend. Den Abnehmer steht es frei, den technischen Prüfungen selbst beizuwohnen oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass der Messer nicht richtig zeigt, so wird auf eine Abweichung bis zu 5% keine Rücksicht genommen. Zeigen sich aber grössere Abweichungen, so wird die durch den Messer während der letzten vorhergehenden Zahlzeit und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Menge dem Wasserabnehmer in Abzug gebracht, ebenso aber auch die zu wenig bezahlte Menge nachträglich berechnet. Hat der Wasserabnehmer die Prüfung beantragt, so hat er bei einer Abweichung von weniger als 4% die Kosten zu tragen und zwar für jeden einzelnen Fall:

für einen Messer bis zu	20 mm	Weite	6,00 $
„ „	40 „	„	9,00 „
von „	50 „	„	12,00 „
„	75 „	„	15,00 „
„	100 „	„	18,00 „
„	125 „	„	21,00 „

4. Wasserpreis. [1])

„Der Preis für das nach Messern bezahlte Wasser beträgt für jedes Kubikmeter 0,20 $. Die für die Bezahlung des Wassers

[1]) Ziffer 4 „Wasserpreis“ sowie Abs. II und III der Ziffer 5 beruhen in dieser Fassung auf der Bekanntmachung des Baudirektors vom 22. III. 1906 (A. Bl. 1906 S. 99); zu Ziffer 4 siehe ferner die nachfolgende Bekanntmachung.

massgebende Ablesung der Wassermesser geschieht in der Zeit von 5 Tagen vor jedem Vierteljahresschluss bis 5 Tage nach demselben und gilt für den Vierteljahresschluss. Das Wassergeld und die nach lfdr. Nr. 3 zu entrichtende Wassermessermiete sind vierteljährlich nachträglich oder bei Ablauf des Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

Für Grundstücke, für die bereits die Wasserabgabe nach der Anzahl der bewohnbaren Räume für das Vierteljahr im voraus bezahlt ist, tritt die Bezahlung der Wassermessermiete und des Wasserpreises erst vom nächsten auf den Einbau des Wassermessers folgenden Vierteljahrsersten ein. In Neubauten, die von vornherein Wasserleitungsanschluss erhalten, ist die Wassermessermiete vom 1. Tage des Monats an zu entrichten, in dem der Wassermesser aufgestellt wird.

Wenn eine Leitung aus irgend welchem Grunde vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung gewesen ist, so wird für diesen Zeitraum eine Pauschmenge berechnet, welche nach dem Verbrauch während der Zeit von der Wiedereinsetzung des Wassermessers bis zu seiner nächsten Ablesung bestimmt wird.

Der Umstand, dass das Wasser nicht zur gewünschten Höhe gestiegen, oder nicht in der erwarteten Menge und Reinheit geliefert, oder dass eine zeitweise Unterbrechung der Wasserförderung eingetreten ist, berechtigt den Abnehmer nicht, Anspruch auf Ermässigung des Wasserpreises oder auf sonstigen Schadenersatz zu erheben.

Beim Ausbruch eines Schadenfeuers ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch, bis das Feuer gelöscht ist, geschlossen zu halten.

Für den mutmasslichen Wasserverbrauch zum Zwecke des Feuerlöschens wird nachträglich eine billig zu bemessende Vergütung gewährt."

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Durch Unterzeichnung des Anmeldescheines, durch den ein Wasserabnehmer seinen Anschluss an die Wasserleitung beantragt, unterwirft er sich diesen Bestimmungen und ihren etwa erfolgenden Abänderungen.

„Dem Abnehmer steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit vierzehntägiger Frist zum Schlusse eines Kalender-Monats zu kündigen. [1])

Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses ist die Wassermessermiete zu zahlen, auch wenn nach der Kündigung kein Wasser mehr gebraucht wird." [1])

---

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 215.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses trennt die Verwaltung auf Kosten des bisherigen Abnehmers die Zuleitung von der Privatleitung.

Wechselt ein mit einer Zuleitung versehenes Grundstück seinen Besitzer, so bleiben der frühere Besitzer, oder seine Erben so lange zur Wassergeldzahlung verpflichtet, bis das Vertragsverhältnis vorschriftsmässig durch Kündigung gelöst wird, oder bis der neue Besitzer sich schriftlich diesen Bestimmungen unterworfen hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen bereohtigen die Verwaltung zur Schliessung der Zuleitung.

Das Gouvernement behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen diese Bestimmungen jederzeit abzuändern.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der vorstehenden Bestimmungen.

(A. Bl. 05 S. 133)

Die Ziffern 3 und 4 der „Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk“ (Amtsblatt 1904, Seite 124) werden dahin ergänzt, dass die Miete für einen Wassermesser von 65 mm Durchgangsweite auf monatlich 3.— $ und der entsprechende Mindestsatz der jährlichen Wasserabgabe auf $ 288.— festgesetzt wird.

Tsingtau, den 29. Juni 1905.

Der Baudirektor.

Bekanntmachung,

betreffend

Wasserleitungssperren.

(A. Bl. 07 S. 236)

Notwendige Wasserleitungssperren werden in den davon betroffenen Strassen in Zukunft nicht nur durch die bisher gebräuchlichen Maueranschläge, sondern auch durch Gongschläge (je 4 Gruppen zu 3 Schlägen) bekannt gemacht werden. Es wird empfohlen, das chinesische Hauspersonal hiervon zu unterrichten. Die Benachrichtigung einzelner Häuser und Haushaltungen wird in der Regel unterbleiben.

Tsingtau, den 10. August 1907.

Kaiserliche Bauverwaltung Abteilung II.

Bekanntmachung,

betreffend

Schliessung von Wasserleitungsbrunnen.

(A. Bl. 1908 S. 259)

Am 1. Oktober werden die öffentlichen Wasserleitungsbrunnen in dem nachstehend angegebenen Stadtbezirk geschlossen werden.

Die Grenzen dieses Bezirks sind:

Im Süden: Die Bremerstrasse, Lübeckerstrasse, Lauschanstrasse;

Im Osten: Von der Lauschanstrasse nach der Nordostecke des Kappler'schen Ziegeleigrundstückes;

Im Norden: Die Verlängerung der Nordgrenze des Kappler'schen Ziegeleigrundstückes bis zum Kleinen Hafenweg;

Im Westen: Der Kleine Hafenweg, die Rollmannstrasse, Schansistrassen-Unterführung, Tsinanstrasse.

An 7 Stellen werden zunächst 18 Zapfstellen durch die Bauverwaltung geöffnet, und das Wasser nach Tins verkauft werden. [1])

Eine Traglast zu 2 Tins wird ein Zehnkäschstück kosten, für einen Dollar sind Bons auf 180 Traglasten bei der Polizei käuflich. [1])

Innerhalb des angegebenen Bezirkes wird die Wasserabgabe nach Räumen gemäss der Verordnung, betreffend Wasserabgabe, [2]) vom 27. Mai 1904 nicht mehr erhoben werden. Die an die öffentliche Wasserleitung unter Einschaltung eines Wassermessers angeschlossenen Grundstücke bleiben durch diese Neuregelung unberührt.

Tsingtau, den 28. August 1908.

Der Hafenbaudirektor.

Bekanntmachung,

betreffend

Schliessung der Zapfstellen.

(A. Bl. 1909 S. 217)

Nachdem fast sämtliche Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen sind, werden am 1. Oktober d. Js. die noch im Stadtgebiet bestehenden öffentlichen Zapfstellen geschlossen.

An der Tsingtaubrücke, am kleinen Hafen, bei der Unterführung in der Schansistrasse, an dem früheren Artillerie-Verwaltungsgebäude und in der Hertha-Strasse bei der Thetis-Strasse

[1]) abgeändert durch die nachfolgende Bekanntmachung.
[2]) siehe diese Verordnung auf Seite 212.

werden Ventilbrunnen geöffnet, an denen nach Bedarf das Wasser nach Tins verkauft wird.

Eine Traglast von 2 Tins kostet ein Zehnkäschstück; für einen Dollar sind Bons auf 130 Traglasten bei der Bauabteilung II käuflich.

Tsingtau, den 13. September 1909.

Der Hafenbaudirektor.

III. Kanalisation.

Technische Vorschriften

für

Entwässerungsanlagen und Kanalisationsanschlüsse.

(A. Bl. 1906 S. 26)

§ 1.

Aufforderung zur Herstellung der Anschlüsse.

1. Oeffentlicher Aufruf.

Die Kaiserliche Bauverwaltung bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung, an welchen Strassen und öffentlichen Plätzen die Kanalanschlüsse herzustellen sind. Innerhalb dreier Monate nach erfolgter Bekanntmachung haben die Besitzer der an diesen Strassen belegenen Grundstücke oder deren Bevollmächtigte bei der Kaiserlichen Bauverwaltung, Abteilung II, Entwässerungspläne nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen mit dem schriftlichen Antrage auf Genehmigung zur Neuausführung bezw. zum Umbau der Entwässerungsanlage einzureichen. Erst nach erteilter Genehmigung und unter Einhaltung der darin gestellten Bedingungen ist die Entwässerungsanlage auszuführen.

2. Fristen.

Die Ausführung muss bei Neubauten, bevor die Gebäude bezogen werden, in allen übrigen Fällen innerhalb 3 Monaten nach Genehmigung des Entwässerungsgesuches, beendet sein.

§ 2.

Bestimmungen über die einzuleitenden Abwässer.

1. Flüssige Abgänge.

Durch die Anschlussleitungen müssen alle flüssigen Abgänge von den zum Anschluss verpflichteten Grundstücken abgeführt

werden. Das Regenwasser ist getrennt von den Wirtschafts- Abort- und Stallabwässern abzuleiten.

2. Gewerbliche Abwässer.

Die Ableitung von Abwässern gewerblicher Anlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Gouvernements, welche nur widerruflich erteilt und nach der Art der Abwässer an besondere Bedingungen geknüpft werden kann.

3. Feste Stoffe.

Verboten ist die Abführung fester Stoffe irgend welcher Art, namentlich von Küchenabfällen, Schutt, Kehricht, Sand, Asche, Lumpen, sowie von feuergefährlichen, explosionsfähigen und solchen Stoffen, welche geeignet sind, die Kanalwandungen zu beschädigen, Verstopfungen zu veranlassen, oder schädliche und lästige Ausdünstungen zu verbreiten.

4. Haftpflicht.

Für Schäden, welche durch vorschriftswidrige Einleitung vorschriftswidriger Stoffe entstehen, haftet der Grundstücksbesitzer, durch dessen Entwässerungsanlage der Zufluss stattfindet oder stattgefunden hat.

5. Spülaborte.

Für Spülaborte und Pissoire gelten besondere Bestimmungen.

§ 3.

Anträge auf Genehmigung von Hausentwässerungsanlagen.

1. Form des Antrages.

Der Antrag auf Genehmigung einer Hausentwässerungsanlage ist auf vorgeschriebenem Formular mit in zweifacher Ausfertigung beigefügten Plänen, bei der Kaiserlichen Bauverwaltung, Abteilung II, einzureichen. Die Zeichnungen müssen bei Neubauten mit Bezeichnung der Strasse, Kartenblatt und Parzelle, sowie Unterschrift des Grundstücksbesitzers und des mit der Ausführung betrauten sachverständigen Unternehmers versehen sein und nachstehende Einzelheiten enthalten:

a. den Lageplan des Grundstückes mit Angabe sämtlicher Gebäude im Massstabe 1: 500 oder 1: 250;

b. die Grundrisse der in Betracht kommenden Geschosse unter Angabe der Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten im Massstabe 1: 100:

c. die Längenprofile für sämtliche Hauptleitungen bis zur Höhe des Erdgeschosses mit den ausgerechneten Höhen für die

Ableitung und Angabe der Lage des Strassenkanals im Massstabe 1: 100;

d. die für Fallstränge erforderlichen Durchschnitte durch die Gebäude bis einschliesslich des Dachgeschosses im Massstabe 1: 100.

2. Anträge für bestehende Häuser.

Bei bestehenden Häusern können die bei der Baupolizei vorliegenden Zeichnungen oder Duplikate derselben als Unterlagen für den einzureichenden Antrag in sinngemässer Weise wie bei Neubauten benutzt werden.

3. Ausführung der Pläne.

In den Zeichnungen muss die Entwässerungsanlage selbst klar und verständlich mit Bezug sowohl auf bestehende, wie geplante Anlagen und auf sämtliche bei der Entwässerung in Betracht kommenden Angaben dargestellt werden. Die Zeichnungen müssen enthalten:

a. die Lage etwa vorhandener Kanäle, Wasserleitungen, Bezeichnung der Richtung des oberirdischen Wasserlaufs, der Regenrohre und Ausgussstellen, sowie Art derselben (Küchen-, Wasch- oder Badeausguss und dergleichen), der Zapfkrähne, Brunnen, Pumpen, Cysternen und anderer Wasserspeisevorrichtungen, Springbrunnen und dergleichen;

b. die Lichtweiten und die Gefälle der einzelnen Leitungen, die Tiefenlage der Anschlussleitung an der Frontmauer und die Entfernung derselben von der Nachbargrenze. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull zu beziehen;

c. das Material, aus welchem die Leitungen bestehen sollen, durch Verschiedenartigkeit der benutzten Farben.

4. Aeussere Ausstattung.

Von den einzureichenden Plänen muss das eine Exemplar auf Pausleinwand oder Lichtpausleinen mit weissem Untergrund ausgeführt sein, das zweite Exemplar kann auf Lichtpauspapier mit weissem Untergrund ausgeführt sein. Vorhandene Anlagen sind schwarz, Trinkwasserleitungen blau, Schmutzwasserableitungen rot und Regenwasserableitungen gelb darzustellen. Grüne Farben dürfen auf der Zeichnung nicht verwendet werden. Die Befestigungsart des Hofes ist anzugeben. Alle Zeichnungen sind mit Massstäben zu versehen und alle zur Beurteilung des Entwurfs erforderlichen Masse einzuschreiben. Als Format für die Zeichnungen ist ein vielfaches des Actenformats 21: 33 cm erwünscht und zwar in Streifen von 33 cm Höhe und 21, 42, 63 oder 84 cm Länge oder in Blättern von 42:66 oder 66:84 cm.

5. Behandlung der Gesuche.

Ein Exemplar des Entwurfs bleibt bei den Akten der Bauverwaltung, Abteilung II. Das zweite Exemplar erhält der Antragsteller mit dem Genehmigungsvermerk zurück. Dieses oder eine beglaubigte Abzeichnung muss während der Ausführung stets zur Einsicht des beaufsichtigenden Beamten auf der Baustelle bereit liegen.

6. Gesuchsunterlagen.

Ueber die Höhenlage der nächsten Festpunkte, sowie über die in den Strassenkanälen vorhandenen Einlassstücke erteilt die Kaiserliche Bauverwaltung II auf schriftlichen Antrag Auskunft. Diese Angaben sind dem Baugesuche beizufügen.

7. Erlöschen der Genehmigung.

Wird bei Neubauten von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so gilt sie als erloschen und es bedarf bei späterer Bauausführung eines erneuten Baugesuches.

§ 4.

Ausführung der Arbeiten durch die Kaiserliche Bauverwaltung und den Eigentümer.

1. Anlagen auf dem Grundstück.

Die Ausführung der Anlagen im Innern des Grundstücks, soweit sie dem Besitzer überlassen ist, darf nur einem Unternehmer übertragen werden, welcher sich durch eine förmliche Erklärung zur Einhaltung der allgemeinen Vorschriften, sowie der im Einzelfalle zu erlassenden besondern Vorschriften zu verpflichten hat. Unternehmer, welche sich wiederholt Verstösse gegen die Vorschriften zu Schulden kommen lassen, können von der Ausführung der Anlagen ausgeschlossen werden.

2. Beaufsichtigung der Arbeiten.

Die Bauabteilung II hat das Recht, die Arbeiten durch ihre Beamten überwachen und während der Ausführung jeder Zeit in allen Teilen prüfen zu lassen. Der Besitzer und der Unternehmer haben alle zur Ermöglichung dieser Ueberwachung erforderlichen Massnahmen zu treffen und den Anordnungen unbedingt nachzukommen. Vor der bevorstehenden Verdeckung der nicht freiliegenden Teile der Anlage ist der Bauabteilung II so zeitig schriftlich Anzeige zu machen, dass zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Beginn der Verdeckungsarbeiten mindestens 2 Arbeitstage liegen. Die Verdeckung darf erst nach Besichtigung der Anlage durch den

zuständigen Beamten oder nach Ablauf dieser Frist beginnen, dann aber auch in dem Falle, dass innerhalb der Frist die Anlage nicht besichtigt worden ist.

§ 5.

Allgemeine Anordnung der Entwässerungsanlage.

1. In vollständig kanalisierten Strassen.

Wo getrennte Strassenkanäle für Regen- und Schmutzwasser vorhanden sind, sind auch für die Grundstücke getrennte Ableitungen für Regen- und Schmutzwasser anzulegen und den entsprechenden Strassenkanälen gesondert zuzuführen.

„Wo ein gemeinsamer Strassenkanal für Regen- und Schmutzwasser vorhanden ist, kann das Regenwasser mit den Wirtschafts, Abort- und Stallwässern gemeinsam in einer Anschlussleitung abgeleitet werden. In diesen Fällen werden die Bestimmungen für Schmutzwasser auf alle Anlagen angewendet die nicht dauernd für die ausschliessliche Ableitung des Regenwassers bestimmt sind.“ [1])

2. In unvollständig kanalisierten Strassen.

In Strassen, in welchen nur Regenwasserkanäle vorhanden sind, darf bis zur Fertigstellung von Schmutzwasserkanälen das Wirtschaftswasser in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Abgänge von Aborten, Ställen und Pissoiren sind in diesen Fällen in wasserdichten Kübeln zu sammeln und zur Abfuhr zu bringen.

3. Anschlussleitungen.

Die Ableitung der Abwässer verschiedener Grundstücke in eine gemeinschaftliche Leitung oder die Führung einer Leitung durch ein anderes Entwässerungsgebiet ist nur dann statthaft, wenn eine andere Art der Entwässerung nicht ermöglicht werden kann. Jedes anzuschliessende Grundstück muss selbständige Anschlussleitungen für Regen- und Schmutzwasser getrennt erhalten. Ob mehrere Kanalanschlüsse der einen oder anderen Art angeordnet werden können, bleibt dem Ermessen der Kaiserlichen Bauverwaltung, Abteilung II, überlassen.

4. Einlasstücke.

Die einzelnen Leitungen sind in die Strassenkanäle mittelst der zu diesem Zweck vorgesehenen Einlasstücke einzuführen. Die Abänderung oder Neuanlage eines Einlasstückes kann nur

---

[1]) Die Bestimmung des Absatzes II ist nachträglich erlassen durch Bekanntmachung von 30. 5. 1908 (A. Bl. 08 S. 163)

ausnahmsweise, sofern die Bauabteilung II es als notwendig und zulässig erachtet, auf Antrag und Kosten des Anschliessenden bewirkt werden.

5. Weite der Leitungen.

Die Rohrweiten aller Ableitungen namentlich auch derjenigen des Hauptstranges, sind so klein anzulegen, wie die abzuleitende Wassermenge und die festgesetzten Massbestimmungen es gestatten. Die Weite der Hauptleitung soll bei Regenwasser und bei Schmutzwasser mm 150 betragen.

6. Uebergang zwischen Anschluss und Grundstücksleitung.

Die Unterbrechung der Hauptleitung durch einen Hauptwasserverschluss ist nicht gestattet. Hinter der Frontmauer der Gebäude bezw. der Grundstücksgrenze ist in jede Schmutzwasserleitung ein gusseisernes Rohrstück mit luftdichtverschliessbarem abnehmbarem Deckel (Spundstück) mit mindestens 20 cm langer freizulegender Oeffnung einzuschalten und bei unterirdischer Lage mittelst eines gemauerten Schachtes von 100 cm Länge und 100 cm Breite zugänglich zu machen.

7. Ableitungen auf dem Grundstücke.

Die Führung der Ableitungen von den einzelnen Entwässerungsstellen hat in solcher Weise zu geschehen, dass die Abwässer auf möglichst wenig Grundleitung vereinigt werden, letztere möglichst kurz und gradlinig wird, möglichst günstige Gefälle erhält und ein zweckmässig angelegtes Entwässerungsnetz bildet.

8. Richtungsänderungen.

Auf den Brechpunkten sind im allgemeinen Schächte anzulegen. Bei Hausanschlussleitungen können diese (bei Schmutzwasser) durch einen möglichst flachen Bogen (die Bogenstücke nicht über 30°, dass in einer Krümmung von 90° 3 Bogenstücke in Anwendung kommen) ersetzt werden. Wo ein stehendes in ein liegendes Rohr übergeht, ist der Uebergang durch ein gusseisernes Bogenstück (Fusskrümmer) zu vermitteln, welches samt dem liegenden Rohre zur Vermeidung des Rückpralles von Wasser und Luft eine gewisse Erweiterung erhält.

9. Zweigleitung.

Zweigleitungen sind, abgesehen von Hofeinläufen und den im Innern der Gebäude besonders vorgeschriebenen Sand- und Fettfängen, ohne weitere Einschaltung von Sinkkasten und dergleichen unmittelbar in die Hauptleitung zu führen. Richtungsänderungen sind durch flache Bogen zu bewirken. Jede Einmündung eines Rohrstranges in einen anderen muss unter spitzem Winkel von 45 oder 60° in der Stromrichtung gemessen erfolgen.

Nie dürfen Rohre in der Richtung des Abflusses in andere von geringerer Weite übergehen. Rohrleitungen über Kellersohle müssen derartig befestigt werden, dass ein Setzen der Leitung ausgeschlossen ist.

10. Gefälle der Ableitungen.

Die Gefälle der Abflussleitung sind möglichst gleichmässig durchlaufend nicht unter 1 : 50, wenn möglich 1: 30, anzuordnen. Schwächere Gefälle sind nur ausnahmsweise bei Anbringung kräftiger Spülvorrichtungen statthaft.

11. Frost-Schutz.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein und zu diesem Zwecke ausserhalb der Gebäude unterirdisch geführte Rohrleitungen in der Regel 0,80 m, keinesfalls aber weniger als 0,60 m, Ueberdeckung haben.

12. Rückstauverschluss.

Die Entwässerung von Grundstücken, welche bei Hochwasser durch Rücktritt des Wassers aus dem Strassenkanal einer Ueberschwemmung ausgesetzt sind, ist an die Bedingung geknüpft, dass dieselben durch Abschlussschieber gegen das Eindringen des Hochwassers geschützt werden. Die Abschlussschieber sind als Spindelschieber aus Gusseisen mit Metallspindeln und Dichtung herzustellen und so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit zugänglich sind und gehandhabt werden können.

13. Anordnung der Fallstränge pp.

Ausgüsse und Badeeinrichtungen sind möglichst gruppenweise um ein einziges Abfallrohr anzuordnen. Eine Gruppe von mehreren senkrecht übereinanderliegenden Ausgüssen ist zerstreut liegenden mit längeren geneigten Leitungen vorzuziehen. Alle Ausgüsse sind in gut beleuchtete und bequem lüftbare Räume zu legen und nebst ihren Geruchsverschlüssen frei zugänglich anzuordnen. Abflussrohre von Eisschränken und anderen Aufbewahrungsräumen von Lebensmitteln dürfen niemals unmittelbar an den Hausentwässerungskanal angeschlossen werden, sind vielmehr besonders abzuleiten. Die Fallrohre und die in denselben einmündenden Leitungen sind frei, entweder vor der Wand oder in einer entsprechend grossen Nische, welche nach aussen leicht geschlossen werden kann, in derselben herunterzuführen. Auf dem Dachboden ist in das Fallrohr eine schräge Abzweigung von der Weite des Fallrohres als Revisionsöffnung einzuschalten und luftdicht zu verschliessen.

§ 6.

Abführung des Regenwassers.

1. Besondere Fallrohre für Regenwasser.

Regenwasser muss im allgemeinen durch besondere Fallrohre ausserhalb der Gebäude bis in das Hauptleitungsrohr oder den Strassenkanal geleitet werden. Schleifungen der Rohre, das heisst Führung in schräger Lage mittelst Sprüngen oder Bögen, sind möglichst zu vermeiden, vielmehr sind die Regenrohre vom Dach bis in eine Tiefe von mindestens rund 0,6 m unter der Erdoberfläche tunlichst in gerader Linie herab und dann in geneigter Richtung dem Kanal zuzuführen. Vorkehrungen zum Zurückhalten von groben Unreinigkeiten können an zugänglicher Stelle verlangt werden.

2. Geruchsverschluss.

Sofern das obere Ende der Regenfallrohre in der Nähe der unteren Fenster bewohnter Räume mündet, kann jederzeit die Anbringung eines Aufsatzrohres oder eines Geruchsverschlusses am Fusse des Fallrohres verlangt werden, wobei die Wasserverschlusstiefe mindestens 100 mm betragen muss. Im übrigen sind die Regenfallrohre an der Strassenseite der Gebäude so weit als möglich zur Lüftung der Entwässerungsanlage zu benutzen. Regenrohre von kleinen Dachflächen, Balkons und dergleichen im Innern der Grundstücke können unmittelbar frei über einen Hofeinlauf münden.

3. Fallrohrweiten.

Als normale Fallrohrweite ist vorgeschrieben: 100, 125, höchstens 150 mm; bei kleineren Flächen, Balkons und Vordächern mindestens 65 mm.

4. Hofsinkkasten.

Die Entwässerung der vom Regen getroffenen Bodenflächen darf nur durch Sinkkasten erfolgen. Den Hofflächen ist ein allseitiges Gefälle nach den Hofsinkkasten zu geben. Sind die Hofflächen nicht gepflastert, so sind sie mit Gefälle nach den Sinkkasten hin sorgfältig zu ebenen und zu stampfen. Die Hofsinkkasten müssen eine Lichtweite von mindestens 300 mm haben, mit wasserdichtem Schlammfang von mindestens 500 mm Höhe, Wasserverschluss von mindestens 10 cm, und einem Einlaufrost abgedeckt sein, dessen Stäbe nicht weiter als 20 mm von einander entfernt sind. Die Hofsinkkasten der Regenwasserkanalisation sind auf Anordnung der Bauabteilung II mit einer eisernen, mit Hülfe eines Schlüssels abnehmbaren Abdeckung derart zu versehen, dass die Abwässer seitlich unter dem Deckel durch den Rost einfliessen.

5. Einleitung anderweitiger Abwässer in die Regenkanäle.

Der Wasserspiegel vom Sinkkasten muss im Freien mindestens 0,60 m unter der Sinkkastenoberkante liegen. In die Regenkanäle können ferner mit besonderer Genehmigung und unter besonderen Bedingungen eingeleitet werden:

a. Ueberläufe von Regencysternen, Reservoiren, Springbrunnen oder anderen Wasserbehältern;
b. Drainageleitungen, wenn Sicherheit gegen Rückstauung des Wassers in den Boden stattfindet;
c. Condensationswasser, wenn es durch Abkühlungsvorrichtungen auf die zulässige Temperatur von 40° Celsius gebracht ist.

§ 7.

Abführung des Schmutzwassers.

1. Lage der Fallrohre.

Neuanzulegende Fallrohre für Schmutz- und Verbrauchswasser sind im Innern der Gebäude möglichst senkrecht von oben bis unten anzulegen. Verbindungen an Fallrohren sind unter einem Winkel von nicht über 45° herzustellen.

2. Weiten.

Als geringste Fallrohrweite ist anzusehen:

	stehend	liegend
Für ein einzelnes Ausgussbecken und dergleichen	50 mm	65 mm
für 2-3 Küchenausgänge (= -güsse)	65 „	100 „
für 4 und mehr Küchenausgüsse	100 „	125 „
für Badewannen	50-65 „	65-80 „
für 1-4 Wasserklosette	100 „	125 „
für mehr als 4 „	125 „	125-150 „

3. Ausgüsse.

Für den Ausguss von Haushaltungswasser darf der Hofsinkkasten nicht benutzt werden, sondern es sind dafür besondere über dem Boden erhöhte Ausgussvorrichtungen anzuordnen. Ueber jedem Ausguss muss zur Spülung ein Wasserhahn angebracht sein, der ständig unter Druck ist, damit der Ausguss nach Bedarf gespült werden kann.

4. Geruchsverschlüsse.

Jeder Spülstein, Ausguss oder sonstige Ablauf, aus welchem die Einführung von Abwasser in die Fallrohre oder Ableitungen erfolgt, ist für sich mit einem möglichst nahe an der Ausmündung

des Ausgussgefässes gelegenen Geruchsverschluss und einem unbeweglichen Sieb zu versehen, das kreisrunde Öffnungen von höchstens 6 mm Durchmesser haben muss und dessen durchlassende Fläche nicht mehr als die Hälfte des freien Querschnittes des Geruchsverschlusses beträgt. Geruchsverschlüsse sind als glatte, in U oder S Form gebogene Rohre mit einfachem Wasserverschluss herzustellen. Sämtliche Geruchverschlüsse sind mit leicht zugänglichen und mit luftdichtverschliessbaren Reinigungsöffnungen mit aussen geschnittenem Gewinde zu versehen. Der Durchmesser der Geruchsverschlüsse soll betragen:
bei 50 mm weiten Fallrohren höchstens 40 mm, bei weiteren Fallrohren muss die Weite des Geruchsverschlusses stets mindestens 14 mm geringer sein, als die des Abfallrohres.

5. Sand- und Fettfänge.

Die Wasserhöhe der Geruchsverschlüsse muss mindestens 70 mm betragen; in besonderen Fällen kann die Bauabteilung *II* eine grössere Höhe vorschreiben. An den Eingüssen in grösseren Küchen (Hotels, Restaurants u. s. w.) und überall dort, wo die Bauabteilung II dieses für nötig erachtet, sind ausreichend grosse Fettfänge anzubringen, die mit entsprechender Kühlfläche, sowie mit leicht und, wo tunlich, vom Freien aus zugänglichen Putzöffnungen und reichlicher Lüftung versehen sind.

6. Fabrikwässer.

Ueber die Einleitung von Fabrik- und Gewerbe-Abwässern werden von Fall zu Fall Bestimmungen getroffen und können unter Umständen besondere Einrichtungen für Neutralisation, Abkühlung, Desinfektion, Ablagerung und dergleichen vorgeschrieben werden.

7. Spülaborte und Pissoire.

Spülaborte und Pissoire müssen beim Anschluss an den Strassenkanal mit Wasserspülung versehen sein. Die Aborte müssen mit Spülkasten von mindestens 9 Liter Inhalt mit Schwimmerventil und Ueberlauf versehen sein. Der Boden des Spülkastens muss bei diesem Inhalt mindestens 1,80 m über dem Fussboden des Abortraumes angebracht werden, das Spülrohr muss mindestens 30 mm lichte Weite haben. Die Einmündung des Schwimmerventiles in den Spülkasten ist oberhalb des höchsten Wasserspiegels anzuordnen. Unmittelbar vor dem Spülkasten ist vor dem Schwimmerventil ein besonderer Absperrhahn in die Wasserleitung einzuschalten. In Pissoiranlagen kann die Einrichtung von Spülkasten gefordert werden. Aborte müssen Trichter oder Becken aus emailliertem Eisen, Steingut oder Porzellan erhalten. Die Aborttrichter und Becken sind freistehend ohne Geschränk anzuordnen. Die Abflussöffnung des Aborttrichters darf nicht

weiter als 100 mm sein, sie muss wenigstens 25 mm geringer sein als die Weite der anschliessenden Ableitung. Der Wasserverschluss muss mindestens 7 cm Tiefe haben, Pissoirableitungen müssen mit Geruchsverschlüssen und Lüftungen versehen sein. Für Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und ähnliche Bauten, sowie für die Chinesen werden besondere Einrichtungen zugelassen. Besondere Vorschriften für Chinesenaborte in Tapautau uud Tsingtau werden noch erlassen werden.

§ 8.

Lüftung.

Führung der Fallrohre bis über Dach.

Jede Hausleitung ist ausreichend zu lüften. Zu diesem Zwecke ist jedes Fallrohr in seiner vollen Lichtweite und möglichst ohne Krümmung bis über Dach und etwaige daselbst befindliche Fenster hinauszuführen und mit einer Schutzkappe zu überdecken. Die Ausmündung muss etwaige Oeffnungen um mindestens einen Meter überragen. Münden mehr als ein Abwassereinlauf in ein Fallrohr, so sind sämtliche Wasserverschlüsse nach dem Fallrohre oder nach einem besondern Dunstrohr durch steigende Entlüftungsrohre zu entlüften. Die Weite dieses Entlüftungsrohres ist nicht unter 30 mm zu nehmen.

§ 9.

Material.

1. Ableitungen.

Deutsche oder gleichwertige Tonrohre sind zulässig für Abflussleitungen ausserhalb der Gebäude mit mindestens 0,60 m (bei normalen Belastungsverhältnissen), sowie innerhalb der Gebäude mit 0,40 m Ueberdeckung. In allen andern Fällen, sowie auch in schlechtem und aufgefülltem Boden sind Eisenrohre zu verwenden. Als sicherste und solideste Entwässerungsleitung werden überall in Gebäuden Eisenrohre mit Bleidichtung empfohlen. Für Regenwasserableitungen auf Grundstücken, auf welchen kein Verkehr von schweren Lasten stattfindet, ist die Verwendung japanischer Rohre bei einer Ueberdeckung von mindestens 0,5 m zulässig.

2. Fall- und Lüftungsrohre.

Fall- und Lüftungsrohre (letztere innerhalb der Gebäude) über 50 mm Weite sind einschliesslich der Nebenleitungen innerhalb der Gebäude aus gusseisernen Rohren herzustellen. Bei Weiten unter 50 mm sind bei kurzer Länge der Nebenleitung Bleirohre zulässig.

3. Regenrohre.

Für Regenfallrohre und Entlüftungsrohre ausserhalb der Gebäude sind Rohre aus Zinkblech Nr. 13 zulässig. Für die Fussstücke der Regenfallrohre bis auf 1,75 m über dem Boden können gusseiserne Rohre gefordert werden.

4. Geruchsverschlüsse. [1]

„Geruchsverschlüsse sind aus Gusseisen oder Blei herzustellen, nur bei Hofeinläufen sind solche aus Steingut gestattet. Die Geruchsverschlüsse erhalten mindestens Wandstärke wie die Rohre von gleichem Durchmesser und Material".

5. Mauerwerk.

Alles Mauerwerk muss in Cementmörtel 1: 3 hergestellt und gefugt wurden.

6. Güte der Materialien.

Sämtliche bei den Entwässerungsanlagen zur Verwendung kommenden Materialien, Gegenstände und Vorrichtungen müssen von bester Beschaffenheit sein, frei von Mängeln oder Schäden und in Bezug auf die Güte den von der Bauabteilung II gestellten Bedingungen entsprechen, die grösstenteils in vorliegenden Vorschriften wiedergegeben sind.

7. Tonrohre.

Deutsche oder gleichwertige fremde Tonrohre, in Abmessung den deutschen Steinzeugrohren entsprechend, müssen von gleichmässiger Wandstärke, genau in der Form von glatter Oberfläche mit gleichmässiger Salzglasur, vollständig durchgebrannt und frei von Blasen, Kalkeinsprengungen, Rissen, Sprüngen und sonstigen Fehlern sein. An japanische Tonrohre werden bezüglich der Güte geringere Anforderungen gestellt.

8. Eisenrohre.

Die zu den Leitungen mit Ausnahme der Fall- und Lüftungsrohrleitungen zu verwendenden gusseisernen Muffenrohre müssen den Bestimmungen entsprechen, welche vom Verein deutscher Ingenieure und dem deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern im Jahre 1903 aufgestellt sind. Die zu den Fall- und Lüftungsrohren zu verwendenden gusseisernen Muffenrohre müssen bei einer lichten Weite

von nicht mehr als	65 mm	3,5 mm
65 mm bis einschliesslich	105 „	5 „
105 „ „ „	130 „	6 „
130 „ „ „	157 „	7 „
157 „ „ „	250 „	8 „

[1] Ziffer 4 „Geruchsverschlüsse" beruht in dieser Fassung auf der Bekanntmachung des Baudirektors vom 22. 1. 1907 (A. Bl. 07 S. 15).

als geringste Wandstärke haben. Ferner sind zu Ausführungen von Grund-, Fall- und Lüftungsrohrleitungen die vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine im Jahre 1903 aufgestellten sogenannten deutschen Normalabflussröhren (D N A) zugelassen, welche bei einer Lichtweite von

a.	50 mm	5 mm
b.	70 „	6 „
c.	100 „	7 „
d.	125 „	7,5 „
e.	150 „	8 „
f.	200 „	8 „

als geringste Wandstärke haben. Die Verwendung von sogenannten schottischen Rohren ist untersagt. Die geraden Rohre sind in möglichst grossen Baulängen zu verwenden. Eisenrohre sind aussen und innen asphaltiert zu verwenden.

9. Bleirohre.

Die Bleirohre müssen genau centrisch hergestellt sein und muss das Gewicht

bei	30 mm	Weite mindestens	4,2 kg	für das Meter
„	40 „	„ „	5,4 „	„ „ „
„	50 „	„ „	8,7 „	„ „ „

betragen. Bleirohre sind im Mauerwerk oder Putz mit Papier zu umwickeln oder anderweit gegen die chemischen Einwirkungen des Putzes zu schützen.

§ 10.

Besondere Bedingungen für die Ausführung der Anlagen.

1. Forderungen an die Ausführung.

Die Ausführung sämtlicher Entwässerungsanlagen muss diesen Vorschriften und den erteilten Anweisungen entsprechend mit der grössten Sorgfalt und Genauigkeit in bester Weise erfolgen.

2. Rohrgräben.

Die Baugruben über 1 m Tiefe sind mindestens 70 cm breit anzulegen und müssen durch Absteifen gegen Einsturz gesichert sein. Bei schlechtem Untergrund oder bei durchweg angefülltem Boden können besondere Sicherheitsmassregeln vorgeschrieben werden.

3. Rohrlage.

Alle Rohre sind mit den Muffen in aufsteigender Richtung genau in dem vorgeschriebenen Gefälle auf einer mindestens 10 cm starken Sandunterlage zu verlegen und beim Zuwerfen der Baugrube mit einer 20 cm starken Sandüberdeckung zu über-

schütten. Beim Durchgang der Rohrleitung durch die Hausmauern sind jene nicht einzumauern, sondern in Ton oder Sand einzubetten. Der Uebergang eines engeren in ein weiteres Rohr muss stets durch ein Verjüngungsstück bewirkt werden. Die Rohranschlüsse an Sand- und Fettfänge sind zu untermauern. Bleiabflussrohre sind auf ihrer ganzen Länge zu unterstützen und vor Beschädigung nach besonderer Vorschrift zu schützen. Senkrechte Bleirohre sind durch anzulötende Blechstreifen zu befestigen. Verbindungen und Anschlüsse aller Rohre müssen vollständig luft- und wasserdicht hergestellt sein.

4. Rohrdichtungen.

Alle Dichtungen sind derart auszuführen, dass im Innern der Rohrstränge keinerlei Vorsprünge oder sonstige Unebenheiten entstehen. Als Dichtungsmaterial der Tonrohre dienen Teerstrick und Asphaltkitt. Die Verbindung der gusseisernen Rohre muss durch Teerstrick mit Bleiverstemmung erfolgen. Bleirohre sind mit Lötmetall zu dichten, Zinkrohre in den Nähten und Stössen dicht zu verlöten und die Nähte überall sichtbar nach aussen zu verlegen. Verbindungen zwischen Blei- und Eisenrohren oder Porzellan müssen durch Ansatzstücke aus Messing oder durch eiserne Flanschstücke hergestellt werden.

§ 11.

Abnahme.

1. Prüfung der Anlage.

Nach Fertigstellung der ganzen Entwässerungsanlage ist die Abnahme schriftlich bei der Bauabteilung II zu beantragen. Die fertige Anlage wird innerhalb 3 Tagen, bei Neubauten innerhalb 6 Tagen nach erfolgter Anzeige in Gegenwart eines Beamten auf Luft- und Wasserdichtigkeit geprüft. Es darf keine Anzeige gemacht werden, bevor die Anlage soweit hergestellt ist, dass die Prüfung tatsächlich erfolgen kann.

2. Haftung.

Durch Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage wird indessen keine Gewähr für die Güte und dauernde Haltbarkeit derselben übernommen.

3. Inbetriebnahme.

Erst nach erfolgter Abnahme und schriftlich erteiltem Bescheide darf die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Nach Inbetriebnahme sind alle bestehenden oberirdischen und älteren unterirdischen Abwässerungsvorrichtungen vollständig ausser Betrieb zu setzen.

§ 12.

Instandhaltung der Hausentwässerung.

Die Anlagen sind von dem Grundstücksbesitzer oder dessen Vertreter stets in gutem, baulich vorschriftsmässigem Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Veränderungen oder Erweiterungen dürfen nach der Abnahme ohne besondere Genehmigung nicht vorgenommen werden.

§ 13.

Vorschriften für bestehende Entwässerungsanlagen.

1. Teilweise Anpassung.

Bei Erlass dieser Vorschrift bereits bestehende Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben sind den vorstehenden Bestimmungen nach näherer Feststellung der Kaiserlichen Bauverwaltung Abteilung II anzupassen. Dabei dürfen von Entwässerungsanlagen, welche bei Erlass dieser Verordnung bereits bestanden, beibehalten werden:

a. Fallrohre aus leichtem Eisen, Blei, Zink und Steinzeug, solange dieselben in gutem Zustande, namentlich auch luft- und wasserdicht sind und nicht allzusehr von den vorgeschriebenen Abmessungen abweichen;

b. Ableitungen, sofern sie aus gutem Eisen oder Tonrohren bestehen und genügende Abmessungen und Gefälle haben, sowie gut und wasserdicht verlegt sind.

c. Hofeinläufe für Regenwasser, sofern sie sich in gutem Zustande befinden der Wasserspiegel frostfrei liegt und eine zweckentsprechende Abdeckung, sowie ein Geruchsverschluss vorhanden ist;

d. Die oberirdische Zuleitung von Dachwasser nach den Hofeinläufen, wenn eine wasserdichte Rinne erhalten und hergestellt wird;

e. Gemeinschaftliche Regenrohre zweier Nachbargrundstücke, wenn diese durch ein besonderes Anschlussrohr unmittelbar in den Strassenkanal abgeleitet werden.

2. Vollständige Anpassung.

Der Ersatz durch neue und diesen Bedingungen vollkommen entsprechende Anlagen hat überall dort zu geschehen, wo grössere Arbeiten oder Reparaturen an dem betreffenden Teile der Anlage vorgenommen werden.

§ 14.

Abweichungen.

Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften können in besonderen Fällen, aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung

des Baudirektors, zugelassen werden. Anträge auf Genehmigung von Abweichungen sind an die Kaiserliche Bauverwaltung Abteilung II zu richten.

Tsingtau, den 21. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Baudirektor.
Rollmann.

Verordnung,
betreffend
Entwässerung von Grundstücken.

(A Bl. 07 S. 113)

§ 1.

Soweit die Strassen und öffentlichen Plätze im Stadtgebiet von Tsingtau mit Kanalisation versehen sind oder versehen werden, müssen alle an diesen Strassen und Plätzen liegenden Grundstücke, sobald es die Bauverwaltung verlangt, gemäss den hierüber von der Bauverwaltung erlassenen technischen Vorschriften mit Entwässerungsanlagen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden.

Schon bestehende, den Vorschriften nicht entsprechende Entwässerungsanlagen müssen auf Verlangen der Bauverwaltung umgeändert werden. Die Auflage einer besondern Kanalisationsabgabe wird vorbehalten.

§ 2.

Die Herstellung neuer und die Veränderung oder Ergänzung bestehender Entwässerungsanlagen und ihr Anschluss an die Kanalisation bedarf der Genehmigung der Bauverwaltung.

§ 3.

Für die Abführung von Schmutzwasser erfolgt die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen vom Strassenkanal bis zum Spundkasten einschliesslich, für die Abführung von Regenwasser vom Strassenkanal bis zur Grundstückgrenze auf Kosten des Eigentümers des anzuschliessenden Grundstückes durch die Bauverwaltung.

Auf Antrag des Eigentümers übernimmt die Bauverwaltung auf seine Kosten auch die Herstellung des auf dem Grundstück ausserhalb der Häuser liegenden Teiles der Entwässerungsanlage. Lässt der Eigentümer diesen Teil der Entwässerungsanlage anderweitig ausführen, so wird für die amtliche Prüfung der ordnungsmässigen Ausführung eine Gebühr erhoben.

§ 4.

Zur Prüfung der in Betrieb genommenen Entwässerungsanlagen ist dem mit einem Ausweis versehenen Beamten Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zu gestatten.

Der Eigentümer des Grundstückes hat regelmässige Reinigungen und notwendige Ausbesserungen auf schriftliche Aufforderung innerhalb der von der Bauverwaltung bestimmten Frist zu bewirken.

Wenn die Herstellung, Umänderung, Reinigung oder Ausbesserung von Entwässerungsanlagen nach Aufforderung nicht innerhalb der bestimmten Frist bewirkt ist, so ist die Bauverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers des Grundstücks vornehmen zu lassen.

Unterhaltungsarbeiten, welche an den von der Bauverwaltung ausgeführten Leitungsstrecken und Anlagen nötig werden und auf Mängel in der Arbeit oder im Material zurückzuführen sind, werden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage der Fertigstellung der betreffenden Anlagen ab von der Bauverwaltung auf ihre Kosten ausgeführt.

§ 5.

Das Gouvernement kann aus wichtigen Gründen auf Antrag Aufschub für die Erfüllung der im § 1 festgesetzten Anschlusspflicht gewähren.

§ 6.

Bei Ausführung von Entwässerungsanlagen ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder mit Abweichung von dem genehmigten Bauplane tritt Strafverfolgung nach § 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches ein.

Ferner wird auf Antrag der Bauverwaltung mit Geldstrafe bis zu 75 $, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft:

a. wer durch die Entwässerungsanlage Stoffe abführt, deren Abführung verboten ist, soweit nicht nach sonstigen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist;

b. wer nach Aufforderung durch die Bauverwaltung nicht innerhalb der von dieser bestimmten Frist die vorgeschriebenen Entwässerungspläne zur Genehmigung einreicht;

c. wer nach Genehmigung der eingereichten Entwässerungspläne nicht innerhalb der von der Bauverwaltung bestimmten Frist die Entwässerungsanlage fertigstellt.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23. Januar 1902, betreffend Hausanschlüsse an die Regenwasserkanalisation (Amts-

blatt 1902, Seite 10) und die Verordnung vom 25. November 1905 betreffend Entwässerung und Anschluss an die Kanalisation (Amtsblatt 1906, Seite 23) aufgehoben.

Tsingtau, den 30. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
Kosten von Anschlüssen.
(A. Bl. 07 S. 114)

Die bisher über die Kosten der Herstellung von Anschlüssen an die Kanalisation und Wasserleitung erlassenen Bekanntmachungen werden hiermit aufgehoben. Es treten damit ausser Kraft:
Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 230), die Bekanntmachungen vom 6. September 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 217), vom 4. Januar 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 11), vom 14. Mai 1906 (Amtsblatt 1906, Seite 133.)

Für die von der Bauverwaltung hergestellten Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserleitung werden, soweit die Beträge von den Anschlussnehmern noch nicht bezahlt sind, von jetzt ab die Kosten wie folgt berechnet:

Die Akkordarbeiten (hauptsächlich Rohrgrabenaushub und Heranschaffen von Baustoffen) werden mit den Selbstkosten in Ansatz gebracht. Die Materialien werden mit 30% Zuschlag zu den von Zeit zu Zeit neu festzusetzenden mittleren Selbstkosten der Bauverwaltung in Rechnung gestellt. Soweit Materialien für die Bauverwaltung fracht- oder zollfrei waren, werden den Selbstkosten der Materialien entsprechende Beträge für Fracht und Zoll hinzugerechnet. Zu den Selbstkosten der chinesischen Tagelöhner werden 100% Zuschlag erhoben. [1])

Soweit die Entwässerungsanlage auf den Grundstücken ausserhalb der Gebäude nicht durch die Bauverwaltung ausgeführt wird, ist für die amtliche Prüfung der ordnungsmässigen Ausführung eine Gebühr von 8 $ für ein Rohrnetz bis zu 30 m Rohrlänge und eine Gebühr von 12 $ für ein Rohrnetz von 30- 60 m Rohrlänge zu zahlen. Die Gebühr steigt um je 3 $ für je weitere 30 m Rohrlänge.

Tsingtau, den 5. April 1907.

Der Kaiserliche Baudirektor.
Rollmann.

---

[1]) teilweise abgeändert durch die nachfolgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung,
betreffend
Kostenberechnung für Anschlüsse.

(A. Bl. 10 S. 126)

Die Berechnung der Kosten für die von der Bauverwaltung nach dem 1. April 1910 fertig gestellten oder auszuführenden Hausanschlüsse an die Kanalisation oder an die Wasserleitung wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert der verauslagten Arbeitslöhne in Ansatz gebracht; eine Unterscheidung von Akkord- und Tagelöhnen findet also nicht mehr statt. Die Materialkosten werden wie bisher berechnet.

Die Bekanntmachung vom 5. April 1907, Absatz 3, (Amtsblatt Seite 114) wird dementsprechend abgeändert.

Tsingtau, den 26. Mai 1910.

Der Kaiserliche Hafenbaudirektor.

Landerwerb, Landübertragungen und Rechte an Grundstücken.

I. Landerwerb.

Verordnung, betreffend Landwerb in dem Deutschen Kiautschou-gebiete.

(D. A. W. vom 21. 11. 98; A. Bl. 1900 S. 14)

§ 1.

Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschou-Gebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebiets angepasste Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse sind die chinesischen amtlichen Steuerlisten massgebend.

So lange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist vor jeder Eigentumsübertragung unter den Dorfbewohnern oder Benutzung des Landes zu andern als den bisherigen Zwecken, die Genehmigung des Gouvernements einzuholen; jede Eigentumsübertragung oder Verpachtung an andere als Bewohner desselben Dorfes oder Mitglieder derselben Familie ist untersagt. [1])

§ 2.

In allen anderen als den unter 1 genannten Fällen können Grundstücke nur auf den vom Gouvernement angesetzten öffentlichen Verkäufen erstmalig erstanden werden. Eigentum an einem Grundstück wird nach erfolgtem Zuschlag durch das Gouvernement bei dem Verkauf durch die Eintragung in das Grundbuch erworben.

§ 3.

Oeffentliche Landverkäufe werden von dem Gouvernement von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfnis, angesetzt und mindestens 14 Tage vor dem Verkaufstermin bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung wird ausser dem Termin die genaue Bezeichnung der Grundstücke nach dem Bebauungsplan und der vom Gouvernement geforderte Mindestpreis der einzelnen Grundstücke enthalten sein. Der Zuschlag an einen Käufer erfolgt, wenn nicht besondere Umstände ein Abweichen hiervon bedingen, gegen Meistgebot.

Zum Bieten werden solche Personen zugelassen, die ein Gesuch um Ueberlassung eines Stück Landes mindestens 8 Tage von der

---

[1]) § 1 ist aufgehoben durch § 5 der Verordnung vom 5. Mai 1904 betr. Landübertragungen, siehe weiter unten Abschnitt II; über Verfahren bei Landerwerb vergl. Bekanntmachung auf Seite 241.

Veröffentlichung des Verkaufstermins [1]) dem Gouvernement eingereicht haben. Dem Gesuch ist ein allgemeiner Benutzungsplan beizufügen, und der Zweck, zu dem das Grundstück erworben werden soll, anzugeben.

Der Benutzungsplan unterliegt der Genehmigung des Gouvernements: für die Ausführung des Benutzungsplans wird für die Grundstücke, die innerhalb zwei Jahren vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung an erworben werden, eine Frist von drei Jahren von heute ab gewährt, die auf besonderen Antrag und unter besonderen Umständen auf 5 Jahre verlängert werden kann; nach Ablauf der obengenannten 2 Jahre wird eine andere Fristbestimmung über die Ausführung des Benutzungsplans in Kraft treten.

Erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Benutzungsplan, sowie Nichtausführung desselben innerhalb der vereinbarten Frist, haben den Verlust des Eigentums an das Gouvernement zur Folge. In diesem Falle wird dem eingetragenen Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt. Diese Beschränkung ist in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen. [2])

Die in Absatz 2 erwähnte Frist verringert sich bei dem ersten Verkauf auf eine Woche, von dem Verkaufstermin rückwärts gerechnet.

§ 4.

Firmen oder Gesellschaften, die ausserhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplans zum Verkauf gestellten Gebiets Grundstücke zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen erwerben wollen, kann Land an jedem Platze des Gebiets ohne weiteres kauf- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Das Gouvernement behält sich die besonderen Vereinbarungen und Bedingungen für jeden Fall vor.

§ 5.

Personen, die bereits vor dem Tage des Erlasses dieser Verordnung Land vom Gouvernement gepachtet, und dort mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements feste Gebäude errichtet haben, können in besonderen Fällen nach Zahlung des vom Gouvernement festgesetzten Wertes der Grundstücke unter Aussetzung des Meistgebotsverfahrens diese käuflich erwerben.

---

[1]) „von der Veröffentlichung des Verkaufstermins“ ist nicht ganz verständlich; es muss wohl heissen: „vor dem öffentlich bekannt gegebenen Verkaufstermin.“

[2]) tritt für die nach dem 1. 4. 03 von dem Fiskus veräusserten Grundstücke nicht mehr ein. Vergl. § 2 Abs. II der Verordnung v. 30. 3. 03 betr. Rechte an Grundstücken in Abschnitt III.

§ 6.

Die Käufer verpflichten sich, bei einer Wiederveräusserung der von ihnen erstandenen Grundstücke 33 1/3 % des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren.

Diese Verpflichtung wird als dauernde Beschränkung des Eigentums in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen. [1])

Zu dem Zwecke haben die Eigentümer vor jeder Wiederveräusserung den Kaufpreis, zu dem sie das Grundstück zu verkaufen gewillt sind, dem Gouvernement zu melden. Bei Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller vom Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke genommenen Verbesserungen nebst Zinsen von 6% von dem bei dem Weiterverkauf erzielten Preise abgezogen. Diese Angaben können der Prüfung einer Kommission, welche aus 2 Beamten und 2 andern hier ansässigen Personen besteht, unterworfen werden. Der Befund der Kommission wird der endgiltigen Berechnung des Reingewinns zu Grunde gelegt.

Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor.

§ 7.

Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Auflage einer besonderen einmaligen Abgabe [2]) vor, welche den in § 6 bestimmten Gewinnanteil nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zweck von der in § 6 bezeichneten Kommission zu schätzen.

Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden.

§ 8.

Die Eigentümer von Grundstücken sind zur Entrichtung einer Grundsteuer verpflichtet, welche 6% vom Wert des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach dieser Zeit wird der Wert in gewissen Zwischenräumen durch Abschätzung festgesetzt werden. [3])

Tsingtau, den 2. September 1898.

Rosendahl.

Kapitän z. S. und Gouverneur des Kiautschougebiets.

---

[1]) § 6 Abs. I Satz 2 findet nicht mehr statt, siehe § 6 der Verordnung vom 30. 3. 03 betr. Rechte an Grundstücken in Abschnitt III.

[2]) Für diese Abgabe, die eine öffentliche Last des Grundstückes ist, haftet das Grundstück auch ohne Eintragung in das Grundbuch, siehe § 6 der unter [1]) angezogenen Verordnung.

[3]) Vergl. auch die Verord. betr. die Erhebung von Grundsteuern vom 1. 1. 1899 in Abschnitt I des Kapitels „Steuern, Abgaben u. Gebühren.“

Bekanntmachung,
betreffend
Landerwerb in T'a pu t'ou.
(D. A. W. vom 30. 6. 1899)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 2. September 1898, betreffend Landerwerb im Pachtgebiete, wird hiermit besonders darauf hingewiesen, dass jeder Erwerb von Land in T'a pu t'ou in anderer als der durch Verordnung geregelten Weise verboten ist.

Tsingtau, den 26. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Bekanntmachung,
betreffend
Verfahren bei Landerwerb.
(A. Bl. 1900 Seite 7)

Das für den Ankauf von Land (Verordnung vom 2. September 1898 betreffend Landerwerb) zu beobachtende Verfahren regelt sich von jetzt an in folgender Weise:

1. Bei Ansetzung des Versteigerungstermines wird eine Gebühr von $ 25.— erhoben, die nach Zuschlag des Grundstückes bei dem Versteigerungstermine zurückgezahlt oder von dem Kaufpreis in Abzug gebracht wird, jedoch verfällt, falls der Termin durch Verschulden des Antragstellers nicht abgehalten werden kann.

2. In das Versteigerungsprotokoll wird als Kaufbedingung die Verpflichtung des Käufers aufgenommen, innerhalb eines Monates das Erforderliche zum Zwecke seiner Eintragung als Eigentümer beim Grundbuchamte zu veranlassen.

3. Der Zuschlag erfolgt nach Entrichtung des Kaufpreises. Gewährt die Person des Meistbietenden hinreichende Sicherheit, so kann durch eine Nachtragsverhandlung eine Anzahlung von einem Zehntel des Kaufpreises und Stundung des Restes auf einen Monat gegen zehn v. H. jährlicher Zinsen nachgelassen werden. Für den Fall der Nichtzahlung des Restkaufpreises am Verfallstage verfällt eine Strafe von fünfzig Dollars mexikanischer Währung: das Gouvernement erhält in diesem Falle das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, während der Käufer gebunden bleibt.

Tsingtau, den 14. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

II. Landübertragungen.

Verordnung, betreffend Landübertragungen unter der chinesischen Bevölkerung in dem deutschen Kiautschougebiete.

(A. Bl. 04 S. 83)

§ 1.

Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschougebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen vor der Besetzung des Gebietes angepasste Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse ist das neu aufgestellte amtliche Steuerregister massgebend.

§ 2.

Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist die Benutzung der Grundstücke zu anderen als den bisherigen Zwecken ohne Genehmigung des Gouvernements nicht gestattet. Das Gleiche gilt vom Verpachten, Vermieten und Verpfänden von Grundstücken.

§ 3.

Eigentum an Grundstücken, die durch das Gouvernement noch nicht angekauft sind, kann nur unter Chinesen, die im Schutzgebiet oder im Tsimo- oder Kiautschoukreise ihre Heimat haben, übertragen werden. Hierzu ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Zu diesem Zwecke haben Veräusserer und Erwerber die Uebertragung anzumelden und die Uebertragungsurkunde in zwei Exemplaren einzureichen. Wird die Uebertragung genehmigt, so wird die Uebertragungsurkunde abgestempelt, ein Exemplar dem Erwerber ausgehändigt und eins beim Gouvernement aufbewahrt. Für die Abstempelung ist eine Gebühr von 50 Cent zu entrichten.

Durch Erteilung der nach §§ 2 und 3 erforderlichen Genehmigung wird das in § 1 enthaltene Recht des Gouvernements in keiner Weise berührt.

Die Genehmigung ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) nachzusuchen.

§ 4.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 und 3 kann gegen den Grundeigentümer auf Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des Grundstücks, an deren Stelle im

Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt, im Wiederholungsfalle wahlweise auch auf Einziehung des Grundstücks erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Der Paragraph 1 der Verordnung vom 1. September 1898, [1]) betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete, wird hiermit aufgehoben.

Tsingtau, den 5. Mai 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

III. Rechte an Grundstücken.

Kaiserliche Verordnung,
betreffend
die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten.

(R. G. Bl. 1902 S. 283, A. Bl. 03 S. 9.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7 April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die deutschen Schutzgebiete, im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit [2]) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Massgabe des § 20 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

---

[1]) Siehe Seite 238.
[2]) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz siehe Seite 48 ff.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der preussischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen.

§ 3.

Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 4.

Ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge können in der im Schutzgebiete geltenden Währung angegeben werden.

§ 5.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

§ 6.

In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken sowie ihre Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Im Uebrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.
3. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, dass zu Gunsten Eingeborener oder anderer Farbiger
   a. andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 40 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zulässig sind,
   b. gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und dass auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

§ 7.

Die Anlegung eines Grundbuchblatts ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

§ 8. [1])

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigentümer von Amtswegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

---

[1]) § 8,9 Abs. I, §§ 10—16 gelten nicht für das Schutzgebiet Kiautschou, vergl. § 17.

§ 9.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Grösse zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10.

Der Anlegung des Grundbuchblatts muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11.

Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks;
3. die Aufforderung an alle diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12.

Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblatts. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 13.

Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 11 N. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller das beanspruchte Recht anerkennt oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäss den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 14.

Das Grundbuchamt kann ohne Erlass eines Aufgebots die Anlegung eines Grundbuchblatts bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Ueberweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt und die Ueberweisung und Besitzergreifung nach Massgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrags oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist:
2. wenn die Anlegung gemäss § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Massgabe einer der folgenden Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist:
   a. in den Schutzgebieten der Südsee, mit Ausnahme von Samoa, nach Massgabe der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886,
   b. in Deutsch-Neu-Guinea nach Massgabe der §§ 6 bis 11 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
   c. in Samoa nach Massgabe des Artikel IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juli 1889,
   d. im Schutzgebiete der Marschallinseln nach Massgabe der §§ 6, 7 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschallinseln vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),
   e. in Deutsch-Südwestafrika nach Massgabe der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 Reichs-Gesetzbl. S 143),
   f. im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen nach Massgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1898.

§ 15.

Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass, und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 ausser Anwendung bleibt.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Ueberweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

§ 17.

Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 16 keine Anwendung. Daselbst gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anlegung des Grundbuchblatts für ein Grundstück erfolgt entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigentümer dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouverneurs, dass der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend.

Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblatts nicht.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt nocht nicht angelegt worden ist.

§ 18. [1])

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Uebertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Uebertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19.

Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblatts verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20.

Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genug ist oder nicht.

§ 21.

Ist im Landregister Jemand als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermutet, dass er der Eigentümer ist.

§ 22.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit andern Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Landregisters er-

---

[1]) §§ 18-23 gelten nicht für das Schutzgebiet Kiautschou, siehe § 24.

streckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, dass der als Eigentümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.

§ 23.

Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, dass die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist.

§ 24.

Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 keine Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reich nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896, oder in Folge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke sowie auf Grundstücke im Schutzgebiete der Marschallinseln keine Anwendung.

§ 26.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister, zu erlassen.

§ 27.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), für das Schutzgebiet Kiautschou durch das Reichs-Marine-Amt wahrgenommen.

Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marschallinseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus den §§ 5, 9, 8, 14 ein Anderes ergiebt, ausser Kraft:

1. die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, von 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
2. die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschallinseln, vom 22. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),
3. die Verordnung, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 18. März 1892,
4. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Landtiteln auf Samoa, vom 19. Januar 1894,
5. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894,
6. die Verordnung, betreffend Regelung des Grunderwerbs in Kiautschou, vom 2. September 1898.
7. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063),
8. die Vorschrift des § 3 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005, [1])
9. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Kamerun, vom 24. Juni 1901,
10. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Togo, vom 5. November 1901,
11. die zu den unter Ziffer 1 bis 7, 9, 10 aufgeführten Verordnungen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Helgoland, den 21. November 1902.

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. 11. 1902.

(A. Bl. 03 S. 51)

Auf Grund der §§ 1, 26 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November

[1]) § 3 der angezogenen Verordnung siehe Seite 61.

1902 (Reichsgesetzblatt Seite 283), und des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 1005), wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäss § 1 Nr. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

Im Schutzgebiete Kiautschou gehört die Bearbeitung der Grundbuchsachen zur Zutändigkeit des Kaiserlichen Gerichts.

§ 2.

Der Gouverneur (§ 27 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anliegenden „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation“ aufgestellt sind. [1])

§ 3.

Die Grundbücher werden nach dem anliegenden mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet. [2])

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4 bis 21 durch andere ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

§ 4.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

§ 5.

Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den

---

[1]) siehe Seite 257.

[2]) Formulare siehe weiter unten (Seite 258 ff.)

Grundakten befindliche Karte sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Grösse;

2. die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern besonders in der Hauptspalte aufgeführt.

In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Aenderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der ersten Abteilung werden eingetragen:

Der Eigentümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihrem Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:

das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung, Testament, Erbschein etc.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 7.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":

die Veränderungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen":

die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen:

in die dritte Hauptspalte:

die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen.

§ 8.

In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden eingetragen:
1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Vermerke über Ausschliessung der Erteilung eines Briefs (§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen“:
1. die Veränderungen in Ansehung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte;
2. die Vermerke über nachträgliche Ausschliessung der Erteilung eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschliessung;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen und Vermerke:

in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.

§ 9.

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:
1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigentums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines anderen Rechtes am Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abteilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1, Ziffer 2, 3, ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen.

§ 10.

Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 5 Nr. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12.

Die Einsicht des Grundbuches ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuches gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 13.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblattes erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dass weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muss. Die Sorge für die Uebereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15.

Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16.

Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17.

Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll ausser den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Grösse und tunlichst den Steuerwert des Grundstücks,
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 18.

Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Ueberschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief erteilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragung nach Massgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung:
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuches, mit Einschluss der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigentümers:
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrages)."

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20.

Die in § 58 Abs. 1 und in § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21.

In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, dass, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22.

Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 23.

Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabellen (§ 14) mit der Massgabe zu führen, dass sie nur den Titel und zwei Abteilungen enthalten. In die zweite Abteilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, ob und inwieweit ein bisher geführtes Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und dieser Verfügung zu gelten hat.

§ 24.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten die in den einzelnen Schutzgebieten zur Regelung des Grundbuchwesens bisher erlassenen Vorschriften ausser Kraft. [1])

Berlin, den 30. November 1902.

Der Reichkanzler.
Graf v. Bülow.

---

[1]) Für Kiautschou die Verordnung des Gouverneurs vom 2. 9. 1898 betr. das Grundbuchwesen im Schutzgebiet (A. Bl. 1900 S. 51)

Anlage I.

Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation.

Die Vermessung muss folgende Forderungen erfüllen.

1. Die Grenzpunkte müssen sicher und dauerhaft unterirdisch vermarkt sein. Am besten eignen sich für diese unterirdischen Vermarkungen leere Flaschen, deren Boden durchstossen oder abgesprengt ist, um einer Entwendung derselben durch die Eingeborenen vorzubeugen.
2. Es muss über den Grenzpunkten ein leicht als Grenzmarke erkennbares, dauerhaftes, oderirdisches Zeichen angebracht sein. Für die Fälle, in denen natürliche Zeichen als Grenzmarken nicht gewählt werden können, wird je nach den Verhältnissen ein Stein, ein Cementpfeiler, Erdhügel oder eine Steinpyramide anzubringen sein.

2. Als Beigabe zu der Karte des Grundstücks muss vorhanden sein: eine genaue deutliche Beschreibung und eine gute Skizzierung der Lage der Grenzpunkte nach Namen und Charakter des Ortes sowie eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in Bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können. Eine genaue Beschreibung dieser Punkte ist beizufügen.

4. Alle Grenzpunkte des Grundstücks müssen unter sich durch eine gute Vermessung verbunden sein, so dass danach jederzeit von zwei aufgefundenen Grenzpunkten die übrigen wieder ermittelt werden können.

5. Bei der Vermessung von grossen, weit ausserhalb von Ortschaften gelegenen Grundstücken, insbesondere von Farmen, Pflanzungen, bergbaulichen Konzessionsgebieten etc., vornehmlich falls dieselben in unübersichtlichen oder gleichförmigen Gebieten liegen und besonders, wenn den unter 3. enthaltenen Bestimmungen aus in der Natur des vermessenen Geländes begründeten Verhältnissen nicht völlig Genüge geleistet werden kann, ist die geographische Breite eines Grenzpunktes und das Azimut einer anschliessenden Grenzseite wenigstens so genau zu bestimmen, wie es mit Taschenuhren guter Qualität und mit den bei den Vermessungen gebräuchlichen Höhenkreistheodoliten oder Universalinstrumenten möglich ist. Die geographische

Länge des betreffenden Grenzpunktes ist wenigstens näherungsweise dem vorhandenen Kartenmaterial zu entnehmen, falls der Landmesser nicht in der Lage ist, sei es infolge seiner instrumentellen Ausrüstung oder wegen der Kürze der für die Ausmessung zur Verfügung stehenden Zeit oder mangels besonderer Vorbildung die astronomische Länge des betreffenden Grenzpunktes selbst genauer festzulegen.

Die Bedingung zu 5 ist als erfüllt anzusehen, wenn die geographische Breite und das astronomische Azimut als geographische Orientierungswerte sich den vorhandenen Landkarten wenigstens so genau entnehmen lassen, als sich bei einer Neubestimmung dieser Werte mit den verfügbaren astronomischen Hilfsmitteln erreichen liesse.



Anlage II Grundbuchformular

siehe folgende Seiten.

Anlage II.

Grundbuch

des

Schutzgebiets ....

Band ....

Blatt No. ....

No.	Bezeichnung des Grundstücks: Bestandteile	No. des Steuerbuchs	Grösse ha	Grösse a	Grösse qm	Abschreibungen	No. des Steuerbuchs	Grösse ha	Grösse a	Grösse qm
1.	Steinhaus Nr. 1 in K..., am Hafen zwischen der Kaserne und dem unter 2. bezeichneten Grundstücke, nebst Warenschuppen und Gartenland .... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten. N. F.		2	—	—					
2.	Kokospalmenwald südöstlich des Grundstücks 1. bis zum Grundstücke des Eingeborenen S..., landeinwärts bis zur Kaiserstrasse .... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 15 der Grundakten. N. F.		50	—	—	Aus Nr. 2. ist ein Teil am Südostende des Grundstücks übertrageu auf Band III. Bl. 6. .... Karte und Vermessungsprotokoll daselbst. Eingetragen am .... N. F.		—	70	—

Erste Abteilung.

No.	Eigentümer	Zeit und Grund des Erwerbs	Wert	Geldbetrag
1.	Heinrich Schüler, Kaufmann in Bremen	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom . . . . eingetragen am . . . . N. F.		
		Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblatts) ist eingetragen auf Grund der Auflassung vom .... am .... N. F.		
2.	Hermann Schüler, Kaufmann und Pflanzer in P.	Auf Grund des Erbscheines vom .... eingetragen am .... N. F.		

Zweite Abteilung.

No.	Geldbetrag		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums	Veränderungen		Löschungen	
				Eintragung	Löschung	Nr.	
1.			Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1. des Titelblatts für den Kaufmann Eugen Berner in Hamburg unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom . . . . . eingetragen am . . . . , ...			1	Gelöscht am ....
			N. F.				N. F.
2.			Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Eingetragen am				
			N. F.				

Dritte Abteilung.

No.	Geldbetrag	1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden	2. Veränderungen – Eintragung – No.	2. Veränderungen – Eintragung – Geldbetr.	2. Veränderungen – Eintragung	2. Veränderungen – Löschungen – No.	2. Veränderungen – Löschungen	Löschungen – No.	Löschungen – Geldbetr.	Löschungen
1.	15000 —	Fünfzehntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit .... verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Kaffeehändler Franz Hase in Hamburg. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom .... eingetragen am .... N. F.	1.	5000 —	Von den 15000 Mark sind fünftausend Mark mit dem Vorrang vor dem Rest nebst den Zinsen seit ... abgetreten an den Schiffskapitän Jan Harmsen in Lübeck. Eingetragen am ... N. F.					
2.	6000 —	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek im Betrage von sechstausend Mark für den Kaufmann Ernst Heller in B .... unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom .... eingetragen am .... N. F. Umgeschrieben in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung von sechstausend Mark nebst vier vom Hundert Zinsen jährlich seit .... für den Kaufmann Ernst Heller unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom ..... eingetragen am .... N. F.						2.	6000 —	Gelöscht am ... . N. F.
4.	3000 —	Dreitausend Mark Kaufgeldforderung, zahlbar am 1. April 1904 an den Plantagenbesitzer Heinrich Neumann in C. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen. Eingetragen am .... N. F.	4.	3000 —	Umgeschrieben für die Handelsbank in D. Die Ausschliessung der Erteilung eines Briefs ist aufgehoben. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom... eingetragen am ... N. F.					
5.	1000 —	Fünfzig Mark vom 1. April 1903 ab jährlich zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit tausend Mark für den Landwirt Karl Müller in S., eingetragen am .... N. F.								

Verordnung,
betreffend
die Rechte an Grundstücken im Kiautschou-Gebiete.

(A. Bl. 1903 S. 67)

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung über die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 und der dazu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 verordne ich für das Schutzgebiet Kiautschou auf Grund der Ermächtigung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 Folgendes:

§ 1.

Die Verordnung betreffend den Landerwerb in dem Deutschen Kiautschou-Gebiete vom 2. September 1898 [1]) bleibt bestehen, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen abgeändert wird.

2.

Die Frist zur Ausführung des Benutzungsplanes wird bei der Versteigerung in den Kaufbedingungen bestimmt.

Der in Ziffer 3 Absatz 4 der Landerwerbsverordnung [1]) als Folge der Abweichung vom Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung gesetzte Verlust des Eigentums an den Fiskus des Schutzgebiets gegen Rückzahlung der Hälfte des Erwerbspreises tritt für die nach dem 1. April 1903 von dem Fiskus veräusserten Grundstücke nicht mehr ein.

§ 3.

Die Ersteher haben sich zur Sicherung für die Ausführung des Benutzungsplanes einer Vertragsstrafe zu unterwerfen, deren Höhe in den Kaufbedingungen festzusetzen ist. Sie wird nur in Ausnahmefällen auf einen höheren Betrag als das Fünffache des Erwerbspreises bestimmt werden. [2])

§ 4.

Der Ersteher hat für die Vertragsstrafe eine Sicherungshypothek zur ersten Stelle eintragen zu lassen. Die Löschung dieser Hypothek kann nach Ausführung des Benutzungsplanes verlangt werden. Nach teilweiser Ausführung des Benutzungsplanes können Teillöschungen bewilligt werden. Die Kosten für Eintragung und Löschung der Sicherungshypothek bleiben ausser Ansatz. [2])

§ 5.

Das in Ziffer 6 Absatz 3 der Landerwerbsverordnung [1]) erwähnte Vorkaufsrecht umfasst alle Verkaufsfälle (§ 1097 des Bür-

---

[1]) „Landerwerbsverordnung“ siehe Seite 238.

[2]) §§ 3 u. 4 sind abgeändert durch die nachfolgende Bekanntmachung vom 31. 12. 1903 auf Seite 266.

gerlichen Gesetzbuches). Der Ersteher hat das Vorkaufsrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

Vor der Auflassung muss dem Grundbuchrichter durch eine Bescheinigung des Landamts nachgewiesen werden, dass der Fiskus sein Vorkaufsrecht nicht ausüben will.

§ 6.

Die in Ziffer 6 der Landerwerbsverordnung [1]) gedachte Pflicht zur Auskehrung eines Reingewinnes an den Fiskus und die nach Ziffer 7 dieser Verordnung zu entrichtende Abgabe sind öffentliche Lasten des Grundstücks. Das Grundstück haftet dafür auch ohne Eintragung in das Grundbuch.

§ 7.

Der Fiskus des Schutzgebietes Kiautschou wird in allen durch die Verordnung betreffend den Landerwerb vom 2. September 1898 geregelten Angelegenheiten durch das Kaiserliche Landamt vertreten.

Bei Verkäufen von Grundstücken im Schutzgebiete durch den Fiskus ist auch der das Landamt verwaltende Beamte für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrages, sowie für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig (Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Soweit der das Landamt verwaltende Beamte durch die Vornahme der Beurkundung an der Vertretung des Fiskus verhindert ist, wird der Fiskus durch den Civilkommissar vertreten, welcher berechtigt ist, andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 8.

Der Ersteher eines Grundstücks in der Landversteigerung hat binnen zwei Monaten vom Tage des Zuschlags seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch zu beantragen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht gilt als auflösende Bedingung für den durch den Zuschlag zu stande gekommenen Kaufvertrag. Dies ist in die Kaufbedingungen aufzunehmen.

§ 9.

Bis auf weiteres können für Grundstücke, die der Fiskus an Chinesen verkauft hat, Grundbuchblätter ohne besondere Beschränkungen oder Bedingungen angelegt werden.

---

[1]) „Landerwerbsverordnung" siehe Seite 238.

§ 10.

Das Grundbuch ist für das gesamte Schutzgebiet anzulegen.

§ 11.

Das Reichsgesetz betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom $\frac{\text{24. März 1897}}{\text{20. Mai 1898}}$ (R. G. Bl. 1907 S. 97 und 1898 S. 713) findet auf Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist, mit folgenden Massgaben Anwendung.

§ 12.

Wer zur Bestellung einer Sicherheit verpflichtet ist, und welche Werte als Sicherheiten geeignet sind, bestimmt das Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen.

Bei der Umrechnung von Geldbeträgen in Dollarwährung ist der Kurs des Dollars bei der Gouvernementskasse am Tage vor dem Versteigerungstermine massgebend.

Die in § 6 dieser Verordnung genannten öffentlichen Lasten sind wie die in § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erwähnten Lasten zu behandeln.

Vor dem Versteigerungstermine hat das Landamt dem Vollstreckungsgerichte den Wert mitzuteilen, welchen es dem Grundstücke beimisst. Das Gericht hat bei Ermittelung dieses Wertes auf Ersuchen des Landamtes mitzuwirken.

Der Richter hat bei Feststellung der Kaufbedingungen darauf hinzuweisen, dass ein Drittel des Unterschiedes zwischen diesem Wert und dem ihn übersteigenden Gebot an den Fiskus bar zu zahlen ist.

Gegebenen Falles ist das geringste Gebot so zu bestimmen, dass es die Gewinnauskehrungspflicht mit umfasst.

§ 13.

Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks findet nicht statt.

§ 14.

In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat das Gericht den Wert der Grundstücke nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 15.

Geldbeträge, die der Berechtigte nicht im Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses abhebt, werden ihm durch Boten

oder durch die Post übersandt, sofern er nicht in einer Urkunde, die durch eine siegelführende Behörde beglaubigt ist andere Bestimmungen trifft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Tsingtau, den 30. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Verordnung
über
Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschou-Gebiete.

(A. Bl. 1904 S. 1)

§ 1.

Die Paragraphen 3 und 4 der Verordnung vom 30. März 1903, betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschou-Gebiete (Amtsblatt 1903 Seite 67) wurden hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Paragraphen:

§ 2.

Bei Abweichung von dem genehmigten Benutzungsplane oder seiner Nichtausführung innerhalb der gesetzten Frist erhöht sich die Grundsteuer auf jährlich 9% des jeweiligen Steuerwertes. Ist nach Ablauf einer weiteren dreijährigen Frist die Bebauung nicht ausgeführt, so erhöht sich die Grundsteuer auf 12% und so nach je weiteren drei Jahren fortschreitend um 3% bis zur Höhe von 24%.

§ 3.

Nach nachträglicher Ausführung der vorgesehenen Bebauung ermässigt sich die Grundsteuer wieder auf den allgemein festgesetzten Betrag von 6%.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft mit der Massgabe, dass für alle vor dem 1. Januar 1904 verkauften Grundstücke die erste dreijährige Bebauungsfrist von diesem Tage an rechnet.

Tsingtau, den 31. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

IV. Hypothekenpfandbriefe.

Genehmigung
zur
Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber für die Deutsch-Asiatische Bank.

(K. V. Bl. 1910 S. 2. A. Bl. 1910 S. 87)

Auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird der Deutsch-Asiatischen Bank in Schanghai die Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Deutsch-Asiatische Bank errichtet eine Abteilung, welche die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken zur Aufgabe hat.

Die Hypothekenabteilung führt gesonderte Korrespondenz und hat gesonderte Buchführung.

Ihr Geschäftsbetrieb wird bei der Filiale Tsingtau zentralisiert.

§ 2.

Die Hypothekenabteilung unterliegt der Aufsicht des Reichskanzlers.

Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Abteilung und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation der Abteilung fort.

§ 3.

Der Reichskanzler ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Hypothekenabteilung mit den Gesetzen, dieser Konzession, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Er ist namentlich befugt:

1. die Bücher und Schriften der Abteilung einzusehen,
2. von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten der Abteilung zu verlangen,
3. Vertreter in die Generalversammlung und die Plenarsitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden,
4. in Sachen der Hypothekenabteilung die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen zu untersagen, die gegen

die Gesetze, diese Konzession, die Satzungen und die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstossen.

Der Reichskanzler kann zur Ausübung der Aufsicht Kommissare bestellen. Er kann bestimmen, dass für die Aufsicht von der Bank eine Vergütung an die von ihm zu bestimmenden Kassen zu zahlen ist, und setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 4.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Dabei sind in der Regel die auf Reichsgoldwährung lautenden Hypothekenpfandbriefe durch in Reichsgoldwährung rückzahlbare Hypotheken und die auf Silberdollarwährung lautenden Hypothekenfandbriefe durch in Silberdollarwährung rückzahlbare Hypotheken zu decken.

Nach Anordnung des Reichskanzlers können zur Deckung von auf Reichsgoldwährung lautenden Hypothekenpfandbriefen auch Hypotheken, welche in Silberdollarwährung rückzahlbar sind, verwendet werden; von solchen Hypotheken dürfen nur drei Vierteile des innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 8 Abs. 2) liegenden Wertes zur Deckung der Pfandbriefe dienen. Als Dollar gilt die unter dem Namen mexikanischer Dollar umlaufende Handelsmünze. Die auf diese Währung lautenden Hypotheken werden zum Zwecke der Feststellung der Deckung dergestalt umgerechnet, dass 100 Silberdollar gleich 200 Reichsmark gerechnet werden. Der Reichskanzler kann jederzeit einen anderen Umrechnungskurs festsetzen, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Pfandbriefgläubiger erforderlich erscheint.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken, noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Wertpapiere, die im Verkehr mit der Reichsbank zur Beleihung zugelassen sind, oder durch Geld zu ersetzen. Die Wertpapiere dürfen höchstens mit dem Betrage in Ansatz gebracht werden, zu dem sie von der Reichsbank beliehen werden.

§ 5.

Die Deutsch-Asiatische Bank darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum vierfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals ausgeben.

§ 6.

In Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Deutsch-Asiatischen Bank und den Pfandbriefgläubigern massgebenden Bestimmungen, insbesondere inbetreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe ersichtlich zu machen.

Die Deutsch-Asiatische Bank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von jeweilig 10 Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 7.

Als Deckung für die Hypothekenpfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den nachstehenden Erfordernissen entsprechen.

§ 8.

Die Beleihung ist auf bebaute Grundstücke und Bauplätze beschränkt, die innerhalb des Kiautschou-Gebietes oder innerhalb deutscher Konsulargerichts-Bezirke in China belegen und in ein nach Massgabe der deutschen Vorschriften geführtes Grundbuch eingetragen sind.

Die Beleihung ist nur zur ersten Stelle zulässig und darf die Hälfte des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen. Der Reichskanzler kann bestimmen, in welchen Fällen die Beleihung bis zu drei Fünftel des Wertes statthaft ist.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken auf Bauplätze, sowie auf solche Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken, sowie den zehnten Teil des Betrages des Grundkapitals der Bank nicht überschreiten.

§ 9.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmässiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 10.

Die Deutsch-Asiatische Bank hat eine Anweisung über die Wertermittelung zu erlassen. Die Anweisung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 11.

Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Zahlung kann jedoch auch infolge ausdrücklicher Vereinbarung der Bank mit dem Schuldner in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwert geleistet werden. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerte zu bewirken.

§ 12.

Der Zinsfuss der hypothekarischen Darlehen soll den Zinsfuss der Hypothekenpfandbriefe nicht um mehr als 2 ½ % übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichskanzler auf Antrag der Bank einen höheren Zinsfuss gestatten. Im übrigen sind die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen von der Deutsch-Asiatischen Bank festzustellen. Die Grundzüge bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypotheken zu verlangen.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 16—21 des Hypothekenbankgesetzes finden mit der Massgabe sinngemässe Anwendung, dass die Bank in die Darlehnsbedingungen eine dem § 17 des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Bestimmung aufzunehmen hat.

§ 14.

Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe dienenden Hypotheken, Wertpapiere und Gelder (§ 4) müssen den Pfandbriefgläubigern verpfändet werden.

§ 15.

Bei den zu verpfändenden Hypotheken darf die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen werden.

In den Verpfändungsverträgen ist zu vereinbaren, dass die Vorschriften der §§ 1281 — 1283 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausser Anwendung bleiben, und dass die Bank auch nach einge-

tretener Fälligkeit der Pfandbriefschulden das ausschliessliche Recht hat, über die Hypothekenforderungen durch Kündigung und Einziehung zu verfügen, und dass Leistungen auf diese seitens der Hypothekenschuldner nur an die Bank mit Wirksamkeit erfolgen können. Die Bank ist verpflichtet, das gezahlte Geld, soweit es zur Deckung der Pfandbriefe notwendig ist, an den Pfandhalter (§ 17) zur Verwahrung unter Mitverschluss der Bank (§ 18 Nr. 2) herauszugeben.

§ 16.

Die Bank kann die Aufgabe des Pfandrechts verlangen, soweit die übrigen verpfändeten Hypotheken und Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen, oder die Bank eine andere vorschriftsmässige Deckung beschafft.

Ist die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen des Darlehnsvertrages dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung des Hypothekenbriefes verpflichtet, so hat der Pfandhalter den Hypothekenbrief der Bank auszuhändigen, auch wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Handlungen verpflichtet, so hat der Pfandhalter, auch wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, den Hypothekenbrief den im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Stellen mit der Bestimmung zu übermitteln, dass die Rückgabe nur an ihn zu geschehen habe.

In Bezug auf die Herausgabe des Hypothekenbriefes an die Bank zum Zwecke des Vermerks der teilweisen Befriedigung bewendet es bei der Vorschrift des § 18 Absatz 4.

§ 17.

Bei der Hypothekenbankabteilung ist ein Pfandhalter zu bestellen. Ferner können nach dem Ermessen des Reichskanzlers in Berlin und an denjenigen Orten, an welchen Hypotheken ausgegeben werden, die als Unterlage für die Pfandbriefe dienen sollen, Stellvertreter des Pfandhalters bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Reichskanzler nach Anhörung der Deutsch-Asiatischen Bank. Die Bestellung kann jederzeit durch den Reichskanzler widerrufen werden. Die Obliegenheiten des Pfandhalters bezw. seiner Vertreter können auch Kommissaren des Reichskanzlers (§ 3) übertragen werden.

§ 18.

Der Pfandhalter vertritt die Gesamtheit der Pfandbriefgläubiger bei dem Erwerb, der Erhaltung und der Ausübung des

Pfandrechts. Insbesondere hat er die Urkunden über die zur Deckung der Pfandbriefschulden dienenden Hypotheken, sowie die zu dieser Deckung bestimmten Wertpapiere und Gelder unter dem Mitverschluss der Bank zu verwahren.

Der Pfandhalter hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmässige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäss der vom Reichskanzler genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

Der Pfandhalter hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe dienenden Hypotheken, Wertpapiere und Gelder den Pfandbriefgläubigern verpfändet werden. Der Pfandhalter hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmässigen pfandrechtlichen Deckung zu versehen.

Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Pfandhalter den Gebrauch in der Weise zu ermöglichen, dass ihm oder einem von ihm bestellten Dritten der Besitz des Hypothekenbriefes verbleibt.

§ 19.

Der Pfandhalter ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Hypotheken-Abteilung einzusehen.

Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die verpfändeten Hypotheken, sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Pfandhalter Mitteilung zu machen.

§ 20.

Streitigkeiten zwischen dem Pfandhalter und der Bank entscheidet der Reichskanzler.

§ 21.

Der Pfandhalter und seine Vertreter ausserhalb Tsingtaus (§ 17) können von der Bank eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der Vergütung wird vom Reichskanzler nach Anhörung der Bank festgesetzt.

§ 22.

Innerhalb des dritten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tag des vergangenen Halbjahres im Umlaufe waren, und die nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbeträge der am letzten Tage

des vergangenen Halbjahres den Pfandbriefgläubigern verpfändeten Hypotheken, Wertpapiere und Gelder im Deutschen Reichsanzeiger und in den amtlichen Publikationsorganen für das Deutsche Kiautschou-Gebiet und für das Deutsche Generalkonsulat Schanghai bekannt zu machen.

Sind den Pfandbriefgläubigern Wertpapiere oder solche Hypotheken verpfändet, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 23.

In der Jahresbilanz der Deutsch-Asiatischen Bank ist bei dem Konto „Hypothekenabteilung“ getrennt anzugeben:

1. Der Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken, Wertpapiere und Gelder;
2. der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerte, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen der Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen;
3. der Betrag der eigenen Hypothekenpfandbriefe;
4. der Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen.

§ 24.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die getrennten Posten, namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehnsprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner, sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 25.

Wegen der Verbuchung des bei der Ausgabe von Pfandbriefen erzielten Agios oder entstandenen Disagios finden die §§ 25 und 26 des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26.

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind bei dem Konto Hypothekenabteilung die im § 28 des Hypothekenbankgesetzes genannten Daten ersichtlich zu machen.

§ 27.

Den Hypotheken stehen im Sinn dieser Konzession die Grundschulden gleich.

§ 28.

Der Reichskanzler kann die Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zurücknehmen und unbeschadet der Rechte der Pfandbriefgläubiger die Einziehung der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe anorden:

a. wenn die Bank Hypotheken-Pfandbriefe über den vierfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals hinaus, oder ohne dass die vorschriftsmässige pfandrechtliche Deckung vorhanden ist, ausgibt,
b. wenn die pfandrechtliche Deckung der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe unzureichend geworden ist und von der Bank, trotz Aufforderung durch den Reichskanzler oder durch den Pfandhalter nicht alsbald ergänzt wird,
c. wenn die Bank ihre Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird.

Die gleiche Befugnis steht dem Reichskanzler, auch ohne dass die Voraussetzungen zu a) bis c) gegeben sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Erteilung dieser Konzession zu. Die allgemeinen Befugnisse des Reichskanzlers gemäss § 3 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 29.

Die Bank ist verpflichtet, soweit die als Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe dienenden Hypotheken auf Grundstücken im Kiautschou-Gebiet eingetragen sind, jährlich $2^1/_2$ vom Tausend auf den Betrag des Jahresdurchschnitts dieser Hypotheken an den Fiskus des Kiautschou-Gebietes zu zahlen; dabei bleibt die Zeit bis zur ersten Ausgabe von Pfandbriefen ausser Betracht. Die Abgabe ist jedesmal nachträglich, spätestens im Monat März des folgenden Jahres an die vom Reichskanzler zu bestimmende Kasse zu entrichten.

Soweit die Hypotheken auf Grundstücken in einer mit dem Rechte eines Kommunalverbandes ausgestatteten deutschen Niederlassung eingetragen sind, ist die beteiligte Niederlassungsgemeinde befugt, von der Bank eine entsprechende Abgabe zu erheben.

Berlin, den 24. Januar 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann-Hollweg.

Verordnung, betreffend Errichtung eines Schätzungsamtes.

(A. Bl. 1910 S. 291)

§ 1.

In Tsingtau wird ein Schätzungsamt errichtet, dem die Abschätzung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten obliegt.

§ 2.

Das Amt der Mitglieder des Schätzungsamts (Schätzer) und ihrer Vertreter ist ein Ehrenamt.

§ 3.

Das Schätzungsamt besteht aus fünf Schätzern. Für die Schätzer können Vertreter bestellt werden.

§ 4.

Die Bestellung der Schätzer und ihrer Vertreter erfolgt alljährlich durch die Bürgerschaftsvertreter des Gouvernementsrats. Die Bürgerschaftsvertreter können sich selbst bestellen. Einer der Schätzer muss zu den fachtechnisch geschulten Beamten des Gouvernements gehören. Das Gouvernement wird geeignete Beamte den Bürgerschaftsvertretern namhaft machen.

§ 5.

Die bestellten Schätzer wählen ihren Vorsitzenden und seinen Vertreter.

§ 6.

Im einzelnen Fall wird das Schätzungsamt in einer Besetzung von drei Schätzern einschliesslich des Vorsitzenden tätig. Der letztere beruft die beiden anderen Schätzer. Der beamtete Schätzer oder sein beamteter Vertreter muss an jeder Schätzung teilnehmen.

§ 7.

Die Schätzer erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen aus den einkommenden Gebühren. Ferner sind aus den Gebühren die sächlichen Kosten des Schätzungsamts (Schreibkosten p.p.) zu bestreiten. Von dem Rest werden am Schlusse des Jahres 90% unter die Schätzer verteilt.

§ 8.

Das Schätzungsamt hat bei der Abschätzung von Grundstücken nach den vom Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassenen Wertermittelungsvorschriften zu verfahren.

§ 9.

Der Vorsitzende des Schätzungsamts erstattet den Bürgerschaftsvertretern alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Schätzungsamts.

§ 10.

Das Schätzungsamt stellt seine Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit selbst fest.

Die Geschäftsordnung muss eine Bestimmung darüber enthalten, in welcher Weise der nach § 7 verbleibende Rest der Schätzungsgebühren unter die Mitglieder des Schätzungsamtes zu verteilen ist.

§ 11.

Das Schätzungsamt kann vom Antragsteller und, soweit Schätzungen von Grundstücken zum Zwecke der Beleihung durch die Hypothekenabteilung der Deutsch-Asiatischen Bank vorzunehmen sind, von der Deutsch-Asiatischen Bank verlangen, dass ihm die tatsächlichen Unterlagen für die Schätzung, insbesondere Beschreibung der Gebäude und Massenberechnungen, vorgelegt werden.

§ 12.

Als Gebühr wird für jede auch nur angefangenen tausend Dollar des abgeschätzten Wertes ein Dollar erhoben.

In der Gebühr ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit einer Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen inbegriffen; die Anrechnung von Auslagen der Schätzungsbehörde ist den Beteiligten gegenüber nicht zulässig. Die Erhebung von Schreibgebühren für Auszüge oder Ausfertigungen des Schätzungsprotokolls wird hierdurch nicht berührt.

Werden auf Kosten der Beteiligten besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen, so sind deren Gebühren in Ermangelung einer Vereinbarung unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, sowie des Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Arbeit durch die Schätzungsbehörde und bei Widerspruch gegen eine Festsetzung des Schätzungsamts durch das Gouvernement festzusetzen. Die Gebühr eines Sachverständigen soll für den Tag den Betrag von 20 Dollar nicht übersteigen. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachver-

ständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren und in gleicher Weise festzusetzen. Neben den Gebühren solcher Sachverständiger wird die Schätzungsgebühr nur zur Hälfte erhoben.

Soweit sonst die Schätzungbehörde zu ihrer Unterstützung Sachverständige oder andere Hilfspersonen zuzieht, sind deren Gebühren und Auslagen aus der Schätzunsgebühr vorweg zu decken.

Wird ein Schätzungsantrag vor der Vornahme der Schätzung, aber nach der Einnahme eines Augenscheins zurückgenommen, so werden die Schätzungsgebühren zur Hälfte und, wenn auf Kosten der Beteiligten besondere Sachverständige zugezogen waren, neben den Gebühren und Auslagen dieser Sachverständigen zu einem Viertel erhoben.

Der Ansatz der Gebühren ist auf der über das Geschäft aufgenommen Urkunde zu vermerken.

Tsingtau, den 15. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

* * *

Steuern, Abgaben und Gebühren.

I. Steuern und Abgaben.

Verordnung,
betreffend
Erhebung von Steuern und Abgaben in dem deutschen Kiautschougebiet.

(D. A. W. vom 21. 11. 1898, A. Bl. 1900 S. 23)

§ 1.

Opium unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die den von der chinesischen Regierung erhobenen tarifmässigen Einfuhrabgaben entspricht. Das chinesische Zollamt in Tsingtau wird diese Steuer von dem in dem deutschen Gebiete verbrauchten Opium erheben und an das Gouvernement abführen. [1])

§ 2.

Soweit der Grund und Boden des Gebietes noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, bleibt die frühere chinesische Grundsteuer für Grundstücke, deren Nutzung die gleiche wie früher geblieben ist, in Kraft, nämlich 32 grosse Käsch für einen mou von 240 Kung (614 qm). Die Steuer wird dorfweise nach den amtlichen chinesischen Grundsteuerlisten aufgebracht.

Das Gouvernement kann diese Steuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen. [2])

§ 3.

Von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken wird eine Grundsteuer erhoben, welche 6% vom Wert des Grundstücks beträgt. Als Wert des Grundstücks gilt bis zum 1. Januar 1902 der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wert in gewissen später zu bestimmenden Zwischenräumen von einer Kommission abgeschätzt und festgesetzt werden.

Ueber die teilweise Umänderung der Grundsteuer in eine Mietssteuer wird nach Ablauf dieser Frist das Gouverneurment unter Berücksichtigung der Verhältnisse weitere Bestimmungen treffen.

Das Gouvernement behält sich das Recht vor, solche Grundstücke, die zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten verwendet sind, die Steuer teilweise

---

[1]) erledigt durch die Opiumverordnung auf Seite 183 ff., Opiumzoll S. 188.

[2]) § 2 ist aufgehoben durch § 2 der Verordnung betreffend Chinesische Grundsteuern vom 5. 5. 1904, siehe weiter unten.

oder ganz zu erlassen. Ein vollkommener Steuererlass wird nur auf fünf Jahre gewährt und kann auf Antrag für weitere fünf Jahre erneuert werden. [1])

§ 4.

Jedes den Hafen einlaufende Handelsschiff zahlt eine Leuchtfeuer- und Hafenabgabe von $2^1/_2$ cts per Tonne. Ausgenommen sind solche registrierte Fahrzeuge, die dem Lokalverkehr dienen. [2])

§ 5.

Für besondere Amtsgeschäfte kommt der Gebührentarif für Konsulate vom 1. Juli 1872 [3]) mit Wegfall von No 30b (Expedition des Schiffes) in Anwendung. Die Beschränkung des Tarifes ist dieselbe, soweit nicht besondere Ausnahmen verordnet sind, wie für die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate.

§ 6.

Für Hunde ist eine Steuer von jährlich 10 $ zu entrichten. Ausgenommen sind chinesische Wachthunde in den Dörfern ausserhalb des Garnisongebiets. Die der Polizei angemeldeten Hunde sind durch eine Marke kenntlich zu machen. Bei Zurückgabe der Marke innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet. [4])

§ 7.

Zur Ausübung der Jagd im deutschen Kiautschougebiet ist die Lösung eines Jagdscheins erforderlich. Die Gebühren für den ein Jahr giltigen Jagdschein betragen 10 $. Bei Zurückgabe des Scheins innerhalb 3 Monaten wird die Hälfte der Steuer vergütet. [5])

§ 8.

Besondere Gewerbescheine werden ausgegeben für Fahrzeuge, die dem Lokalverkehr dienen, Wagen, Tragstühle, Theater, Apotheken, Handlungen mit Spirituosen, Opiumhäuser, Gasthäuser, Pensionen, Hotels, Pfandhäuser, Auktionatoren, Auswanderungsagenten, Auswanderungsschiffe.

---

[1]) Siehe auch Verordnung betr. Erhebung von Grundsteuern auf S. 280.
[2]) abgeändert; siehe § 7 der Hafenordnung in Kapitel „Handels und Schiffahrtsangelegenheiten."
[3]) jetzt Konsulatsgebührengesetz, siehe weiter unten Abschnitt II „Gebühren."
[4]) jetzt gilt die Hundesteuer-Verordnung vom 9. 4. 1902, siehe weiter unten.
[5]) jetzt gilt die Jagdverordnung vom 17. 7. 1907, siehe Abschnitt II in Kapitel „Wildschutz und Jagd."

Die Festsetzung der Höhe und des Anfangszeitpunktes der Ausgabe dieser Scheine richtet sich nach dem Bedürfnis und bleibt der Bestimmung des Gouvernements überlassen. [1])

§ 9.

Ueber die Niederlage von Pulver, Explosivstoffen, Petroleum u. s. w. und die dafür zu entrichtende Gebühr werden besondere Bestimmungen erlassen werden. [2])

Tsingtau, den 2. September 1898.

Rosendahl.
Kapitän z. S. und Gouverneur
des Kiautschougebiets.

Verordnung,
betreffend
die Erhebung von Grundsteuern.

(A. Bl. 1400 S. 32)

In Ausführung des § 3 der Verordnung betreffend die Erhebung von Steuern vom 2. September 1898 bestimme ich folgendes:

§ 1.

Die Erhebung der Grundsteuern von den durch das Gouvernement verkauften Grundstücken tritt mit Januar 1899 in Kraft.

§ 2.

Die Grundsteuer ist in vierteljährlichen Beträgen spätestens 24 Tage nach Ueberreichung des Steuerzettels bei Vermeidung zwangsweiser Eintreibung an die Gouvernementskasse abzuführen. Die Steuer kann auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

§ 3.

Etwaige Beschwerden über die Veranlagung oder Unrichtigkeiten bei Berechnung der Steuer sind spätestens 7 Tage nach Ueberreichung des Steuerzettels an das Landamt zu richten.

---

[1]) § 8 ist erledigt durch die Gewerbescheinverordnung auf Seite 138.
[2]) Waffen und Munition siehe Bekanntmachung auf Seite 149; betreffs Petroleum siehe Verordnung auf Seite 107.

§ 4.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

Tsingtau, den 1. Januar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Rosendahl.

Bekanntmachungen,
betreffend
Neueinschätzungen des Landes.

a) A. Bl. 1902 S. 30.

1. In Ausführung der Verordnung vom 2. September 1898 über die Erhebung von Steuern habe ich eine Neueinschätzung des Landes veranlasst.
2. Der Neueinschätzung sind die Durchschnitte zwischen dem angesetzten Mindestpreis und dem erzielten Meistgebot für alle Landverkäufe, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1901 stattgefunden haben, sowie bei Wiederveräusserungen die dafür erzielten Preise innerhalb desselben Zeitraumes zu Grunde gelegt.
3. Die gesetzliche Grundsteuer wird vom 1. April ds. Js. ab von den durch diese Neueinschätzung gefundenen Werten erhoben werden.
4. Für alle nach dem 31. Dezember 1901 veräusserten Grundstücke gilt bis zum 1. Januar 1905, bis wohin eine Neueinschätzung nicht beabsichtigt wird, als Wert des Grundstückes der an das Gouvernement bezahlte Kaufpreis.
5. Von einer teilweisen Umänderung der Grundsteuer in eine Mietssteuer wird zur Zeit noch abgesehen.
6. Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung, betreffend den Landerwerb, vorgesehene Bebauungsfrist wird für alle bis zum 31. Dezember 1901 verkauften und noch nicht bebauten Grundstücke allgemein bis zum 31. Dezember 1903 verlängert. Eine weitere Verlängerung dieser Frist wird nicht stattfinden.
7. Vorstehendes wird mit der Bemerkung bekannt gegeben, dass die neuen Steuerlisten von Mittwoch, den 19. März d. Js. bis Sonnabend, den 22. März d. Js. auf dem Landamt nachmittags von 3-5 Uhr zur Einsicht ausliegen und dass Einsprüche gegen ihre Richtigkeit bis zum 29. März d. Js. Berücksichtigung finden.

Tsingtau, den 7. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Truppel.

b) A. Bl. 1905 S. 215.

Am 31. Dezember d. Js. läuft die Frist ab, bis zu welcher laut Bekanntmachung vom 7. März 1902 (Amtsblatt 1902 Seite 29) von einer Neueinschätzung des Landes abgesehen werden sollte.

Indem ich diese bis zum 31. Dezember 1906 [1]) verlängere, bestimme ich, dass für die, während des Zeitraumes vom 1. Januar 1902 bis zum 31. Dezember 1904 verkauften Grundstücke der durch die Neueinschätzung vom 7. März 1902 gefundene Wert bei der Steuerberechnung zu Grunde gelegt wird, dass dagegen für die nach dem 1. Januar 1905 veräusserten Grundstücke als Wert des Grundstücks der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis gilt.

Tsingtau, den 1. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Verordnung, betreffend die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschougebiet.

(A. Bl. 04 S. 85)

§ 1.

Soweit der Grund und Boden des Gebiets noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, ist für einen Mou Ackerland von 240 Kung (Schui mou, 614 qm) der chinesischen Grundsteuer entsprechend 200 kl. Käsch jährliche Grundsteuer zu zahlen. [2])

§ 2.

Die Steuer wird nach dem neu aufgestellten Steuerregister aufgebracht. Ackerland, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, unterliegt der Einziehung.

Jeder Eigentümerwechsel ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) anzumelden, damit das Register berichtigt wird und der neue Eigentümer einen neuen Steuerzettel anstelle des alten erhält, der eingezogen wird. Nichtanmeldung zieht eine Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des

---

[1]) diese Frist wurde durch Bek. vom 27. 11. 1906 (A. Bl. S. 287) bis zum 31. 12. 1907 und durch Bek. vom 21. 12. 07 (A. Bl. 1907 S. 337) bis zum 31. 3. 1909 verlängert. Als Grundstückswert galt nach diesen Bekanntmachungen der an den Fiskus gezahlte Kaufpreis. Eine Verlängerung der Frist, innerhalb der von einer Neueinschätzung des Landes abgesehen werden soll, über den 31. 3. 1909 ist nicht eingetreten.

[2]) §§ 1 und 3 sind abgeändert durch nachstehende Verordnung vom 27. 5. 1908.

Grundstücks nach sich, dessen Eigentümer gewechselt hat. Anstelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe.

§ 3.

Die Grundsteuer wird jährlich von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört, nach Käschwährung erhoben und an das Gouvernement nach einem jedesmal vorher bei Ausgabe der Steuerzettel festzusetzenden Kurse in mexikanischen Dollars abgeführt. [1])

Die Ortsältesten haben das Recht, ausser der Grundsteuer eine Gebühr von 5 vom Hundert der Grundsteuer von den steuerpflichtigen Grundeigentümern für sich als Entschädigung für Mühewaltung und etwaige Kursverluste zu erheben.

§ 4.

Grundeigentümer, die mit Zahlung der Grundsteuer in Verzug geraten, können in eine Geldstrafe bis zur zehnfachen Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und nicht unter 1 $ genommen werden. Im Nichtvermögensfalle tritt anstelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe.

§ 5.

Das Gouvernement kann die Grundsteuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft und gilt bereits für das laufende chinesische Steuerjahr.

Der Paragraph 2 der Verordnung vom 2. September 1898 betreffend die Erhebung von Abgaben und Steuern im deutschen Kiautschougebiete, wird hiermit aufgehoben.

Tsingtau, den 5. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,
betreffend
Erhöhung der chinesischen Grundsteuer.
(A. Bl. 1908 S. 161)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die jährliche chinesische Grundsteuer wird von 200 kl. Käsch auf 350 kl. Käsch für den Mou Ackerland erhöht.

---

[1]) Siehe § 2 der nachfolgenden Verordnung.

§ 2.

Die Einziehung erfolgt jährlich am Schlusse der Ernte, zum ersten Male im Herbst 1908 für das Rechnungsjahr 1. April 1908 bis 31. März 1909, von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört und ist in Käschwährung oder nach dem Tageskurse in mexikanischen Dollarn an das Gouvernement abzuführen.

§ 3.

§§ 1 und 3 der Verordnung, betreffend die Erhebung der chinesischen Grundsteuern im deutschen Kiautschougebiete, vom 5. Mai 1904 (Amtsblatt Seite 85) werden hierdurch abgeändert. Die Verordnung bleibt in allen übrigen Punkten in Kraft.

Tsingtau, den 27. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung betreffend Hundesteuer. [1]

(A. Bl. 1902 S. 44)

In Ausführung der Steuerverordnung vom 2. September 1898 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für jeden nicht mehr saugenden Hund, welcher innerhalb des Stadtgebiets Tsingtau gehalten wird, ist eine jährliche Steuer von 10 $ zu zahlen.

§ 2.

Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr im voraus bei der Gouvernementskasse zu entrichten und zwar spätestens bis zum 1. Mai. Für die im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die Steuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu zahlen. Tritt die Steuerpflichtigkeit erst nach dem 30. September ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde im Stadtgebiete vier Wochen nicht übersteigt.

---

[1]) Verordnung betr. Maulkorbzwang siehe Seite 124.

§ 3.

Als Ausweis über die entrichtete Steuer wird eine mit der laufenden Nummer der Hundesteuerliste versehene Marke ausgehändigt, welche am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Zahlung von 50 cts. bei der Gouvernementskasse zu lösen. Bei Zurückgabe der Marke innerhalb dreier Monate nach Beginn der Steuerpflicht wird die Hälfte der Steuer zurückgezahlt.

§ 4.

Wer die Hundesteuer bis zu den festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne Steuermarke herumlaufen lässt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Doll. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 10 Tagen tritt.

Die fällige Steuer ist ausserdem zu zahlen.

§ 5.

Ohne Steuermarke im Stadtgebiete frei herumlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb einer Woche gegen ein Pflegegeld von 50 cts. für den Tag von dem Besitzer abgeholt werden. Nach Ablauf der Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizei.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1902 in Kraft.

Die Steuer für das laufende Rechnungsjahr ist zum vollen Betrage vom 10 Doll. spätestens bis zum 1. Juni d. J. zu entrichten.

Tsingtau, den 9. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Verordnung,

betreffend

Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen.

(A. Bl. 1908 S. 255)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird verordnet:

§ 1.

Von den chinesischen Einwohnern des Schutzgebietes werden Abgaben nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

In den Hafenplätzen Nü ku k'ou, Ts'ang k'ou, Scha tsy k'ou und T'a pu t'ou, sowie in den Marktflecken T'ai tung tschen und Tai hsi tschen wird eine Hausabgabe für chinesische Wohnungen eingeführt. Diese beträgt jährlicn $ 2, 4 oder 6 für den Abteil (Tschien). Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist die Lage und Grösse der Wohnung, der Umstand dass das Haus vermietet wird oder nicht, und der Umfang des darin betriebenen Geschäftes massgebend.

Chinesische Stallungen, Warenschuppen oder offene Lagerplätze in Ts'ang k'ou und T'a pu t'ou entrichten eine Platzabgabe von jährlich $ 2, 4 oder 6 für je 100 qm oder weniger. Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist der Umfang des Verkehrs oder Geschäftes massgebend.

Die Einschätzung erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten oder einen ihn vertretenden Beamten (Bezirksamtmann) unter Mitwirkung der Ortsvorsteher. Einsprüche werden endgültig entschieden vom Gouverneur.

Zahlungspflichtig für Haus- und Platzabgaben ist der Eigentümer; bei Nachweis von Dürftigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Abgabe vom Gouverneur ermässigt oder ganz erlassen werden.

Die Abgabe wird vierteljährlich im voraus erhoben. Sie kann auf ein Jahr im voraus bezahlt werden.

§ 3.

In Nü ku k'ou, Ts'ang k'ou, Scha tsy k'ou, T'a pu t'ou, T'ai tung tschen und Li ts'un werden öffentliche Wagen zur Verwiegung der dort gehandelten Waren aufgestellt. Die Wägegebühren hat der Verkäufer zu entrichten; sie betragen bis zu 3% vom Werte der gewogenen Gegenstände, jedoch nicht über 15 cts. pro Pikul und nicht unter 3 Zehnkäschstücken. Nähere Ausführungsbestimmungen über die zu verwiegenden Waren und die in Anwendung kommenden Tarife erlässt der Kommissar für chinesische Angelegenheiten nach Bedarf. Ueber Einsprüche entscheidet der Gouverneur endgültig.

§ 4 [1])

Auf den Märkten von Li ts'un und T'ai tung tschen haben ferner Händler Standgebühren zu entrichten. Diese betragen für den kleinen Platz 2, für den grossen 4 Zehnkäschstücke für jeden Marktstand und Tag. Sobald ein Händler sich niederlässt

[1]) Vergl. § 3 der Bekanntmachung betr. Verwaltung von T'ai tung tschen auf Seite 30.

und seinen Stand einnimmt, hat er die Gebühr für den Tag zu zahlen. Der grosse Stand soll 4 qm nicht übersteigen, für die 4 qm übersteigende Fläche wird ein entsprechender Zuschlag erhoben. Auf einen Stand dürfen sich nicht mehrere Händler gleichzeitig niederlassen. Etwa nötig werdende Ausführungsbestimmungen erlässt der Kommissar für chinesische Angelegenheiten. Etwaige Einsprüche entscheidet der Gouverneur endgültig.

§ 5.

Für Viehverkäufe in Li ts'un hat der Verkäufer 2 % des Verkaufspreises zu entrichten.

§ 6.

Zu obigen Abgaben und Gebühren tritt in T'ai tung tschen und Tai hsi tschen der Erlös aus der Fäkalienabfuhr, die in öffentlicher Ausschreibung vergeben wird. Die Abfuhr umfasst auch den Dünger von Vieh.

§ 7.

Ueber die Zahlung der Haus- und Platzabgabe muss eine abgestempelte, mit dem Datum und gezahlten Betrage ausgefüllte Quittung erteilt werden, in allen anderen Fällen wird sie auf Antrag ausgestellt.

§ 8.

Die gemäss dieser Verordnung erhobenen Abgaben werden nach den Festsetzungen des Etats zu gemeinnützigen Zwecken der chinesischen Bevölkerung verwandt. Ausdehnung obiger Abgaben auf andere chinesische Ortschaften durch Bekanntmachung bleibt dem Gouverneur nach Bedarf vorbehalten.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Mit der Ausführung wird der Kommissar für chinesische Angelegenheiten beauftragt.

Tsingtau, den 1. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Verordnung,
betreffend
Salz.

(A. Bl. 1910 S. 59)

§ 1.

Das Recht, im Schutzgebiete von Kiautschou Salz aus Seewasser zu gewinnen, steht ausschliesslich dem Fiskus des Schutzgebietes zu.

§ 2.

Nach Bedarf erteilt der Fiskus Privatpersonen die Erlaubnis zur Salzgewinnung gegen eine Gebühr von jährlich 4 Dollar für je 5000 qm (tou tsy) der zur Salzgewinnung benutzten Wattfläche.

§ 3.

Für das im Schutzgebiet gewonnene Salz hat derjenige, der es zur Ausfuhr oder zu gewerblichen Zwecken verwendet, eine Salzabgabe von 3 Cent für ein Pikul zu zahlen.

§ 4.

Hinterziehung der Salzabgabe wird mit Geldstrafe von 20 bis 2000 Dollar bestraft. Der Versuch der Hinterziehung unterliegt der gleichen Strafe.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle Gefängnis bis zu drei Monaten, und zwar ist bei der Umwandlung der Betrag von 5 bis 20 Dollar einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Zivilkommissars ein.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Tsingtau, den 12. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

II. Gebühren.

Bekanntmachung,
betreffend
Gebühren für Badebuden.

(A. Bl. 1904 S. 73)

Zum Aufstellen von Badehäusern am Strande der Augusta Viktoriabucht ist die Genehmigung des Gouvernements (Zivilkommissar) erforderlich. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf das laufende Jahr.

Als Beitrag zur Deckung der Unkosten für Säuberung, Instandhaltung und Verschönerung des Strandes werden Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

Für ein Meter Front in der	ersten	Reihe	5,— $
„ „ „ „ „ „	zweiten	„	3,— „
„ „ „ „ „ „	dritten	„	2,— „

Die Eigentümer der schon bestehenden Badehäuser haben bis zum 7. Mai d. Js. die Genehmigung für die diesjährige Badezeit neu zu beantragen, widrigenfalls der Platz zwangsweise geräumt und anderweit vergeben werden wird.

Die Badehäuser dürfen eine Tiefe von 5 Metern nicht überschreiten.

Tsingtau, den 12. April 1904.

Der Zivilkommissar.

Verordnung,
betreffend
Landamtsgebühren. [1])

(A. Bl. 1907 S. 169)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Vermarkung, Vermessung und Flächeninhaltsberechnung sind

a. für jedes vom Schutzgebietsfiskus zum Verkauf gestellte Besitzstück und
b. bei Veränderungen an Besitzstücken, die einen Eigentumswechsel zum Gegenstande haben (Teilung, Abzweigung u. s. w.), für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück

an Gebühren eins vom Hundert des Grundsteuerwertes, mindestens aber 5 Dollar, zu entrichten.

Ist der Grundsteuerwert höher als 1500 Dollar, so wird für den diesen Betrag überschreitenden Teil nur ein Halbes vom Hundert berechnet.

Wird von einem Besitzstück ein Teil abgezweigt, der an Flächeninhalt den 10. Teil des ganzen Besitzstückes nicht übersteigt, so sind die Gebühren für das Restbesitzstück nur mit einem Viertel vom Hundert des Grundsteuerwertes anzusetzen.

Der berechnete Gebührenbetrag ist auf ein Vielfaches von 10 Cents abzurunden.

[1]) Durch Bekanntmachung vom 12. 6. 1907 (A. Bl. 1907 S. 163) sind die bis zu diesem Tage bestehenden Behörden „Kaiserliches Landamt“ und „Kaiserliches Katasteramt“ zu einer Behörde unter der Bezeichnung „Kaiserliches Landamt“ vereinigt worden.

§ 2.

Für Vermarkung, Vermessung und Flächeninhaltsberechnung von Pachtparzellen sind zu entrichten bei einer Grösse der Pachtparzelle

		bis	10 a	einschl.	5,00	$
von mehr als	10a	„	20 a	„	7,50	„
„ „ „	20a	„	50 a	„	10,00	„
„ „ „	50a	„	100 a	„	12,50	„
„ „ „	1ha	„	2ha	„	15,00	„

Für jedes weitere Hektar steigt die Gebühr um 2,50 $.

§ 3.

Für die Wiederherstellung von Eigentumsgrenzen, die auf Antrag erfolgt, wenn alle dabei beteiligten Eigentümer ihr Einverständnis erklärt haben, sind an Gebühren zu zahlen:

a. für jedes von der Grenzwiederherstellung berührte Besitzstück 5 Dollar,

b. für jeden wiederhergestellten Grenzpunkt 1 Dollar.

§ 4.

1. Für die Anfertigung von Lageplänen mit Höhenkurven, Längen- und Flächennivellements und anderen Landmesserarbeiten haben die Antragsteller zu entrichten:

a. für jede Stunde Feldarbeit und Reisezeit 3 Dollar

b. für jede Stunde häuslicher Arbeit 2 Dollar

c. die baren Auslagen und Arbeitslöhne.

2. Handzeichnungen und Skizzen auf Pausleinwand, Pauspapier oder Lichtpauspapier ohne Einschreiben der Messungszahlen für die Grundstücksgrenzen kosten für Aktenformat 1,50 Dollar und für Doppelaktenformat 3,00 Dollar.

Für grösseres Format setzt das Landamt die Gebühren besonders fest.

3. Lagepläne auf Zeichenpapier mit Einschreiben der Messungszahlen für die Grenzen kosten für jedes Besitzstück 3 Dollar.

4. Auszüge aus der Mutterrolle oder aus den Fortschreibungsverhandlungen kosten für jede vollen oder angefangenen 10 Parzellen 1,00 Dollar.

5. Lichtpausen bis zur Grösse von 50/66 cm kosten 1,50 Dollar und grössere bis 66/100 cm 3,00 Dollar.

6. Die in der Kartendruckerei vervielfältigten amtlichen Karten kosten für jedes Druckblatt 1,00 Dollar.

7. Ausfertigungen von Landamtsverhandlungen und Bescheinigungen über Verzichtleistung des Fiskus auf Ausübung der Verzichtleistung kosten 2 Dollar.

8. Für besondere vorstehend nicht erwähnte häusliche Arbeiten wird eine Gebühr von 2 Dollar für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde erhoben.

§ 5.

Die Gebühren für die unter § 1—4 genannten Arbeiten kann das Landamt in Ausnahmefällen erhöhen oder herabsetzen, wenn besondere Umstände die Arbeit wesentlich erschwert oder erleichtert haben.

§ 6.

Die vom Landamte berechneten Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einnahmeüberweisung bei der Gouvernementskasse einzuzahlen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an werden aufgehoben:

a. Absatz 4 und Kostentarif der Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Vermessungszeichen bei Vornahme von Erdarbeiten, [1]) sowie die Vermarkung von Besitzstücken, nebst Kostentarif, vom 17. Oktober 1898 (Amtsblatt 1900, Seite 45);

b. die Verordnung, betreffend Teilung von Besitzstücken, nebst Kostentarif, vom 18. November 1898 (Amtsblatt 1900, Seite 32);

c. die Verordnung, betreffend Ausfertigung amtlicher Grundstückshandzeichnungen, vom 24. Januar 1899 (Amtsblatt 1900, Seite 37);

d. die Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung von Katasterauszügen vom 24. Oktober 1900 (Amtsblatt 1900, Seite 123);

e. die Bekanntmachung, betreffend Anfertigung von amtlichen Lageplänen, vom 10. März 1901 (Amtsblatt 1901, Seite 99);

f. die Bekanntmachung, betreffend Anträge auf Wiederherstellung von Eigentumsgrenzen, vom 19. Oktober 1901 (Amtsblatt 1901, Seite 281);

g. die Bekanntmachung, betreffend Kosten für die Vermarkung von Grundstücken, vom 25. Juni 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 139);

h. die Verordnung, betreffend Ausführung von Landmesserarbeiten, vom 28. Januar 1905, (Amtsblatt 1905, Seite 29);

i. die Bekanntmachung, betreffend Katastergebühren, vom 21. März 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 59).

Tsingtau, den 12. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

---

[1]) Siehe diese Bekanntmachung auf Seite 165.

Verordnung, betreffend die nach dem Konsulatstarif zu erhebenden Gebühren.

(A. Bl. 1909 S. 69)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Soweit für den Fiskus des Schutzgebietes von Kiautschou Gebühren und Kosten nach dem für die Konsulate des Deutschen Reiches geltenden Tarif vom 1. Juli 1872 [1]) (Reichsgesetzblatt Seite 247) erhoben werden, wird eine Mark gleich einem halben Dollar mexikanischer Währung gerechnet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tsingtau, den 29. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Konsulatsgebührengesetz.

(R. G. Bl. 1910 S. 1, A. Bl. 1910 S. 187)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bei den Konsulaten (Generalkonsulaten, Konsulaten, Vizekonsulaten) des Deutschen Reichs werden die Gebühren und Auslagen nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und den folgenden näheren Vorschriften erhoben.

§ 2.

Im Falle der Bedürftigkeit der Beteiligten müssen die Gebühren für die in dem Tarif aufgeführten Amtshandlungen erlassen werden.

Im übrigen dürfen die in dem Tarif festgesetzten Gebühren von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, die auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzblatt S. 136), Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur

---

[1]) jetzt Tarif des nachfolgenden Konsulatsgebührengesetzes vom 17. 5. 1910.

aus besonderen vom Reichskanzler vorgesehenen Gründen erlassen werden.

§ 3.

Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert, bei Forderungen das Kapital ohne Zinsen massgebend. Lässt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werte von 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark.

Die Gebühren steigen in Abstufungen von je 0,50 Mark; überschiessende Beträge werden nach oben auf 0,50 Mark abgerundet.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Gegenwerte der Gebührenbeträge in fremder Währung, unter Einrechnung der Ueberweisungskosten und unter Bestimmung der Abrundungsgrundsätze, festzusetzen.

§ 4.

Wird die Amtstätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen oder der Abschluss des Geschäfts von seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die blosse Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5.

Ist eine Urkunde oder eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache oder in verschiedenen Sprachen aufgenommen, oder wird eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht. Wird die ganze Verhandlung in zwei Sprachen aufgenommen, so verdoppeln sich die Sätze des Tarifs.

Bei Anwendung der türkischen oder einer nichteuropäischen Sprache werden die sich aus Abs. 1 ergebenden Sätze um ein Drittel erhöht.

§ 6.

Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Konsulats, Lagergebühren usw.) werden besonders erstattet.

§ 7.

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, die ausserhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§ 8.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§ 9.

Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Gesetze, wodurch für die in dem Tarif aufgeführten Amtshandlungen besondere Gebühren oder Gebührenbefreiungen oder Ermässigungen festgesetzt werden.

§ 10.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren und Auslagen sind auf Ersuchen des Konsulats von den Behörden, denen die Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, zwangsweise beizutreiben. Dabei finden die gemäss § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes die in Nr. 9b des Tarifs festgesetzte Gebührenfreiheit für die gemäss § 6 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt S 793) ausgestellten Bescheinigungen (Beglaubigungsvermerke) schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten und von der Einziehung der Gebühren für diese Bescheinigungen, soweit sie vorläufig unerhoben geblieben sind, absehen zu lassen.

§ 12.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz ausser Kraft gesetzt sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 244) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Mai 1910.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

TARIF.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
1.	**Abschriften:**				
	für jede auch nur angefangene Seite, ausser der Gebühr für eine etwaige Beglaubigung	1	—	1	50
	Sind die Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte: sind sie in türkischer oder nichteuropäischer Sprache abzufassen, so verdoppeln sich die Sätze.				
2.	**Aufbewahrung, Erhebung, Eintreibung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,** ausser den Gebühren für besondere Amtshandlungen				
	vom Betrag oder Werte	$1\frac{1}{2}$%	—	2%	—
	jedoch nicht unter	3	—	5	—
	Die Aufbewahrung und Aushändigung gewöhnlicher Briefe die für die Empfänger unter der Adresse der Konsulate eingehen, wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.				
3.	**Aufgebot, eheliches**	3	—	6	—
4.	**Ausfertigungen, wie beglaubigte Abschriften (Nr. 1 und 5 b)**				
5.	**Beglaubigung:**				
	a. einer Uebersetzung für die erste Seite	5	—	10	—
	für jede auch nur angefangene weitere Seite	1	50	2	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung können in Ermangelung anderweitigen Uebereinkommens die ortsüblichen Sätze beansprucht werden;				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich M.	Pf.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
	b. einer Abschrift für die erste Seite	3	—	5	—
	für jede auch nur angefangene weitere Seite	—	50	—	75
	Sind die Uebersetzungen oder Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte, sind sie in türkischer oder nichteuropäischer Sprache abgefasst, so verdoppeln sich die Sätze;				
	c. der Unterschrift einer Privatperson	6	—	10	—
	Die Sätze zu a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles bis auf ein Drittel zu ermässigen.				
	Befreit von der Gebühr bleiben die Beglaubigungen der Unterschriften von Zeugnissen der kaufmännischen und technischen Angestellten, der Gesellen, Gehilfen und Arbeiter.				
6.	**Behändigung eines Schriftstücks nebst Ausstellung eines Zustellungszeugnisses**	4	50	7	50
7.	**Behändigung oder Uebermittelung eines Schriftstücks ohne Ausstellung eines Zustellungszeugnisses**	1	50	3	—
8.	**Bergung:**				
	Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmassregeln bei Schiffsunfällen:				
	Nach Umfang der Arbeit	15—150	—	30—300	—
9.	**Bescheinigung (Attest, Zertifikat) (s. auch Schiffssachen)**				
	a. für Ausstellung einer Bescheinigung zur Erhebung von Geldern bei einem Betrage der zu erhebenden Summe bis zu 500 Mark	1	—	1	50
	desgl. von mehr als 500 Mark bis zu 1000 Mark	2	—	3	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
	desgl. von mehr als 1000 Mark bis zu 2000 Mark	3	—	5	—
	desgl. von mehr als 2000 Mark	6	—	10	—
	b. Die Ausstellung einer Bescheinigung (eines Beglaubigungsvermerks) auf Rechnungen über Tabaksverkäufe gemäss § 6 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 ist gebührenfrei.				
	c. für Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	6	—	10	—
	Die Sätze zu c sind nach Lage des Falles bis auf 1 Mark und 1,50 Mark zu ermässigen.				
10.	**Bodmerei:**				
	Feststellung der Notwendigkeit eines Bodmereigeschäfts . . .	12	—	25	—
11.	**Desertion:**				
	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertierten Seemanns der Handelsmarine, einschliesslich des Beistandes bei Gerichtsverhandlungen	6	—	12	—
12.	**Dispache:**				
	Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit . . .	15—150	—	30—300	—
13.	**Eheschliessung:**				
	umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	10	—	20	—
	In den Fällen der §§ 9, 12 der Instruktion vom 1. März 1871, betreffend die Eheschliessung usw. von Bundesangehörigen im Ausland, kann die Gebühr erhöht werden auf	15	—	25	—
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Eheschliessungsregister auf Antrag eines Beteiligten	2	—	4	—
14.	**Eid, Abnahme eines Parteieides**	10	—	15	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei		ausserhalb Europa sowie in der Türkei	
		M.	Pf.	M.	Pf.
15.	**Entscheidung:**				
	vorläufige, von Streitigkeiten zwischen Kapitän einerseits und Schiffsoffizieren oder Schiffsmannschaft andrerseits	10	—	20	—
	Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	6	—	12	—
16.	**Forderungssachen:**				
	Nachforschungen oder Einziehungs- oder Vergleichsverhandlungen in Forderungssachen, soweit nicht die in Nr. 2, 29 oder 32 festgesetzten Gebühren zu erheben sind	3	—	6	—
	Nach Lage des Falles sind diese Sätze bis auf ein Drittel zu ermässigen.				
17.	**Geburten:**				
	Beurkundung von Geburten, umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	3	—	6	—
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Geburtsregister auf Antrag eines Beteiligten	2	—	4	—
18.	**Gesundheitspass:**				
	a. Ausstellung eines Gesundheitspasses	6	—	10	—
	b. Visa	6	—	10	—
19.	**Haverei:**				
	Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen behufs Ermittelung des Schadens	10	—	15	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere, auch nur angefangene Stunde	4	—	8	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
20.	**Legalisation von Urkunden,**				
	die im Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind	6	—	10	—
	Nach Lage des Falles sind diese Sätze bis auf ein Drittel zu ermässigen.				
21.	**Leichenpass, Ausstellung**	40	—	60	—
22.	**Matrikelschein (Patent)**	5	—	10	—
23.	**Musterrolle:**				
	a. Ausfertigung einer neuen Musterrolle	12	—	25	—
	b. Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	2	—	3	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen zusammen vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung, z. B. mit Beziehung auf nachträglich getroffene Abreden über Unterkunft, Beköstigung u. a. . . .	6	—	10	—
	Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrags wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
	Betreffen die in dieser Nummer aufgeführten Amtsgeschäfte die Musterrolle eines Segelschiffes, so ermässigen sich die Sätze auf die Hälfte.				
24.	**Nachlasssachen:**				
	a. Inventarisierung, Sicherstellung (einschliesslich der Siegelung), Erhebung, Eintreibung, Aufbewahrung, Veräusserung und Ueberweisung eines Nachlasses				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	Gebühren der Konsulate ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
	von dem Betrage	2 %	—	3 %	—
	doch nicht unter	3	—	5	—
	b. Vornahme einer Siegelung allein	3	—	5	—
	Besteht die konsularische Tätigkeit nur in Erhebung, Eintreibung, Aufbewahrung, Auszahlung, Ueberweisung des Nachlasses, so ist die unter Nr. 2 festgesetzte Gebühr zu erheben.				
	c. Nachforschungen oder Verhandlungen in Nachlasssachen, soweit nicht die unter a oder b oder die unter Nr. 2 festgesetzten Gebühren zu erheben sind	3	—	6	—
	Nach Lage des Falles sind die Sätze zu c bis auf ein Drittel zu ermässigen.				
25.	Notariatsakte,				
	Aufnahme eines Notariatsakts (s. auch Beglaubigung und Protest)				
	von dem Betrage	1 %	—	1 1/2 %	—
	doch nicht unter	6	—	10	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse	2 %	—	3 %	—
	doch nicht unter	3	—	5	—
27.	Pass (s. auch Gesundheitspass)				
	a. Ausstellung eines Reisepasses	5	—	10	—
	b. Visa	3	—	5	—
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	6	—	10	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs				
	vom Werte des Gegenstandes	1 %	—	1 1/2 %	—
	doch nicht unter	6	—	10	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	Gebühren der Konsulate ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
30.	**Schiffssachen:**				
	a. Schiffsgebühr				
	für jede Nettoregisterton	—	1	—	2
	doch nicht unter	—	50	1	—
	Die Gebühr ist von jedem Kauffahrteischiff (§ 1, § 26 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 319) zu entrichten, das sich über 48 Stunden in einem Hafen aufhält, in dem ein Konsul des Reichs sich befindet. Für die Gebühr hat das Schiff Anspruch auf alle Amtshandlungen des Konsulats, die in dem betreffenden Hafen zu seiner Abfertigung erforderlich sind, insbesondere auf Bescheinigung der Schiffsmeldung und -abmeldung, auf Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, auf Erteilung aller Bescheinigungen, die zur Abfertigung des Schiffes in dem Hafen von den dortigen Behörden gefordert werden, sowie auf alle Dienstleistungen, die im Interesse von Kapitän, Schiffsoffizieren und Schiffsmannschaft liegen und für die keine besondere Gebühr oder Vergütung vorgesehen ist. Schiffe, die in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 50 Pfennig und 1 Mark und in demselben Kalenderjahr nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes. Befreit von der Gebühr sind: 1. Schiffe, welche den Hafen nur in Ballast anlaufen und wieder verlassen;				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	ausserhalb Europas sowie in der Türkei M.	Pf.
	2. Schiffe, welche den Hafen wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr usw. als Nothafen anlaufen und nur als solchen benutzen.				
	b. Ausstellung eines Flaggenzeugnisses	50	—	100	—
	c. Feststellung der Notwendigkeit eines Schiffsverkaufs	12	—	25	—
	Betreffen die in dieser Nummer aufgeführten Amtsgeschäfte ein Segelschiff, so ermässigen sich die Sätze auf die Hälfte; jedoch bleiben die unter Nr. 30 a bezeichneten Mindestgebühren auch in diesem Falle unverändert.				
31.	**Sterbefälle:**				
	Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register und die vorangegangene Verhandlung	3	—	6	—
	Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen im Sterberegister auf Antrag eines Beteiligten.	2	—	4	—
32.	**Vergleich:** Vermittelung eines Vergleichs	6	—	12	—
33.	**Verklarung:** Aufnahme einer Verklarung	10	—	15	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere, auch nur angefangene Stunde.	4	—	8	—
34.	**Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung** für jeden Zeugen oder Sachverständigen	10	—	15	—
35.	**Zusatzgebühren:**				
	Nimmt ein Geschäft die dienstliche Tätigkeit ausserhalb der Amtsräume in Anspruch, so sind, ausser den entstehenden Gebühren, Zusatzgebühren zu entrichten, und zwar:				
	für den Konsul oder dessen Stellvertreter:				
	für die erste, auch nur angefangene Stunde	4	—	8	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa ausschliesslich der Türkei M.	Pf.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei M.	Pf.
	für jede folgende Stunde	2	—	4	—
	für den Dragoman, Dolmetscher, Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	2	—	4	—
	für jede folgende Stunde	1	—	2	—
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird für den Tag entrichtet:				
	für den Konsul oder dessen Stellvertreter	20	—	40	—
	für den Dragoman usw.	10	—	20	—
	Diese Zusatzgebühren sind in den unter Nr. 8, 11, 19 u. 33 bezeichneten Fällen nicht zu entrichten.				

Zollwesen.

Errichtung des Seezollamts und Verzollungsverfahren.

Uebereinkunft über die Errichtung eines Seezollamtes in Tsingtau.[1])

(Unterzeichnet in Peking am 17. 4. 1899)

1. Der Kommissar oder Zollvorstand in Tsingtau soll deutscher Nationalität sein. Im Falle der Ernennung eines neuen Zollkommissars wird sich der General-Zollinspektor mit der deutschen Gesandtschaft in Peking zuvor verständigen.
2. Die europäischen Beamten des Zollamts in Tsingtau sollen der Regel nach Deutsche sein; jedoch kann bei plötzlich eintretendem Bedarf oder für vorübergehende dienstliche Erfordernisse auch ein Beamter anderer Nationalität zeitweise nach Tsingtau gesandt werden.
3. Der General-Zollinspektor der Zölle wird dem Gouverneur von Kiautschou über alle in der Besetzung des Zollamtes in Tsingtau eintretenden Personalveränderungen vorher Mitteilung machen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf das chinesische Personal des Zollamtes.
4 Alle Korrespondenz zwischen dem Zollamt in Tsingtau und den deutschen Behörden sowie den deutschen Kaufleuten soll in deutscher Sprache geführt werden. Sollten indessen Kaufleute anderer Nationalität sich in Tsingtau niederlassen, so können sie die Korrespondenz mit dem Zollamt in ihrer Sprache führen, Korrespondenz in chinesischer Sprache ist gleichfalls gestattet.
5. Einfuhrzoll wird auf die nach Tsingtau per See gebrachten Waren nicht erhoben. Einfuhrzoll, den bestehenden Verträgen gemäss, wird von dem Zollamt auf alle Waren oder Produkte erhoben werden, welche über die deutsche Kiautschou-Grenze in das Innere Chinas gebracht werden.[2])

Die deutschen Autoritäten übernehmen es, geeignete Massregeln zu treffen, um ihre Unterstützung zu gewähren, damit tunlichst verhindert werde, dass über die deutsche Grenze in das Innere Chinas Waren gebracht werden, die nicht von dem Seezollamt mit einem Erlaubnisschein oder Pass versehen worden sind.

---

[1]) Siehe auch die „Abänderung" dieser Uebereinkunft vom 1. 12. 1905 weiter unten.

[2]) Artikel 5 dieses Abkommens ist teilweise abgeändert durch Artikel 1 u. 4 des Abkommens vom 1. 12. 1905. Zollfreiheit besteht nach diesem nur noch für den Freibezirk.

6. [1]) Wenn chinesische Waren oder Produkte, die aus dem Innern Chinas in das deutsche Kiautschou-Gebiet gebracht worden sind, aus Tsingtau nach anderen Orten verschifft werden, zahlen dieselben den vertragsmässigen Ausfuhrzoll. Keinen Ausfuhrzoll zahlen Produkte, die innerhalb des deutschen Kiautschou-Gebiet erzeugt worden sind oder Waren, die aus solchen im deutschen Gebiet erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt sind. Der Zoll, der auf Waren zu zahlen sein wird, die in dem deutschen Kiautschou-Gebiet aus Materialien hergestellt werden sollten, welche dorthin aus dem Innern Chinas gebracht worden sind, wird später festgestellt werden.

7. Chinesische Waren oder Produkte, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau gebracht werden, zahlen, so lange sie das deutsche Gebiet nicht verlassen, keinen Zoll. Wenn aber diese Waren oder Produkte über die Grenze in das Innere Chinas gebracht werden, so zahlen sie Zoll gemäss den bestehenden Verträgen. [2])

8. Chinesischen Waren, die bei der Verschiffung aus Tsingtau den Ausfuhrzoll gezahlt haben, erhalten hierüber eine Bescheinigung, bei deren Vorweisung diese Waren bei der Einfuhr in einen chinesischen Vertragshafen den Küstenzoll nach Massgabe der bestehenden Verträge zahlen werden.

9. [3]) Europäische und andere nicht chinesische Waren, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau verschifft werden, erhalten gemäss Artikel 26 des deutsch-chinesischen Handelsvertrages vom Jahre 1861 volle Rückvergütung des in dem chinesischen Vertragshafen gezahlten Einfuhrzolls. Bei der Einfuhr in Tsingtau zahlen diese Waren keinen Zoll, so lange sie nicht die deutsche Grenze in das Innere Chinas passieren. Bei Wiederausfuhr solcher Waren aus Tsingtau nach anderen ausserhalb Chinas belegenen Plätzen zahlen dieselben keinen Ausfuhrzoll.

10. Chinesische Waren, die aus einem chinesischen Vertragshafen nach Tsingtau gebracht werden, und von dort nach ausserhalb Chinas liegenden Orten verschifft werden, zahlen, falls sie ein Zeugnis darüber beibringen, dass sie in dem betreffenden chinesischen Vertragshafen bereits Ausfuhrzoll gezahlt haben, bei der Verschiffung aus Tsingtau keinen Zoll.

---

[1]) vergl. Artikel 5 des Abkommens vom 1. 12. 1905 sowie die Verordnung betr. Verzollung von Fabrikaten vom 27. 4 1907 weiter unten.

[2]) Abgeändert durch Artikel 4 des Abkommens vom 1. 12. 1905; siehe auch § 1 der Verordnung betr. Verzollungsverfahren vom 2. 12. 1905.

[3]) Vergl. Artikel der Abänderung dieser Uebereinkunft. vom 1. 12. 1905 weiter unten

11. Das Seezollamt in Tsingtau hat nichts mit der Erhebung oder Verwaltung von Tonnengeldern, Leuchtfeuergebühren oder Hafenabgaben zu tun.

12. Der in den chinesischen Vertragshäfen geltende Zolltarif wird auch von dem Seezollamte in Tsingtau zur Anwendung gebracht werden.

13. Das Seezollamt in Tsingtau übernimmt es, von allem nach Tsingtau gebrachten Opium die gleichen Zölle und Taxen (Likin) zu erheben, die in den chinesischen Vertragshäfen auf Opium erhoben werden. Die Zölle und Taxen, die auf Opium erhoben werden, welches innerhalb des deutschen Gebietes in Konsumption übergeht, sollen von dem Seezollamt für Rechnung der deutschen Regierung erhoben und in zu vereinbarenden Fristen an dieselbe abgeführt werden.

14. Das Gouvernement von Kiautschou verpflichtet sich, dem chinesischen Seezollamt in Tsingtau genügenden Grund und Boden anzuweisen, um Bureauräume und Wohnungen für die Zollbeamten mit Gärten, Ställen und Dienerschaftsgebäuden errichten zu können. Der Betrag, der für den Verkauf oder die Pacht dieses Grund und Bodens zu zahlen ist, soll durch gegenseitige Verständigung am Orte festgesetzt werden.

15. Der Zollvorstand und dessen Unterbeamte sollen von der Verpflichtung, als Beisitzender bei Gerichtsverhandlungen oder als Geschworene zu fungieren, und von allen anderen persönlichen Leistungen befreit sein.

16. Das in vorstehenden Punkten näher bezeichnete Seezollamt in Tsingtau übernimmt die gesamte Zoll- und Likinerhebung von allen chinesischen Fahrzeugen (Dschunken), die nach Tsingtau oder nach anderen Plätzen in der Kiautschoubucht kommen, sowie von allen in solchen Fahrzeugen dorthin gebrachten Waren. Die Zölle, Steuern und anderen Auflagen, die von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von Waren, die auf ihnen nach Tsingtau kommen, erhoben werden, sollen nicht höher sein als die Abgaben, die bisher von solchen Fahrzeugen und von solchen Waren in Tsingtau oder in anderen Plätzen der Kiautschou-Bucht erhoben worden sind. Sollten zu irgend einer Zeit die Auflagen, die in anderen Häfen der Provinz Schantung von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von auf ihnen befindlichen Waren erhoben werden, im Betrage niedriger sein als solche Abgaben im der Kiautschou-Bucht, so sollen die letzteren auf den Betrag, der in jenen anderen Häfen erhoben wird, herabgesetzt werden.

17. Desgleichen soll das gedachte Zollamt in Tsingtau ausschliesslich befugt sein, Transitpässe zu gewähren und

auszustellen für die aus dem Innern Chinas nach Tsingtau kommenden chinesischen Waren und für alle von Tsingtau ins Innere Chinas gehenden Waren. Auch übernimmt das Zollamt die Ausübung sämtlicher sonstigen, in den Vertragshäfen den sogenannten chinesischen Zolltaotai zustehenden Funktionen, Rechte oder Befugnisse.

18. Für die in Artikel 17 erwähnten Transitpässe wird die vertragsmässige festgesetzte Zollgebühr im Betrage der Hälfte des Einfuhr- bezw. Ausfuhrzolles vom Seezollamt in Tsingtau erhoben werden.

19. Die Regelung des bei Zolldefraudationen und bei Verstössen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtenden Verfahrens bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten, wobei indessen der Grundsatz schon jetzt als anerkannt gelten soll, dass jede gerichtliche Verhandlung vor den deutschen Gerichten in Tsingtau stattfinden muss.

20. In Anbetracht der Möglichkeit, dass mit der Entwickelung kommerzieller Tätigkeit in Klautschou neue unvorhergesehene Bedürfnisse entstehen könnten, soll das vorliegende Uebereinkommen als einen provisorischen Charakter tragend betrachtet werden, und beide kontrahierenden Teile erklären sich bereit, Verbesserungen darin vorzunehmen, sobald dieselben zur Abstellung von Misständen erforderlich werden sollten, die aus der praktischen Ausführung dieser Vereinbarung entstehen könnten.

Gezeichnet in Peking, den 17. April 1899.

Heyking,	Robert Hart,
Kaiserlich deutscher Gesandter.	General-Inspektor der Zölle.

Besondere Bestimmungen,[1] betreffend die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern.

(vom Kaiserlichen Gouvernement veröffentlicht in A. Bl. 1904 S. 193)

§ 1.

Für die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern von Tsingtau aus gelten die allgemeinen Bestimmungen vom Juli und September 1898 mit den Zusatzbestimmungen vom September 1902.

---

[1]) Diese „Bestimmungen“ sind eine ausführlichere Wiedergabe des am 17. 4. 1904 von dem deutschen Gesandten und dem Inspector General of Customs unterzeichneten Abkommen „Inland Waters Steam Navigation“.

Im besonderen kommen noch folgende neue Bestimmungen zur Geltung.

§ 2.

Der Erlanbnisschein für Fahrt auf Binnengewässern wird ausgestellt vom Kaiserlich Chinesischen Seezollamt in Tsingtau auf schriftlichen Antrag gegen Hinterlegung der Schiffspapiere. Der Schein gilt für ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.

§ 3.

Mit Erlaubnisschein versehene Dampfer können ausser in den Häfen des Deutschen Gebietes verkehren unter Beobachtung der allgemeinen Bestimungen (§ 1.):

a von Tsingtau nach einem Binnenlandplatze oder Plätzen und zurück;

b. von Tsingtau nach einem Binnenlandplatz, von da nach einem Vertragshafen, weiter nach einem Binnenlandplatz und von da zurück nach Tsingtau.

Ein Verkehr ausschliesslich zwischen Binnenlandplätzen ohne besondere Erlaubnis ist verboten.

§ 4.

Landung und Einnahme von Passagieren und Waren an den offiziellen Handelsplätzen unterwegs ist abhängig von der Meldung bei den Zollämtern und Zahlung des ortsüblichen Zolles.

§ 5.

Beim Anlaufen von Chinesischen Vertragshäfen auf der Binnengewässerfahrt ist dem dort befindlichen Zollamte Meldung zu erstatten und den bestehenden Hafenbestimmungen nachzukommen.

§ 6.

Im Hafen von Tsingtau gelten selbstverständlich die Vorschriften der Hafenordnung und die sonst für den Schiffsverkehr erlassenen Bestimmungen. Indes ist bei Ein- und Ausfahrt von Tsingtau ausser beim Hafenamte noch bei dem Chinesischen Seezollamte und zwar unter Vorlegung der Ein- und Ausfuhrmanifeste und unter Angabe der anzulaufenden oder angelaufenen Häfen und Zahlung der vorgeschriebenen Zölle Meldung zu erstatten.

§ 7.

Opium und Kontrebande darf nicht verladen werden. Dem Seezollamt steht das Recht zu, Schiffe daraufhin zu durchsuchen.

§ 8.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auch Postsachen des Kaiserlich Chinesischen Auswechselungspostamts gebührenfrei zu befördern und von diesem anzunehmen resp. an dasselbe abzuliefern.

§ 9.

Für Ausstellung eines Erlaubnisscheines für die Fahrt auf Binnengewässern erhebt das Kaiserliche Seezollamt Tls. 10, für die jährliche Erneuerung des Scheines Tls. 2. Für das Anlaufen von chinesischen Häfen sind alle vier Monate Tonnengelder in der Höhe von 5 Mace für jede Registertonne, resp. 1 Mace für Fahrzeuge unter 150 Tonnen zu entrichten. Beim Anlaufen von Tsingtau sind ausserdem noch die vorschriftsmässigen Hafengebühren zu zahlen

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen ausser einer Strafe bis zu $ 300 den Verlust des Erlaubnisscheines nach sich. Zuwiderhandlungen gegen § 7 haben die Konfiskation der Waren und eine Strafe von $ 500, im Wiederholungsfalle den Verlust der Erlaubnis, zur Folge.

§ 11.

Diese Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Tsingtau, den 19. August 1904

Der Kaiserlich Chinesische Seezolldirektor.
C. C. Stuhlmann.

Abänderung der Uebereinkunft[1]) über die Errichtung eines Seezollamtes in Tsingtau.

(unterzeichnet zu Peking am 1. 12. 1905)

Die Chinesische und Deutsche Regierung haben in dem Bestreben, die Uebereinkunft vom 17. April 1899 zu verbessern und die Beziehungen zwischen dem Schutzgebiet und dem chinesischen Zollamte auf eine noch bessere Grundlage zu stellen, den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Verbesserungen zugestimmt.

---

[1]) Siehe Seite 304.

Die Grundlage dieses Abkommens ist, dass die Chinesische Regieruug ihrerseits.

1. sich verpflichtet, an das Gouvernement von Kiautschou einen bestimmten Prozentsatz der Einfuhrzölle auf Waren, die ins deutsche Gebiet gebracht werden, zu zahlen, sowie
2. den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen von dem in den chinesischen Vertragshäfen üblichen Zollverfahren zustimmt, und dass die Deutsche Regierung ihrerseits in Anbetracht dieser Zahlung und Zustimmung seitens Chinas es übernimmt, die Ausübung des Dienstes des Kaiserlich Chinesischen Zollamts im deutschen Schutzgebiete zu erleichtern und zur Sicherung der gesetzmässigen Zolleinkünfte ihre Unterstützung zu gewähren.

Zur Ausführung der nötigen Abänderungen haben beide Parteien sich über die folgenden Punkte geeinigt:

Artikel 1.

Nach Beschränkung des Tsingtau-Freibezirks durch deutsche Behörden wird das im Schutzgebiete ansässige Seezollamt alle Zölle auf Waren erheben, welche den Freibezirk verlassen und die Chinesische Regierung wird jährlich an die deutschen Behörden in Tsingtau 20 Prozent der Nettoeinfuhrzölle, wie sie in den Statistiken des Kiautschou-Zollamts nachgewiesen werden, als ihren Beitrag zu den Ausgaben des Schutzgebiets abführen. Dieser Betrag wird provisorisch zunächst auf 5 Jahre festgelegt werden; die Ueberweisung erfolgt in vierteljährliehen Raten postnumerando. Wünscht zu irgend einer Zeit eine Seite eine Aenderung dieses Beitrages von 20 Prozent, so hat sie die andere vor dem Anfang des fünften Jahres behufs weiterer Verhandlungen zu benachrichtigen.

Artikel 2.

Die Begrenzung des an den grossen Hafen zu verlegenden Freibezirks [1]) und dessen spätere Erweiterung infolge des fortschreitenden Hafenausbaus wird unter möglichster Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Zollerhebung erfolgen.

Artikel 3.

Auf die tarifmässige Zollfreiheit geniessenden Artikel wird kein Zoll erhoben. Zollfrei sind: [2])

[1]) Siehe die Bestimmungen unter II der Verordnung betr. das Verzollungsverfahren vom 2. 12. 1905 weiter unten.

[2]) Vergl. Ziffer III der unter [1]) angezogenen Verordnung.

für die deutschen Truppen:

a. Gegenstände, welche zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung bestimmt sind, soweit sie von den Militär- und Marinebehörden direkt beschafft werden, auf Grund einer Bescheinigung des Kaiserlichen Gouvernements.

b. Materialien und Proviantvorräte, welche von den Militär- und Marinebehörden im Interesse der Kriegsbereitschaft beschafft werden, auf Grund einer Bescheinigung des Kaiserlichen Gouvernements.

Allgemein zollfrei sind:[1])

c. Maschinen und maschinelle Anlagen, sowie die zum Fabrikations-, gewerblichen- und landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werkzeuge und Geräte oder Teile derselben; ferner Baumaterialien und Einrichtungen für öffentliche und fiskalische Anlagen. Eine schriftliche Verpflichtung über den Wert der Waren ist in jedem einzelnen Falle dem Zollamte mit der Erklärung einzureichen, dass die Artikel ausschliesslich zum Gebrauche im Schutzgebiet dienen. Werden sie später nach China verschickt, so ist dem Zollamte Meldung zu erstatten und Zoll zu zahlen. Im Nichtachtungsfalle verfällt der zweifache Zoll entsprechend dem in der Zollverpflichtung angegebenen Werte.

d. Der gewöhnliche Reparaturverkehr zwischen Freigebiet und Zollland; den Zollbeamten ist in jedem Falle Meldung zu machen.

e. Einkommende, zum Privatgebrauch im Schutzgebiete bestimmte Postpakete, soweit der laut beiliegender Zolldeklaration zu erhebende Zoll Dollar 1 (Wert Dollar 20) nicht übersteigt. Dem Zollamte steht es frei, gelegentlich Revisionen der Deklarationen und des Inhalts der Pakete vorzunehmen.

f. Das Privatgepäck von Reisenden auf die Erklärung hin, dass es keine zollpflichtigen oder Konterbandewaren enthält; nur in Fällen, wo die Zollbehörden es für besonders erforderlich erachten, tritt eine Revision ein.

Artikel 4.

Die Bestimmungen in Artikel 5, 7 und 9 der Uebereinkunft [2]) vom 17. April 1899 über Erhebung des Einfuhrzolls werden sinngemäss dahin abgeändert, dass die Zollfreiheit nur für den Freibezirk besteht. Die Verzollung der Waren erfolgt demnach entweder

[1]) Vergl. Ziffer III der nachfolgenden Verordnung vom 2. 12. 1905.
[2]) Siehe diese Artikel auf Seite 304 und 305.

bei dem Austritt aus dem Freibezirk, oder der Einfuhr über See ohne Berührung des Freibezirks. Mit der Verzollung gehen die Waren in den freien Verkehr über und aus der Zollkontrolle heraus. Da auf diese Weise genügende Vorkehrungen für eine wirksame Zollerhebung in Tsingtau getroffen sind, so sind Zollstationen an oder in der Nähe der Grenze unnötig und von der Errichtung solcher kann vorläufig abgesehen werden; ausgenommen sind Stationen welche zur Kontrolle des Dschunkenverkehrs dienen.

Artikel 5.

Soweit die für die Ausfuhr arbeitenden industriellen Betriebe nicht in den Freibezirk verlegt werden können, sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Fabrikate [1]) nicht schlechter stellen als stammten sie aus dem Freibezirk. Die im Schutzgebiet geleistete Arbeit bleibt grundsätzlich zollfrei; somit unterliegen im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate aus Rohwaren, welche aus dem Hinterland oder über See in das Schutzgebiet eingeführt sind, bei der Weiterversendung nur insoweit der Verzollung, als China vertragsmässig auf den Zoll für die Rohwaren Anspruch erheben kann. Eine Liste der als Rohwaren angesehenen Artikel wird, falls erforderlich, vom Gouvernement und Zollamte aufgestellt und am Schlusse jeden Jahres revidiert werden.

Artikel 6.

Alle Handels-und Schiffahrtserleichterungen, welche in chinesischen Küstenplätzen gewährt werden, finden sinngemäss im Kiautschougebiet Anwendung.

Artikel 7.

Das bei Zolldefraudationen und bei Verstössen gegen die Zollbestimmungen zu beobachtende Verfahren wird dahin geregelt, dass die Bestimmungen über gemeinschaftliche Untersuchung vom 31. Mai 1868 sinngemäss Anwendung finden. An die Stelle des Konsuls tritt ein Beamter des Gouvernements.

Artikel 8.

Diese Abänderung ist erfolgt gemäss Artikel 20 der Uebereinkunft über die Errichtung eines Seezollamtes in Tsingtau. Mit Ausnahme der Stellen, welche durch diese Abänderung ausdrücklich getroffen werden, bleibt die Uebereinkunft in Kraft.

Peking, den 1. Dezember 1905.

A. v. Mumm. Robert Hart.

---

[1]) Vergl. „Verordnung betr. Fabrikate" vom 27. 4. 1907 weiter unten und Artikel 6 des Abkommens vom 17. 4. 1899 auf Seite 305.

Verordnung, betreffend Uebergangsbestimmungen bei Eröffnung des Freigebietes auf Grund der Verordnung vom 2. Dezember 1905. [1]

(A. Bl. 1905 S. 297)

§ 1.

Waren, welche vor dem Tage der Veröffentlichung der Verordnung betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou vom 2. Dezember 1905 (Amtsblatt Seite 265) verschifft sind und zum Gebrauch im Schutzgebiet dienen, gehen zollfrei ein.

§ 2.

Waren, welche vor dem Tage der Veröffentlichung der Verordnung zum Gebrauch im Schutzgebiete bestellt sind oder welche auf Grund von vor Veröffentlichung des Zollabkommens abgeschlossenen Kontrakten zum Gebrauch im Schutzgebiete angeliefert werden, werden bis zum 31. März 1906 zollfrei im Schutzgebiete zugelassen. Eine Verlängerung der Frist ist ausnahmsweise in besonderen Fällen angängig. Die schriftlichen Nachweise sind dem Zollamte vorzulegen und auf Verlangen durch weitere Beweismittel zu vervollständigen.

§ 3.

Zur Durchführung der Verzollung von Waren, welche im Schutzgebiete lagern und zur Ausfuhr nach China bestimmt sind, werden bis zum 31. März 1906 die alten Zollstationen beibehalten.

§ 4.

Waren, auf welche der Zoll beim Verlassen des Freigebietes entrichtet ist, passieren die alten Zollstationen zollfrei gegen Vorlegung der Zollscheine.

§ 5.

Waren, welche im Freigebiet lagern, sind dem Zollamte binnen 10 Tagen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 2. Dezember 1905 an unter Vorlegung möglichst genauer Angaben über Verpackungsart, die allgemeine Bezeichnung, Zeichen und Nummern der Warenempfänger oder Agenten zu melden.

Tsingtau, den 2. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

---

[1] siehe die nachfolgende Verordnung.

Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou.

(A. Bl. 1905 S. 281)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle in das deutsche Schutzgebiet über See eingeführten oder von dort ausgeführten Waren unterliegen, soweit keine besonderen Ausnahmen in folgendem aufgestellt werden, bei der Ein- und Ausfuhr den tarifmässigen Zöllen. Waren, die unter Transitpass in das Innere verschickt oder dorther angebracht werden sollen, zahlen ausser dem vertragsmässigen Einfuhr- oder Ausfuhrzoll die vertragsmässige Transitgebühr.

§ 2.

Das bei der Verzollung beobachtete Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen, welche bei den chinesischen Seezollämtern üblich sind. Die Zollkontrolle wird, wo immer eine solche nötig ist, von den Zollbeamten ausgeübt.

§ 3.

Für die den Zollämtern einzureichenden Ein- und Ausfuhrmanifeste von Schiffen gelten die vertragsmässigen Bestimmungen. Die Manifeste sind vom Schiffer verantwortlich zu zeichnen; an seine Stelle können die Schiffsagenten treten.

§ 4.

Mit Ausnahme von Dschunken, welche an ihren gewöhnlichen Ankerplätzen anlegen, ist es den Schiffen verboten, mit den Arbeiten an der Ladung zu beginnen, ehe das Einfuhrmanifest dem Zollamt überreicht ist, noch ist es zu gestatten, dass die Ladung das Schiff ausserhalb des Freihafenbezirks verlässt, ehe die Zollerlaubnis eingetroffen ist. Anmeldungen für Waren, welche ausserhalb des Freibezirks geladen oder gelöscht werden sollen, müssen eine genaue Bezeichnung der Stelle, wo die Ladung oder Löschung erfolgen soll, enthalten.

II. Freibezirk.[1])

§ 5.

Der Freibezirk umfasst zunächst den grossen Hafen ein-

[1]) siehe auch Artikel 2 des Abkommens vom 1. 12. 1905 Seite 310.

schliesslich der Molen, des Werftgebietes und das ihm vorlagernde Gelände bis zum Haupteisenbahndamm; er wird begrenzt im Südwesten durch eine Linie zwischen Innenbucht und Eisenbahndamm vor der Verbindung von Rechternstrasse und Grosser Hafenweg, im Osten durch eine Linie zwischen Eisenbahn- und Umschliessungsdamm in der Nähe der Blockstation. Eine spätere Vergrösserung des Freibezirks bleibt jederzeit den Bedürfnissen entsprechend vorbehalten. Als spätere Grenze des Freibezirks ist der Eisenbahndamm auf der einen Seite bis zur Blockstation mit Einschluss des noch aufzuschüttenden Geländes in einer Ausdehnung von etwa 2000 m östlich des Umschliessungsdammes; auf der andern Seite bis zur Bahnunterführung der Schansistrasse und entlang dem Wege bis zur Oster'schen Schleppe mit Einschluss des grossen und kleinen Hafens in Aussicht genommen.

§ 6.

Der Freibezirk soll zu Wohnungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für Lager- und Werftaufseher, Hafen-, Zoll- und Polizeibeamte erforderlich sind, sowie für den Detailhandel, mit Ausnahme vorläufig einer bestimmten Anzahl Garküchen für die chinesischen Hafenarbeiter, nicht benutzt werden. Die Errichtung industrieller Betriebe ist grundsätzlich zugelassen.

§ 7.

Die zollamtliche Kontrolle innerhalb des Freibezirks, sowie an den Ausgängen erfolgt durch das Seezollamt.

§ 8.

Das Zollkonto über einkommende Schiffe ist innerhalb zehn Tagen nach der Ausklarierung abzuschliessen und der Zoll auf alle Einfuhrwaren, welche den Freibezirk verlassen, zu zahlen.

§ 9.

Ist die Lagerung, Sortierung, Verarbeitung von Waren, welche von der Seeseite oder aus dem Binnenlande eingetroffen sind, innerhalb des Freibezirks beabsichtigt, so ist dem Zollamte unter Vorlegung folgender Angaben: Art des Transports der eingeführten Waren, sowie bei Schiffen deren Name, Name und Wohnung der Warenempfänger, Datum der Ankunft, Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Waren, Meldung zu erstatten und die Kontrolle zu übertragen.

§ 10.

Aus dem Freibezirk zur Ausfuhr über See bestimmte Waren haben die Zollstation zu passieren; eine Annahme von Waren an Bord ohne Zollbegleitschein ist nicht gestattet.

§ 11.

Der Verkehr von Fahrzeugen irgendwelcher Art (Wagen, Karren, Eisenbahn, Dschunken, Sampans, Schlepper, Dampfer u. s. w.) auf der Land- und Seegrenze des Freibezirks unterliegt der Kontrolle des Zollamts.

III. Zollfreie Gegenstände. [1]

§ 12.

Auf die vertragsmässig Zollfreiheit geniessenden Artikel wird kein Zoll erhoben.

Zollfrei sind für die deutschen Truppen:

a. Gegenstände, welche zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung bestimmt sind, soweit sie von den Militär- und Marinebehörden direkt beschafft werden, auf Grund einer Bescheinigung des Gouvernements.

b. Materialien und Proviantvorräte, welche von den Militär- und Marinebehörden im Interesse der Kriegsbereitschaft beschafft werden, auf Grund einer Bescheinigung des Gouvernements.

Allgemein sind zollfrei:

c. Maschinen und maschinelle Anlagen, sowie die zum Fabrikations-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werkzeuge und Geräte oder Teile derselben; ferner Baumaterialien und Einrichtungen für öffentliche und fiskalische Anlagen. Eine schriftliche Erklärung, enthaltend den Wert der Waren, ist in jedem einzelnen Falle dem Zollamte darüber einzureichen, dass die Artikel ausschliesslich zum Gebrauche im Schutzgebiet dienen. Werden sie später nach China verschickt, so ist dem Zollamte Meldung zu erstatten und Zoll zu zahlen. Im Nichtachtungsfalle verfällt der zweifache Zoll entsprechend dem in der Erklärung angegebenen Werte.

d. Der gewöhnliche Reparaturverkehr zwischen Freibezirk und Zollland; dem Zollbeamten ist in jedem Falle Meldung zu machen.

[1]) Vergl. Artikel 3 des Abkommens vom 1. 12. 1905 Seite 310 ff.

e. Einkommende, für Privatgebrauch im Schutzgebiete bestimmte Postpakete, soweit der laut beiliegender Zolldeklaration zu erhebende Zoll $ 1 (Wert $ 20) nicht übersteigt; dem Zollamte steht es frei, gelegentlich Revisionen der Deklarationen und des Inhalts der Pakete vorzunehmen.

§ 13.

Das Privatgepäck von Reisenden bleibt auf die Erklärung hin, dass es keine zollpflichtigen oder Konterbandewaren enthält, zollfrei und wird im allgemeinen nicht nachgesehen; indes steht das Recht der Revision dem Zollamte zu in Fällen, wo es besonders notwendig erscheint. Befinden sich unter dem Privatgepäck Artikel, welche das Mass dessen, was vernünftigerweise unter Privatgepäck verstanden werden kann, überschreiten, oder zum Verkauf bestimmt sind, so unterliegen sie der Verzollung.

IV. Im Schutzgebiet hergestellte Fabrikate.

§ 14.

Ist aufgehoben durch die nachfolgende Verordnung betr. Verzollung von Fabrikaten vom 27. 4. 1907.

V. Opium. [1]

§ 15.

Opium darf auf Schiffen nur in Originalkisten eingeführt werden; die Einfuhr von kleineren Mengen als einer Kiste ist verboten. Alles Opium, auch das als Wegzehrung auf Schiffen geführte, muss sofort bei der Ankunft des Schiffes dem Zollamte angezeigt werden, welches seine Ueberführung, soweit es zur Einfuhr bestimmt ist, in das Zolllager überwachen wird.

§ 16.

Opium aus dem deutschen Schutzgebiete nach China, oder aus China nach dem deutschen Schutzgebiete, darf nur mit der Eisenbahn auf Frachtbrief als Eilgut verschickt werden. Die Mitnahme als Passagiergut oder Handgepäck ist verboten. Die Frachtbriefe über angekommenes Opium werden von der Eisenbahngesellschaft dem Zollamt im Schutzgebiete ausgehändigt und die Adressaten vom Zollamte benachrichtigt werden.

§ 17.

Der Verbrauch von Opium im Schutzgebiete unterliegt besonderen Bestimmungen.

---

[1]) Vergl. die Bestimmungen über Opium auf Seite 183 ff.

VI. Waffen, Pulver, Sprengstoffe und dergleichen.[1]

§ 18.

Waffen, Pulver, Sprengstoffe und dergleichen, sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Bestandteile müssen bei der Ankunft deklariert und den Anordnungen des Gouvernements entsprechend gelöscht und gelagert werden.

§ 19.

Die Ausfuhr von Waffen und dergleichen, sowie der zu ihrer Herstellung dienenden Bestandteile aus deutschem in chinesisches Gebiet ist verboten und kann nur unter Sonderpass auf Wunsch der chinesischen Regierung gegen Bürgschaft erlaubt werden.

§ 20.

Die Lagerung und der Verbrauch von Waffen und Sprengstoffen im Schutzgebiete, sowie der Handel mit solchen unterliegt besonderen Bestimmungen.

VII. Postsendungen.[2]

§ 21.

Postsachen dürfen zu jeder Zeit von den Postämtern an Bord gebracht und von Bord abgeholt werden.

§ 22.

Postpaketsendungen werden vom Postamte nur mit Zollbegleitschein angenommen.

§ 23.

Einkommende Pakete wird das Postamt sofort nach Ankunft dem Zollamte zur Verzollung übergeben. Die zugehörigen Begleitpapiere werden dem Empfänger wie andere Postsachen ausgehändigt. Auf Grund dieser Papiere hat der Empfänger die Pakete gegen Entrichtung der fälligen Gebühren (siehe § 12) beim Zollamte abzuholen. Pakete, die für andere Plätze im Schutzgebiete mit deutschen Postanstalten bestimmt sind, werden auf Antrag der Empfänger gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Cents und der fälligen Zollgebühren durch das Postamt verzollt.

---

[1]) Vergl. die „Bekanntmachung betr. Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Waffen und Munition" auf Seite 149.

[2]) Vergl. auch Bekanntmachung des Zollamts No. 66 vom 29. 12. 1905 in Abschnitt II dieses Kapitels, betreffend Postpakete.

§ 24.

Die Einfuhr von Opium, Waffen, Pulver, Sprengstoffen und dergleichen, sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandteile durch die Post ist verboten. Für besondere Fälle kann die Genehmigung des Gouvernements erteilt werden.

VIII. Tankpetroleum.

§ 25.

Das zollamtliche Verfahren für Abfertigung von Tankschiffen, Lagerung und Wertberechnung des Petroleums richtet sich nach dem bei den Seezollämtern üblichen Verfahren.

IX. Dienststunden des Zollamts. [1]

§ 26.

Das Zollamt ist, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, geöffnet für den Empfang und die Ausgabe von zollamtlichen Dokumenten von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags; die Zollkasse ist geöffnet von 9—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags.

§ 27.

Schiffe, die an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtstunden löschen und laden wollen, bedürfen dazu einer besonderen Erlaubnis des Zollamts; diese ist während der Dienststunden einzuholen.

§ 28.

Die Beförderung von Waren über die Land- und Seegrenze des Freibezirks während der Nachtstunden ist mit Ausnahme von Post- und Passagiergepäck nur mit besonderer Genehmigung des Zollamts gestattet.

§ 29.

Als Nachtzeiten gelten von 1. März bis zum 31. Oktober die Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis zum 28./29. Februar die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

X. Strafen.

§ 30.

Für Konfiskationen und Strafen gelten die bei den Seezollämtern vertragsmässig festgelegten Grundsätze. Bei Berufung gegen die vom Zollamte verfügten Konfiskationen und Strafen finden

[1]) Vergl. Ziffer 3 der Bekanntmachung auf Seite 325.

für das dabei beobachtete Verfahren die Vorschriften für gemeinsame Untersuchung Peking, den 31. Mai 1868, sinngemässe Anwendung.

XI Aufhebung früherer Verordnungen.

§ 31.

Diese Verordnung tritt in Ausführung der Uebereinkunft vom 17. April 1899 und der Abänderungen dieser Uebereinkunft vom 1. Dezember 1905 und unter Zustimmung der Zollbehörden am 1. Januar 1906 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden
a. die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschou-Gebiet vom 23. Mai 1899,
b. die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen vom 21. Mai 1899,
c. die besonderen Bestimmungen, betreffend die Ausübung der Zollkontrolle vom 31. Mai 1899,
d. die provisorische Zusatzbestimmung zu den provisorischen zollamtlichen Bestimmungen, betreffend die mit der Schantung-Eisenbahn verladenen Waren vom 20. April 1901,
e. die zollamtliche Bekanntmachung Nr. 24, betreffend die mit der Eisenbahn zu versendenden Waren, vom 31. März 1902 aufgehoben.

Tsingtau, den 2. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Verordnung,
betreffend
Verzollung von Fabrikaten.[1]

(A. Bl. 1907 S. 134)

§ 14 der Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete von Kiautschou vom 2. Dezember 1905, wird hierdurch aufgehoben und der folgende Paragraph tritt an seine Stelle.

Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zahlung von Einfuhrzoll auf Waren aller Art erfolgt den Verhältnissen entsprechend entweder beim Austritt aus den Frei-

[1] diese Verordnung beruht auf dem Abkommen betr. „Manufactures in German Territory" vom 17. 4. 1907, unterzeichnet zu Peking von dem deutschen Gesandten Grafen Rex und dem Inspector General of Customs, Sir Robert Hart. Vergl. auch Artikel 5 des Abkommens vom 1. 12. 05 auf Seite 309.

bezirk oder vor der Landung ohne Berührung des Freibezirks. Mit der Verzollung gehen die Waren in den freien Verkehr über und aus der Zollkontrolle heraus. Ausfuhrzoll wird auf Waren gezahlt bei der Verschiffung von Tsingtau nach anderen Orten. Der Warenverkehr zwischen dem Schutzgebiete ausserhalb des Freibezirks und dem Hinterlande vollzieht sich ohne Kontrolle des Seezollamtes und ohne Verzollung.

Produkte, die innerhalb des deutschen Kiautschougebietes erzeugt worden sind oder Waren, die aus solchen im deutschen Gebiete erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, zahlen keinen Ausfuhrzoll. Aus Rohwaren hergestellte Fabrikate werden behandelt wie gewöhnliche Waren, es sei denn, dass die Rohprodukte dem Zollamte angemeldet werden; in letzterem Falle geniessen sie eine besondere Behandlung. In Bezug auf den zu zahlenden Zoll werden Fabrikate innerhalb und ausserhalb des Freibezirks gleich behandelt.

2. Im Schutzgebiete hergestellte Fabrikate können bei Versendung in das Innere auf Wunsch des Fabrikanten unter Transitpass geschickt werden und Transitzoll auf das fertige Fabrikat zahlen. (s. Erläuterungen.)

3. Chinesische Rohwaren, welche aus dem Hinterlande oder Nichtvertragshäfen in das Schutzgebiet eingeführt werden und zur fabrikmässigen Verarbeitung bestimmt sind, können dem Zollamte unter Hinterlegung eines Gutscheines für einen etwa darauf fälligen Zoll gemeldet werden.

Bei der Ausfuhr der aus diesen gemeldeten Rohwaren hergestellten Fabrikate wird der Ausfuhrzoll auf die Rohwaren erhoben und von dem in dem Gutscheine garantierten Betrage abgeschrieben.

Der in dem Gutscheine garantierte Zoll muss binnen drei Jahren nach seiner Ausstellung bezahlt oder sonstwie verrechnet werden.

Auf Wunsch des Verschiffers kann auch der volle Tarifzoll auf das Fabrikat statt auf die Rohwaren bezahlt werden.

Fabrikate aus Rohwaren, welche dem Zollamte nicht gemeldet sind und für die kein Gutschein ausgestellt worden ist, zahlen vollen Ausfuhrzoll bei der Ausfuhr, wenn sie die Zollstation passieren.

4. Einfuhr- und Küstenzoll auf ausländische oder aus chinesischen Vertragshäfen stammende Rohwaren wird bei der Ausfuhr der daraus hergestellten Fabrikate nach See zurückvergütet, falls diese Rohwaren bei der Einfuhr dem Zollamte als zur fabrikmässigen Verarbeitung bestimmt angemeldet worden sind.

5. Im deutschen Schutzgebiete hergestellte Fabrikate unterliegen, wenn sie zur See nach China gebracht werden, dem

vollen Tarifzoll bei der Einfuhr und können durch Zahlung der Transitgebühren die Transitvorrechte bei der weiteren Versendung nach dem Innern erlangen.

6. Sobald die Ausfuhr der verschiedenartigen Fabrikate beginnt, wird in gemeinschaftlicher Vereinbarung des Gouvernements und des Zollamtes das Verhältnis des Rohmaterials zu dem Fabrikat bestimmt und der Ausfuhrzoll dementsprechend herabgesetzt werden.

7. Ueber die Fabriken die zu dieser Zollbehandlung berechtigt sind, wird eine Liste aufgestellt und mit den notwendigen Nachträgen und, falls überhaupt verlangt, dem Zollamte zugesandt werden.

B. Erläuterungen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich ausschliesslich auf solche Rohwaren, welche bei ihrer Ankunft im Schutzgebiete als zur fabrikmässigen Verarbeitung dem Zollamte angemeldet und für welche, wenn nötig, Gutscheine für darauf fälligen Zoll hinterlegt sind.

1. Ausländische Rohwaren, die aus dem Auslande direkt oder über Vertragshäfen bezogen sind:

a. wenn das daraus hergestellte Fabrikat nach dem Auslande zurückgeht, so wird der darauf gezahlte Zoll zurückvergütet,

b. wenn das Fabrikat nach einem chinesischen Vertragshafen verschifft wird, so wird der bei der Einfuhr gezahlte Zoll zurückvergütet und das Fabrikat zahlt:

Im Ankunftshafen den tarifmässigen Zoll, der für Waren derselben Gattung bei ihrer Ankunft direkt aus dem Auslande vorgeschrieben ist und ist durch weitere Zahlung einer Transitgebühr zu den Transitvergünstigungen bei der Versendung in's Innere berechtigt.

c. wenn das Fabrikat unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt verschickt wird, so ist es allen Zöllen, Auflagen und Abgaben unterworfen, welche Waren gleicher Gattung unter gleichen Transportverhältnissen beim Abgange, unterwegs und im Innern zu zahlen haben. Indes kann es dieser Binnenlandsverpflichtung sich entziehen und statt dessen Transitpassvergünstigungen erwerben durch Zahlung einer Transitgebühr von 2 $^{1}/_{2}$ % auf das Fabrikat und Entnahme von Transitpapieren.

d. wenn das Fabrikat nach dem Hinterlande auf dem Landwege verschickt wird, so wird es behandelt wie Waren derselben Gattung, welche unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt versandt werden.

2. Chinesische Rohwaren, welche von chinesischen Vertragshäfen eintreffen:

e. wenn das Fabrikat nach dem Auslande verschickt wird, so wird der Küstenzoll wieder vergütet,

f wenn das Fabrikat nach einem chinesischen Vertragshafen verschickt wird, so wird eine Bescheinigung über Zahlung des Küstenzolls auf das darin enthaltene Rohmaterial ausgestellt, um das Fabrikat von der Zahlung eines Zolls im Vertragshafen bei der Ankunft zu befreien; später wird es behandelt wie chinesische Ware und hat keinen Anspruch auf Transitvergünstigungen; oder es wird auf Wunsch des Verschiffers der Küstenzoll zurückvergütet und das Fabrikat zahlt vollen Einfuhrzoll bei der Landung im Vertragshafen und kann sich bei der Weitersendung in's Innere Transitvergünstigungen sichern durch Zahlung einer Transitgebühr von 2 ½ % und Entnahme von Transitpapieren.

g. wenn das Fabrikat Tsingtau unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt verlässt, so ist es allen Zöllen, Auflagen und Abgaben unterworfen, welche Waren gleicher Gattung unter gleichen Transportverhältnissen beim Abgange, unterwegs und im Innern zu zahlen haben. Indes kann es sich dieser Binnenlandsverpflichtung entziehen und statt dessen Transitvergünstigungen erwerben durch Zahlung einer Transitgebühr von 2 ½ % in Tsingtau auf das Fabrikat.

h. wenn das Fabrikat Tsingtau auf dem Landwege verlässt und nach dem Hinterlande geht, so wird es ebenso behandelt, wie wenn es unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt versandt würde.

3. Chinesische Rohwaren, welche unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt eintreffen:

i. wenn das Fabrikat ins Ausland geht, so zahlt es in Tsingtau vollen Ausfuhrzoll entweder auf die darin verarbeiteten Rohwaren oder nach Wunsch des Verschiffers auf das Fabrikat selbst und der Betrag wird von dem Gutscheine abgeschrieben.

j. wenn das Fabrikat nach einem chinesischen Vertragshafen geht, so zahlt es in Tsingtau vollen Tarifzoll auf das darin verarbeitete Material, Küstenzoll im Ankunftshafen und wird nachher als chinesische Ware behandelt; oder auf Wunsch des Verschiffers, auf das Fabrikat. In letzterem Falle wird ein Zollfreischein ausgestellt, der das Fabrikat

zur zollfreien Einfuhr als ausländische Ware im Ankunftshafen berechtigt und nach weiterer Zahlung von 2 ½ % Transitgebühr zu Transitvergünstigungen bei der Versendung nach dem Innern.

k. wenn das Fabrikat unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt weggeht, so zahlt es Küstenzoll auf das darin verarbeitete Material oder, nach Wunsch des Fabrikanten, auf das Fabrikat und ist allen Zöllen, Auflagen und Abgaben unterworfen, welche Waren gleicher Gattung unter gleichen Transportverhältnissen unterwegs und im Binnenlande zu zahlen haben. Indes kann es nach dieser Zahlung von Zoll auf Rohwaren oder auf Fabrikat sich dieser Binnenlandsverpflichtung entziehen und Transitvergünstigungen erwerben durch Zahlung von 2 ½ % Transitgebühr in Tsingtau auf das Fabrikat.

l. wenn das Fabrikat Tsingtau verlässt nach dem Hinterlande auf dem Landwege, so wird es ebenso behandelt, als ginge es fort unter den Bestimmungen für die Binnenschiffahrt.

4. Chinesische Rohwaren, welche aus dem Hinterlande auf dem Landwege eintreffen:

m. wenn das Fabrikat nach dem Auslande geht, so wird die Rohware von dem Gutscheine abgeschrieben und der Verschiffer zahlt in Tsingtau den vollen Ausfuhrzoll entweder auf das darin verarbeitete Material, oder auf Wunsch des Verschiffers, auf das Fabrikat.

n. wenn das Fabrikat nach einem chinesischen Vertragshafen geht, so zahlt es in Tsingtau vollen Tarifzoll auf das darin verarbeitete Material, Küstenzoll im Ankunftshafen und wird nachher wie chinesische Ware behandelt; oder auf das Fabrikat. In diesem Falle erhält es einen Zollfreischein, der es zur zollfreien Einfuhr als ausländische Ware im Landungshafen berechtigt und nach weiterer Zahlung von 2 ½ % Transitgebühr zu Transitvergünstigungen bei der Versendung in's Innere.

o. wenn das Fabrikat unter den Bestimmungen für Binnenschiffahrt weg geht so zahlt es in Tsingtau Küstenzoll nach Wunsch des Verschiffers entweder auf die darin verarbeitete Rohware, oder auf das Fabrikat und ist nachher genau wie Waren gleicher Gattung unter gleichen Transportverhältnissen Binnenlandzöllen, Auflagen und Abgaben unterworfen, es sei denn, dass es durch Transitpapiere gedeckt wird, die das Fabrikat zu Transitvergünstigungen berechtigen und in Tsingtau vom Kiautschou Zollamt

entnommen werden können, gegen weitere Zahlung von $2\,^1/_2\,^0/_0$ Transitzoll auf das Fabrikat.

p. wenn derartig angemeldete Rohwaren das deutsche Schutzgebiet auf dem Landwege nach dem Hinterlande entweder in ihrem ursprünglichen Zustande oder als Fabrikat verlassen, so kehren sie nach chinesischem Boden als chinesische Ware zurück und unterliegen denselben Zöllen, Auflagen und Abgaben wie Waren gleicher Gattung unter gleichen Transportverhältnissen.

Tsingtau, den 27. April 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

II. Bekanntmachungen des Seezollamts. [1])

Zollamtliche Bekanntmachung No. 29,

betreffend

die Verschiffung von Waren im Hafen von Tsingtau.

(A. Bl. 1902 S. 39)

Alle im Hafen von Tsingtau auf Kauffahrtei-Schiffen zu verschiffende Waren, einerlei ob fremden oder einheimischen Ursprungs, ob auf Dampfern, Segelschiffen, Dschunken, Leichterfahrzeugen oder Sampans verladen und einerlei ob nach chinesischen Häfen oder nach dem Auslande bestimmt, unterliegen der zollamtlichen Kontrolle und dürfen nicht ohne Deklaration und Zollschein verladen werden. Die Verladung in der Aussenbucht kann erfolgen auf der Strandstrecke zwischen der Yamenbrücke und der Feldbatterie, sowie in der Innenbucht an der Strandstrecke des kleinen Tapautau-Hafens. Für Massenartikel: Kohle, Petroleum, Holz, Getreide u. s. w. sowie auch für andere Waren unter besondern Umständen kann die Verladung auf Sonderantrag auch anderswo erfolgen. [2])

1. Die Deklarationspflicht tritt ein für zu verschiffende Waren vor der Verladung an den Ladungsbrücken oder am Strande.

---

[1]) Bekanntmachungen von Bedeutung werden durch das Gouvernement im Amtsblatt veröffentlicht.

[2]) teilweise veraltet: Verschiffungsplatz ist jetzt fast ausschliesslich der 1904 eröffnete „grosse Hafen“, für Fahrzeuge chinesischer Bauart der „kleine Hafen“.

Waren, ohne Deklaration oder Zollschein verschifft oder verladen, unterliegen der Konfiscation.

2. Deklarationsformulare in deutscher, englischer und chinesischer Sprache können am Zollschalter des Hauptzollamts einzeln unentgeltlich und in grösseren Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten entnommen werden.

3. Dienststunden des Hauptzollamtes sind von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, der Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und der Zollrevisoren von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen ist das Zollamt geschlossen. [1])

4. Die Deklarationen sind auf dem Hauptzollamt einzureichen unter Angabe des Namens des Schiffes, des Bestimmungsortes, der Zeichen, Nummern, Zahl und Art der Verpackung der Kolli, der Gattung, Menge und des Wertes der Waren nach den Benennungen und Masstäben des Tarifs. Sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muss in der Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewicht bezw. bei Waren, welche einem Stückzoll unterliegen, nach der Stückzahl und bei Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, ausser dem Gewicht bezw. der Zahl auch der Wert angegeben werden. Deklarationen, welche nicht in jeder Beziehung nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vollständig sind, werden zurückgewieseu. Falls der Deklarant wegen mangelnder Geschäftspapiere nicht im Stande ist, die Deklaration zu vervollständigen, werden die Kolli auf Risiko und in Gegenwart des Betreffenden geöffnet und auf den Inhalt untersucht werden.

5. Die Revision der Waren erfolgt in der Regel an der amtlichen Abfertigungsstelle, für im äusseren Hafen zu verschiffende Waren im Zollschuppen an der Tsingtau Brücke und für in der Innenbucht und dem kleinen Hafen zu verschiffende Waren im Zollschuppen am kleinen Hafen. Das Zollamt trifft unter Berücksichtigung des Verkehrs und der Verhältnisse die Bestimmung darüber, ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Abfertigung ausserhalb der gewöhnlichen Amtsstellen auf den Privatlagern u. s. w. erfolgen kann. Der Antrag dafür ist auf der Deklaration zu stellen und ist dieselbe in solchen Fällen für Nachmittags zu untersuchende Waren Vormittags, und für Vor-

[1]) Vergl. Ziffer IX der Verordnung betr. Verzollungsverfahren auf S. 319. Zollbanken sind ausser der Deutsch-Asiatischen Bank auch die Kienschun-Bank sowie die Chinesische Staatsbank (Ta Tsching Bank).

mittags zu untersuchende Waren am Tage vorher unter Angabe der Zeit, wann die Waren für die Untersuchung bereit sein werden, einzureichen. Die Revisionen finden in der Reihenfolge statt, in welcher die Deklarationen eingereicht worden und die Waren für die Untersuchung bereit sind.

6. Verzollungs- und Abfertigungsmodus. Nach Untersuchung der Ware und Bescheinigung der Richtigkeit durch den Zollrevisor ist die Deklaration dem Zollbureau zurückzureichen, wo eine Zolldebitnote für den fälligen, in die Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) zu zahlenden Betrag dafür ausgehändigt wird. Nach Einzahlung des Betrages stellt die Bank eine Zollquittuug aus, welche im Zollbureau gegen einen Zollschein ausgewechselt wird. An Stelle des Zollscheines kann der Verschiffungs- oder Ladeschein treten und vom Zollamt gestempelt werden.

7. Verzollung von Kleingut am kleinen Hafen. Um die Zollabfertigung der im kleinen Hafen zu verschiffenden Waren und die Verzollung des von Passagieren mitgeführten Kleinguts zu erleichtern, ist am kleinen Hafen mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements eine Zollstelle eröffnet worden.

Dort zu verschiffende Waren können nach Wahl des Kaufmanns an dieser Zollstelle oder beim Hauptzollamt untersucht und abgefertigt werden. Der Zoll für solche Waren ist wie früher bei der Deutsch-Asiatischen Bank einzuzahlen und der Zollschein im Hauptzollamt in Empfang zu nehmen. Der Zollschein muss dem Zollbeamten am kleinen Hafen zur Abfertigung vorgelegt werden und die Waren begleiten.

Das Kleingut der Reisenden u. s. w. kann dort untersucht und nach dem dort aushängenden Tarif verzollt werden. Zahlungen werden entgegengenommen in Dollars (ein Haikuan Tael = $ 1,50 = 1200 Käsch). [1]) Der dort ausgefertigte Zollschein muss die Waren begleiten und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Als Kleingut wird jede Ware betrachtet, die nicht mehr als Hk. Tl. 1 Zoll zu zahlen hat.

8. Verzögerungen. Das Zollamt ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, verursacht durch verspätete Einreichung der Deklaration, durch Nichtbereithaltung der zu untersuchenden Waren, falsche Angaben in Deklarationen oder verspätete Zolleinzahlung und in der Abfertigung von zum Handel bestimmten Waren in grösseren Mengen, soweit sie als Passagiergut oder in vernagelten Holzkisten mitgeführt werden.

---

[1]) Der Haikuan Tael wird seit einer Reihe von Jahren = 1,52 $ gerechnet; das Verhältnis zum Käsch wechselt mit dem Kurs.

9. Falsche Deklaration. Waren, falsch deklariert in Bezug auf Menge und Gattung oder auf andere Weise durchzuschmuggeln versucht, Waren ohne Zollschein oder ausserhalb der Ladegrenzen (siehe Einleitung) verschifft, unterliegen der Konfiscation.

Tsingtau, 8. April 1902.

Kiautschou Zollamt.
E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Zollamtliche Bekanntmachung Nr. 66, betreffend Behandlung der Postpakete.

(A. Bl. 1906 S. 1)

Auf Grund von Abschnitt VII [1]) der Verordnung, betreffend das Verzollungsverfahren im Schutzgebiete, vom 2. Dezember 1905, sowie der Uebergangsbestimmungen [2]) von demselben Tage und unter Aufhebung der zollamtlichen Bekanntmachung Nr. 44 vom 23. Dezember 1903 treten für die zollamtliche Behandlung der Postpakete folgende Bestimmungen vom 1. Januar 1906 in Kraft.

I. Aufgelieferte Pakete.

§ 1.

Alle ausgehenden, mit Ausnahme der nach dem Hinterlande bestimmten Pakete sind bei der Paketabfertigungsstelle des Zollamts unter Einreichung einer Inhaltserklärung zu deklarieren bezw. nach folgenden Grundsätzen zu verzollen.

a. Der tarifmässige Ausfuhrzoll wird erhoben auf alle aus dem Hinterlande stammende, nach Dentschland, dem Auslande und Peking ausgeführte Waren.
b. Auf Waren nicht chinesischen Ursprungs, die bereits Einfuhrzoll entrichtet haben, wird bei der Ausfuhr Zoll nicht erhoben.
c. Im Falle der Nichtöffnung eines Paketes wird Zoll in der Höhe von 5% des angegebenen Wertes erhoben.
d. Beträgt der Zoll weniger als $ 0,75, so wird er nicht erhoben. Mehrere Pakete desselben Absenders an dieselbe Adresse und gleichen Inhalts sind zollpflichtig, wenn der Gesamtzoll 0,75 $ übersteigt.

[1]) siehe Seite 318.
[2]) siehe Seite 313: vergl. auch die entsprechende Bekanntmachung des Postamts vom 1. 1. 1906 in Abschnitt I des Kapitels „Post und Telegraph“.

e. Die Zollabfertigung erfolgt durch Abstempelung. Abgefertigte Pakete sind vom Absender der Post zu überreichen.

II. Eingehende Pakete.

§ 2.

Pakete aus dem Hinterlande, sowie aus chinesischen Häfen, falls sie den Zollvermerk des Aufgabehafens tragen, unterliegen keiner Zollkontrolle.

§ 3.

Pakete aus Deutschland oder dem Auslande oder den chinesischen Häfen sind, soweit sie für den Privatgebrauch im Schutzgebiete bestimmt sind und der zu erhebende Zoll $ 1 nicht übersteigt, vom Postamte abzuholen, nachdem sie vom Zollamte als zollfrei bezeichnet worden sind.

§ 4.

Alle übrigen eingehende Pakete werden nach Entrichtung des tarifmässigen Einfuhrzolls und der fälligen Gebühren den Empfangsberechtigten gegen Quittung auf dem Zollamte ausgehändigt, soweit diese Empfangsberechtigten für die Verzollung nicht von der Post vertreten werden. Im letzteren Falle besorgt die Post die Zustellung.

III. Durchgangspakete.

§ 5.

Durchgangspakete nach dem Innern unterliegen der Zollkontrolle, sofern sie nicht den Zollvermerk eines chinesischen Hafens tragen.

§ 6.

Alle Durchgangspakete aus dem Innern unterliegen der Zollkontrolle und zahlen den tarifmässigen Zoll.

§ 7.

Die im Hinterlande ansässigen Empfänger bezw. Absender können sich für die Verzollung durch die Post vertreten lassen, wofür eine Gebühr von 0,20 $ erhoben wird.

IV. Formulare, Zollwährung und Dienststunden.

§ 8.

Inhaltserklärungsformulare sind im Zollamte zu erhalten; einzelne Exemplare kosten 10 Käsch, 10 Exemplare kosten 0,10 $.

§ 9.

Der Zoll ist zahlbar in Dollarwährung. Für den bezahlten Betrag wird eine Quittung verabfolgt.

§ 10.

Der Paketschalter des Zollamts ist geöffnet für den Paketverkehr an Werktagen von 9 — 12 und 1 — 5 Uhr.

Tsingtau, den 29. Dezember 1905.

E. Ohlmer.

Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor.

Zollamtliche Bekanntmachung No. 67,
betreffend
Ausübung der Zollkontrolle.
(A. Bl. 1906. S. 3)

I.

Für die Ausübung der Zollkontrolle im Freibezirk werden vorläufig 3 Stationen errichtet:

1. ein Examinationsschuppen an der Hafenstrasse zum Freibezirk, unweit des Hafenbahnhofs, für die Untersuchung bezw. Verzollung aller auf dem Landwege den Freibezirk verlassenden Waren; [1])
2. eine Kontrollstation in der Nähe der Blockstation der Eisenbahn für die Kontrolle aller mit der Eisenbahn den Freibezirk verlassenden Waren;
3. eine Kontrollstation in der Nähe des Pegelhäuschens auf Mole I für die Kontrolle aller auf dem Seewege den Freibezirk verlassenden Waren.

II.

Die Kontrolle von Proviant, Materialien und Ausrüstungsgegenständen für Schiffe im Freibezirk erfolgt zweckmässig in den Stationen an der Hafenstrasse oder am Hafenpegel durch die dort stationierten Beamten. Die Abstempelung des den Inhalt der Kolli angebenden Begleitscheins, der von der Lieferungsfirma unterzeichnet sein muss, tritt an die Stelle des Zollscheins und berechtigt zur Annahme an Bord.

Dasselbe Verfahren kann für Schiffe auf der Rhede in den Stationen an der Tsingtaubrücke und am kleinen Hafen eingeschlagen werden.

Tsingtau, den 1. Januar 1906.

E. Ohlmer.

Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor.

---

[1]) Vergl. Bekanntmachung betr. Hafenzollamt auf Seite 286.

Zollamtliche Bekanntmachung No. 69,
betreffend
schnellere Abfertigung zollfreier Einfuhrwaren.
(A. Bl. 1906 S. 52)

Für die schnellere Abfertigung zollfreier Einfuhrwaren und sonstiger Artikel wird im Interesse der Empfänger auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht.

1. Der Antrag auf Zollbefreiung von Einfuhrartikeln erfolgt zweckmässig auf der Deklaration in folgender Form:

Zollbefreiung wird beantragt auf Grund von § .... (Angabe des in Frage kommenden Paragraphen der Zollverordnung oder der Uebergangsbestimmungen) . . Der üblichen Deklaration ist unter Angabe der Zahl und Bezeichnung der Kolli, der vorschriftsmässigen Inhaltserklärung unter Angabe des Wertes, des Herkunftslandes und im Falle von Durchfuhrgut, des Namens des Durchfuhrdampfers, noch folgendes beizufügen:

a. falls für das Gouvernement bestimmt, die vorschriftsmässige Bescheinigung des Kaiserlichen Gouvernements;
b. falls für Fabriken oder industrielle Anlagen bestimmt, die vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Firma, dass die Artikel lediglich zum Gebrauch in der genannten Anlage bestimmt sind u. s. w. Formulare dafür sind im Zollamt erhältlich;
c. falls auf Grund der Uebergangsbestimmungen für den Gebrauch im Schutzgebiete bestimmt, eine diesbezügliche Erklärung und die in Frage kommenden Kontrakte und sonstigen schriftlichen Nachweise.

2. Die Deklarationen und Erklärungen müssen von der betreffenden Firma gezeichnet werden.

3. In Anbetracht der Entfernung des grossen Hafens und des Geschäftsandranges nachmittags empfiehlt es sich, die mit der Bahn aus dem Freigebiet zu befördernden Güter am Tage vorher durch das Zollamt zu passieren.

Für das Aufladen von Massengütern, wie Reis, Holz, Petroleum und dergleichen, vor Eingang des Zollscheins, wird auf schriftlichen Antrag beim Oberkontrolleur im Freigebiete die Erlaubnis erteilt; dahingegen ist die Abfuhr von beladenen Wagen nicht zulässig vor Eingang des Zollscheins.

Das Zollamt ist nicht verantwortlich für Verzögerung, verursacht durch Nichtbeachtung obiger Vorschriften.

Tsingtau, den 7. Februar 1906.

Kiautschou-Zollamt.
E. Ohlmer.

Zollamtliche Bekanntmachung No. 96, betreffend Einfuhr von Waffen und Munition nach China. [1])

(A. Bl. 1908 S. 209)

Gemäss einer Verfügung des Zollministeriums (Schui-wu Ch'u) werden die in der zollamtlichen Bekanntmachung Nr. 91 enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr von Waffen und Munition nach China am 30. Juni aufgehoben und die nachstehenden abgeänderten Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

1. Militär-Waffen und Munition.

Vor der Einfuhr von Waffen und Munition durch irgend eine Behörde der chinesischen Regierung muss der betreffende Bannergeneral, General-Gouverneuer oder Gouverneur der Provinz die Einzelheiten (Bezeichnung, Zahl der Colli, Einfuhrhafen, Bestimmungsplatz u. s. w.) an das Kriegsministerium telegraphieren und darf den erforderlichen Erlaubnisschein (Huchao) erst nach Empfang der telegraphischen Genehmigung des Ministeriums ausstellen. Die Einzelheiten werden von dem Kriegsministerium an das Zollministerium gesandt, um an die Zolltautais und - durch den Generalzolldirektor - an die betreffenden Seezolldirektoren weitergegeben zu werden. Darauf wird die Erlaubnis zum Landen der Ladung erteilt, vorausgesetzt, dass die Zahl der Kolli mit den Angaben des Erlaubnisscheines (Huchao) übereinstimmt. Das Datum der erfolgten Einfuhr ist in jedem Falle an das Zollministerium zur Weitergabe an das Kriegsministerium zu berichten.

2. Muster von Militär-Waffen und Munition.

Fremde Kaufleute, die beabsichtigen Muster von Waffen und Munition einzuführen, um sie Behörden der chinesischen Regierung vorzulegen, müssen vom Zolltautai durch ihren Konsul einen Einfuhrerlaubnisschein 照護運准 erwirken und diesen zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einreichen, das darauf die Freigabe verfügen wird.

In jedem einzelnen Falle dürfen höchstens 4 Gewehre derselben Art und für diese nicht mehr als insgesamt 2000 Patronen eingeführt werden.

Der betreffende Kaufmann muss beim Zollamte einen Garantieschein hinterlegen, durch den er sich dafür verbürgt, dass die fraglichen Muster an niemanden verkauft werden. Solche Muster von Waffen u. s. w. müssen dem Zollamte auf Verlangen jederzeit zur Revision vorgelegt werden.

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai die Ausstellung eines Erlaubnisscheines verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

3. Waffen und Munition zur Selbstverteidigung.

a. Jeder achtbare Ausländer, der über See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäck zu Selbstverteidigungszwecken eine Pistole und einen Revolver und für diese einen Vorrat von nicht mehr als insgesamt 500 Patronen mit sich führen. Diese sind bei Ankunft beim Zollamte anzumelden

[1]) Behandlung von Waffen und Munition im Schutzgebiet siehe Seite 149: Gewerbeschein für den Handel mit Waffen siehe § 8 auf Seite 140.

und werden nach der Revision freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Waffen u. s. w. nach sich.

b Jeder achtbare in China ansässige Ausländer, der Waffen und Munition zu Selbstverteidigungszwecken einzuführen wünscht, muss vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnisschein 照護運准 erwirken, der dem Zollamte zusammen mit der Deklaration vorzulegen ist, worauf die Freigabe erfolgt. Jeder Ausländer darf zu Selbstverteidigungszwecken in jedem Jahre einmal eine Pistole, einen Revolver und nicht mehr als insgesamt 500 Patronen einführen.

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnisschein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

c. Ausländern, die vorschriftsmässig mit Pässen versehen sind und sich als Reisende in das Innere Chinas, nach Tibet, der Mongolei, Turkestan u. s. w. begeben, wird nach Einreichung der vorschriftsmässigen Anmeldung gestattet, zu Selbstverteidigungszwecken Waffen und Munition bis zur doppelten Anzahl der oben festgesetzten Mengen mit sich zu führen.

d. Unter den obigen Bestimmungen dürfen Ausländer keine anderen Waffen zu Selbstverteidigungszwecken einführen, als Pistolen und kurzläufige Revolver, die am Körper getragen werden.

Die Einfuhr irgend einer andern Art von Armee- oder Marine-Waffen und Munition ist nur erlaubt 1.) wenn sie als Muster dienen sollen und ein vom Zolltautai für sie ausgestellter Einfuhrerlaubnisschein vorgelegt wird, 2.) wenn sie für Militär-, Marine- oder Zivilbehörden der chinesischen Regierung eingeführt werden und von einer durch den Zolltautai anerkannten Bescheinigung begleitet sind.

Ausländer werden vor jedem Versuche gewarnt, Militär-Waffen und Munition unter dem Vorwande, dass sie für persönlichen Gebrauch bestimmt sind, unrechtmässigerweise einzuführen.

4. Waffen und Munition für Sportzwecke.

a. Jeder achtbare Ausländer, der über See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäck nicht mehr als 3 Jagdgewehre und nicht mehr als insgesamt 3000 Patronen für diese mit sich führen. Diese sind bei der Ankunft beim Zollamte anzumelden und werden nach der Revision und Entrichtung der Zollgebühren freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Gewehre u. s. w. nach sich. Werden alte Gewehre zusammen mit frischer Munition in dieser Weise eingeführt, so gehen beide zollfrei ein.

b. Jeder achtbare in China wohnende Ausländer, der Jagdgewehre oder Patronen einzuführen wünscht, muss vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnisschein 照護運准 erwirken. Dieser ist zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einzureichen, worauf die Waffen freigegeben werden.

Jeder in China ansässige Ausländer darf in jedem Jahre nur einmal nicht mehr als 3 Jagdgewehre mit 3000 Patronen einführen. Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnisschein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

c. Achtbaren fremden Firmen ist nur gestattet Jagdgewehre und Munition einzuführen, für die sie ebenfalls durch ihren Konsul vom Zolltautai einen Einfuhrerlaubnisschein erwirken müssen. Bei der Einfuhr haben sie ausserdem bei dem Zollamte einen Garantieschein zu hinterlegen, durch den sie sich verbürgen, diese Gegenstände weder direkt noch indirekt an irgend welche Personen zweifelhaften Charakters zu verkaufen. Die Anzahl von Jagdgewehren, die in dieser Weise von einer jeden fremden Firma gleichzeitig eingeführt werden dürfen, soll sechs nicht übersteigen, falls sie für bestimmte Personen

bestellt sind, deren Namen und Adressen dem Zollamte auf der Einfuhrdeklaration angegeben werden müssen; die Anzahl darf vier nicht überschreiten, wenn sie nicht derart bestellt, sondern für das Lager gekauft sind. Die Firma muss Listen führen, in die einzeln die Menge der in obiger Weise eingeführten Jagdwaffen und Munition, die Namen und Adressen der Käufer, sowie die Daten der Ablieferung einzutragen sind. Diese Listen sind auf Verlangen dem Zollamte zur Revision vorzulegen.

Die Gesamtzahl aller Sorten von Jagdpatronen, die von einer fremden Firma in einer Ladung eingeführt werden, darf 10 000 nicht übersteigen.

d. Der Ausdruck „durch Ausländer eingeführte Jagdgewehre und Munition“ bezieht sich ausschliesslich auf Schrotgewehre für Sportzwecke und Munition für diese. Militär-Waffen und Munition dürfen unter keinem Vorwande unrechtmässig eingeführt werden.

5. Verbot der Einfuhr von Militär-Waffen und Munition.

Die Einfuhr von Armee- und Marine-Waffen und Munition, die nicht von Armee-, Marine- oder Zivil-Behörden der chinesischen Regierung gekauft sind, bleibt in Uebereinstimmung mit den geltenden Verträgen verboten.

6. Zollbehandlung.

Auf die gemäss den Bestimmungen unter 2, 3 und 4 eingeführten Waffen und Munition wird ein Wertzoll von 5% erhoben.

7. Umladung.

Die Erlaubnis, in Schanghai Waffen und Munition umzuladen, welche an anderen Plätzen ansässige Ausländer zu Selbstverteidigungs- oder Sportzwecken einführen, wird erteilt, wenn der betreffende Konsul in Schanghai darum beim Schanghai-Zollamt nachsucht und den Namen des Käufers, sowie die Zahl der Pakete angibt. Bei der Ankunft solcher umgeladenen Güter im Bestimmungshafen hat der Käufer ausserdem durch seinen Konsul vom Zolltautai den erforderlichen Erlaubnisschein zu erwirken, der zusammen mit den betreffenden Gütern dem Zollamte vorzulegen ist, worauf diese nach erfolgter Revision und Verzollung freigegeben werden.

8. Massregel gegen Missbrauch.

Die obigen Bestimmungen, denen die neuen vom Zollministerium erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt sind, enthalten Erleichterungen, welche verschiedene Schwierigkeiten, auf die von den Gesandtschaften hingewiesen worden ist, beseitigen sollen. Sie werden am 1. Juli 1908 in Kraft treten. Vor diesem Datum eingeführte Waffen und Munition werden nach den früheren Bestimmungen behandelt.

Die vorliegenden neuen Vorschriften werden von Zeit zu Zeit nach Bedarf abgeändert werden, um Mittel gegen alle Missbräuche zu bieten, die sich etwa nach dem Inkrafttreten herausbilden.

Tsingtau, den 1. Juli 1908.

H. J. von Brockdorff
Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor i. V.

Vorstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Chinesischen Seezollamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. alle Eingaben, die gemäss der Bekanntmachung an den Zolltautai zu richten sind, in Tsingtau dem Seezollamte eingereicht werden müssen. Von diesem werden Waffen-Huchaos ausgestellt sowie Waffenscheine für im Hinterland ansässige oder dorthin reisende Ausländer;
2. die für die Einfuhr von Waffen zum Gebrauch im Schutzgebiete erlassenen Sonderbestimmungen in Kraft bleiben. [1])

Tsingtau, den 19. Juli 1908.

Kaiserliches Gouvernement.

Zollamtliche Bekanntmachung No. 134, betreffend Dschunkenabfertigung. [2])

(A. Bl. 1911 S. 211)

Um die Dschunkenabfertigung nach Möglichkeit zu erleichtern, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1.

Alle See-Fracht-Dschunken erhalten eine Nummerflagge, und zwar die auswärts beheimateten eine rote Flagge mit weisser Nummer und die in der Kiautschou-Bucht beheimateten eine weisse Flagge mit roter Nummer.

§ 2.

Bei Ankunft auf Tsingtau-Aussenreede ist diese Flagge über dem Heck zu hissen. Der Zollrevisor wird sich dann sofort an Bord begeben, die Schiffspapiere und das Einfuhr-Manifest in Empfang nehmen und nach Untersuchung der Dschunke und Ladung dem Dschunkenführer eine blau-rote „Einfuhrflagge“ übergeben, welche unter der Nummerflagge (§ 1) zu führen und wodurch die Dschunke als vom Zollamt freigegeben gekennzeichnet ist. Die Einfuhrflagge wird bei der Einklarierung im Buchthafen dem dort stationierten Zollbeamten ausgeliefert, worauf das Löschen der Ladung erfolgen kann.

§ 3.

Nach Uebernahme der Ausfuhrladung erhält die ausgehende Dschunke von der betreffenden Zollstation eine „Ausfuhr-

---

[1]) Siehe Bekanntmachung auf Seite 149.

[2]) Eine 1902 (A. Bl. S. 54) in deutscher Uebersetzung veröffentlichte chines. Bekanntmachung betr. Dschunkenbehandlung ist durch die Verordnung betr. Verzollungsverfahren vom 2. 12. 05 in vielen ihrer Bestimmungen abgeändert, sodass ihre Aufnahme in das Handbuch nicht notwendig erschien.

fuhrflagge"—blau-weiss—, welche ebenfalls unter der Nummerflagge (§ 1) zu führen ist. Auf Tsingtau-Aussenreede angekommen, wird die Dschunke sofort abgefertigt und durch Zurückgabe der Schiffspapiere und Zurücknahme der Ausfuhrflagge vom Zollamt freigegeben.

§ 4.

Bei stürmischem Wetter wird das Zollamt einen Wimpel rot auf weiss auf der Flaggenstange des Warenschuppens an der Tsingtau-Brücke hissen. Dieses Signal erlaubt einkommenden und ausgehenden—falls ausklariert—kleinen Dschunken (bis zu 300 Pikul Tragfähigkeit), die Fahrt nach ihren Bestimmungshäfen fortzusetzen, ohne erst auf der Aussenreede zu ankern.

Diese Ausnahme ist grossen Dschunken nicht gestattet.

§ 5.

Die den Warenverkehr innerhalb der Bucht vermittelnden kleinen Dschunken erhalten bei Uebernahme von Ladung eine kleine gelbe Flagge. Dieselbe ist nach Löschung der Ladung im Ankunftshafen an den Zollbeamten zurückzugeben.

§ 6.

Dschunken, die in Ts'ang k'ou frisches Obst und Gemüse laden, können daselbst revidiert und endgültig abgefertigt werden, wenn deren Vertreter vorher beim Zollamt eine genügende Summe als Bürgschaft hinterlegt haben. Nach der Abfahrt ist der Ausfuhrzoll vom Vertreter beim Hauptzollamt in Tsingtau auf Grund der in Ts'ang k'ou stattgehabten Abfertigung einzuzahlen. Beim Passieren der Tsingtau-Aussenreede muss die Dschunke ihre Nummerflagge zeigen.

Dschunken, die andere Waren als Obst und Gemüse laden, sind von dieser Bevorzugung ausgeschlossen.

§ 7.

Ein Missbrauch der vom Zollamt erhaltenen Flaggen zieht den Verlust dieser Vergünstigungen nach sich.

Tsingtau, den 1. Juli 1911.

Kiautschou-Zollamt.

E. Ohlmer.

Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor.

Zollamtliche Bekanntmachung No. 136, betreffend Hafenzollamt.

(A. Bl. 1911. S. 249)

Das Bureau für die Abfertigung der Dampfer und Segelschiffe fremder Bauart und deren Ladung (General Office) wird am Donnerstag, dem 17. August 1911, vom Hauptzollamt nach dem Zollamt am Eingang des Freihafens verlegt und bleibt an diesem Tage geschlossen.

Der Geschäftsumfang des Hafenzollamts erstreckt sich auf die Ein- und Ausklarierung aller Dampfer und Segelschiffe fremder Bauart und die Abfertigung und Verzollung aller darauf verladenen Ein- und Ausfuhrwaren resp. deren Einlagerung im und Ausfuhr vom Freihafen, sowie die Ausstellung aller in Verbindung damit benötigten Scheine und Dokumente. Anfragen und Mitteilungen über obengenannte Schiffe, Waren etc. sind mündlich oder schriftlich an das Hafenzollamt zu richten. Die Zollbanken befinden sich im Erdgeschosse des Hafenzollamtes; die fälligen Zölle etc. sind dort einzuzahlen.

Im Hauptzollamt verbleiben: das Dschunkenzollamt, die Postpaketabfertigung, das Waffen- und Opium-Lager.

Anmeldung für die zollamtliche Untersuchung von Ausfuhrwaren in Privat—Lagern sind zu richten von Firmen in Tsingtau und Tapautau an das Hauptzollamt, von Firmen nördlich von Tapautau an das Hafenzollamt. Anmeldungen sollten Tags vorher unter genauer Angabe der Zeit erfolgen.

Tsingtau, den 10. August 1911.

E. Ohlmer.

Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor.

* * *

Geldwesen. [1]

1. Chinesische Zehnkäschstücke.

Verordnung,
betreffend
die chinesischen Zehnkäschstücke.

(A. Bl. 1904 S. 162)

§ 1.

Die neuen chinesischen Zehn-Käschstücke sind im chinesischen Verkehr des Schutzgebietes bis auf weiteres genau wie das alte Kupfergeld zugelassen und müssen, einerlei wo sie geprägt sind, als vollwertig nach den für Scheidemünzen allgemein geltenden Grundsätzen in Zahlung genommen werden.

§ 2.

Der Gebrauch von koreanischen und japanischen Zehn-Käschstücken im Schutzgebiet ist untersagt.

§ 3.

Wer der Bestimmung des § 1 entgegenhandelt oder entgegen der Bestimmung des § 2 japanische und koreanische Zehn-Käschstücke in Umlauf setzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Dollar oder Haft bis 14 Tagen belegt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

Verordnung,
betreffend
die Einfuhr ausserhalb der Provinz Schantung geprägter Zehnkäschstücke.

(A. Bl. 1906 S. 313)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

---

[1]) Geldkurse (Dollar, Tael) siehe Teil II des „Handbuchs“.

§ 1.

Ausserhalb Schantungs geprägte Zehnkäschstücke dürfen auf dem Seewege in das Schutzgebiet nur eingeführt werden.

1. von einzelnen auf dem Seewege eintreffenden Personen bis zu einem Höchstbetrage von 2000 Stück

2. von Händlern, die auf Dschunken oder Schiffen unter Binnenschiffahrtsbestimmungen eintreffen und im Schutzgebiete Waren einkaufen oder Verbindlichkeiten bezahlen wollen, bis zur Höhe dieses Betrages. Die mitgebrachten Zehnkäschstücke müssen im Manifest verzeichnet sein, sowie bei Ankunft dem Seezollamt angemeldet und daselbst hinterlegt werden. Soweit sie nicht zur Bezahlung von Waren abgehoben werden, müssen sie binnen einer in jedem Falle vom Gouvernement zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden.

3. in anderen Fällen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung des Gouvernements. Die Zehnkäschstücke müssen im Manifest vermerkt sein, dem Seezollamt bei Ankunft angemeldet und ihm bis zum Eintreffen der Einfuhrgenehmigung in Verwahrung gegeben werden. Wird die Genehmigung des Gouvernements versagt, so sind die Zehnkäschstücke binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist wieder auszuführen. Wenn diese Zehnkäschstücke zur Einführung in das Hinterland bestimmt sind, tritt an Stelle der Genehmigung des Gouvernements die des Gouverneurs von Schantung.

§ 2.

Ausserhalb Schantungs geprägte Zehnkäschstücke, die entgegen den Bestimmungen des § 1 eingeführt oder innerhalb der gemäss 2 und 3 des § 1 verfügten Frist nicht wieder ausgeführt werden, unterliegen der Einziehung. Die Einziehung erfolgt durch das Seezollamt zur Hälfte zu seinen Gunsten, zur Hälfte zu Gunsten des Gouvernements.

§ 3.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juli 1904, betreffend die chinesischen Zehnkäschstücke bleiben bestehen, soweit sie nicht durch diese Verordnung betroffen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung betreffend die Einfuhr chinesischer Zehnkäschstücke in das Schutzgebiet vom 2. Dezember 1905 (Amtsblatt 1905 Seite 272) aufgehoben.

Tsingtau, den 20. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

2. Banknoten.

Allerhöchste Verordnung über die Banknotenausgabe in den Schutzgebieten.

(K. V. Bl. 05 S. 1)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw., verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) für die Deutschen Schutzgebiete im Namen des Reichs, was folgt:

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinn der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

Gegeben Neues Palais, den 30. Oktober 1904.

Wilhelm.
Graf v. Bülow.

Banknotenausgabe [1]) im Deutschen Kiautschougebiete und in China.

(K. V. Bl. 1906 S. 7, A. Bl. S. 219)

Konzession.

Der Deutsch-Asiatischen Bank wird hierdurch auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes und des § 34 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, sowie nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung über die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30. Oktober 1904 auf die Dauer von 15 Jahren die Befugnis verliehen, Banknoten durch ihre im Deutschen

---

[1]) Die Ausgabe der Banknoten hat begonnen 1907 und zwar in Tsingtau am 15. Juni, in Schanghai am 1. November, in Peking am 20. November, in Tientsin am 26. November, in Hankou am 17. Dezember. Der Gesamtumlauf an Banknoten betrug am 20. Juni 1911: 1822 461 Dollar, 53 579 Tael.

Schutzgebiet Kiautschou und in China befindlichen Niederlassungen unter nachstehenden Bedingungen auszustellen und auszugeben.

I. Der Gesamtbetrieb der Bank regelt sich nach ihrem Statut und den über den Geschäftskreis erlassenen allgemeinen Anweisungen.

II. Für die Ausgabe der Banknoten gelten folgende besondere Bestimmungen.

1. Die Banknoten sind in Abschnitten zum Nennwert von 1,5,10,25,50 Dollars und von 1,5,10,20 Tael auszugeben. In der chinesischen Provinz Schantung dürfen nur Noten, die auf die in Tsingtau geltende Währung lauten, ausgegeben werden.

2 Als Dollar im Sinne dieser Konzession gilt die unter dem Namen „Mexikanischer Dollar“ umlaufende Handelsmünze mit einem Feingehalt von 902,7 Tausendteilen, einem Gewicht von 27,073 g und einem Mindestgewicht von 26,633 g oder eine durch den allgemeinen Handelsverkehr an den einzelnen Ausgabeplätzen oder durch gesetzliche Bestimmung als gleichwertig anerkannte Münze. Als Tael gilt die bei Ausgaben der Banknoten am Ausgabeorte gültige gleichnamige Werteinheit der chinesischen Silberwährung.

3 Die Bank ist verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Auf Tsingtau-Währung lautende Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebiets und der chinesichen Provinz Schantung zum Nennwert einzulösen. Die Bank ist ferner verpflichtet ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen. Die auf Tsingtau-Währung lautenden Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebiets und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

4. Die Bank hat in Höhe des Nennwerts der jeweilig in Umlauf befindlichen Noten für deren Einlösung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Sicherheit zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann nur bewirkt werden:

a. durch Stellung von Bürgen, die vom Reichskanzler für tauglich befunden werden,

b. durch Hinterlegung von Wertpapieren, die vom Reichskanzler als geeignet zugelassen werden,

c. durch Bestellung von Hypotheken an Grundstücken der Bank.

Bei Berechnung der Sicherheit erfolgt die Umrechnung:

a. von Taels in Dollars nach dem Verhältnis 72: 100,

b. von Reichswährung in Dollars alljährlich nach dem Durchschnittskurs des vorangegangenen Jahres.

Die Verwendung der geleisteten Sicherheit zur Befriedigung der Noteninhaber erfolgt nach Anordnung des Reichskanzlers, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

5. Die Bank verpflichtet sich, für die ihr verliehene Befugnis zur Notenausgabe jährlich 1 % auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs zu zahlen. Der Betrag ist jedesmal nachträglich im Januar des folgenden Jahres an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Kassen abzuführen.

6. Für die ersten vier Monate vom Beginn der Notenausgabe ab bleibt die Bank von der Verpflichtung zur Zahlung befreit.

Die Bank ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Erteilung der Konzession mit der Ausgabe von Noten zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt hat die Bank für die Ausgabe in Tsingtau Noten zum Betrage von wenigstens 500 000 Dollars, davon mindestens 25000 Dollars in Abschnitten zu 1 Dollar, bereit zu halten.

7. Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note einreicht, der grösser ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen kleineren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

8. Der Aufruf und die Einziehung der von der Bank ausgegebenen Noten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen; der Reichskanzler schreibt die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf der Noten zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Massgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Massregeln vor.

9. Für Nachteile, die die Bank durch Aenderung der Währung in China oder dem Schutzgebiete erleiden sollte, kann sie Ersatzansprüche an die Reichsregierung nicht geltend machen.

10. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, die Innehaltung der Vorschriften dieser Konzession zu überwachen und zu diesem Zwecke Kommissare in die Plenarsitzungen des Aufsichtsrats und in die Generalversammlungen der Bank zu entsenden, sowie in Berlin und an den Ausgabeorten jederzeit durch Kommissare die Bücher der Gesellschaft einsehen zu lassen, insbesondere soweit sie sich auf den Notenumlauf und die Sicherstellung beziehen.

Die Hauptverbuchung über die Notenausgabe und den Notenumlauf findet bei der Deutsch-Asiatischen Bank in Tsingtau statt.

Die Bank hat eine Nachweisung über die Höhe des Notenumlaufs dem Reichskanzler und dem Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou allmonatlich einzureichen und in drei vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitungen vierteljährlich zu veröffentlichen.

11. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

a. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,

b. durch Verzicht,

c. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Die Konzession kann ferner durch den Reichskanzler für verwirkt erklärt werden:

a. wenn die Gesellschaft die Einlösung präsentierter Noten an den Ausgabeorten nicht am Tage der Präsentation bewirkt.

b. wenn die in den Artikeln 1—5 des anliegenden Statuts enthaltenen Bestimmungen ohne Genehmigung des Reichskanzlers geändert werden,

c. wenn die Vorschriften des § 4 dieser Konzession über die Sicherheitsleistung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind.

Im Falle des Absatzes 2 wird die Einziehung der Noten vom Reichskanzler angeordnet.

Norderney, den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Anweisung
zur
Ausführung der Konzession vom 8. 6. 1906.

(K. V. Bl. 1905 S. 9, A. Bl. S. 221)

I.

Zu II, 4.

a. Als Bürgen werden folgende Bankinstitute zugelassen:

1. Bank für Handel und Industrie,
2. Berliner Handelsgesellschaft,
3. S. Bleichröder,
4. Deutsche Bank,
5. Disconto-Gesellschaft,
6. Mendelssohn & Co.

Die Bürgen haften anteilsmässig und als Selbstschuldner. Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Uebergabe von Sichtwechseln in Abschnitten von nicht weniger als 100 000 ℳ, ausgestellt von der Deutsch-Asiatischen Bank, akzeptiert von dem betreffenden Bürgen.

Die Bank ist verpflichtet, 3 Monate vor Verfall eines Wechsels die Verlängerung der Bürgschaft durch Uebergabe eines neuen Wechsels zu veranlassen oder anderweite anweisungsmässige Sicherheit zu leisten.[1]

b. Zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung sind die im Verkehr mit der Reichsbank zur Beleihung zugelassenen Effekten

[1] Die Bestimmungen unter I a sind abgeändert durch die nachfolgende Bekanntmachung.

innerhalb der dafür jeweilig festgesetzten Grenzen unbedingt verwendbar.

Zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung anderer Effekten ist in jedem Falle die besondere Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Die Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch Effekten, die an deutschen Börsen nicht gehandelt werden, können zur Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Die Hinterlegung erfolgt durch den Reichskanzler bei der Reichsbank auf Kosten der Bank.

Bei Nichterfüllung der durch die Konzession der Bank auferlegten Verpflichtungen ist der Reichskanzler berechtigt, sofort die hinterlegten Wertpapiere im Wege der öffentlichen Ausbietung oder freihändig verkaufen zu lassen.

c. Durch Bestellung von Hypotheken kann bis auf weiteres Sicherheit bis zu 40 % des durch öffentliche Taxe ermittelten Grundstückswerts geleistet werden.

Die Hypotheken sind für die jeweiligen Noteninhaber nach Massgabe des § 1187 B. G. B. einzutragen. Die Bank hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäss § 800 Z. P. O. zu unterwerfen.

Die Bank hat für die jeweiligen Gläubiger einen Vertreter mit unbeschränkter Verfügungsmacht gemäss § 1189 B. G. B. zu bestellen. Im Grundbuch ist zu vermerken, dass bei Fortfall des Vertreters ein neuer Vertreter in gleicher Weise bestellt werden muss. Die Person des Vertreters wird vom Reichskanzler bestimmt.

d. Ist die geleistete Sicherheit nach dem Ermessen des Reichskanzlers unzureichend geworden oder droht sie, es zu werden, so ist die Bank verpflichtet, die Sicherheit zu ergänzen oder anderweite anweisungsmässige Sicherheit zu leisten.

II.

Zu III, 6.

Die Muster der auszugebenden Banknoten sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

III.

Zu II, 10.

Für die vorgeschriebenen Nachweisungen ist der Notenumlauf am 20. eines jeden Monats zu Grunde zu legen.

Norderney, den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anweisung zur Ausführung der Banknotenkonzession.

(K. V. Bl. 1910 S. 1 A. Bl. 1910 S. 49)

Die Anweisung zur Ausführung der der Deutsch-Asiatischen Bank erteilten Konzession für die Banknotenausgabe im Deutschen Kiautschougebiete und in China vom 8. Juni 1906 wird dahin abgeändert, dass anstelle der Ziffer I a folgende Bestimmung tritt:

Als Bürgen werden folgende Bankinstitute zugelassen:

1. Bank für Handel und Industrie,
2. Berliner Handelsgesellschaft,
3. S. Bleichröder,
4. Deutsche Bank,
5. Diskonto-Gesellschaft,
6. Dresdener Bank,
7. Mendelssohn & Co.

Die Bürgen haften anteilmässig und als Selbstschuldner. Die Bürgschaftsleistung kann erfolgen:

1. Durch Uebergabe von Sichtwechseln in Abschnitten von nicht weniger als 100 000 ℳ, ausgestellt von der Deutsch-Asiatischen Bank, akzeptiert von den betreffenden Bürgen.

Die Bank ist verpflichtet, drei Monate vor Verfall eines Wechsels die Verlängerung der Bürgschaft durch Uebergabe eines neuen Wechsels zu veranlassen oder anderweite anweisungsmässige Sicherheit zu leisten.

2. Durch Uebergabe schriftlicher Bürgschaftserklärungen der vorgenannten Bürgen. Die Bürgschaft ist auf mindestens fünf Jahre zu übernehmen. Die Erklärung muss einen Verzicht auf die Einreden des § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten. Die Deutsch-Asiatische Bank muss sechs Monate vor Ablauf der Bürgschaft neue Bürgschaftserklärungen vorlegen oder anderweite anweisungsmässige Sicherheit leisten.

Berlin, den 24. Januar 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung des Notenumlaufs.

(K. V. Bl. 06 S. 17, A. Bl. 07 S. 33)

Gemäss Ziffer II 10 Absatz 3 der der Deutsch-Asiatischen Bank erteilten Konzession zur Ausgabe von Banknoten im deut-

schen Schutzgebiete Kiautschou und in China vom 8. Juni 1906 wird bestimmt, dass die Nachweisung über die Höhe des Notenumlaufs vierteljährlich in den folgenden Zeitungen zu veröffentlichen ist:

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
2. dem Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet,
3. dem Ostasiatischen Lloyd in Schanghai.

Berlin, den 30. November 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers
von Tirpitz.

Annahme der Banknoten der Deutsch-Asiatischen Bank durch die Gouvernementskasse.

(A. Bl. 1907 S. 117)

Ich ermächtige die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements Kiautschou, bis auf weiteres die von der Deutsch-Asiatischen Bank auf Grund der Konzession des Reichskanzlers vom 8. Juni 1906 ausgegebenen, auf Tsingtau-Währung lautenden Noten bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen. Die Kasse hat die Noten demnächst bei ihren Zahlungen wieder zu benutzen.

Berlin, den 16. März 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

---

3. Nickelmünzen.

Verordnung,
betreffend
Ausgabe von Nickelmünzen. [1])

(A. Bl. 1909 S. 259)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

[1]) Die Ausgabe der Nickelmünzen begann 1909. Bei Abschluss des „Handbuchs“ sind geprägt: Nickelmünzen im Nennwerte von rund 67500 mex $; davon sind rund 47000 $ Zehn-cents Stücke, 20500 $ 5 cts. Stücke.

§ 1.

Für das Schutzgebiet von Kiautschou werden amtlich ausgeprägte Scheidemünzen aus Nickel im Nennwerte des zehnten und zwanzigsten Teiles eines mexikanischen Dollars in Umlauf gesetzt.

§ 2.

Die Nickelmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit dem Anker, die Aufschrift „Deutsches Kiautschou-Gebiet", die Wertangabe und die Jahreszahl; auf der andern Seite in chinesischen Schriftzeichen die Aufschrift „Kaiserlich Deutsche Münze' in der Mitte und „Tsingtau" mit der Wertangabe am Rande.

§ 2.

Die Nickelmünzen sind bei allen Zahlungen sowohl bei öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr bis zum Betrage von drei Dollar mexikanischer Währung anzunehmen.

§ 4.

Die Gouvernementskasse nimmt Nickelmünzen in jedem Betrage in Zahlung und verabfolgt im Umtausche mexikanische Dollar gegen Einzahlung von Nickelmünzen.

§ 5.

Die Verplichtung zur Annahme und zum Umtausche erstreckt sich nicht auf durchlöcherte, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigte und auf verfälschte Münzen.

§ 6.

Durch Bekanntmachung des Gouverneurs wird der Zeitpunkt bestimmt, von dem an der Umlauf der Silberscheidemünzen von 5, 10 und 20 Cent chinesischer und hongkonger Prägung eingeschränkt oder untersagt wird.

Tsingtau, den 11. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.

Meyer-Waldeck.

4. Schecks.

Verordnung, betreffend die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten.

(K. G. Bl. 1911 S. 191, A. Bl. S. 177)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1.

Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) drei Monate.

Das Gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 10. April 1911.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

* * *

Handels- und Schiffahrtangelegenheiten.

I. Chinesische Kaufmannschaft.

Bekanntmachung,
betreffend
Chinesische Handelskammer.

(A. Bl. 1910 S. 213)

In Tsingtau ist eine chinesische Handelskammer zugelassen worden. Die Satzungen und Zusatzbestimmungen derselben, denen das Gouvernement seine Genehmigung erteilt hat, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht

Tsingtau, den 17. August 1910.

Kaiserliches Gouvernement.

Satzungen
für die
Chinesische Handelskammer in Tsingtau.

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen „Chinesische Handelskammer von Tsingtau."

§ 2.

Zweck der Handelskammer ist der engere Zusammenschluss der Kaufmannschaft, Förderung des Handels und Erweiterung kaufmännischen Wissens. In allen Angelegenheiten ist nach den vom Ministerium veröffentlichten und vom Thron genehmigten Bestimmungen sowie nach den Vorschriften des Gouvernements zu verfahren. Jede Beteiligung an Boykottbestrebungen ist streng verboten.

§ 3.

Die Handelskammer wählt einen ersten, einen zweiten Vorsitzenden, sowie 18 Vorstandsmitglieder. Wählbar sind nur chinesische Kaufleute des Schutzgebiets, die den für die Wählbarkeit aufgestellten Bedingungen entsprechen. Die Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch das Gouvernement. [1])

---

[1]) Satz 3 des § 3 war bei der Veröffentlichung der Satzungen versehentlich ausgeblieben; der Text ist entsprechend ergänzt durch eine Berichtigung im Amtsblatt 1911 S. 218.

§ 4.

Die Handelskammer stellt einen Sekretär an, der den amtlichen Schriftverkehr und sonstigen Briefwechsel besorgt, einen Sekretär zur Prüfung der Rechnungen Erkundung der Handelsverhältnisse und Besorgung von aller Art Angelegenheiten, sowie einen Rechnungsführer, der die Ausgaben und Einnahmen der Handelskammer unter sich hat und bei der Abschrift von Briefen mithilft.

§ 5.

Es finden ordentliche, ausserordentliche und Jahresversammlungen der Handelskammer statt. Die ordentlichen Versammlungen werden jeden Sonntag abgehalten. In wichtigen Fällen, die einen Aufschub nicht vertragen, wird auf schriftlichen begründeten Antrag, der dem ersten Vorsitzenden einzureichen ist, bei Zustimmung von mehr als 6 Vorstandsmitgliedern eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Jährlich am 2. Tage des 2. Monats findet eine Jahresversammlung statt, zu der sämtliche Vorstandsmitglieder erscheinen. In dieser Versammlung wird Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres gelegt und der Etat für das neue Jahr beraten. Am 16. Tage desselben Monats findet eine zweite Versammlung statt, in welcher der Handelsbericht für das verflossene Jahr bekannt gegeben und über notwendige Massnahmen im neuen Jahre beraten wird.

Die laufenden gewöhnlichen Angelegenheiten der Handelskammer werden von den Vorstandsmitgliedern vom Tage (du jour) erledigt. In wichtigen Fällen ist die Entscheidung des ersten Vorsitzenden schriftlich nachzusuchen.

§ 6.

Jeder Versammlung haben der erste, der zweite Vorsitzende, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder beizuwohnen. Der Sekretär (li schy) legt die zur Beratung stehenden Sachen vor, die der Reihe nach beraten werden. Der Sekretär für den Schriftverkehr protokolliert die wesentlichen Punkte.

§ 7.

Bei der Beratung hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, sein Für oder Wider abzugeben, muss sich indes für eines von beiden entscheiden. Meinungsverschiedenheiten können in der Handelskammer erörtert werden, dürfen aber nicht zu Streit und privater Erörterung hinter dem Rücken der anderen führen.

§ 8.

Den Versammlungen darf kein Vorstandsmitglied, auch der Vorsitzende nicht, grundlos fernbleiben. Im Falle der Behinderung

durch Krankheit oder sonstige von dem Willen des Betreffenden unabhängige Umstände kann der Betreffende einen Vertreter bestellen, dem er eine Vertretungsvollmacht auszustellen hat.

§ 9.

Wenn der erste oder zweite Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit wegen eines von seinem Willen unabhängigen Grundes vom Amt zurückzutreten wünscht, so hat die Gesamtheit darüber zu beraten und zu beschliessen, auch muss sie einen den Bedingungen entsprechenden Ersatzmann wählen und, nachdem zuvor Bestätigung durch das Gouvernement erfolgt ist, dies dem Ministerium melden, das die Wahl bestätigt.

§ 10.

Wenn ein Gegenstand der Beratung den ersten oder zweiten Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied betrifft, so kann der Betreffende erklären, dass er der Beratung fernbleiben wolle, um auf diese Weise Anzweifelungen zu vermeiden.

§ 11.

Zum Eintritt in die Handelskammer sind nur chinesische Kaufleute berechtigt, die in Tsingtau gesetzmässigen Handel treiben und Geschäftsinhaber sind. Tsingtauer Vertreter von Firmen, die nicht in Tsingtau ansässig sind, können ebenfalls in die Handelskammer eintreten.

§ 12.

Chinesische Kaufleute in Tsingtau, die nur mit kleinem Kapital arbeiten, brauchen sich, falls sie es wünschen, nicht in die Liste eintragen zu lassen und in die Handelskammer einzutreten. In diesem Falle aber haben sie keinen Anteil an den durch die Handelskammer gewährten Vergünstigungen.

§ 13.

Wer in fremdem Dienste den Inhaber des Geschäfts oder einen Geschäftsgenossen vorsätzlich betrügt, wird auf Beschluss der Handelskammer aus der Kaufmannschaft ausgestossen. Auch wird dies den Haupt- und Nebenhandelskammern allerorts mitgeteilt zwecks Bekanntgabe, dass die Kaufmannschaft den Ausgestossenen nirgends anstellen darf. Kaufleute, die ein anrüchiges Gewerbe betreiben oder deren Führung nicht einwandsfrei ist, dürfen nicht in die Handelskammer eintreten.

§ 14.

Die Ausgaben der Handelskammer zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen werden vom Vorstand

beschlossen und auf den Etat gebracht, dann monatlich verrechnet und von dem ersten und zweiten Vorsitzenden durch Unterschrift angewiesen. Ausserordentliche Ausgaben unter 50 Taels können der erste und zweite Vorsitzende durch Unterschrift anweisen. Bei Beträgen von über 50 Taels ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 15.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist am Ende des Jahres eine Aufstellung öffentlich bekannt zu geben.

§ 16.

Der erste und zweite Vorsitzende sowie die sonstigen Vorstandsmitglieder sind ehrbare Notabeln, die sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen und ihre Geschäfte als Ehrenamt ohne Entgelt führen. Wenn sich künftig die Einnahmen steigern und die Handelskammergeschäfte zunehmen, soll eine Unterstützung für Halten von Wagen und Pferden in Erwägung gezogen werden.

§ 17.

In allen Fällen, in denen ein der Handelskammer angehöriger Kaufmann wegen Geldstreitigkeiten die Handelskammer um Erledigung bittet oder sie darum angeht, für ihn eine Eingabe bei dem Territorialbeamten einzureichen, hat er ein schriftliches Gesuch an die Handelskammer zu richten, über das diese entscheidet. Anträge dieser Art, die von Nichtmitgliedern eingebracht werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 18.

Für die Bearbeitung von Handelskammersachen beträgt die höchste Frist 5 Wochen. Länger dürfen sie nicht hinausgeschoben werden. Wird eine Fristverlängerung notwendig, so sind die Gründe hierfür vorher bekannt zu geben.

§ 19.

Wichtige Briefe und Telegramme der Handelskammer müssen vor ihrer Absendung von dem gesamten Vorstand beschlossen und mit dem Siegel unterstempelt werden. Gewöhnliche Briefe werden von dem ersten und zweiten Vorsitzenden nach gemeinsamer Beratung erledigt.

§ 20.

Wenn ein einzelnes Vorstandsmitglied in eigener Sache in einer Zeitung etwas veröffentlicht oder sonst eine Sache hat, die für den hiesigen Platz von Nachteil sein kann, so darf er sich

nicht des Namens der Handelskammer bedienen. Tut er dies dennoch, so wird er wegen Uebertretung der Handelskammerbestimmungen zurechtgewiesen und mit einer Busse belegt.

§ 21.

Die Handelskammer hat von Zeit zu Zeit über die Handelsverhältnisse in Tsingtau sowie über die von ihr bearbeiteten Sachen dem Ministerium und dem Gewerbetautai Bericht zu erstatten. Vorher ist Abschrift des Berichts jedesmal sofort dem Gouvernement Kiautschou zu übersenden zur Genehmigung der Absendung.

§ 22.

Die Handelskammer hat zu geeigneter Zeit mit den Handelskammern von Tsinan und Tschifu Fühlung zu nehmen, damit gegenseitiges Verstehen und Hilfsbereitschaft herrsche. In wichtigen Angelegenheiten können sie gemeinsam vorgehen, damit der Handel aufblühe und man gemeinsam den allgemeinen Nutzen erstrebe.

Die vorstehend entworfenen „zweckmässigen Satzungen" bedeuten einen Versuch auf der Grundlage der hiesigen Verhältnisse. Satzungsänderungen sind mit Genehmigung des Gouvernements zulässig. Wenn künftig Zusätze oder Streichungen notwendig werden, so ist dies dem Ministerium für Ackerbau, öffentliche Arbeiten und Handel zu melden.

Zusatzbestimmungen.

§ 1.

Wenn ein Kaufmann in Tsingtau einem Kaufmann im Innern Geld schuldet und nicht zahlen will, so ist dieser berechtigt, bei der Handelskammer in Tsinanfu Klage zu erheben und einen Rechnungsauszug nebst seinen Büchern einzureichen mit der Bitte um Prüfung durch die Handelskammer. Ist die Klage begründet, so benachrichtigt die Tsinanfuer Handelskammer die Handelskammer in Tsingtau und ersucht sie um schnelle Erledigung. Wenn der Schuldner in Tsingtau die Summe tatsächlich schuldet und vorsätzlich mit der Zahlung säumig ist, so überweist die Handelskammer denselben mit einer Eingabe den deutschen Behörden, damit diese energisch die Schuld beitreiben und zwangsvollstrecken. War die Klage des Gläubigers eine falsche, so teilt die Tsingtauer Handelskammer der Tsinanfuer Handelskammer zwecks weiterer Verfolgung den Sachverhalt mit, aus dem sich ergibt, dass die Klage tatsächlich falsch war.

§ 2.

Wenn ein Kaufmann im Innern einem Kaufmann in Tsingtau Geld schuldet und es nicht bezahlt, so wird die Handelskammer

in Tsingtau nach Ermittlung des wahren Sachverhalts den Gewerbetautai oder Handelskammer von Tsinan ersuchen, den Territorialbeamten davon zu benachrichtigen, dass dieser den Schuldbetrag energisch beitreibe, bezw. zwangsvollstrecke zwecks Befriedigung des Gläubigers. Hat der Kaufmann in Tsingtau falsche Klage erhoben, so wird der Sachverhalt aus dem sich dies ergibt, der Tsingtauer Handelskammer in Tsingtau mitgeteilt werden, damit diese dem Betreffenden gegenüber das Weitere veranlasse.

§ 3.

In allen Fällen, in denen die Handelskammer in Tsinan oder die Handelskammer in Tsingtau Forderungen beitreibt, wird als Gebühr für die beiden Handelskammern von je 100 $ ein Betrag von 20 $ einbehalten.

§ 4.

Wenn ein Kaufmann aus dem Innern, der dort erhebliche Geldbeträge schuldig geblieben ist, sich absichtlich in Tsingtau verborgen hält, können die Gläubiger bei der Handelskammer in Tsinan wahrheitsgemäss Klage erheben. Diese wird dann die Handelskammer in Tsingtau ersuchen, bei den deutschen Behörden die Festnahme des Schuldners zu beantragen, den die Handelskammer dann zur weiteren Verfolgung der Handelskammer in Tsinan ausliefern wird.

§ 5.

Wenn ein Kaufmann in Tsingtau, der hier erhebliche Geldbeträge schuldig geblieben ist, sich absichtlich im Innern verborgen hält, so kann die Tsingtauer Handelskammer die Handelskammer von Tsinan ersuchen, die Ergreifung des Schuldners herbeizuführen und ihn zwecks Beitreibung der Forderungen an die Handelskammer in Tsingtan auszuliefern Wenn der Schuldner sich geflissentlich aufs Betrügen verlegt, wird er mit einer Eingabe der deutschen Behörde zur weiteren Verfolgung überwiesen.

§ 6.

Es wird beabsichtigt, den Gewerbetautai zu bitten, dass er die Kreisbeamten (Tschou- und Hsien-Beamten) anweist, in Geldprozessen von Kaufleuten auf diese die Bestimmungen für Graduierte dritten Grades (hsiu ts'ai) anzuwenden und sie weder in den Holzkragen zu legen, noch sie schlagen zu lassen, um ihr Ansehen zu wahren. Wenn indes Kaufleute schwerer Delikte sich schuldig machen, so soll nach dem Gesetz gegen sie vorgegangen werden.

II. Masze und Gewichte.

Bekanntmachung, betreffend chinesische Gewichte, Wagen, Hohl- und Längenmasze.

(A. Bl. 1905 S. 187)

Soweit im deutschen Schutzgebiete zum Zuwägen und Zumessen im öffentlichen Verkehre chinesische Gewichte und Masze gebraucht werden, sollen sie mit den im Kiautschou-Lokalverkehr üblichen übereinstimmen.

Danach wiegt die Unze (Liang) 36,1 Gramm und das Kätty (Tschin) 577,6 Gramm. Das Hohlmass Tou enthält 54,0408 Liter und das Kuan 0,5784 Liter. Ein Kätty wird zu 16 Liang, ein Tou zu 96 Kuan gerechnet. Von den Längenmaszen muss der Tischlerfuss 320 Millimeter und der Schneiderfuss 340 Millimeter enthalten.

Ein Satz der vorschriftsmässigen Wagen, Gewichte und Masze befindet sich beim Gouvernement (Marine-Werkstatt) [1] in Verwahrung; ein zweiter damit übereinstimmender Satz wird ständig im Geschäftszimmer des Chinesenkommittees aufbewahrt. Dort kann jeder eine Vergleichung seiner Wagen, Gewichte und Masze gegen eine Gebühr von 200 kleinen Käsch vornehmen lassen.

Tsingtau, den 18. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

III. Hafen- und Schiffahrtsangelegenheiten.

Hafenordnung. [2]

(A. Bl. 1908 S. 16)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

Einleitung.

Der Ausdruck „Fahrzeug" im Sinne dieser Verordnung umfasst Dampfschiffe, Segelschiffe, Dschunken, Sampans, Boote,

[1] jetzt Tsingtau-Werft.
[2] Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe siehe Seite 195.

einschliesslich Dampf-und Kraftboote bis zu 60 Tonnen Ladefähigkeit, Flösse, Prähme, u s. w. Der Ausdruck „Schiff" umfasst Dampf- und Segelschiffe nichtchinesischer Bauart, einschliesslich Kriegsschiffe.

Das Hafengebiet zerfällt in eine Aussen- und Innen-Reede, einen Grossen und Kleinen Hafen und den Bauhafen Die Aussenreede wird begrenzt nach See zu durch eine Linie von Kap Jäschke nach Iltishuk, nach der Innenreede zu durch eine Linie von Kap Jäschke nach Ju nui san. Der Grosse Hafen wird begrenzt von den Hafeneinfahrtsbojen, der Kleine Hafen durch eine Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen, der Bauhafen durch eine Linie in Verlängerung des Steindammes bis an die Mole I.

Das Werftgebiet ist ein Teil des Grossen Hafens vor der Werftanlage.

Für dieses und den Bauhafen, desgleichen für anderweite Einteilungen und Abgrenzungen im Hafengebiete bleiben besondere Bestimmungen durch Bekanntmachung seitens der zuständigen Behörde vorbehalten.

§ 2.

Lotsen. [1])

Schiffe erhalten bei der Einfahrt und beim Verlassen des Hafengebietes auf das Setzen der Lotsenflagge hin oder durch sonstige Bestellung einen Hafenlotsen. Die Einfahrt in den Grossen und Kleinen Hafen, das Ankern bei oder das Festmachen an der Kaje, das Verholen und die Ausfahrt sind Schiffen über 100 Netto-Registertons nicht ohne Lotsen gestattet. Die Führung des Schiffes steht, auch wenn der Lotse an Bord ist, unter der Verantwortung des Schiffers.

Der Lotse ist bei der Einfahrt auf der Aussenreede und beim Weggang des Schiffes am Liegeplatze einzunehmen. Für die beiden Reeden besteht kein Lotsenzwang. Indessen sind die vorhandenen Lotsen verpflichtet, auf Verlangen Schiffe auch auf die Reede zu lotsen, wobei solche Schiffe, die in den Grossen oder Kleinen Hafen wollen, vor den andern Anspruch auf die Lotsen haben.

Als Lotsengeld werden erhoben:

1. bis zu 12 engl. Fuss (3,6m) Tiefgang 25,00 $
2. für jeden angefangenen englischen Fuss (0,3 m) mehr 3,00 „

Die Lotsengebühr wird für Ein- und Ausfahrt nur einmal entrichtet. Ist der Tiefgang bei Ein- und Ausfahrt verschieden, so wird der grösste der Berechnung zu Grunde gelegt.

[1]) Absatz 5 des § 2 ist Zusatzbestimmung und beruht auf der, andere Bestimmungen nicht enthaltenden, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getretenen Verordnung des Gouverneurs betreffend Abänderung der Hafenordnung vom 29. 4. 1909 (A. Bl. 1909 S. 101)

„Das Lotsengeld für das Verholen eines Küstenfahrers beträgt 9 $ und für das Verholen eines Ozeanfahrers 15 $. Im Zweifelsfalle gelten Schiffe mit einem Tiefgang unter 18 englischen Fuss (5,4 m) Ladegrenze als Küstenfahrer und Schiffe mit einem Tiefgang von 18 oder über 18 englischen Fuss als Ozeanfahrer. Darüber, ob eine Veränderung des Liegeplatzes eines Schiffes als lotsenpflichtiges Verholen anzusehen ist, entscheidet der Hafenkapitän". [1])

Das Lotsengeld ist zugleich mit der Hafenabgabe zu entrichten.

§ 3.

Liegeplätze.

Der Führer eines Fahrzeuges hat den Anordnungen des Hafenamts bei Wahl des Liegeplatzes Folge zu leisten und im Grossen oder Kleinen Hafen die Erlaubnis zur Platzveränderung bei dieser Behörde vorher einzuholen.

Ueber Laden und Löschen gelten besondere Bestimmungen.

§ 4.

Strassenrecht.

Im Hafengebiete gelten für alle Fahrzeuge die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen

1. zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1807.
2. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See vom 15. August 1876,

mit der Ausnahme, dass Boote und Sampans von den inneren Hafeneinfahrtsbojen $\frac{HE}{3}$ und $\frac{HE}{4}$ an bis zum Grossen Hafen und Bauhafen allen ein- und auslaufenden und manöverierenden Schiffen auszuweichen haben.

§ 5.

Setzen der Nationalflagge, Lichterführung.

Beim Ein- und Auslaufen des Schiffes ist am Tage die Nationalflagge zu setzen.

An Kajen festgemachte Fahrzeuge haben nachts wenigstens ein weisses Licht an sichtbarer Stelle zu führen, soweit nicht das Hafenamt in einzelnen Fällen davon entbindet, jedoch ohne damit Verantwortung für Schäden zu übernehmen, die durch die fehlende Beleuchtung des Fahrzeuges verursacht werden.

---

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 356.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Anmeldung hat innerhalb von spätestens 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafengebiete beim Hafenamte zu erfolgen Bei der Meldung ist eine Schiffsurkunde vorzulegen, durch welche der Name der Reederei und des Schiffsführers, sowie Name, Unterscheidungssignal, Heimatshafen und Netto-Raumgehalt oder Tragfähigkeit des Schiffes ausgewiesen werden. Die Urkunde wird bei der Abmeldung zurückgegeben nach Entrichtung oder Sicherstellung der Hafengebühren, Empfang der Zollklarierung und Erledigung sonstiger aus dieser Verordnung entspringenden Verpflichtungen des Schiffsführers.

Kriegsschiffe sind von der Meldepflicht befreit.

Auf Verlangen hat der Schiffer dem Hafenamte Einsicht in die Manifeste zu geben.

§ 7.

Hafenabgabe.

Für die Benutzung des Hafengebietes wird eine Hafenabgabe erhoben.

1. Diese beträgt:

a. für Schiffe allgemein für die Netto- Registertonne $6^1/_2$ Cent.
b. für Schiffe ohne Ladung oder mit Aufenthalt unter 6 Stunden 3 Cent.

Als Schiffe ohne Ladung werden solche angesehen, bei denen die Anzahl der im Hafen geladenen oder gelöschten Waren unter 100 Tons bleibt.

2. Schiffe, welche eine der Reeden nur für Orders oder zum Schutze gegen schlechtes Wetter anlaufen, sind frei von der Hafenabgabe.

3. Schiffe, welche über 4 Tage an der Mole liegen, haben einen Zuschlag von 1 Cent für die Tonne für jeden angefangenen Tag zu rechnen. Sonntage und die in der Verordnung vom 6. Oktober 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 133) [1] genannten allgemeinen Feiertage werden nicht mit gezählt. Der Tag des Anlegens vor 12 Uhr mittags und der Tag der Abfahrt nach 12 Uhr mittags rechnet dabei als voller Tag.

4. Kriegsschiffe, Schiffe, welche die Reichsdienstflagge führen, und Schiffe, welche im Werftgebiet ausschliesslich zu Reparaturzwecken anlegen, sind frei von der Hafenabgabe.

---

[1]) Siehe Seite 37.

§ 8.

Zollbestimmungen.

Die Fahrzeuge haben die bestehenden Zollvorschriften zu beachten und den Anforderungen der Zollbeamten in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

§ 9.

Postbeförderung.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die an Bord befindlichen und für Tsingtau bestimmten Postsachen an die deutsche Postbehörde auszuliefern und bei Weggang des Schiffes Postsachen, die ihm von der deutschen Postbehörde mitgegeben werden, zu übernehmen und für die richtige Ablieferung im Bestimmungshafen zu sorgen.

Ist Post an Bord, so ist dies durch Heissen der Flagge T bei der Einfahrt kenntlich zu machen.

Andere Postsachen als solche, die von der deutschen Postbehörde aufgegeben werden, anzunehmen oder Postsachen an andere als die deutsche Postbehörde auszuhändigen, ist untersagt.

Für Schiffsführer, welche unter den besonderen Bestimmungen über die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern [1]) fahren, gelten besondere Vorschriften über die Postbeförderung.

§ 10.

Ansteckende Krankheiten und Quarantäne.

Unter „ansteckenden Krankheiten" sind Pocken, Cholera, Flecktyphus und Pest zu verstehen; die Ausdehnung auf andere Krankheiten bleibt jedesmaliger Bekanntmachung des Gouverneurs vorbehalten.

Fahrzeuge mit einer ansteckenden Krankheit an Bord haben eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen oder sie auf Anordnung des Quarantäne-Arztes oder des Hafenamtes zu setzen. Der Quarantäne-Arzt ist befugt, alle Isolierungen, Ausschiffungen, Desinfektionen, Impfungen und sonstige Massregeln, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich erscheinen, an Bord anzuordnen und nötigenfalls mit Hülfe der Polizei ausführen zu lassen. Dasselbe gilt von Anordnungen in Bezug auf die Instandhaltung, Sauberkeit und Einrichtung der Räume.

Vor Einholung der Erlaubnis des Hafenamtes oder der Polizeibehörde ist es niemandem gestattet, das Fahrzeug zu verlassen oder Verkehr mit dem Lande oder einem andern Fahrzeuge zu unterhalten. Im übrigen wird auf die Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau

---

[1]) Siehe Seite 307.

anlaufenden Schiffe vom 13. Juli 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 153) verwiesen. [1])

§ 11.

Musterungen.

Die An- und Abmusterung eines Schiffsmannes geschieht auf dem Hafenamte (Seemannsamte) oder dem die Heimat des Schiffes vertretenden Konsulate. Jeder auf einem Konsulate abgemusterte Schiffsmann hat sich auf dem Hafenamte binnen 24 Stunden nach der Abmusterung unter Vorweisung des Abmusterungsscheines zu melden.

Für die Abmusterung eines fremden Schiffsmannes vor dem Hafenamte finden die Vorschriften der deutschen Seemannsordnung sinngemäss Anwendung.

Der Schiffer darf den Schiffsmann nicht ohne Genehmigung des Hafenamtes oder des die Heimat des Schiffes vertretenden Konsulates zurücklassen.

Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Seemanns zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Kein Schiffsmann darf eigenmächtig im Hafen zurückbleiben.

§ 12.

Entweichungen von Schiffsleuten.

Entwichene Schiffsleute sind vom Schiffsführer dem Hafenamte zu melden; sie können durch dessen Vermittelung aufgegriffen, an Bord zurückgebracht und nötigenfalles bis zur Abfahrt des Schiffes in Verwahrung bis zu 10 Tagen genommen werden.

§ 13.

Sterbefälle an Bord.

Der Schiffsführer ist gehalten, den Tod jedes Passagiers oder Schiffsmannes, der in den Gewässern des Schutzgebietes erfolgt, dem Hafenamte, sowie im Anschluss daran dem Standesamte zu melden.

Die Anmeldung beim Standesamte unterbleibt, wenn der Verstorbene ein Chinese ist.

§ 14.

Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft.

Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Besatzung eines nichtdeutschen Schiffes, dessen Heimat nicht durch ein Konsulat

[1]) Siehe Seite 195.

im Schutzgebiet vertreten ist, steht auf Antrag dem Hafenkapitän die sonst dem Konsul obliegende Entscheidung zu. Für das Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Seemannsordnung sinngemäss Anwendung.

§ 15.

Sicherheitsvorschriften.

Feuergefährliche Gegenstände.

Feuerwerkskörper, Pulver, Zündungen und Sprengstoffe dürfen nicht an der Kaje gelöscht werden, sondern sind auf Reede in Leichter zu laden.

Petroleum und Munition dürfen ohne besondere Erlaubnis des Hafenamtes nicht auf den Kajen lagern, sondern sind so schnell wie möglich weiter zu befördern. Entstehen durch die Ausführung von Sicherheitsmassregeln aussergewöhnliche Kosten, so sind diese vom Schiffe oder Empfänger zu tragen.

Auf Leichterfahrzeugen, Sampans, Booten und dergl., welche feuergefährliche oder leicht entzündliche Gegenstände geladen haben, darf, abgesehen von den Positionslaternen, weder Feuer noch Licht gebrannt werden. Auch das Tabakrauchen ist auf solchen Fahrzeugen verboten.

Schiessen.

Das Schiessen mit Schusswaffen aller Art und Sprengungen sind im Grossen und Kleinen Hafen verboten.

Auf den Reeden darf mit Gewehren geschossen werden, jedoch sind beim Schiessen Vorsichtsmassregeln anzuwenden, welche Verletzungen, Sachbeschädigungen und Verkehrsbelästigungen ausschliessen.

Scharfschiessen mit Geschützen und Sprengungen bedürfen auch auf der Reede besonderer Genehmigung des Hafenamtes.

Weitere beim Betrieb sich als nötig herausstellende Sicherheitsvorschriften werden durch Bekanntmachung erlassen.

§ 16.

Schonung und Reinhaltung der Hafenanlagen.

Bei den Schiffsmanövern ist darauf zu achten, dass die Kajemauern, Steindämme und Pontons vor Stössen und Beschädigungen sorgfältig geschützt werden und dass die Reibepfähle nach Möglichkeit von stärkeren Stössen verschont bleiben.

Dampfer über 2000 Netto-Registertons dürfen ihre Schrauben innerhalb einer Entferung von 10 m von der Kajemauer nur im Notfalle gebrauchen. Durchaus verboten ist für alle an der Kaje liegenden Fahrzeuge die Vornahme von Maschinenproben, mit der Ausnahme, dass zum Anwärmen der Maschinen 5 Minuten langsamster Schraubenbewegung gestattet sind.

An den Reibepfählen, Schwimmfendern und Leitern dürfen keine Fahrzeuge festgemacht werden. Die Ringe sind nur zum Verholen kleinerer Fahrzeuge zu benutzen. Die Benutzung der eisernen Dalben der Schwimmpontonanlegestelle zum Verholen von grösseren Schiffen ist nicht gestattet.

Das Festmachen von Dschunken, Leichtern und dergleichen an Schiffen, bevor sie fest vertaut sind, ohne Erlaubnis des Schiffers oder seines Stellvertreters ist im Hafengebiete untersagt.

Es ist verboten, Ballast, Asche oder Abfall im Grossen und Kleinen Hafen, sowie in ihren Einfahrten über Bord zu werfen. Gegenstände, welche der Schiffahrt Hindernisse bereiten können, dürfen im Hafengebiete nicht zu Wasser gehen.

§ 17.

Rechte der Hafenbeamten.

Den dienstlichen Anweisungen der Beamten des Hafenamtes und der Hafenpolizei ist im Hafengebiete ungesäumt Folge zu leisten.

Das Hafenamt und die Hafenpolizei sind befugt, alle zur Ordnung und Sicherheit des Hafenbetriebes notwendigen Massnahmen, erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr der Betreffenden ausführen zu lassen.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vorgesehen sind, auf Antrag des Hafenamtes mit Geldstrafe bis 150 $ oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

§ 19.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an werden aufgehoben:

a. die Verordnung, betreffend Hafenordnung für Tsingtau, vom 23. Mai 1899,

b. die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1901 (Amtsblatt 1901, S. 286),

c. Abschnitt A (Lotsenwesen) der Verordnung, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau, vom 19. Februar 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 27), [1] sowie Teil A und D der Anlage zu dieser Verordnung.

---

[1]) diese Verordnung ist im Ganzen aufgehoben durch die Verordnung betreffend Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb vom 2. IX. 1908, siehe Seite 366.

d. Bekanntmachung vom 8. Juni 1904 (Amtsblatt 1905, Seite 119),
e. die Bekanntmachung vom 16. Juni 1904 (Amtsblatt 1905, Seite 157),
f. die Bekanntmachung vom 1. Februar 1905 (Amtsblatt 1905, Seite 28)

Tsingtau, den 24. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Verordnung,
betreffend
Strandungsangelegenheiten.
(A. Bl. 1901 S. 303)

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 gilt für das Schutzgebiet auch in soweit, als sie dem öffentlichen Rechte angehörende Vorschriften enthält.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch das Hafenamt geführt mit der Massgabe, dass dieses auch den Bescheid über die Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten zu erlassen hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 19. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Verordnung,
betreffend
Einrichtung einer Seemannskasse.
(A. Bl. 1904 S. 169)

Im Schutzgebiete wird eine Seemannskasse errichtet.

Die auf Grund der Seemannsordnung vom Seemannsamte des Schutzgebietes erhobenen Strafgelder sind an diese Kasse abzuführen.

Tsingtau, den 28. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Jacobson.

Bekanntmachung,
betreffend
Schiffsvermessung in Ostasien.

(R. G. Bl. S. 1017)

Auf Grund des Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrat beschlossen:

Die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden deutschen Schiffe können sich bis auf weiteres unter Vermittelung der Organe der Gouvernementsverwaltung in Kiautschou einer Neuvermessung nach den Regeln der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 191) in Kiautschou, ausnahmsweise auch in anderen ostasiatischen Häfen unterziehen lassen, wobei die geltenden Vermessungsvorschriften mit folgenden Abänderungen Anwendung finden:

1. (Zu § 21 Schiffsvermessungs-Ordnung.)

   Die Befugnis und Obliegenheiten der Vermessungsbehörde werden durch den mit der Leitung des Vermessungsgeschäfts beauftragten technischen Beamten der Gouvernementsverwaltung in Kiautschou mit der Massgabe wahrgenommen, dass bei der Vermessung nur die Ermittelung der Masse und die Eintragung derselben in das Vermessungsprotokoll durch diesen Beamten erfolgt, während die Inhaltsberechnung und Zusammenstellung der Räume im Protokolle sowie dessen Abschluss vom Schiffsvermessungsamte bewirkt wird.

2. (Zu § 24 Schiffsvermessungs-Ordnung.)

   Die Ausfertigung der Messbriefe erfolgt durch das Schiffsvermessungsamt auf grund des von ihm geprüften, festgestellten und vollzogenen Protokolls. Diesem Amt liegt auch die Mitteilung der von ihm ausgestellten Messbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden ob.

3. (Zu § 26 Schiffsvermessungs-Ordnung.)

   Die Bestimmung unter Nr. 2 des § 26 wegen Zurücklieferung des alten deutschen Messbriefs findet keine Anwendung,

4. (Zu § 36 Schiffsvermessungs-Ordnung.)

   An Stelle des im § 36 unter Nr. 1 und 3 angegebenen Gebührensatzes ist für jedes angefangene Kubikmeter eine Gebühr von 20 Pfg. zu erheben. Die Festsetzung der Gebühr geschieht durch das Schiffsvermessungsamt.

Erfolgt auf Antrag die Vermessung in einem ausserhalb des Gouvernementsbezirks Kiautschou belegenen ostasiatischen Hafen, so hat der Rheder ausserdem die hierdurch erwachsenden von der Gouvernementsverwaltung festzusetzenden baren Auslagen, insbesondere die Reisekosten und Tagegelder des Vermessungspersonals zu erstatten.

5. (Zu § 39 Schiffsvermessungs-Ordnung.)

Für die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden Schiffe behalten die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Messbriefe bis auf weiteres, auch über den 1. Januar 1900 hinaus, Gültigkeit.

Berlin, den 25. Juli 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Rothe.

Bekanntmachung,
betreffend
Vermessung von Schiffen.
(A. Bl. 1906 S. 155)

Den deutschen Schiffahrtsbeteiligten in Ostasien wird in Erinnerung gebracht, dass nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 1017) die ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden deutschen Schiffe sich bis auf weiteres durch Vermittelung des Gouvernements Kiautschou einer Neuvermessung nach den Regeln der Schiffsvermessungsordnung in Tsingtau, ausnahmsweise auch in andern ostasiatischen Häfen, unterziehen können.

Die Anträge auf Vermessung sind an das Gouvernement zu richten.

Tsingtau, den 19. Juni 1906.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

Bekanntmachung,
betreffend
Abgabe von Wasser durch das Hafenamt.
(A. Bl. 1908 S. 240)

Von jetzt ab gibt das Hafenamt für Schiffe Wasser ab auf den Molen zu dem Preise von 40 cts. und auf Reede durch das Wasserfahrzeug zu dem Preise von 1 $ pro Kubikmeter.

Bestellungen werden vom Hafenamt jederzeit schriftlich, telephonisch, mündlich oder durch Setzen der Wasserflagge entgegengenommen.

Tsingtau, den 14. August 1908.

Kaiserliches Hafenamt.

Prüfung nautischer Instrumente durch das Observatorium in Tsingtau.

(A. Bl. 1910 S. 308)

Dem Observatorium in Tsingtau ist die Ermächtigung erteilt worden, amtliche Prüfung von nautischen Instrumenten, einschliesslich Chronometern, Taschenuhren, Barometern, Thermometern und Schiffslaternen und die Kompensierung von Kompassen vorzunehmen, sowie Prüfungsscheine hierüber auszustellen.

IV. Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb.

Verordnung, betreffend Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb.

(A. Bl. 08 S. 281)

§ 1.

Die folgenden Verordnungen:

a. betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau, vom 19. Februar 1904 (Amtsblatt Seite 25),

b. betreffend Aufhebung der Lagermiete, vom 11. November 1905 (Amtsblatt Seite 248),

c. betreffend Ausdehnung der Gebührenordnung, vom 14. Mai 1904 (Amtsblatt Seite 96) treten am 31. Oktober 1908 ausser Kraft.

§ 2.

Vom 1. November 1908 an wird der Betrieb der öffentlichen Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen von dem Gouvernement durch die Kajenverwaltung geführt. Die vom Gouvernement zu erlassenden Vorschriften der „Kajen und Lagerhausordnung" sind massgebend. Gebühren werden nach den dieser beiliegenden Tarifen erhoben.

Tsingtau, den 2. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Kajen- und Lagerhausordnung.

(A. Bl. 08 S. 283)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Kajen- und Lagerhausbetrieb des Zollfreibezirks innerhalb der durch Verordnung vom 2. Dezember 1905 für die spätere Entwicklung vorbehaltenen Grenze [1]) wird von dem Gouvernement durch die „Kajenverwaltung“ für Rechnung des Gouvernements geführt; die Einrichtungen und Anstalten können unter nachstehenden Bedingungen von jedermann benutzt werden. Dschunken unterliegen besonderen Bedingungen.

Das Gouvernement behält sich eine Verpachtung einzelner Kajestrecken oder Lagerplätze auf den Kajen und im Hafengelände vor, soweit es ohne Beeinträchtigung des Verkehrs oder anderer Interessen erfolgen kann. Den Kajen sind der Schwimmponton, die Anlegebrücke und die sonstigen Landungsplätze gleichgeachtet.

§ 2.

Alle auf den Geschäftsbetrieb gerichteten Anträge sind an die Kajenverwaltung zu stellen. Die Anträge werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

Die Liegeplätze der Schiffe werden nach Benehmen mit der Verwaltung von dem zuständigen Hafenbeamten angewiesen.

Massgebend für die Reihenfolge der Schiffe zum Anlegen an den Kajen ist der Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ankunft im Hafen. Für das Gouvernement oder für die Kaiserliche Marine bestimmte Schiffe oder subventionierte Postdampfer können vor anderen Schiffen angelegt werden.

§ 3.

Die regelmässige Betriebszeit dauert an Werktagen für die Betriebsstellen in den Sommermonaten (März bis Oktober) von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in den Wintermonaten (November bis Februar) von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet an Werktagen von 9 bis $12^1/_2$ Uhr vormittags und von $2^1/_2$ bis 5 Uhr nachmittags;
Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags.

---

[1]) „Als spätere Grenze des Freibezirks ist der Eisenbahndamm auf der einen Seite bis zur Blockstation mit Einschluss des noch aufzuschüttenden Geländes in einer Ausdehnung von etwa 200 m östlich des Umschliessungsdammes; auf der anderen Seite bis zur Bahnunterführung der Schansistrasse und entlang dem Wege bis zur Oster'schen Schleppe mit Einschluss des Grossen und Kleinen Hafens in Aussicht genommen“.

Für Arbeiten ausserhalb der festgelegten Dienststunden werden besondere Gebühren erhoben. Die Verwaltung ist befugt, in besonderen Fällen solche Arbeiten anzuordnen.

§ 4.

Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Wertpapiere, Gegenstände von Liebhaberwert, Juwelen, leicht zerbrechliche feuergefährliche und sonst gefährliche Güter, loses Schüttgut und lebende Tiere werden nur unter besonderen Bedingungen zugelassen.

§ 5.

Der Antragsteller hat für die Beachtung der Zollvorschriften selbst zu sorgen, insbesondere alle dabei nötigen Scheine selbst auszustellen und die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu veranlassen.

§ 6.

Die gesetzliche Haftung der Verwaltung richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Kajen- und Lagerhausordnung nach den Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Die Verwaltung haftet ferner dem Ablader und Empfänger für die von ihr übernommenen Güter, soweit sie nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen von der Haftung befreit ist, und soweit nicht etwaige Schäden und Mängel Folge der natürlichen Beschaffenheit der Güter, des Klimas oder höherer Gewalt sind.

Bei Gütern, die nach Brauch, Bestimmung oder Vereinbarung im Freien oder in offenen Gebäuden untergebracht sind, übernimmt die Verwaltung keine Haftung gegen den Schaden, der aus dieser Unterbringung erwächst. Sind Waren auf Antrag in solchen Räumen untergebracht, in denen der Empfang, die Behandlung und Bearbeitung der Güter Verfügungsberechtigten gestattet ist, so haftet die Verwaltung auch nicht für Diebstahl. Dabei ist es gleichgültig, ob die Räume unter Aufsicht oder Verschluss der Verwaltung stehen.

Jede Haftung der Verwaltung ist ausgeschlossen, wenn Gegenstände, die überhaupt nicht oder nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger, ungenauer oder ungenügender Angabe aufgegeben oder wenn die üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln vom Verfügungsberechtigten ausser Acht gelassen werden.

Die Verwaltung haftet nicht für Feuerschaden, auch wenn er durch ein Verschulden ihrer Angestellten eingetreten ist.

Alle Ansprüche gegen die Verwaltung erlöschen mit der Annahme des Gutes durch den Empfänger, wenn er den Schaden

nicht spätestens bei der Auslieferung anmeldet und dessen Feststellung beantragt.

Die Verwaltung ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, welche ohne ihr Verschulden entstehen.

§ 7.

Gebühren und Vergütungen sind laut der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung für Kajen- und Lagerhausbetrieb zu entrichten.

Vom Schiff zu zahlende Nebengebühren für Arbeiten ausserhalb der festgelegten Dienstzeit (§ 3) werden zusammen mit Hafenabgaben und Lotsengebühren vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben Die Einziehung erfolgt durch das Hafenamt.

Alle anderen Gebühren erhebt die Verwaltung vom Antragsteller.

Für Lagergüter sind die Gebühren und Vergütungen beim Uebergang der Güter in andere Hände sofort, und, wenn die Güter längere Zeit lagern, monatlich zu zahlen.

Die Verwaltung hat an den ihr übergebenen Gütern ein Pfand- und Zurückhaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihr aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Vergütungen und Auslagen oder sonst gegen denjenigen zustehen, für dessen Rechnung das Gut lagert.

Die Gebühren und Vergütungen werden in der Regel am Ende des Monats eingezogen, die Verwaltung ist indes berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen.

Bare Auslagen der Verwaltung sind sofort zu erstatten.

Der Gouverneur ist befugt, unter besonderen Umständen Gebühren auf Antrag niederzuschlagen oder zu ermässigen.

§ 8.

B. Kajenbetrieb.

I. Uebernahme und Auslieferung der auf dem Seewege ankommenden Güter.

§ 9.

Alsbald nach Ankunft des Schiffes und vor Beginn der Entlöschung ist ein genaues Ladeverzeichnis einzuliefern, in welchem sämtliche Güter unter Angabe der Adresse nach Marke, Nummer, Inhalt und Gewicht aufgeführt sind.

Im Ladeverzeichnis ist jedes einzelne Stück von mehr als 1000 kg Gewicht besonders anzugeben, ferner sind Sondergüter, die feuergefährlichen und sonst gefährlichen Gegenstände besonders als solche zu bezeichnen.

Die Verwaltung behält sich ein Verwiegen der Güter vor. Für allen aus der Unterlassung, der Ungenauigkeit oder Unvoll-

ständigkeit der Angaben entstehenden Schaden haftet das Schiff bezw. dessen Vertreter. Es hat, wenn wegen Fehlens oder Ungenauigkeit der Gewichtsangaben das Verwiegen der Güter für die Berechnung der Gebühren erforderlich ist, das tarifmässige Wiegegeld zu entrichten.

§ 10.

Die Uebernahme der auf dem Seewege eingegangenen Güter seitens der Verwaltung tritt ein nach Landung auf der Kaje.

Das Schiff bezw. dessen Vertreter bleibt bis zur Uebernahme durch den Empfänger für alle Schäden und Mängel an den Waren verantwortlich, sofern diese Schäden nicht nachweislich der Kajenverwaltung zur Last fallen.

§ 11.

Die Ausliefeung auf dem Seewege eingegangener Güter erfolgt nur gegen Einlieferung der Konnossemente, auf welchen der Vertreter des Schiffes durch Abstempelung bescheinigt, dass der Auslieferung seinerseits Bedenken nicht entgegenstehen.

Auf den Konnossementen ist die Ablieferung vom Empfänger zu bescheinigen. Will der Empfänger die Güter wegen Unvollständigkeit oder mangelhafter Beschaffenheit beanstanden, so kann er die Empfangnahme unterbrechen. In solchen Fällen hat er auf dem Konnossemente nur über die empfangenen Güter zu quittieren.

Die Auslieferung von Gütern, welche der Empfänger nur unter Vorbehalt abnehmen will, erfolgt lediglich in Gegenwart oder nach Zustimmung der Vertreter des Schiffes.

§ 12.

Die Auslieferung der Güter kann auf Antrag des Schiffes oder dessen Vertreters auch auf Teilscheine erfolgen.

Unkosten, die aus einer etwa notwendigen Sortierung der auf Teilscheine auszuliefernden Güter entstehen, werden besonders berechnet.

§ 13.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes liegt dem Schiff oder dessen Vertreter ob.

II. Uebernahme und Auslieferung der seewärts bestimmten Güter.

§ 14.

Die Uebernahme seewärts bestimmter Güter erfolgt durch die Verwaltung auf Antrag. In dem Antrage ist die Ware nach

Art, Verpackung, Marke, Nummer und Zahl oder Gewicht zu bezeichnen und anzugeben, mit welchem Schiff sie voraussichtlich verladen werden soll und welches der Bestimmungsort ist.

Besondere Angaben wegen des 1000 kg übersteigenden Gewichts einzelner Stücke, sowie wegen Feuergefährlichkeit oder sonstiger Gefährlichkeit der Güter sind aufzunehmen. Für allen aus der Unterlassung, der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstandenen Schaden haftet der Antragsteller entsprechend den Bestimmnngen in § 9.

Die Verladung erfolgt nach Einreichung von Schiffszetteln. Etwaigen Anträgen der Versender auf Zurückhaltung von Gütern von der Verschiffung hat die Verwaltung, soweit noch tunlich, zu entsprechen. Unkosten, die aus solcher Zurückhaltung entstehen, trägt der Antragsteller.

§ 15.

Bei Uebernahme seewärts bestimmter Güter erteilt die Verwaltung sofort einen Empfangsschein, der allen weiteren Anträgen als Ausweis beizufügen ist. Die Ablader bleiben bei diesen Gütern für Schäden und Mängel verantwortlich und zwar nicht nur, wenn sie bei der Uebernahme im Empfangsschein vermerkt, sondern auch, wenn sie noch vor Auslieferung an das Schiff gefunden werden und nicht auf der Kaje entstanden sind.

§ 16.

Die Uebergabe der Güter an das Schiff erfolgt in der vom Schiffsvertreter bestimmten Reihenfolge. Die Verwaltung haftet nicht für hierdurch entstehende Verzögerung in der Verschiffung.

Die Auslieferung der Güter an Bord des Schiffes geschieht gegen Empfangsschein.

Die Verwaltung haftet für alle äusserlich kennbaren Schäden und Mängel, für welche nicht gemäss § 15 der Ablader verantwortlich geblieben ist.

Etwaige Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Güter sind vom Vertreter des Schiffes sofort nach Empfang an Bord geltend zu machen, andernfalls erlöscht jede Haftung der Verwaltung.

III. Löschen und Laden.

§ 17.

Die Arbeiten seitens des Schiffes sind alsbald nach dem Anlegen an der Kaje zu beginnen und so zu beschleunigen, dass die Arbeiten der Verwaltung keine Verzögerungen oder Unterbrechungen erleiden. Die Arbeit ist während der regelmässigen Arbeitszeit bis zur Beendigung fortzusetzen. Bleiben die auf Bestellung des Schiffes bereitgehaltenen Betriebsmittel

und Arbeitskräfte der Verwaltung unbenutzt, so hat das Schiff die Kosten zu erstatten. Die Verwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung zur Fortsetzung der Arbeit das Wegholen des Schiffes verfügen. Das zu Stauerarbeiten an Bord des Schiffes nötige Personal wird von der Verwaltung gegen tarifmässige Vergütung auf Wunsch dem Schiffe überlassen und kann von diesem angestellt werden.

§ 18.

Beim Löschen sind die Güter von den auf dem Schiff angestellten Leuten unter die Krahnkette zu bringen und dort anzuhaken. Die Arbeiten aussenbords geschehen durch Leute der Verwaltung. Jeder Teil haftet für die durch Verschulden seiner Leute bei den ihm obliegenden Verpflichtungen entstehenden Schäden.

Die zum Befestigen der Güter an der Krahnkette nötigen Taulängen und Schlingketten sind vom Schiff zu liefern. Soweit die Verwaltung ausnahmsweise dieses Material liefert, übernimmt sie dafür keine Haftung.

Beim Aufnehmen von Gütern aus Leichtern, Dschunken oder ähnlichen Fahrzeugen auf die Kaje und beim Absetzen von der Kaje in solche Fahrzeuge finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit Dschunken nicht besonderen Bedingungen unterliegen.

§ 19.

Bei den mit der Eisenbahn ankommenden oder abgehenden Gütern besorgt die Verwaltung das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen gegen tarifmässige Gebühren.

Die mit Schiebkarren, Wagen oder sonstigen Landfuhrwerken ankommenden und abgehenden Güter sind vor die Schuppen zu liefern, bezw. von dort abzunehmen. Nötigenfalls leistet die Verwaltung beim Auf- und Abladen Beihülfe.

IV. Aufbewahrung der Güter auf den Kajen.

§ 20.

Die den Kajeschuppen oder Lagerplätzen im Freien zugeführten Güter geniessen bis zu 10 Tagen vom Tage des Beginns der Entlöschung des Schiffes oder Anlieferung an freies Lager. Der Tag der Beendigung der Abholungsfrist wird durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 21.

Die Verwaltung ist berechtigt, das Gut nach Ablauf der Frist für Rechnung, wen es angeht, zu den tarifmässigen Gebühren zu lagern.

Wird das Gut binnen 6 Monaten gegen Zahlung der auf ihm ruhenden Gebühren und Kosten nicht abgenommen, so ist die Verwaltung befugt, das Gut nach vorheriger Bekanntmachung für Rechnung, wen es angeht, öffentlich zu verkaufen.

Der nach Abzug aller Gebühren und Kosten aus dem öffentlichen Verkaufe verbleibende Reinerlös verfällt dem Schutzgebietsfiskus, wenn er nicht innerhalb 2 Jahren von dem Berechtigten abgefordert wird.

C. Lagerhausbetrieb.

I. Benutzung der Lagerräume.

§ 22.

Jeder, der die Lagerräume benutzt oder besucht, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie den Anweisungen der Betriebsstellen.

§ 23.

Ausgeschlossen von der Lagerung sind Feuerwerkskörper, Pulver, Zündungen, Sprengstoffe. Bedingungsweise zugelassen sind Munition, Erd-, Mineral- und Steinöle, Spiritus und Sprituosen in Fässern. Aether und dessen Derivate, Heu und Stroh, ungelöschter Kalk, Naphtha und Benzin, ferner solche Gegenstände, die sich wegen ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Aufnahme bei den Lageranstalten nach Ansicht der Verwaltung nicht eignen.

§ 24.

Die Verwaltung wird, wenn sie eine Veränderung an der Verpackung oder der Ware selbst wahrnimmt, den Verfügungsberechtigten davon in Kenntnis setzen. Ist Gefahr im Verzuge, so ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die nach ihrem Ermessen nötigen Ausbesserungen an der Verpackung des Gutes für Rechnung der Berechtigten vorzunehmen. Ebenso kann sie Leistungen ausführen, die ihres Erachtens zur Erhaltung oder Besserung der bei ihr in Verwahr gegebenen Güter erforderlich werden. Auch kann sie in dringenden Fällen dieser Art, namentlich wenn die Ware wegen Materialminderung keine genügende Deckung für die auf ihr lastende Lagermiete und für die Spesen mehr bietet, die sofortige Abnahme verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Ware veräussern.

II. Annahme, Lagerung, Behandlung und Auslieferung der Güter.

§ 25.

Die Lagerung der angemeldeten Güter geschieht nach den im Antrage enthaltenen Angaben in den Lagerhäusern, Kajeschuppen oder auf den freien Plätzen.

Der Antrag erfolgt mittelst vorgeschriebenen Anmeldescheins. Zur Kontrolle der Gewichts- und Maszangaben steht es der Verwaltung zu, Verwägungen und Vermessungen vorzunehmen, sowie unter Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten zur Untersuchung des Inhalts Kolli zu öffnen, falls sie begründeten Verdacht hat, dass der Inhalt nicht richtig angegeben sei.

Für die Annahme des Gutes werden von der Geschäftsstelle auf Grund der eingereichten Anmeldungsscheine besondere Einlageranweisungen ausgefertigt und dem Antragsteller übergeben. Ueber die Annahme des Gutes wird dem Antragsteller Bescheinigung erteilt.

Die Berechnung der Lagergebühren beginnt mit dem Tage der Ausstellung der Einlageranweisung und endet mit vollständiger Auslieferung oder Uebertragung des Gutes.

Für die Behandlung und Bearbeitung der Waren ist ein besonderer Antrag zu stellen.

Die Auslieferung des Gutes geschieht von den Betriebsstellen gegen Aushändigung von Ausliefercheinen, die auf Grund der eingereichten Lagerabmeldungen von der Geschäftsstelle ausgefertigt und dem Antragsteller übergeben werden.

§ 26.

Das Verfügungsrecht über die bei der Verwaltung eingelagerten Güter verbleibt dem Antragsteller bis zur Auslieferung der Güter an den Berechtigten; Güter, über die ein Uebertragungsschein vorgelegt wird, gelten als übertragen, sobald die zugehörige neue Lageranmeldung angenommen und in den Büchern der Verwaltung eingetragen ist. Ueber die erfolgte Uebertragung wird dem Anstragsteller der neuen Lageranmeldung Mitteilung gemacht.

III. Versicherung des Gutes gegen Feuersgefahr.

§ 27.

Die Versicherung des Gutes gegen Feuersgefahr bleibt dem Verfügungsberechtigten überlassen. Eine Vermittelung von Versicherungen bei Versicherungsgesellschaften seitens der Verwaltung bleibt vorbehalten.

Tsingtau, den 2. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

Bekanntmachung,
betreffend
Stundung der Kajengebühren.

(A. Bl. 1908 S. 342)

Die Firmen, welche die Stundung der Kajengebühren wünschen, haben einen Stundungsantrag mit der Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung zu stellen.

Ferner wollen die in Betracht kommenden Firmen der Kajenverwaltung mitteilen, welche Herren zur Zeichnung ihrer Firmen im Verkehr mit der Kajenverwaltung- unter Beifügung der Unterschriftsprobe berechtigt sind.

Tsingtau, den 22. Oktober 1908.

Die Kajenverwaltung.

Bekanntmachung,
betreffend
Gebührenordnung.

(A. Bl. 1909 S. 231)

Anstelle der als Anlage zur Kajen- und Lagerhausordnung veröffentlichten Gebührenordnung vom 13. Oktober 1908 (Amtsblatt Seite 317) tritt vom 1. Oktober 1909 ab die nachstehende neue Gebührenordnung, und zwar gilt sie für alle nach Beginn des 1. Oktober 1909 eintreffenden Schiffe.

Tsingtau, den 30. September 1909.

Der Kaiserlicher Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

Gebührenordnung.

A. Kajenbetriebsgebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Nachtarbeiten wird vom Schiff eine Nebengebühr von 5 $ für jede angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 50 $ für die Nacht (§ 7 der Kajen- und Lagerhausordnung), für Sonn- und Feiertagsarbeiten eine solche von 20 $ erhoben; von dieser Gebühr wird eine Entschädigung für die Lösch- und Ladearbeiten nicht gezahlt.

Erfolgt die Arbeit auf Anfordern der Verwaltung, so ermässigt sich die Gebühr auf die Hälfte (§ 3 der Kajen- und Lagerhausordnung).

2. Für Einfüllen von Kohlen über die Kaje oder aus Leichtern in einen Dampfer zu seinem eigenen Gebrauch werden 7½ Cent für 1000 kg gerechnet ohne Gewährung einer Entschädigung für die Ladearbeiten. Die unter 1 genannten Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben.

3. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige ausserordentliche Leistungen werden die Auslagen und Selbstkosten mit 25 100 % Aufschlag berechnet.

4. Für Ausstellung von Bescheinigungen ist eine Gebühr von 3 $ zu entrichten.

5. Die auf Grund des Tarifs zu zahlende Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 35 Cent; die Rechnungsbeträge werden auf 5 Cent nach oben abgerundet.

6. Bei Gütern von mehr als 1000 kg Stückgewicht wird für das Aufsetzen, Absetzen und Ueberladen von Stücken berechnet:

bis	zu	2000	kg.	$	4,50
„	„	3000	„	„	7,50
„	„	4000	„	„	11,00
„	„	5000	„	„	15,00
„	„	6000	„	„	19,50
„	„	7000	„	„	24,50
„	„	8000	„	„	30,00
„	„	9000	„	„	36,00
„	„	10000	„	„	42,00

von 10000 kg an für je 1000 kg mehr $ 6.

Werden die Kräne und Hebezeuge der Verwaltung benutzt, so beträgt die Gebühr für je 1000 kg $ 7,50 bei einem Mindestsatz von $ 50.

Findet eine längere Niederlegung der Lasten auf der Kaje statt, als durch Bearbeitung zum Zwecke der Uebergabe selbst notwendig ist, so wird, ausser den etwa erwachsenden Lagergeldern, für die zweite Hebung die Hälfte der Krangebühren erhoben.

7. Bei sperrigen uud aussergewöhnlich umfangreichen Gütern kann je nach den Umständen ein Zuschlag bis zu 100 % zu dem Tarif berechnet werden.

8. Für Wägen und Messen hat der Antragsteller bei der Einlieferung oder Abnahme 10 Cent für 1000 kg oder 1 cbm (= 35 ½ engl. cbfuss) zu entrichten; für stückweises Wägen und Messen 12 Cent für 1000 kg oder 1 cbm (= 35 ½ engl. cbfuss), mindestens jedoch 6 Cent für jedes Kollo.

Dieselbe Gebühr wird bei Kontroll-Verwägungen oder Vermessungen erhoben, falls die gemachten Angaben sich als unrichtig erweisen.

9. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,33 % des Wertes erhoben.

Ausgenommen sind Post und Kontanten, falls sie direkt an das Schiff angeliefert, beziehungsweise von dort abgenommen werden.

10. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von $ 1 für das cbdm, im Höchstbetrage von $ 300 für das Kollo; es sei denn, dass ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

11. Die freie Lagerfrist von 10 Tagen verlängert sich auf 1 Monat für Holz, Cement, Kohlen, Dachziegel, Granitsteine; auf 2 Monate für folgende Ausfuhrgegenstände: Bohnenkuchen, Datteln, Bohnenöl, Baumwolle, Wolle, Salz, Erbsen, Bohnen, Sesamsamen, Nudeln, Melonensamen, Erdnüsse, Hau- und Kalksteine; auf 20 Tage für ganze Umschlagsladungen bei rechtzeitiger Anmeldung und für Strohborten.

12. Wenn aus einem Seeschiff auf die Kaje gelöschte Güter in ein anderes Seeschiff, namentlich einen Küstenfahrer, innerhalb 20 Tagen wieder verladen werden (Umschlagsladung), so fällt die Gebühr für die Wiederverladung fort.

Wenn Güter direkt von einem in ein anderes Seeschiff übergeladen werden, ohne die Kaje zu berühren, so soll nur die Hälfte der Tarifgebühren in Anrechnung kommen.

13. Für das Aufbewahren von Gepäckstücken und Privateffekten wird eine Gebühr von 10 Cent für Stück und Woche gerechnet.

14 Ganze Dampfer- oder Segelschiffsladungen von Holz, Petroleum in Kisten, Kohlen, Erzen und Eisenbahnmaterialien können von den Empfängern vom Schiff direkt abgenommen, beziehungsweise vom Verlader an das Schiff gebracht werden; die Kajegebühr beträgt dann die Hälfte der tarifmässigen Gebühr.

Die gleiche Gebührenermässigung tritt ein beim Leichtern von Waren im kleinen Hafen, die auf der Reede gelöscht oder geladen werden.

Eine Entschädigung für Lösch- und Ladearbeit wird nicht gewährt.

15. Für Waren, welche direkt vom Schiff auf Eisenbahnwagen verladen werden und umgekehrt, werden die einfachen Tarifsätze erhoben. Im Uebrigen gelten für das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen besondere Sätze.

16. Von den im Tarif nicht besonders aufgeführten Gütern werden Gebühren je nach Umfang, Gewicht oder Wert erhoben (etwa 60 Cent für Einfuhr, 50 Cent für Ausfuhr für die Gewichts- oder Masstonne).

17. Die Schiffe, welche mit Ladung direkt von Europa oder Amerika hier anlaufen oder direkt dorthin abgefertigt werden, zahlen eine Molengebühr von 0,50 $ für je 1 engl. Fuss (= 0,3 m) Länge des Schiffes.

II. TARIF.

für an der Kaje gelöschte und von der Kaje geladene Waren.

Lfd. No.	Bezeichnung der Ware	Mass	Gebühr Cent
1.	*Asphalt	1000 kg	55
2.	*Bambusbesen (wenigstens 15 Kolli auf 1 cbm.)	Kollo	4
3.	*Baumwolle, roh, einheimische Packung		
	a. klein	Ballen	7
	b. gross	"	14
	amerikanische und Bombay-, in Presspackung	"	35
4.	Baumwollengarn:		
	a. klein (bis zu 250 lbs.): Strohverpackung	"	12½
	d. gross (über 250 lbs.) indisches oder Shanghai	"	25
5.	Bier:		
	a. in Kisten	Kiste	6
	*b. in Fässern bis 20 l	Fass	5
	bis 50 l	"	8
	grössere	"	10
6.	Bohnen und Erbsen	Pikul	3
7.	Bohnenkuchen, Stück bis zu ½ Pikul	Stück	1
	in Kisten oder Säcken	Pikul	3
8.	Borsten	Kiste	10
9.	Cement	Kollo	8
10.	Cigaretten	Kiste	25
11.	*Cokes	1000 kg	60
12.	Dachpappe	Rolle	3
13.	Datteln	Pikul	4
14.	Düngemittel, künstliche	"	3
15.	Eier in gebrauchten Petroleumkisten	Kiste	4
	grössere: wie Küstenladung		
16.	*Eisenbahnmaterial unter 1000 kg	100 kg	10
	über 1000 kg: Schwerguttarif.		
17.	Ellengüter (Piecegoods):		
	a. kleine bis 0,4 cbm.	Ballen	17½
	b. grosse	"	30
18.[1]	Erdnüsse und Erdnusskerne [1])	Pikul	4
19.[2]	*Erze: wie Kohlen. [2])		
20.	Europäische, amerikanische, australische, indische und japanische Waren, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, Ballen oder Kiste,		
	a. kleine Kolli bis 100 kg oder 0,2 cbm.	Kollo	8
	b. grössere	je 100 kg oder 0,2 cbm	8

* = Im Freien aufbewahrte Waren.

[1]) Unter No. 18 fallen auch Wallnüsse und Mandelkerne laut Bek. vom 26. 10. 09. (A. Bl. 09 S. 269) und vom 4. 3. 11. (A. Bl. 1911 S. 79).

[2]) s. Bekanntmachung vom 16. 12. 1910 auf Seite 383.

Lfd. No.	Bezeichnung der Ware	Mass	Gebühr Cent
21.	*Fahrzeuge:		
	a. kleine (Rikschas etc.)	Stück	50
	b. grosse	"	150
22.	Feuerwerkskörper	Kiste	15
23.	Fleisch, frisches	100 kg	7
24.[1]	Frische Früchte und Gemüse [1]	Kollo	1½
25	Gesalzener und präs. Kohl	Pikul	4
26.	Getreide	"	4
27.	Glas: Fensterglas und Platten bis 100 kg	Kiste	5
	Im Uebrigen wie Europaladung.		
28.	Grasscloth:		
	a. kleine Kolli bis ½ Pikul	Kollo	5
	b. grössere	"	10
29.	Häute in gewöhnlicher Packung, Bündel		
	a. kleine bis 0,25 cbm.	Bündel	10
	b. grössere	je 0,25 cbm	10
30.	Heringe (wenigstens 30 Tönnchen auf 1 cbm) . .	Tönnchen	2
31.	Heu in Ballen	1000 kg	60
32.	*Holz:		
	a. Hartes europäisches, amerikanisches, australisches, indisches	cbm	70
	b. Amerikanisches Rot- und Weichholz . .	"	65
	c. Ostasiatisches Hart- und Weichholz . . .	"	60
	d. Gruben- und Rundholz:		
	bis zu 3 m	Stück	2½
	grössere	"	5
	e. Feuerholz	Bündel	2
33.	Holzkohle	Kollo	3
34.	Iltisbrunnen und andere Tsingtauer Mineralwässer .	"	5
35.[2]	*Indigo, künstlicher, in Fässern (1 Pikul Inhalt) [2] .	Fass	20
36.	Kartoffeln	Sack	4
37.	Kerzen:		
	kleine Schachteln und Kisten bis ½ Pikul .	Kollo	2
	grössere: wie Europaladung		
38.	*Knochen	Pikul	3
39.	Kohlen:		
	*a. offen	1000 kg	50
	b. unter Dach	"	55
40.	Kokons	Pikul	10
41.	Küstenladung, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt ist.		
	a. kleine Kolli bis zu 100 kg oder 0,2 cbm .	Kollo	7
	b. grosse Kolli	je 100 kg oder 0,2 cbm	7

[1]) No. 24 lautet jetzt nach Bekanntmachung vom 12. 4. 1911 (A. Bl. S. 135)
Frische Früchte und Gemüse:
Ausfuhr Kollo 1½ Cent.
Einfuhr " 3 "

[2]) No. 35 hat durch Bek. vom 18. 8. 1910 (A. Bl. S. 229) den Zusatz erhalten:
Ausgehender Indigo wie Küstenladung.

Lfd. No.	Bezeichnung der Ware	Mass	Gebühr Cent
42.	*Lebendes Vieh:		
	a. Kleinvieh (Schafe, Schweine etc.)	Stück	10
	b. Grossvieh (Pferde, Kühe etc.)	„	25
43.	Lumpen	Pikul	3
44.	Maschinen und Maschinenteile, Maschinen-Gewehre, Geschütze:		
	unter 1000 kg	100 kg	10
	*über 1000 kg Schwerguttarif		
	unter Schutz (Schuppen etc.) doppelter Tarif		
45.	Matten	Kollo	12
46.	Mehl in Säcken.		
	a. zu 50 lbs	Sack	1½
	b. grössere	Pikul	3
47.[1]	Melonensamen [1])	„	4
48.	Metalle:		
	*a. Blei in Mulden, Platten: Eisen und Stahl, neu, in Bündeln, Stangen; eiserne Träger, Röhren: eiserne Schienen, Platten, Wellblech, Drahte, Drahtstifte, fabriziertes Eisen	100 kg.	7
	*b. Alteisen, Abfallstücke, alte Hufeisen, alte Platten, alter Draht usw., ferner Roheisen	„	5
	c. Kupfer, Bronze, Nickel, sowie Bleche und Drahte davon	„	15
	d. Messing, Weissmetall und dergl., sowie Bleche und Drahte davon	„	10
	Eisen- und Metallwaren in Verpackung: wie Europaladung bezw. Küstenladung.		
49.	*Munition	Kiste	35
50.	*Naphta:		
	a. in Kisten	Kiste	5
	b. in Fässern	Fass	35
51.	Nudeln (Vermicelli)	Ballen	12
52.	Oel:		
	*a. Erdnuss- und Bohnenöl p. p. per Korb (chin. Packung), Fass etc.	Kollo	8
	b. desgl. in europäischer Packung für Export in Kisten oder Tins bis 1 Pikul	„	4
	*c. Maschinenöl in Fässern	Fass	20
	d. Farböl und Oelfarben in Dosen bis zu 30 lbs	Dose	3
	Im übrigen wie Europaladung.		
53	*Palmblattfächer (wenigstens 15 Kolli auf 1 cbm.) .	Kollo	4
54.	Papier:		
	a. Europäisches, bis 0,3 cbm	Ballen	20
	b. „ grössere	„	30
	c. Chinesisches in Verpackung bis zu 20 lbs.	Kollo	1½
	d. „ „ „ „ „ 60 „ .	„	3
	e. „ „ „ „ „ 150 „ .	„	6

[1]) Unter No. 47 fallen jetzt auch Aprikosenkerne und Rizinussamen laut Bek. vom 2. 11. 09 (A. Bl. S. 273) und vom 16. 12 1910 (A. Bl. S. 341).

Lfd. No.	Bezeichnung der Ware	Mass	Gebühr Cent
	f. Zeitungspapier (alte Zeitungen) bis zu 2 Pikul	Ballen	6
	g. Zeitungspapier grössere	„	12
55.	Petroleum.		
	*a. in Kisten	Kiste	3
	b. in Masse (ohne Packung)—ohne Gewährung einer Entschädigung für die Löscharbeiten	cbm.	40
56.	*Pferdekasten, leer	Stück	150
57.	*Pflanzen (wenigstens 30 Kolli auf 1 cbm.)	Kollo	2
58.	Pianos (in Kisten)	Kiste	200
59.	Reis in Säcken	Pikul	5
60.	Säcke:		
	a. in Presspackung	Ballen	40
	b. in gewöhnlicher Kistenpackung	„	25
61.	*Särge	Stück	200
62.	Säuren	Kollo	35
63.	*Salz	Pikul	3
64.	Samschu:		
	a. klein	Kruke	2
	b. gross	„	5
65.	Seekraut (Seaweed)		
	a. bis zu 1 Pikul	Kollo	4
	b. grössere	„	6
66.	Seide:		
	a. in Kisten (weisse und gelbe Seide)	Kollo	25
	b. Pongees in kleinen Kisten oder Bündeln	„	15
	c. Roh- und Abfallseide in Ballen	„	12
	d. Seidenwaren in Kisten	„	25
67.	Seife:		
	a. klein bis zu 28 lbs	Kollo	2
	b. gross bis zu 56 lbs	„	4
	Im übrigen wie Europaladung.		
68.[1]	Sesamsamen [1])	Pikul	3
69.	Sodaasche in Säcken	„	3
70.	*Steine:		
	a. Granit, behauen und unbehauen	1000 kg.	25
	b. Mauersteine, Dachziegel usw.	1000 St.	100
	c. Chamottesteine	„	250
	d. Kalksteine	1000 kg.	25
71.	Streichhölzer, japanische:		
	a. Kleine Kisten (gelb)	Kiste	5
	b. Grosse (Doppel-) Kisten (gelb)	„	10
	c. Grosse Kisten (weiss)	„	30
72.	Strohborten:		
	a. in Ballen	Ballen	25
	b. in Kisten	„	30
73.	*Töpferwaren in Lattenkisten, je 0,1 cbm.	Kiste	6
74.	*Tonrohre:		
	a. bis zu 30 cm. Lichtweite	Stück	3
	b. über 30 cm. Lichtweite	„	6

[1]) Unter No. 68 fällt auch Hanfsamen laut Bek. vom 30. 3. 1910 (A. Bl. S. 79).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Mass	Gebühr Cent
75.	Waffen:		
	a. Kisten bis 0,5 cbm.	Kiste	35
	b. grössere	je 0,5 cbm.	35
76.	Wolle:		
	a. in Ballen (chinesische Packung von ungefähr $1^1/_2$ Pikul)	Ballen	12
	b. in Presspackung bis 0,5 cbm.	"	25
	c. grössere	"	40
77.	Zählstöcke, chinesische, (wenigstens 100 Kolli auf 1 cbm.)	Kollo	1
78.	Zucker in Säcken	Pikul	4
	Im übrigen wie Europaladung.		
	* Im Freien aufbewahrte Waren.		
	1 Pikul = 60,4 kg.		
	1000 kg. = 16,5 Pikul.		
	1 lb = 454 gr.		
	Bemerkungen.		
	1. Die angegebenen Tarifsätze sind die Mindestsätze für 1 Kollo.		
	2. Leere Gefässe (Fässer, Kisten usw.), sowie Kisten und Säcke mit leeren Flaschen zahlen die halben Gebühren.		

B. Lagergebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einlageranweisungen werden gebührenfrei ausgestellt, es sei denn, dass die Lagergebühr unter 50 Cent für den Monat ist. In diesem Falle wird die Lagergebühr auf 50 Cent erhöht. Für Uebertragungsscheine wird eine Gebühr von $ 1.— für die Schreibarbeiten bei den Anträgen auf Einlagerung von Gütern (Erfüllung der Zollformalitäten, Abstempeln des Konnossements durch den Schiffsagenten usw.) eine Schreibgebühr von 50 Cent gerechnet.

2. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige ausserordentliche Leistungen, wie Umstapeln, Aufstapeln der Güter, werden die Auslagen und Selbstkosten im allgemeinen je nach dem Wert mit 25— 100 % Aufschlag berechnet.

3. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,5 % des Wertes für den Monat erhoben.

4. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von $ 1 für den cbdm, im Höchstbetrag von $ 300 für das Kollo, es sei denn, dass ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

5. Neben der Lagergebühr wird eine Nebengebühr von 4 Cent für 100 kg oder 0,10 cbm für den Transport zum oder vom

Lagerraum berechnet, mindestens jedoch 50 Cent. Die Nebengebühr fällt weg oder wird ermässigt, wenn die Lagerung der Waren mit der Entlöschung örtlich zusammenfällt oder besondere Unkosten für die Lagerung nicht entstehen.

II. Tarif.

1. Waren zahlen eine Lagergebühr je nach Umfang oder Gewicht.

2. Die Lagergebühr beträgt im allgemeinen 45 Cent für 1 cbm oder 1000 kg für den Monat. Der angefangene Monat wird für voll gerechnet. Ausnahmen:

a. chinesische Ausfuhrwaren: Bohnen, Bohnenkuchen, Datteln, Nudeln, Salz zahlen 25 Cent für den cbm und Monat;
b. Borsten, Seide wertwolle Metalle zahlen 75 Cent für cbm und Monat;
c. Holz, Kohlen, Cement und altes Eisen zahlen 25 Cent für 1000 kg oder 1 cbm und Monat.

3. Besondere Abmachungen werden für die Lagerung grösserer Stapel, Waffen usw. und für die Lagerung auf längere Zeit, sowie für die Bearbeitung von Waren in den Lagerspeichern getroffen.

Bekanntmachung,
betreffend
Gebühren bei Verschiffung von Erzen.

(A. Bl. 1910 S. 241)

Die Kajengebühren für Verschiffung von Erzen (A II 19 der Gebührenordnung—Amtsblatt 1909, Seite 231—) werden vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren auf die Hälfte der tarifmässigen Gebühren ermässigt.

Bei nicht ganzen Dampferladungen wird die vertraglich für die Lösch- und Ladearbeiten von der Kajenverwaltung an die Verschiffungsfirmen zu zahlende Entschädigung von 25 % von dem ermässigten Satze berechnet.

Die Ermässigung bezieht sich nicht auf die Molengebühr (A I 17 der Gebührenordnung).

Tsingtau, den 16. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

* * *

Post und Telegraph.

I. Post.

1. Postanweisungen.

Bekanntmachung,
betreffend
Postanweisungen zwischen Kiautschou und Hongkong.
(A. Bl. 1907 S. 187)

Vom 1. Juli ab sind Postanweisungen zwischen Kiautschou und Hongkong, einschliesslich der von Hongkong abhängigen britischen Postanstalten Hoihow (Kiung Schow) und Liu Kung Island (Wei hai wei), im direkten Verkehr zulässig. Auch können durch Vermittelung von Hongkong Postanweisungen zwischen Kiautschou und Britisch Nord-Borneo, Ceylon, Straits Settlements, Mauritius, Seychellen, Britisch Indien, einschliesslich Aden, Birma und den britischindischen Postanstalten im Auslande, Cap Kolonie, Natal, Macao, Portugiesisch Indien, sowie Transvaal ausgetauscht werden.

Die Postanweisungen sind bis zum Höchstbetrage von 400 Hongkong Dollar zulässig.

Die Umrechnung in mexikanische Dollar bei der Einzahlung bezw. Auszahlung erfolgt nach dem Tageskurse unter Hinzurechnung bezw. Abzug von 1%. Die Gebühr für Postanweisungen nach Hongkong und den britischen Postanstalten in Hoihow und Wei hai wei beträgt 10 Cents für je 10 mex. Dollar, für Postanweisungen nach den übrigen Gebieten 15 Cents für je 10 mex. Dollar.

Tsingtau, den 25. Juni 1907.

Kaiserliches Postamt.

---

2. Postpakete.

Bekanntmachung,
betreffend
zollamtliche Behandlung von Postpaketen.
(A. Bl. 1906 S. 2)

Im Anschluss an die vom Kaiserlich Chinesischen Seezollamte erlassene Bekanntmachung Nr. 66 über die zollamtliche Behandlung der Postpakete [1]) wird Folgendes bekannt gemacht.

---

[1]) Siehe Seite 328.

I. Aufgelieferte Pakete.

1. Pakete nach dem Hinterlande gelangen ohne Zollkontrolle zur Annahme und Absendung.

2. Alle übrigen Pakete müssen vor der Auflieferung beim Zollamte vorgezeigt sein und einen entsprechenden Vermerk tragen.

II. Eingehende Pakete.

1. Pakete aus dem Hinterlande, sowie aus chinesischen Häfen—letztere, sofern sie einen Zollvermerk des Aufgabeorts tragen—können beim Postamt in Empfang genommen werden, ohne dass eine weitere Zollkontrolle stattfindet.

2. Für alle übrigen Pakete werden dem Zollamte die Begleitpapiere überreicht. Die daraufhin vom Zollamt als zollfrei bezeichneten Sendungen bleiben beim Postamt und werden von dort an die Empfänger ausgeliefert. Die zollpflichtigen Pakete werden dem Zollamt überwiesen; der Empfänger erhält nach Entrichtung der etwa zu zahlenden Porto- und Nachnahmebeträge den Abschnitt der Postpaketadresse in einem besonderen Umschlage, der als Ausweis bei der Zollstelle dient, zugefertigt. Gegen Quittung auf dem Umschlage werden die Pakete nach Zahlung der Zollgebühren vom Zollamt verabfolgt.

III. Durchgangspakete.

1. Alle Durchgangspakete aus dem Innern unterliegen der Zollkontrolle.

2. Durchgangspakete nach dem Innern unterliegen ebenfalls der Zollkontrolle, sofern sie nicht aus chinesischen Häfen kommen und einen Zollvermerk des Aufgabeorts tragen.

3. Die im Innern wohnenden Absender bezw. Empfänger können sich für die Verzollung durch die Post vertreten lassen, wofür eine Gebühr von 20 Cents für jedes Paket erhoben wird. Ist die Oeffnung eines Pakets nötig, so wird der Absender bezw. Empfänger vorher entsprechend benachrichtigt.

Tsingtau, den 1. Januar 1906.

Kaiserlich Deutsches Postamt.
Henniger.

Bekanntmachung,
betreffend
Paketverkehr über Sibirien.

(A. Bl. 1910 S. 105)

Vom 1. Mai d. J. ab darf der Weg über Sibirien zur Beförderung von Postpaketen zwischen Deutschland und den

deutschen Postanstalten in China einschliesslich des Schutzgebietes Kiautschou benutzt werden.

Die Beförderung erstreckt sich auf Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe und mit Wertangabe bis 3000 Franken.

Die Ausdehnung der Pakete darf in keiner Richtung 60 Centimeter überschreiten. Die Verpackung muss aus festen Kisten, Fässern, festem Leder, Wachsleinwand oder Blechumhüllungen bestehen. Zu jedem Paket nach Deutschland sind 6 Zollinhaltserklärungen auszufüllen.

Der Beförderungsweg „über Sibirien" ist auf dem Paket und der Begleitadresse zu vermerken.

Das Porto für Postpakete bis 6 kg nach Deutschland beträgt 1 Dollar 90 Cent, die Versicherungsgebühr 14 Cent für je 300 Franken—240 Mark—120 $.

Es sind auch Postpakete bis 5 kg nach allen europäischen Ländern zulässig.

Nähere Auskunft wird an den Postschaltern erteilt.

Tsingtau, den 28. April 1910.

Kaiserliches Postamt.

Paketverkehr mit Australien.

(A. Bl. 1911 S. 49)

Vom 7. Februar d. J. ab werden Pakete mit und ohne Wertangabe nach den Gebieten des Australischen Bundes zur Leitung über Hongkong und die Austral-Japan-Linie des Norddeutschen Lloyds angenommen.

An Porto wird erhoben:

für Pakete bis zu 1 kg.	$ 1,—
„ „ über 1 bis 3 kg.	$ 1,60
„ „ „ 3 „ 4 kg.	$ 2,—

und ev. 7 Cent Versicherungsgebühr für je 300 Franc Wertangabe, die bis zum Höchstbetrage von 1000 Franc zugelassen ist.

Die neue Beförderungsgelegenheit ist um einige Tage schneller als der Weg über Colombo und auch billiger.

Zur Leitung über Colombo und über Aden können auch weiterhin Pakete unter den bisherigen Bedingungen angenommen werden.

Paketverkehr mit Japan.

(A. Bl. 1911 S. 178)

Vom 1. Juni d. J. (1911) ab werden mit den von Tsingtau nach Kobe fahrenden Reichspostdampfern gewöhnliche Pakete und Wertpakete befördert. Gewicht: bis 5 kg, Porto: 70 Cent; Wertangabe: bis 1000 Franc, Gebühr für je 300 Franc: 8 Cent.

Postpaketabkommen,
betreffend
Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und China.

(A. Bl. 1910 S. 331)

Das am 1. 11. 1910 zwischen Deutschland und China geschlossene Postpaketabkommen enthält folgende wesentlichen Bestimmungen für den Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Kiautschou einerseits und China andrerseits.

1. In beiden Richtungen (von und nach China) sind Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 10 kg zulässig. Jedoch müssen die Pakete über 5 kg ihren Ursprungs- oder Bestimmungsort in Deutschland selbst oder dem Schutzgebiete Kiautschou haben. Pakete von und nach anderen Ländern, die durch Vermittelung der deutschen Postverwaltung mit China ausgetauscht werden, dürfen also nicht über 5 kg schwer sein. Für Pakete nach Orten in China, die keine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung haben, ist das Höchstgewicht vorläufig auf 3 kg beschränkt.

2. Die Pakete nach China dürfen keine grössere Ausdehnung als 1,50 m und keinen grösseren Inhalt als 55 Cubikdecimeter haben. Bei den Paketen bis 3 kg Gewicht ist jedoch nur eine Ausdehnung bis zu 60 cm nach jeder Richtung und ein Inhalt bis zu 25 Cubikdecimeter zulässig. Pakete mit Schirmen, Stöcken, Karten und ähnlichen Gegenständen dürfen dagegen eine Länge bis zu 1 m und eine Breite oder Dicke bis zu 20 cm haben.

3. Die Frankierung der Pakete hat bei der Auflieferung zu erfolgen. Der Empfänger hat nur die Zustellungsgebühren am Bestimmungsort zu bezahlen. Jedoch ist die chinesische Postverwaltung berechtigt, für Pakete nach Orten Chinas ohne Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung eine vom Empfänger zu entrichtende Zuschlagsgebühr für die Weiterbeförderung über Land pp. zu erheben.

Die Gebühren für Pakete von den Postanstalten des Schutzgebiets Kiautschou nach Orten in China betragen, wie bisher:

für Pakete bis zu 1 kg Gewicht	30 Cent,
„ „ von 1 bis zu 5 kg Gewicht	40 „ ,
„ „ „ 5 „ „ 10 „ „	80 „ ,

Bei Wertangabe sind für je 120 Dollar des angegebenen Wertes 8 Cent Versicherungsgebühr zu bezahlen.

Für eine vom Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung sind 10 Cent im voraus zu entrichten.

4. Die Pakete dürfen keine geschlossenen Briefe und keine offenen Aufzeichnungen enthalten, die als Correspondenz zwischen Aufgeber und Empfänger anzusehen sind. Zugelassen sind nur

Rechnungen, Preisverzeichnisse und offene Angaben, die ausschliesslich auf die Paketsendungen Bezug haben.

Ferner ist verboten, Pakete mit Explosions- und Zündstoffen und solchen Gegenständen aufzuliefern, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist oder den Gesetzen oder Zoll-pp. Vorschriften zuwiderläuft.

Pakete mit geprägter Münze, Gold-, Silber- und anderen wertvollen Gegenständen müssen mit Wertangabe versehen sein.

II. Telegraphenwesen.

Verordnung, über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete.

(R. G. Bl. S. 379/380)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschou-Gebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschliesslich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, dass die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind ausser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichstelegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemässheit des § 2 Abs 2 erlassenen Kontrollvorschriften zu widerhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16 Oktober 1901.

Wilhelm.
Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
Telegraphenschutz.
(A. Bl. 1902 S. 9)

Da im Schutzgebiete wiederholt Beschädigungen von Telegraphen- und Fernsprechanlagen durch Chinesen vorgekommen sind, wird die chinesische Bevölkerung erneut auf die auch für sie geltenden Paragraphen 217 bis 320 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen. Jeder Chinese, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt, kann ausser mit den angedrohten Freiheits- und Geldstrafen auch noch mit Prügelstrafen bis zu hundert Hieben und mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete bestraft werden und muss ausserdem den angerichteten Schaden ersetzen.

Die genannten Paragraphen lauten, soweit sie den Schutz von Telegraphen- und Fernsprechanlagen betreffen, folgendermaszen:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 319.

Wird einer der in dem § 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 317 und 318 bezeichneten Handlungen verurteilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieses Dienstes erklärt werden.

§ 320.

Die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Telegraphenanstalt wieder anstellen lässt, sowie diejenigen, welche ihn wiederangestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Tsingtau, den 20. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

* * *

Bergbau.

Verordnung, betreffend das Bergwesen im Kiautschougebiete.

(K. V. Bl. 1908 S. XVII. A. Bl. 1903 S. 143)

Auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 213) und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) wird verordnet: [1])

Im Schutzgebiete Kiautschou sind die in § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschliesslich dem Fiskus des Schutzgebietes zu.

Berlin, den 15. Mai 1903.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

Bekanntmachung, betreffend Verleihung von Bergrechten.

(A. Bl. 1907 S. 285)

Der offenen Handelsgesellschaft in Firma Sietas, Plambeck & Co. hierselbst ist auf den Inseln Schui ling schan, Tschu tscha tau, Pin liu tau und Lien tau das ausschliessliche Recht zum Aufsuchen und Gewinnen von Kohlen und sonstigen Mineralien bis zum 31. Dezember 1937 erteilt worden. [2])

Tsingtau, den 26. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

* * *

---

[1]) Die angeführten Gesetze siehe Seite 39 ff.

[2]) Lage und Grösse der Inseln siehe Teil II § 1 „Lage, Grösse und Bevölkerung des Schutzgebietes“.

Schulen, Kunst und Litteratur.

I. Schulanstalten des Gouvernements.

1. Gouvernementsschule. [1])

Schulordnung für die Kaiserliche Gouvernements-Schule in Tsingtau.

(eingeführt durch Bekanntmachung des Zivilkommissars vom 24. 7. 1909 A. Bl. 1909 S. 171).

§ 1.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Kaiserliche Gouvernements-Schule die Erziehung und den Unterricht der ihr anvertrauten Knaben und Mädchen übernimmt.

Bei der Aufnahme in die Anstalt wird die Schulordnung unentgeltlich den Schülern ausgehändigt, welche sie nach eigener Kenntnisnahme den Eltern oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszuhändigen haben.

§ 2.

Mit der Aufnahme eines Schülers verpflichten sich die Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter, die Bestimmungen der Schulordnung als für sie durchaus verbindlich anzuerkennen.

§ 3.

Die Anmeldung eines Schülers muss durch den Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter persönlich oder schriftlich geschehen.

Dabei sind einzureichen:

1. eine Geburtsurkunde;
2. ein Impfschein, oder, wenn der Aufzunehmende das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein Wiederimpfungsschein;
3. ein Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule.

Schüler, welche in die unterste Vorschulklasse eintreten sollen, müssen in der Regel das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Angehörige fremder Rassen und Mischlinge (halfcasts) sind von der Aufnahme in die Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4.

Dem Abgange eines Schülers muss spätestens 8 Tage vorher eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater

[1]) Vergl. auch Teil II § 3: Das Schulwesen im Schutzgebiet.

oder dessen gesetzlichen Stellvertreter vorhergehen. Ein Abgangszeugnis kann einem Schüler erst dann ausgehändigt werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt (Zahlung des Schulgeldes, Rückgabe entliehener Bücher u. s. w.) nachgekommen ist.

§ 5.

Das Schulgeld beträgt jährlich:

in der Vorschule	$ 60
in VI., V. und IV.	„ 81
in IIIb., IIIa. und IIb.	„ 102

Es ist in den ersten 14 Tagen jedes Schuldritteljahres an die Gouvernements-Kasse im voraus zu zahlen. Bei Geschwistern ist für jedes 2. und 3. die Schule besuchende Kind die Hälfte des Schulgeldes zu zahlen, das 4. und die folgenden Kinder sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. In besonderen Fällen kann Ermässigung oder Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Dahingehende Gesuche sind rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres einzureichen und in jedem Jahre zu wiederholen.

Für nichtreichsangehörige Schüler tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 20% ein.

Für Schüler, welche während des Schuldritteljahres aufgenommen werden oder die Schule verlassen, ist das volle Schulgeld für das Dritteljahr zu zahlen.

§ 6.

Jeder Schüler ist zu pünktlicher und regelmässiger Teilnahme an allen vorgeschriebenen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Der Unterricht im Turnen, Singen und Freihandzeichnen (für Mädchen in der Handarbeit) ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung davon kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden, zu welchem Formulare in der Schule erhältlich sind. Der Gouvernementsarzt als Schularzt stellt derartige Zeugnisse unentgeltlich aus.

§ 7.

Keine Lehrstunde darf ohne dringenden Grund versäumt werden.

Wird ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen dringenden Notfall am Besuche der Schule gehindert, so muss dies möglichst an demselben Tage, spätestens nach drei Tagen, angezeigt werden; beim Wiederbesuche der Schule muss eine Bescheinigung des Vaters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters über Grund und Dauer der Schulversäumnis vorgelegt werden.

§ 8.

Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit (a. Cholera, Typhus, Blattern, Pest, Diphteritis, Ruhr, Scharlach, Masern;

b. kontagiöse Augenentzündung, Krätze, Keuchhusten, Ziegenpeter, Windpocken) leiden oder derselben verdächtig erscheinen, haben der Schule fernzubleiben, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist. Gesunde Kinder bleiben, wenn in dem Hause, in welchem sie wohnen, ein Fall der unter a. genannten Krankheiten vorkommt, so lange vom Schulbesuche ausgeschlossen, bis nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Uebertragung vorüber ist. Der Gouvernementsarzt hat das Recht, die Schüler in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen und sie zu diesem Zwecke nach vorheriger Benachrichtigung des Leiters einer Besichtigung oder Untersuchung zu unterziehen.

§ 9.

Für jede andere notwendige Schulversäumnis ist vorher vom Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter schriftlich oder mündlich Urlaub einzuholen.

§ 10.

Hinsichtlich der Schulbücher, Hefte u. s. w. haben die Schüler den Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Alle Bücher und Hefte sind in sauberem, schicklichem Zustande zu halten. Die Schule ist berechtigt, die Benutzung unsauberer und veralteter Lehrbücher zu verbieten und zu verlangen, dass sie durch neue vorschriftsmässige ersetzt werden.

§ 11.

Bücher, welche nicht zum Unterricht gehören, Spielzeug und dergleichen dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

§ 12.

Jeder Schüler, der durch Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit Eigentum der Schule beschädigt, muss Ersatz leisten.

§ 13.

Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie ausserhalb der Schule die Gebote das Anstandes und der guten Sitten zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien, Konzerten, theatralischen Aufführungen und dergleichen ist nur in Begleitung der Eltern oder geeigneter Stellvertreter gestattet; die Mitwirkung von Schülern bei öffentlichen theatralischen und ähnlichen Aufführungen bedarf der Genehmigung der Schule.

§ 14.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Zeugnisse haben die Schüler am ersten Tage des

wieder beginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen gesetzlichen Stellvertreters versehen dem Klassenlehrer vorzulegen.

§ 15.

Das Schuljahr beginnt nach den grossen Ferien im September.

Die Ferienordnung wird alljährlich durch das Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet bekannt gemacht.

Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

(K. V. Bl. 09 S. 3)

Die Kaiserliche Gouvernementsschule zu Tsingtau ist als Lehranstalt anerkannt worden, welche gemäss § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt ist.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis.

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

Bekanntmachung, betreffend Einrichtung eines Schulausschusses

(A. Bl. 1910 S. 335)

Zur Vermittelung des Meinungsaustausches zwischen den Eltern von Schülern und der Gouvernementsschule über Schulfragen wird ein Schulausschuss gebildet, welchem angehören

1. der Zivilkommissar,
2. der Direktor der Gouvernementsschule
3. der Leiter des Alumnats,
4. vier Einwohner des Schutzgebietes, deren Kinder die Schule besuchen.

Die Mitglieder zu 4 werden zu Beginn eines Schuljahres von denjenigen Einwohnern des Schutzgebiets gewählt, deren Kinder die Schule besuchen. Die Wahl kann schriftlich oder durch Eintragung in eine bei dem Zivilkommissar ausliegende Liste erfolgen.

Der Ausschuss soll in der ersten Woche jeden Monats durch den Zivilkommissar zusammenberufen werden. Die Berufung

kann unterbleiben, wenn seitens des Gouvernements oder seitens der Schulleitung keine Gegenstände zur Beratung gestellt werden, und wenn die Mitglieder des Ausschusses keinen Antrag auf Berufung stellen.

Tsingtau, den 12. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

2. Deutsch-Chinesische Hochschule.

Statut für die Hochschule von Tsingtau,[1]

vereinbart zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Kaiserlich Chinesischen Regierung.

(A. Bl. 1909 S. 205)

Artikel 1.

Die Lehranstalt, für die dieses Statut gilt, wird von der deutschen und chinesischen Regierung gemeinsam betrieben. Zu den Einrichtungskosten trägt China die Summe von 40 000 M. bei, zu den laufenden Ausgaben jährlich ebenfalls 40 000 M. Der chinesische Beitrag zu den laufenden Ausgaben wird jedoch nur für den Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 2.

Die Anstalt führt den Namen „Hochschule für Spezialwissenschaften mit besonderem Charakter" und wird in Tsingtau errichtet. Sie gliedert sich in zwei Teile: eine Unterstufe, in der die allgemeine Vorbildung vermittelt wird, und in eine Oberstufe, die in die höheren Spezialwissenschaften einführt. Neben dem abendländischen Bildungsgange läuft in beiden Stufen parallel der chinesische.

Artikel 3.

Die Unterstufe (oder Vorbereitungs-Abteilung) hat einen sechsjährigen Lehrgang. Lehrfächer sind: Deutsch, allgemeine Geschichte und Geographie, Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie. Ueber den Unterricht in den chinesischen Klassikern, sowie in der chinesichen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie werden besondere Bestimmungen erlassen. Die Abteilung endet mit einer Abgangsprüfung.

---

[1]) Mitteilungen über Lehrpläne pp. der Deutsch-Chinesischen Hochschule siehe Teil II § 3: Schulwesen im Schutzgebiet.

Artikel 4.

Die Oberstufe besteht aus vier Abteilungen: einer staatswissenschaftlichen, einer medizinischen, einer technischen, einer forst- und landwirtschaftlichen. Der Unterricht im Deutschen und Chinesischen wird in allen Abteilungen fortgesetzt. In der staatswissenschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Lehrfächer sind: Völkerrecht, allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Etatsrecht, Eisenbahnrecht, National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

In der medizinischen Abteilung dauert der Unterricht vier Jahre, daran schliesst sich noch ein Jahr praktischer Ausbildung. Zu Uebungen dient das (Faber)-Hospital in Tsingtau.

In der technischen Abteilung dauert der Unterricht drei bis vier Jahre. Lehrfächer sind: Maschinenbau, Hochbau, Eisenbahnbau, Bergbau und Elektrotechnik. Die Werkstätten der Werft, der Bergbau- und Eisenbahngesellschaft werden als Anschauungsmaterial benutzt.

In der forst- und landwirtschaftlichen Abteilung dauert der Unterricht drei Jahre. Ausser der Waldwirtschaft werden gelehrt: Viehzucht, die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen u. a.

Jede der vier Abteilungen schliesst mit einer Prüfung ab. Ueber die chinesischen Lehrfächer in den Abteilungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

Artikel 5.

Die Schüler werden durch die Unterrichtsbehörde von Schantung der Schule zugewiesen, und zwar sollen die aus den „niederen Schulen der höheren Stufe“ abgehenden als die aufnahmefähigen gelten. Falls die deutschen Behörden Schüler der Anstalt überweisen wollen, muss zunächst die Unterrichtsbehörde von Schantung feststellen, ob ihre Kenntnisse denen der aus einer „niederen Schule der höheren Stufe“ abgehenden entsprechen. Danach wird die genannte Unterrichtsbehörde sie der Anstalt überweisen.

Artikel 6.

Alle Schüler der Anstalt sollen innerhalb derselben wohnen. Sie haben die mit Kaiserlicher Genehmigung vorgeschriebene Uniform der Zöglinge der Staatsschulen zu tragen.

Artikel 7.

Die in die unterste Klasse der Unterstufe Aufzunehmenden sollen wenigstens dreizehn und höchstens fünfzehn Jahre alt sein und eine „niedere Schule der höheren Stufe“ beendet haben. Inbezug auf Kenntnisse in fremden Sprachen und Wissenschaften sollen zunächst keine Anforderungen an sie gestellt werden.

Artikel 8.

Die Abgangsprüfung in der Unterstufe berechtigt zum Eintritt in eine beliebige Abteilung der Oberstufe. Schüler, die eine andere Schule mittleren Grades beendet haben und in die Oberstufe einzutreten wünschen, müssen sich einer Prüfung unterziehen. Wird dabei festgestellt, dass ihre Kenntnisse denen der aus der Unterstufe abgegangenen entsprechen, so erfolgt ihre Aufnahme.

Artikel 9.

Das Schul- und Kostgeld in Unterstufe wie Oberstufe, sowie der besondere Zuschlag, den die Schüler der medizinischen Abteilung zu zahlen haben, muss alle halbe Jahre im voraus bezahlt werden. Diejenigen, die die Anstalt zu verlassen wünschen, müssen dies drei Monate vorher anmelden. Eine Rückzahlung des für ein Halbjahr vorausbezahlten Schulgeldes findet jedoch in keinem Falle statt.

Artikel 10.

Neben der geistigen soll auch die körperliche Ausbildung der Schüler gepflegt werden. Es sollen daher Turn- und Spielplätze mit der Anstalt verbunden werden.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Lehrpläne der verschiedenen Klassen sowie hinsichtlich der allgemeinen Ordnung werden besondere Vorschriften erlassen werden nach Massgabe der von der Chinesischen Regierung erlassenen Schulregulationen.

Artikel 12.

Schüler, die sich gegen die bestehenden Vorschriften vergehen, werden je nach der Schwere des Falles mit den Strafen belegt, die in den mit Kaiserlicher Genehmigung erlassenen Schulverordnungen vorgesehen sind.

Artikel 13.

Religiöse Propaganda darf in der Anstalt nicht stattfinden.

Artikel 14.

Die Anstalt untersteht einem Direktor. Er wird von der deutschen Regierung ernannt und führt die Oberleitung über die gesamte Anstalt. Vom Direktor an abwärts erhalten sämtliche Beamte, sowie alle europäischen und chinesischen Lehrer ihr Gehalt von der Anstalt. Ferner befindet sich an der Anstalt

dauernd ein Studieninspektor, den die chinesische Regierung ernennt. Er soll darüber wachen, ob der Betrieb der Anstalt dem vereinbarten Statut entspricht, und der chinesischen Unterrichtsbehörde darüber Bericht erstatten. Ferner soll er die Lehrer des chinesischen Unterrichts überwachen, auch den Fleiss, die Leistungen und das Betragen der Schüler beobachten und den Direktor von seinen Beobachtungen in Kenntnis setzen. Der Studieninspektor ist dem Direktor nicht disziplinarisch unterstellt.

Artikel 15.

Die Lehrer, die Unterricht erteilen in der Lehre der chinesischen Klassiker, sowie in der chinesischen Sprache, Ethik, Moral, Geschichte und Geographie sollen von der Unterrichtsbehörde von Schantung ausgewählt und zur Anstellung vorgeschlagen werden. Falls den deutschen Behörden besonders tüchtige chinesische Lehrkräfte bekannt sind, können auch diese sie vorschlagen. Die Unterrichtsbehörde von Schantung soll aber vor ihrer Anstellung ihre Qualifikation feststellen.

Artikel 16.

Die Anstalt wird von der chinesischen Regierung ausdrücklich als solche amtlich anerkannt. Gelegentlich soll sie von sachverständigen Vertretern der Provinzialregierung von Schantung oder des Unterrichtsministeriums in Peking besichtigt werden. Zur Teilnahme an den Prüfungen entsendet das Unterrichtsministerium in Peking einen Vertreter. Die Abgangszeugnisse werden dann von ihm gemeinsam mit dem Direktor und dem Studieninspektor unterzeichnet.

Artikel 17.

Die Schüler, die die Abgangsprüfung bestanden haben, können auf ihren Wunsch in die Kaiserlich Chinesische Universität eintreten und erhalten dort nach Beendigung ihrer Studien ebenso wie die anderen Zöglinge der Universität die litterarischen Grade. Diejenigen, die nicht willens oder nicht imstande sind, in die Universität einzutreten, erhalten zwar keine Grade, die chinesischen Behörden können aber trotzdem ihre Verwendung im Staatsdienste in Aussicht nehmen.

Artikel 18.

Sobald wie möglich soll der Anstalt ein Uebersetzungsbureau angeschlossen werden, in dem die chinesische Bearbeitung deutscher Lehr- und Handbücher betrieben wird.

II. Kunst und Litteratur.

Verordnung über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten.

(R. G. Bl. 1908 S. 627, A. Bl. 1909 S. 1)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Uebereinkunft getroffenen Abkommen, sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2.

Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1,2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung massgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, am 15. Oktober 1908.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Allerhöchster Erlass, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst.

(R. G. Bl. 1908 S. 628, A. Bl. 1909 S. 2)

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, dass gemäss Artikel 19 der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt wird.

Neues Palais, den 15. Oktober 1908.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung,
betreffend
den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst.

(R. G. Bl. 1908 S. 629, A. Bl. 1909 S. 2)

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. Js. enthaltenen Genehmigung ist für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst erklärt worden.

Berlin, den 14. November 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

*   *
*

Wildschutz und Jagd.

I. Vogel- und Wildschutz.

Vogelschutz-Verordnung.

(A. Bl. 1905 S. 254)

§ 1.

Das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten der Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, soweit nicht durch Bekanntmachung des Gouvernements das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeit untersagt wird.

§ 2.

Verboten ist ferner das Fangen und das Töten von Vögeln, sowie jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten und anderen Fangvorrichtungen.

§ 3.

Das Feilbieten und der Verkauf von lebenden Vögeln im Umherziehen ist verboten.

Ebenso ist das Feilbieten und der Verkauf von Vögeln, die nicht nachweislich ausserhalb des Schutzgebietes gefangen oder erlegt sind, untersagt.

§ 4.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten und bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, kann das Gouvernement den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten gestatten.

Ferner kann das Gouvernement einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 75 Dollar, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe kann bei Chinesen noch auf Prügelstrafe bis zu 50 Hieben erkannt werden.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschrift abzuhalten.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Massnahmen selbständig erkannt werden.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a. auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
b. auf die durch die Wildschon-Verordnung vom 9. November 1905 als jagdbar bezeichneten Vögel;
c. auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
   1. Tagraubvögel mit Ausnahme des Turmfalken,
   2. Uhus,
   3. Würger,
   4. Kreuzschnäbel,
   5. Kernbeisser,
   6. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Raben, Nebel- und Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Nuss- oder Tannenhäher),
   7. Wasserhühner (Rohr- und Blesshühner),
   8. Reiher (eigentliche Reiher, Löffelreiher, Nachtreiher, Rohrdommeln),
   9. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
   10. Möven,
   11. Kormorane,
   12. Taucher (Eis- und Haubentaucher).

§ 7.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend den Schutz der Singvögel vom 10. Oktober 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 225) aufgehoben.

Tsingtau, den 9. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Wildschon-Verordnung.

(A. Bl. 1905 S. 254)

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

a. Hasen, Ottern, Wölfe, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Edelmarder;
b. Steinhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln, Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler, (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Blesshühner. [1])

§ 2. [1])

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
2. Hasen vom 16. Januar bis 15. Oktober,
3. Wachteln vom 15. Dezember bis 15. August,
4. Wilde Enten vom 15. April bis 30. Juni,
5. Schnepfen vom 15. Mai bis 15. August,
6. Trappen vom 15. Mai bis 30. Juni,
7. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni,
8. Drosseln vom 15. Dezember bis 20. September,
9. Fasanen und Steinhühner bis auf weiteres dauernd.

Die als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 3.

Der Anfang und der Schluss der Schonzeiten kann durch Bekanntmachung des Gouvernements 14 Tage vor oder nach den im § 2 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden. Zum Schutz

---

[1]) vergl. auch die nachfolgende Abänderungsverordnung vom 28. 9. 1910.

gegen Wildschaden kann das Gouvernement für die davon betroffenen Oertlichkeiten die Erlegung von Wild auch während der Schonzeit zulassen.

§ 4.

Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen.

§ 5.

Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild zum Verkaufe herumzutragen, auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Dieses Verbot findet keine Anwendung

1. auf Wild, welches nachweislich ausserhalb des Schutzgebietes erlegt und in das Schutzgebiet eingeführt ist,
2. auf Wild, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches auf Anordnung des Gouvernements zur Verhütung von Wildschaden während der Schonzeit erlegt ist.

§ 6.

Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. eine Trappe 15 $
2. einen Dachs, einen Hasen, eine Schnepfe, einen Fasan, ein Steinhuhn [1]) 3 „
3. eine Wachtel, eine Drossel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel 3 „

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 $ für jedes Stück ermässigt werden.

§ 7.

Mit Geldstrafen bis zu 75 $ wird bestraft, wer

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere sich fangen können;
3. den Vorschriften des § 5 zuwider Wild zum Verkauf herumträgt, ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft, oder den Verkauf von solchem Wild vermittelt.

[1]) vergl. auch die nachfolgende Abänderungsverordnung vom 28. 9. 1910.

§ 8.

An die Stelle einer nach den §§ 6 und 7 verhängten, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haft bis zu 6 Wochen.

Im Falle der Uebertretung des § 7 Ziffer 3 ist neben der Geldstrafe das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild einzuziehen, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die bisher erlassenen Vorschriften über Schonzeiten aufgehoben, insbesondere die Verordnung betreffend die Schonzeit der Steinhühner vom 1. Oktober 1899 und die Verordnung betreffend Schutz der Fasanen vom 3. Oktober 1904 (Amtsblatt 1904, Seite 221).

Tsingtau, den 9. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
van Semmern.

Verordnung,
betreffend
Abänderung der Wildschon-Verordnung.

(A. Bl. 1910 S. 251)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet.

Die Wildschon-Verordnung vom 9. November 1905 (Amtsblatt Seite 254) wird, wie nachstehend, abgeändert:

Zu den jagdbaren Tieren (§ 1, Absatz b) gehören auch „Rebhühner“.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. Dachse vom 1. Januar bis 15. September,
2. Hasen vom 1. Februar bis 2. November,
3. Wachteln vom 16. Dezember bis 15. August,
4. Wilde Enten vom 15. April bis 30. Juni,
5. Schnepfen, wilde Schwäne, Kaniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Juni bis 31. Juli,

6. Trappen vom 15. Mai bis 30. Juni,
7. Drosseln vom 1. Dezember bis 30. September,
8. Steinhühner vom 15. Dezember bis 30. September,
9. Fasanenhähne vom 1. Januar bis 15. November,
10. Fasanenhennen und Rebhühner bis auf weiteres dauernd.

Die als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit."

Bei § 6 tritt unter Nr. 2 hinzu: „ein Rebhuhn".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Tsingtau, den 28. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

II. Jagd.

Verordnung,
betreffend
Verbot der Jagd in der Umgebung des Gouvernementslazaretts.

(A. Bl. 1900 S. 58)

§ 1.

Die Ausübung der Jagd in der Umgebung des Gouvernementslazaretts, im Besonderen auch auf den nach ihm abfallenden Hängen der dasselbe umgebenden Hügel, einschliesslich des Signalberges, wird mit Rücksicht auf die Schwerkranken hiermit untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Dollar oder mit Haft bis zu Vierzehn Tagen bestraft.

Auch kann auf Entziehung des Jagdscheines erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 21. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Jagdverordnung.

(A. Bl. 1907 S. 207)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Ausübung der Jagd im Schutzgebiete ist frei, soweit nicht Einschränkungen durch Verordnungen bestimmt werden.

§ 2.

Nach Bedarf kann das Gouvernement Jagdbezirke abgrenzen und die Jagd darauf öffentlich meistbietend verpachten. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren und an nicht mehr als drei Personen. Die einzelnen Pachtbedingungen werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt und vor der Verpachtung bekannt gemacht.

Auf Grundstücken, die innerhalb eines Jagdbezirks liegen und von der Jagdverpachtung ausdrücklich ausgenommen werden, ruht die Jagd.

Die Jagdpächter und die von ihnen zur Ausübung der Jagd hinzugezogenen Personen sind zum Betreten auch des bestellten Geländes vor beendeter Ernte befugt, die Jagdpächter haften aber für allen Flurschaden, den die bei Ausübung der Jagd beteiligten Personen verursachen.

§ 3.

Das Gelände des Fiskus, das in dem Gebiete zwischen Ju nui san und der Linie Tschan schan-Tung wu tschia tsun-Hu tau tsy liegt, bildet einen eigenen fiskalischen Jagdbezirk, auf dem das Forstamt die Jagd für den Fiskus nach Anweisung des Gouverneurs verwaltet. Ausserhalb dieses Gebietes liegendes, fiskalisches Gelände kann durch Bekanntmachung des Gouvernements jederzeit als Teil des fiskalischen Jagdbezirks erklärt werden, soweit die Jagd darauf nicht verpachtet ist.

§ 4.

Für den Bereich ihres Jagdbezirks sind die Jagdpächter und für den Bereich des fiskalischen Jagdbezirks die Beamten des Forstamts berechtigt, Hunde, die im Jagdbezirke in einer Entfernung von mehr als hundert Metern von ihrem Begleiter oder von den bewohnten Gehöften frei umherlaufen, zu erschiessen.

§ 5.

Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die

Erteilung des Jagdscheins ist das Polizeiamt in Tsingtau. Der Jagdschein gilt für das ganze Schutzgebiet.

§ 6. [1])

„Der Jagdschein wird entweder auf ein Jahr oder auf zehn oder drei aufeinander folgende Tage ausgestellt. Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 20 $, für einen zehntägigen Jagdschein 6 $ und für einen dreitägigen Jagdschein 3 $. Für die Angehörigen der deutschen Kriegs- und Handelsschiffe kostet ein Jahresjagdschein 12 $.

Gegen Entrichtung von einem Dollar kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden."

§ 7.

Die Beamten des Forstamts erhalten einen Jagdschein unentgeltlich; ebenso kann Persönlichkeiten, die sich nur vorübergehend im Schutzgebiete aufhalten und auf Grund einer persönlichen Einladung des Gouvernurs an einer Jagd teilnehmen, ein Jagdschein unentgeltlich ausgestellt werden.

§ 8.

Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schiessgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, die wegen Jagdvergehens oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Schonzeiten bestraft sind.

Wenn Tatsachen, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so kann der Jagdschein für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden. Eine Rückzahlung der Jagdscheingebühr oder eines Teilbetrages findet in diesem Falle nicht statt.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 10 $ wird bestraft, wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt.

---

[1]) § 6 beruht in dieser Fassung mit Wirkung von 1. 1. 1909 ab auf der, andere Bestimmungen nicht enthaltenden Verordnung des Gouverneurs vom 14. 12. 1908 (A. Bl. 08 S. 405) betr. Abänderung der Jagdverordnuug.

§ 10.

Mit Geldstrafe von 30—75 $ wird betraft, wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem nach § 8 ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der bei Ausübung der Jagd verwendeten Geräte und Hunde erkannt werden, ohne Unterschied, ob der Verurteilte Eigentümer ist oder nicht.

§ 11.

Wer auf einem Jagdpachtbezirke die Jagd ausübt, muss sich in Begleitung des Jagdpächters befinden oder dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich führen. Wer ausser dem Gouverneur auf dem fiskalischen Jagdbezirke die Jagd ausübt, muss sich in Begleitung eines Beamten des Forstamts befinden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10—50 $ bestraft, sofern nicht nach den §§ 292—295 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle im Falle des § 9 Haft bis zu zwei Tagen, im Falle des § 10 Haft bis zu sechs Wochen und im Falle des § 11 Haft bis zu zwei Wochen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1907 in Kraft.

Am gleichen Tage werden die Verordnung, betreffend Ausübung der Jagd, vom 1. November 1904 und die Bekanntmachung vom 15. November 1904, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung (Amtsblatt 1904, Seite 260—261) aufgehoben.

Die auf Grund der Verordnung vom 1. November 1904 erteilten Jagdscheine behalten Gültigkeit bis zu ihrem Ablauftermin. Jahresjagdscheine, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1907 ablaufen, können gegen Nachzahlung von 6 $ bis zum Jahresschlusse verlängert werden; die vom 15. November bis Dezember 1907 ablaufenden desgleichen gegen eine Nachzahlung von 4 $.

Tsingtau, den 17. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Jagdbezirke.

Auf Grund der vorstehenden Jagdverordnung vom 17. Juli 1907 sind nach dem Amtsblatt folgende Jagdbezirke abgegrenzt und verpachtet worden:

I. Das fiskalische Jagdgebiet

auf dem Gelände des Fiskus, das in dem Gebiete zwischen Ju nui san und der Linie Tschanschan-Tung wu tschia tsun-Hu tau tsy liegt. (Jagdverordnung § 3).

II. Die verpachteten Jagdbezirke.

1. Ts'ang k'ou-Litsun-Litsuner Höhen.

(A. Bl. 1907 S. 291)

Die Grenzen dieses Bezirks sind:

im Norden: Weg von Tsang kou nach Litsun, nördlicher Rand des Litsun-Flussbettes aufwärts bis zum Schnitt mit dem Wege nach dem Mecklenburghause südöstlich von Su tschia hsia ho, Weg nach dem Mecklenburghause bis zum Schnitt mit dem Tschang tsun-Flusse südlich von Pei lung kou;

im Osten und Süden: östlicher und südlicher Rand des Tschang tsun-Flussbettes abwärts bis Wang tschia han ko tschuang, nördlicher Rand des Tschang kou-Flussbettes bis zur Einmündung in den Litsun-Fluss, nördlicher Rand des Litsun-Flussbettes bis zur See;

im Westen: Seestrand vom Litsun-Fluss bis Tsang kou.

Grösse des Jagdbezirks: 3760 ha.
Jährlicher Pachtpreis: 188,00 $ (Mindestpachtpreis 188 $)
Verpachtungsdauer: 12 Jahre (bis zum 31. Oktober 1919)
Pächter: Jagdverein Tsingtau.

2. Insel Huangtau.

(A. Bl. 1907 S. 291)

Grösse des Jagdbezirks: 539 ha.
Jährlicher Pachtpreis: 27,00 $ (Mindestpachtpreis 27 $)
Verpachtungsdauer: 12 Jahre (bis zum 31. Oktober 1919)
Pächter: Gebrüder Laengner.

3. Jagdbezirk Ts'ang k'ou-Lauhou schan-Nü ku.

(A. Bl. 07 S. 321)

Grenzen des Jagdbezirks:

im Norden: Grenze des Schutzgebietes am Peischaho vom Grenzstein 22 bis Grenzstein 16 bei Liu t'ing;

im Osten: Yüen t'ou Fluss aufwärts bis Tsui tschia kou, Weg bis zum Flussübergang vor Hsia wang pu tschuang.

im Süden: Flussabwärts bis zum Wegübergang Litsun-Tsang kou bei Ta tsun tschuang Strasse bis Tsang kou;

im Westen: Seestrand von Tsang kou bis zum Grenzstein 22.

Grösse des Jagdbezirks: 5520 ha.

Jährlicher Pachtpreis: 276,00 $ (Mindestpachtpreis 276 $)
Verpachtungsdauer: 12 Jahre (bis zum 30. 11. 1919)
Pächter: Jagdverein Hubertus.

4. Insel Yintau.

(A. Bl. 1908 S. 9)

Grösse des Jagdbezirkes: 2879 ha.
Jährlicher Pachtpreis: 144,00 $ (Mindestpachtpreis 144 $)
Verpachtungsdauer 6 Jahre (bis zum 31. Dezember 1913)
Pächter: Bergwerksdirektor Brücher.

5. Jagdbezirk Pei tschuang auf Kap Jaeschke.

(A. Bl. 1908 S. 38)

Grenzen des Jagdbezirks: im Westen, Norden und Osten: das Meer; im Süden: von der Landzunge südöstlich von Nan tschuang dem Fussweg zwischen den Höhen 102 und 135 folgend bis Nan tschuang dann in nordwestlicher Richtung, das Dorf ausschliessend, bis zur Mündung des durch Nan tschuang fliessenden Baches in das Meer.

Grösse des Jagdbezirks: 779 ha.
Jährlicher Pachtpreis: 39,00 $ (Mindestpachtpreis 398 $)
Verpachtungsdauer; 6 Jahre (bis zum 15. Januar 1914)
Pächter; Polizeichef Welzel.

6. Jagdbezirk Hsintau-Hsüe tschia tau auf Kap Jaeschke.

(A. Bl. 1908 S. 60)

Grenzen des Jagdbezirks:

im Norden: das Meer; im Osten: das Meer, sodann Weg bei Pei an tsy-Hsüe schia tau-Lu tschio wan; im Süden: das Meer; im Wes'en: die Schutzgebietsgrenze.

Grösse des Jagdbezirks: 1880 ha.
Bährlicher Pachtpreis: 94,00 $ (Mindestpachtpreis 94 $)
Verpachtungsdauer: 6 Jahre (bis zum 31. Januar 1914)
Pächter: Kaufmann Krauss.

7. Jagdbezirk Litsun-Wang pu tschuang-Tschengtan.

(A. Bl. 1908 S. 101)

Grenzen des Jagdbezirks:

Weg von Litsun nach Tsang kou bis zum Flusse bei Ta tsun tschuang, flussaufwärts bis Hsia wang pu tschuang, Weg über Hou tschui tschuang nach Tscheng tan bis zum Litsun-Fluss, Litsun-Fluss abwärts bis Litsun.

1. Grösse des Jagdbezirks: 345 ha.
2. Jährlicher Pachtpreis: 18,00 $ (Mindestpachtpreis 18 $)
3. Verpachtungsdauer; bis zum 31. Oktober 1919.
4. Pächter: Jagdverein Tsingtau.

8. Jagdbezirk Waldersee-Höhe.

(A. Bl. 1909 S. 93)

Grenzen des Jagdbezirks:

im Westen: Grenze des fiskalischen Geländes von dem Wege Iltisbrunnen-Tschan schan ab bis zur Major Müllerstrasse nördlich des Hai po-Flusses;

im Nordwesten: Strasse nach Litsun von der Major Müllerstrasse bis Ho tung nördlich des Tschang tsun-Flusses;

im Nordosten: von Ho tung den Tschang tsun-Fluss aufwärts bis Wang tschia han ko tschuang, von da Weg Hsiau pu tung:

im Südosten: Weg von Hsiau pu tung über Ta pu tung, Fou schan huo, Ta yau, Fou schan so, Tschan schan bis zur Grenze des fiskalischen Geländes.

Grösse des Jagdbezirkes: 2620 ha.

Jährlicher Pachtpreis: 262,00 $ (Mindestpachtpreis 262 $)

Verpachtungsdauer: 6 Jahre (bis Ende April 1915)

Pächter: Jagdverein Tsingtau.

9. Jagdbezirk Prinz Heinrich Berge.

(A. Bl. 1911 S. 217)

Grenzen des Jagdbezirks:

im Norden: Weg vom Iltisbrunnen über Tschan schan, Fou schan so, Ta yau, Fou schan hou, Ta pu tuug nach Hsiau pu tung;

im Osten: Flusslauf von Hsiau pu tung in südöstlicher Richtung bis zum Meer.

im Süden: Meeresküste von Schan tung tou bis Iltishuk ausschliesslich;

im Westen: Grenze des fiskalischen Geländes vom Meere bis zur Strasse Iltisbrunnen-Tschan schan.

Grösse des Jagdbezirks: 2595 ha.

Jährlicher Pachtpreis: 570,00 $ (Mindestpachtpreis 259, 50 $)

Verpachtungsdauer: 3 Jahre (bis 31. August 1914)

Pächter: Kaufmann Weber u. Gen.

10. Jagdbezirk Schui-tsching-kou.

(A. Bl. 1911 S. 245)

Grenzen des Jagdbezirks: Zweite Haipobrücke, Major-Müller-Strasse bis Hsiau ts'un tschuang, alter Weg nach Sy fang bis zum Schiesstande Sy fang, Grenze des fiskalischen Schiessstand- und Barackengeländes über die Eisenbahn bis zum Meere, Meeresküste bis zum nördlichen Ufer des Li ts'un-Flusses, Li ts'un-Fluss aufwärts bis zur Einmündung des Tschang ts'un-Flusses, Tschang ts'un-Fluss aufwärts bis zur Strasse Tsingtau-Li ts'un, Strasse Tsingtau-Li ts'un bis zur zweiten Haipobrücke im Zuge der Major-Müller-Strasse.

Grösse des Jagdbezirks; 2710 ha

Jährlicher Pachtpreis: 886 $ (Mindestpachtpreis 252 $)

Verpachtungsdauer: 3 Jahre (bis Ende August 1914)

Pächter: Kaufmann Bünting u. Gen.

III. Das freie Jagdgebiet.

Frei ist die Jagd in dem nicht verpachteten Teil des Schutzgebietes, desgleichen ein Teil des fiskalischen Jagdbezirks, vergl. nachstehende Bekanntmachung.

Bekanntmachung

(A. Bl. 1507 S. 250)

Der zwischen Ju nui san und dem Hauptbahnhof in Tsingtau gelegene Teil des fiskalischen Jagdbezirkes wird mit Ausnahme des für militärische Zwecke eingefriedeten, beziehungsweise abgegrenzten Geländes bis auf weiteres zur Ausübung der Jagd freigegeben.

Tsingtau, den 21. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Truppel.

* *
*

Militärwesen.

I. Militärpflicht, Dienstpflicht, Meldung Militärpflichtiger.

Allerhöchste Verordnung,
betreffend
Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou.

(M. V. Bl. vom 18. III. 1900 A. Bl. 1900 S. 65)

Ich bestimme hierdurch:

1. Wehrpflichtige Reichsangehörige können bei den Marineteilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden, sofern sie nicht durch Zivilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschliessung — Wehrordnung §§ 30 und 37 — nicht vorliegen.

   Von dem im § 11,3 der Marineordnung vorgeschriebenen Grössenmass darf in diesem Falle bei sonstiger Tauglichkeit abgesehen werden.

2. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marineteilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel in Kiautschou zur Reserve zu beurlauben. In geeigneten Fällen können diese Mannschaften — vorläufig durch den Gouverneur — Auslandsurlaub nach Wehrordnung § 111,3 bis 5 erhalten.

3. Die in 1 bezeichneten Wehrpflichtigen dürfen in ausserordentlichen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marineteile beurlaubt werden.

4. Personen des Beurlaubtenstandes des Herres nnd der Marine dürfen nach Massgabe verfügbarer Mittel auf ihren Antrag durch den Gouvernenr, welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals — Wehrgesetz § 8a — beilege, zu den gesetzlichen Uebungen bei den Marineteilen in Kiautschou unmittelbar einberufen werden.

5. In Fällen von Gefahr können die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den von Mir befohlenen Verstärkungen der Marineteile in Kiautschou herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden,

welchem Ich für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals — Wehrgesetz §: 9 b — beilege.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloss, den 27. Februar 1899.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Ausführungsbestimmungen

zur vorstehenden Verordnung.

1. Vom Reichs-Marine-Amt.

(A. Bl. 1600 S. 66)

Berlin, den 28. Februar 1899.

1. Die Einstellung Wehrpflichtiger zum aktiven Dienst bei den Marineteilen in Kiautschou erfolgt am 1. Oktober und, sofern es die Etatsverhältnisse gestatten, auch am 1. April.
   Ausserterminliche Einstellungen sind zulässig, falls dienstliche Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Von der Beibringung eines Meldescheines — W. O. § 84 — kann Abstand genommen werden.
2. Von der Einstellung ist dem Stammarineteile in der Heimat Mitteilung zu machen, welchem die Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission obliegt.
3. Bei Aufstellung der Etatsvoranschläge, Ersatzbedarfsnachweisungen —M. O. 5,5 und Anlage 2 der Allerhöchsten Ordre vom 17. August 1898 (Marineverordnungsblatt, Seite 295)—sind die voraussichtlich in Kiautschou zur Einstellung kommenden Mannschaften zu berücksichtigen.
4. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale der daselbst entlassenen Mannschaften an die heimatlichen Bezirkskommandos vermitteln die Marinestammteile.
5. Die in Kiautschou einzustellenden bezw. dort nach erfüllter Dienstpflicht entlassenen Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Beförderung von bezw. nach ihrem Wohnorte im Auslande. Ihre Beförderung mit den regelmässigen Ablösungstransporten ist zulässig, falls besondere Kosten dadurch nicht entstehen; die Mitnahme einzustellender Mannschaften darf indess nur auf Grund von Annahmescheinen der Marineteile in Kiautschou — W. O. § 85 — erfolgen.

6. Von jeder Uebung oder Dienstleistung der Personen des Beurlaubtenstandes haben die Marineteile in Kiautschou durch die Stammarineteile dem zuständigen Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung Mitteilung zu machen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

2. Vom Gouvernement Kiautschou.

Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

(A. Bl. 1900 66)

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Februar d. J. betreffend die Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou — Anhang zum Marineverordnungsblatt Nr. 5. für 1899 wird hierdurch bestimmt, dass Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die sich länger als drei Monate hier aufzuhalten gedenken, sich innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintreffen in Tsingtau unter Vorlage ihrer Militärpapiere mündlich oder schriftlich beim Gouvernement Abteilung A II zu melden haben.

Von dem Abzuge von hier ist entsprechende Meldung zu erstatten.

Tsingtau, den 12. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

(A. Bl. 1900 S, 67)

Tsingtau, den 8. Januar 1900.

Ferner weise ich darauf hin, dass Militärplichtige weiteren Ausstand sowie endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht durch das Gouvernement erlangen können. Diesbezügliche Anträge sind unter Vorlage etwaiger Militärpapiere etc. mündlich oder schriftlich bei Abteilung A II anzubringen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke.

Bekanntmachung,
betreffend
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(A. Bl. 1910 S. 159)

Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau nachsuchen (§ 89 der deutschen Wehrordnung).

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der Prüfungskommission einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugnis,

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluss der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, dass er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und dass, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit (in den Konsulatsbezirken die Konsulate) oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwillgen Dienst nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

1. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
2. es ist zu erwähnen, dass dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden kann; oder
3. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Fristen hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Tsingtau, den 1. Oktober 1910.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung,
betreffend
Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger.

(A. Bl. 1911 S. 237)

§ 1.

Es wird erneut in Erinnerung gebracht, dass den in der Kolonie, sowie im Auslande sich aufhaltenden Militärplichtigen die Vergünstigung gewährt wird, ihre gesetzlich vorgeschriebene aktive Dienstpflicht als Ein- bezw. Dreijährig-Freiwillige bei den Besatzungstruppen des Kiautschougebiets abzuleisten.

Gemäss § 106.7 der Wehrordnung hat das Gouvernement bei der Kontrolle über die im Schutzgebiet befindlichen Wehrpflichtigen mitzuwirken. Zur Vermeidung von Zwangsmassregeln durch die heimischen Behörden wird auf die pünktliche Erfüllung der Militärpflichten besonders hingewiesen.

§ 2.

Die Meldepflicht der Wehrpflichtigen beginnt mit der Militärpflicht, d. i. in demjenigen Kalenderjahre, in welchem der Betreffende 20 Jahre alt wird. Die Anmeldungen finden bestimmungsgemäss

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar statt, und zwar bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Wohnsitz hat. Liegt dieser im Auslande, so erfolgt die Meldung am Geburtsort, und wenn auch dieser im Auslande liegt, am letzten Wohnsitz der Eltern oder Familienhäupter im deutschen Reichsgebiete. Der Anmeldung ist ein Geburtszeugnis beizufügen.

Um den hier befindlichen Militärpflichtigen die Anmeldung zu vereinfachen, wird die Meldestelle für Militärdienst des Gouvernements diese Meldung im Laufe des Monats Oktober des dem ersten Jahre der Militärpflicht vorangehenden Jahres behufs Uebermittelung an die zuständige heimische Behörde entgegennehmen.

Die in der Kolonie sich aufhaltenden Militärpflichtigen können durch das Gouvernement die Zurückstellung von der Aushebung bis zu ihrem dritten Militärpflichtjahre erlangen; ferner führt das Gouvernement auf Ansuchen von Militärpflichtigen die endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht herbei.

§ 3.

Den freiwillig Eintretenden steht die Wahl des Marineteils frei.

Diejenigen, welche beim III. Seebataillon eingestellt zu werden wünschen, haben ihr Gesuch an das Kommando des III. Seebataillons, diejenigen, welche bei der Matrosenartillerie (Küstenartillerie) zu dienen wünschen, an das Kommando der Matrosen-Artillerie-Abteilung und diejenigen, welche als Matrosen, Heizer u. s. w. eingestellt zu werden wünschen, an das Gouvernement zu richten.

Dem Gesuch um Einstellung sind beizufügen:

a. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
b. die im Besitze befindlichen Ausweispapiere (Geburtsschein, Losungsschein, Reisepass pp.),
c. von den ausserhalb der Kolonie Wohnenden möglichst ein ärztliches Zeugnis über die Diensttauglichkeit.

Die Einstellungen erfolgen in der Regel am 1. Oktober und 1. April, ausser diesen Zeiten nur ausnahmsweise. Ausserhalb der Kolonie Wohnende können, wenn sie bereits von einem der genannten Kommandos einen Annahmeschein besitzen, für die Reise nach Tsingtau und für die Rückreise nach beendeter Dienstpflicht oder Uebung - vorausgesetzt, dass freier Platz vorhanden ist Ablösungstransportdampfer gegen Erstattung der entstehenden Kosten benutzen.

§ 4.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können nach Massgabe der verfügbaren Mittel die gesetzlichen Uebungen bei den Marineteilen der Besatzung des Kiautschou-

gebiets ableisten. Anträge sind unter Beifügung der Militärpapiere an das Gouvernement zu richten.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve), welche sich länger als 3 Monate im Kiautschougebiet aufzuhalten gedenken, haben sich auf Grund des § 106,7 der Wehrordnung nach ihrem Eintreffen in Tsingtau mündlich oder schriftlich beim Gouvernement zu melden.

§ 5.

Auf Grund vorgekommener Fälle wird unter Hinweis auf die in den Militär- pp. Pässen enthaltenen Bestimmungen über Auslandsurlaub an die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung desselben aufmerksam gemacht; Gesuche werden auf Antrag vom Gouvernement vermittelt.

§ 6.

Das Geschäftszimmer, an welches sich die Militärpflichtigen und Personen des Beurlaubtenstandes zu wenden haben, hat die Bezeichnung „Meldestelle für Militärdienst" und befindet sich im Gouvernementsdienstgebäude. Dienststunden für Meldungen sind von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 1/2 Uhr nachmittags.

Tsingtau, den 30 Juli 1911.

Gouvernement Kiautschou, Meldestelle für Militärdienst.

II. Sonstige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend Schulden der Besatzungstruppen.

(A. Bl. 1910 S. 69)

Den Besatzungstruppen ist es streng verboten, Waren pp. gegen Chits auf Borg zu entnehmen oder durch Aufnahme barer Darlehen Schulden zu machen.

Wer Mannschaften Kredit gewährt, verleitet sie zum leichtsinnigen Schuldenmachen und damit zum Ungehorsam und macht sich so strafbar gemäss § 112 R. Str. G. B.

Gleichzeitig wird bemerkt, dass seitens der Marineteile etwaigen Gläubigern keinerlei Unterstützung zwecks Beitreibung der Schulden gewährt wird.

Tsingtau, den 17. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Meyer-Waldeck.

Bekanntmachung,
betreffend
Verrat militärischer Geheimnisse.

(A. Bl. 1911 S. 181)

Im Interesse der Bewohner des Schutzgebietes wird darauf hingewiesen, dass nach dem Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 nicht nur derjenige bestraft wird, welcher vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt, in den Besitz oder zur Kenntnis eines Anderen gelangen lässt.

Nach § 4 des genannten Gesetzes wird auch derjenige mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft, welcher sich nur den Besitz oder die Kenntnis der vorbezeichneten Gegenstände vorsätzlich und rechtswidrig verschafft. Strafbar würde hiernach auch das Photographieren von Befestigungsanlagen sein.

Ferner wird nach § 8 des genannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft, wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt.

Tsingtau, den 2. Juni 1911.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

* * *

Anhang.

Kolonialbeamtengesetz.

vom 8. 6. 1910.

(R. G. Bl. 1910 S. 881/896, A. Bl. 1911 S. 123)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Massgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

Besoldung.

§ 2. Die Kolonialbeamten erhalten als Diensteinkommen im Schutzgebiet

1. ein festes Gehalt,
2. eine Kolonialzulage,
   zu 1 und 2 nach Massgabe der etatsrechtlichen Festsetzungen,
3. freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). Die Höhe der Entschädigung (Wohnungsgeld) wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Weitere Zulagen können ihnen nach Massgabe des Etats gewährt werden.

Die §§ 2, 3, § 11 Abs. 1, § 12 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) finden entsprechende Anwendung, desgleichen die §§ 7 und 8 bezüglich der Festsetzung des pensionsberechtigenden Gehalts.

Während einer dienstlichen Verwendung ausserhalb des Schutzgebiets erhalten die Kolonialbeamten vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Etat, ihre pensionsfähigen Bezüge (§ 23). Der Reichskanzler bestimmt, wieweit ihnen darüber hinaus die im Abs 1 genannten Bezüge zu belassen sind.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde im dienstlichen Interesse die Heimreise oder einen sonstigen Aufenthalt eines Beamten ausserhalb des Schutzgebiets anordnet.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, wieweit Kolonialbeamten und ihren Ehefrauen und ihren ehelichen oder legitimierten Kindern im Schutzgebiete bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhause sowie Ersatz der aus Anlass der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden können.

Pflichten und Rechte.

§ 4. Die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gebührnisse erlässt der Reichskanzler.

§ 5. Die Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen ausserhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten werden durch Gesetz bestimmt. Die übrigen Vorschriften über die Tagegelder, Fuhrkosten, Verpflegung und Messeeinrichtung erlässt der Reichskanzler.

§ 6. Ein Kolonialbeamter darf innerhalb der Schutzgebiete nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen. Der Reichskanzler kann die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen. [1])

§ 7. Die Kolonialbeamten haben, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in dem sie angestellt sind.

§ 8. Die Gouverneure und die richterlichen Beamten behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaats, haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, und für Kolonialbeamte, die keinen Heimatsstaat haben, der Reichskanzler, welcher Bezirk als Wohnsitz gilt.

Auf die anderen Kolonialbeamten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Massgabe Anwendung, dass das Gericht des

---

[1]) Zu § 6: Den Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou in Tsingtau ermächtige ich gemäss § 6 des Kolonialbeamtengesetzes, die Erlaubnis zur Erwerbung von Grundeigentum von seiten Kolonialbeamter zu erteilen.

Berlin, den 21. Januar 1911.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

(A. Bl. 1911 S. 65)

Wohnsitzes in der Heimat nur für Klagen wegen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig ist, die gegen die Beamten während ihres Aufenthalts in der Heimat entstanden sind.

§ 9. Ist gegen einen Kolonialbeamten bei dem Gericht eines Schutzgebiets ein Strafverfahren anhängig geworden und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amtswegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat oder wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat.

Vorstehende Vorschriften finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung.

§ 10. Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeusserung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 11. Kolonialbeamte müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Diensteinkommen verbunden ist und die vorschriftsmässigen Umzugskosten vergütet werden.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 12. Kolonialbeamte können, wenn sie eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers, andernfalls durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu 3 Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 13. Hat der Kolonialbeamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pensions- und Wartegeldansprüche.

§ 14. Die §§ 34, 36, 37, 39 des Reichsbeamtengesetzes finden auf Kolonialbeamte, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind, keine Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten für sie die §§ 15 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 15. Für die im § 14 bezeichneten Kolonialbeamten ist Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 16. Ein Kolonialbeamter (§ 14), welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (kolonialdienstunfähig) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension, wenn und solange seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens $^{10}/_{100}$ vermindert ist.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit ist die nach den Vorschriften für etatsmässige Reichsbeamte unter Berücksichtigung der §§ 23, 24 dieses Gesetzes berechnete Pension (Vollpension), für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige in Hundertsteln auszudrückende Teil der Vollpension zu gewähren, welcher dem Masse der Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilpension).

§ 17. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Kolonialbeamten (§ 14) vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Beamte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit massgebend.

§ 18. Einem Kolonialbeamten (§ 14), der wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung ausscheidet oder dessen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründeter Pensionsanspruch späterhin in Wegfall kommt, kann auf seinen Antrag für die Dauer einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zu dem Betrage von $^{10}/_{100}$ der Vollpension gewährt werden. Neben der Pension kann ein Zuschuss bis zur Höhe der Tropenzulage (§ 25) bewilligt werden.

Zum ersten Male ist die Gewährung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Wegfall des Pensionsanspruchs zulässig.

§ 19. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Die Erhöhung einer wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligten Pension ist indes nur zulässig, wenn die weitere Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine Folge des Kolonialdienstes ist; sie kann nur innerhalb der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Fristen erfolgen.

Die Zahlung der erhöhten Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind, bei Erhöhung auf Antrag jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt ist. Eine Minderung oder Entziehung tritt mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist.

§ 20. Die Pensionsgebührnisse der Kolonialbeamten (§ 14) werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, dass die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

§ 21. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Kolonialbeamten (§ 14) haben einen Anspruch auf Pension nach Massgabe der §§ 14 bis 20 dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei Eintritt völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz für etatsmässige Kolonialbeamte bestimmten Sätze bewilligt werden. Das Gleiche gilt von der Tropenzulage, sofern die Voraussetzungen des § 25 vorliegen.

§ 22. Einem Kolonialbeamten, der dem Kolonialdienst in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo oder Deutsch-Neuguinea (ausser dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln) zwölf Jahre, in Deutsch-Südwestafrika, Samoa oder dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln oder dem Kiautschougebiete fünfzehn Jahre angehört hat, steht auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigksit oder der Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums findet keine Doppelrechnung statt, und es wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit berücksichtigt.

Bei dem Uebertritt eines Kolonialbeamten in den Dienst eines anderen Schutzgebiets oder bei der Wiederanstellung eines aus-

geschiedenen Kolonialbeamten bestimmt sich der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Pensionsberechtigung gemäss Abs. 1 eintritt, nach dem Verhältnis der in den einzelnen Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeiten.

§ 23. Bei Berechnung der Pension und des Wartegeldes wird das ausdrücklich als pensionsfähig bewilligte Diensteinkommen oder, falls ein solches nicht bewilligt ist, das bei der Pensionierung nach Massgabe der geltenden Bestimmungen anzurechnende Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

An Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung kommt der Wohnungsgeldzuschuss zur Anrechnung, der den in gleichartigen Dienststellen befindlichen Reichsbeamten durchschnittlich zusteht. Welche Stellen im Reichsdienst den Stellen im Kolonialdienst gleichartige sind, wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Die Kolonialzulagen sind nicht anrechnungsfähig.

§ 24. Die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in ausserheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Ausserheimische Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover--Calais, längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

Fällt die Dienstzeit in solche Jahre, die bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen, so findet die Doppelrechnung nicht statt.

§ 25. Kolonialbeamte, die entweder infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, haben für die Dauer des Pensionsbezugs auf eine Tropenzulage Anspruch, falls sie nicht die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der Mindestsatz der Tropenzulage beträgt bei Beamten in einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000	M einschliesslich	300 M,
„	4000	„ „	600 „
„	5000	„ „	780 „
über	5000	„ „	900 „

Die Tropenzulage wird nur insoweit gewährt, als dem Beamten nicht auf Grund anderer Bestimmungen aus Mitteln eines Schutzgebiets oder aus Reichsmitteln eine Tropenzulage, Kriegs- oder Pensionserhöhung zusteht.

Der Anspruch auf die Tropenzulage kann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden.

Scheidet ein Kolonialbeamter erst nach der Rückkehr in die Heimat aus dem Kolonialdienst aus, so beginnt der Lauf der Frist schon mit der Rückkehr in die Heimat.

§ 26. Die Tropenzulage derjenigen Beamten, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluss an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des doppelten Betrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt, auch wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit angerechnet.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt ausserhalb des Schutzgebiets nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist.

§ 27. Die Tropenzulage bleibt bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art ausser Ansatz, auch ist sie der Pfändung nicht unterworfen und bleibt bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, ausser Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Fiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

§ 28. Bei Anwendung der die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen betreffenden Vorschriften ist die Tropenzulage ebenso wie die sonstige Pension zu behandeln. Im Falle des § 58 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes bleibt sie jedoch bei Berechnung der Kürzungsgrenze ausser Betracht.

§ 29. Ein Kolonialbeamter oder ehemaliger Kolonialbeamter, der dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, darf eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staastdienst nicht ablehnen, wenn das mit ihr verbundene Gehalt das letzte pensionsfähige Gehalt im Kolonialdienst erreicht. War er aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen, so darf er auch den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen. Soweit das Gehalt der Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst hinter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst zurückbleibt, hat der Beamte Anspruch auf Zahlung des Unterschieds zwischen beiden aus Mitteln des Schutzgebiets. Lehnt der Beamte die Stellung ab, so fallen alle weiteren Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse fort.

Mit der Aufnahme in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst erlöschen alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse, soweit nicht in den §§ 30, 35 ein anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf die Tropenzulage kann unter den im § 31 angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden, desgleichen von den Hinterbliebenen ein Anspruch auf die Zulagen des § 34 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, welchen ein Pensionsanspruch aus § 22 zusteht, keine Anwendung.

§ 30. Erdient ein wegen Unfähigkeit für den Kolonialdienst ausgeschiedener und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommener Kolonialbeamter in der neuen Stellung eine Pension, so hat er, soweit diese Pension hinter den Bezügen zurückbleibt, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuss aus Mitteln des Schutzgebiets. Die Tropenzulage bleibt bei der Berechnung ausser Betracht.

§ 31. Ist ein Kolonialbeamter ohne Pension ausgeschieden und stellt sich erst nach dem Ausscheiden heraus, dass er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassuug des Dienstes in den Schutzgebieten ohne Vorsatz zugezogen hat, für den Reichs- oder heimischen Staatsdienst unfähig oder erwerbsunfähig geworden ist, so kann er einen Anspruch auf Pension noch bis zum Ablauf von zwei Jahren und, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend machen. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung. Die Zahlung der Gebührnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für sie erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Anspruch erhoben ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kolonialbeamte, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt waren und ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen worden sind.

Ansprüche der Hinterbliebenen.

§ 32. Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes bleibt die Tropenzulage ausser Betracht, wenn ein Anspruch auf die im § 34 bezeichneten Zulagen gegeben ist.

§ 33. Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, soweit ihnen solches zustehen

würde, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

Steht ihnen ein Anspruch nicht zu, so kann Witwen- und Waisengeld gewährt werden, soweit es bewilligt werden könnte, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

§ 34. Ist der Tod eines Kolonialbeamten bei Ausübung des Dienstes oder vor dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden entweder infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten erfolgt, so haben seine Hinterbliebenen für die Dauer des Bezugs eines Witwen- oder Waisengeldes Anspruch auf Zulagen.

a. Die Zulage der Witwe beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000	M	einschliesslich	300	M,
„	4000	„	„	600	„
„	5000	„	„	780	„
über	5000	„	„	900	„

b. Die Zulage der ehelichen oder legitimierten Kinder beträgt jährlich für jedes Kind, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000	M	einschliesslich	120	M,
„	4000	„	„	150	„
„	5000	„	„	200	„
über	5000	„	„	250	„

Die Zulage erhöht sich für den Fall, dass ein Kind auch mutterlos ist oder wird, je nach der Gehaltsstufe des Verstorbenen auf 160 M, 200 M, 250 M, 300 M jährlich.

Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Zulagen sind auch zahlbar, während das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes aus einem anderen Grunde als wegen fehlender Reichsangehörigkeit ruht.

§ 35. Steht den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von Beamten, die wegen Unfähigheit zum Kolonialdienst ausgeschieden und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind, Witwen- und Waisengeld zu, so haben sie, soweit die Bezüge hinter denjenigen zurückbleiben, die sie erhalten haben würden, wenn die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Kolonialdienst mit der Vollpension pensioniert worden wären, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuss aus Mitteln des Schutzgebiets. Bei der Berechnung bleiben die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld ausser Betracht.

§ 36. Ist ein ohne Pension ausgeschiedener Kolonialbeamter nicht in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen und infolge eines der im § 34 Abs. 1 erwähnten Umstände vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verstorben, so haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus einer vorher geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwen- und Waisengeld und auf die Vergünstigungen des § 34. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 37. Jedem Verwandten der aufsteigenden Linie eines verstorbenen Kolonialbeamten, auf dessen Tod die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 zutreffen, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Elterngeld gewährt werden, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Elterngeld beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehalte

bis	3000 M	einschliesslich höchsten,	250 M
"	4000 "	" "	350 "
"	5000 "	" "	450 "

§ 38. Auf die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld und auf das Elterngeld findet die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Anwendung.

§ 39. Hinterbliebene, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch auf freie Beförderung in ihre Heimat nach Massgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften.

Die freie Rückbeförderung kann auch den nichteingeborenen Dienstboten, welche in den Hausstand aufgenommen waren, innerhalb der bezeichneten Frist gewährt werden.

Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlass eines Kolonialbeamten kann den Angehörigen kostenfrei nach ihrem Wohnort übersandt werden.

Dienstvergehen, Disziplinarverfahren.

§ 40. Die Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren zu. Gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten Beamten wird diese Befugnis durch die Oberrichter wahrgenommen.

Den Bezirksamtmännern sowie den Vorständen der sonstigen dem Gouverneur unmittelbar untergeordneten Behörden und der Bezirksgerichte sowie dem Vorsteher der Intendantur und dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat einer Schutztruppe steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.

§ 41. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einer der im § 40 Abs. 1 bezeichneten Beamten vorläufig die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen und den untersuchungsführenden Beamten ernennen. Er hat alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, wenn die Genehmigung versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 42. Entscheidende Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete. Der Sitz dieser Behörden wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Sie treten nach Bedürfnis zusammen.

Die Disziplinarkammer besteht aus sieben, der Disziplinarhof aus elf Mitgliedern. Bei jener müssen der Präsident und wenigstens drei Beisitzer, bei diesem der Präsident und wenigstens fünf Beisitzer sich in richterlicher Stellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats befinden.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt; sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und bei der Disziplinarkammer wenigstens zwei, beim Disziplinarhof wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren der Disziplinarbehörden nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch eine Geschäftsordnung bestimmt, welche der Disziplinarhof mit Genehmigung des Reichskanzlers erlässt.

§ 43. Die im § 127 und im § 128 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, sowie gegenüber den richterlichen Beamten vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die im § 131 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Befugnisse stehen gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, dem Gouverneur, gegenüber den richterlichen Beamten dem Oberrichter zu.

Sonstige Vorschriften.

§ 44. Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichs-

beamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung.

§ 45. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Reichsbehörde über folgende Fragen massgebend:

1. ob Dienstunfähigkeit, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliegt sowie ob die Dienstunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder vorübergehende ist,

2 ob die Dienstunfähigkeit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod auf eine der in den § 31 Abs. 1, § 36 bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist,

3. ob die Voraussetzungen der §§ 25, 34 erfüllt sind,

4. ob bei der Entlassung eines auf Widerruf oder Kündigung angestellten Kolonialbeamten zutreffend der Fall grober Verletzung der Dienstpflichten angenommen ist.

Ueber die in Nr. 1 bis 4 genannten Fragen entscheidet ein innerhalb der obersten Reichsbehörde gebildetes, aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium endgültig.

§ 46. Als Zustellung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Bekanntgabe, die in einer für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Form vorgenommen ist. Den vereidigten Verwaltungsbeamten kommt dabei derselbe Glaube zu wie den Gerichtsvollziehern. Der Zustellung steht die Eröffnung zu Protokoll, sowie jede sonstige durch einen vereidigten Verwaltungsbeamten bescheinigte Bekanntgabe gleich.

§ 47. Der Reichskanzler kann bestimmen, dass der Aufenthalt eines Beamten ausserhalb das Schutzgebiets, sofern er unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienst der Schutzgebietsverwaltung stattfindet, dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist.

Besondere Vorschriften für richterliche Beamte.

§ 48. Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter aus.

Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

§ 49. Als etatsmässiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat.

§ 50. Die etatsmässigen Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen.

Ihr Anspruch ruht, solange gegen sie ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung der zurückgehaltenen Beträge nicht statt.

§ 51. Auf die etatsmässigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung, die des § 12 nur dann, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört.

Besondere Vorschriften für Schutztruppenbeamte.

§ 52. Auf die Schutztruppenbeamten finden die Vorschriften der §§ 14 bis 28, des § 29 Abs. 2, der §§ 30, 31, 32 bis 39, 45, 60 keine Anwendung. Es bleiben die sie betreffenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) in Kraft.

§ 53. Auf Schutztruppenbeamte, welche ausschliesslich unter Militärbefehlshabern stehen, findet der § 120 des Reichsbeamtengesetzes keine Anwendung; für sie ist entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die bei dem Generalkommando des Gardekorps zusammentretende Militärdisziplinarkommission.

§ 54. Auf die richterlichen Justizbeamten der Schutztruppen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sowie die §§ 48, 51 keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1297). Disziplinargericht ist in erster Instanz die für den Bereich des Gardekorps gebildete Disziplinarkammer.

Besondere Vorschriften für Polizeibeamte.

§ 55. Auf die Landespolizeibeamten und Beamten der Polizeitruppen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind.

§ 56. Die Vorschriften der im § 1 erwähnten Gesetze über militärische Unternehmungen finden auf Unternehmungen der Polizeitruppen entsprechende Anwendung.

Vorschriften für Kommunalbeamte, Ehrenbeamte und Notare.

§ 57. Auf Beamte im Dienste der Kommunalverbände und anderer Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutz-

gebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Vorschriften für eingeborene Beamte.

§ 58. Für Beamte, welche im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, gilt die Vorschrift des § 57.

Schlussvorschriften.

§ 59. Auf Reichsbeamte, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein (§ 1) in einem Schutzgebiete beschäftigt und durch diesen Dienst dauernd unfähig zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat geworden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen, finden, sofern es für sie günstiger ist, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Auch können solchen Reichsbeamten während ihrer Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienste, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebührnisse wie den Kolonialbeamten gewährt werden.

§ 60. Wird ein Beamter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kolonialdienst stand, nach diesem Zeitpunkt pensioniert, so darf der Gesamtbetrag seiner Pensionsgebührnisse nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, die ihm zugestanden haben würden, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften pensioniert worden wäre.

Stirbt ein solcher Beamter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dürfen die Versorgungsgebührnisse seiner Hinterbliebenen nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die diesen zugestanden haben würden, wenn der Tod zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 61. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Besoldung, die Pensions- und Wartegeldansprüche sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen beziehen, mit Wirkung vom 1. April 1910, im übrigen mit der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und der Kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) ausser Kraft.

§ 62. Soweit in diesem Gesetz auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz verwiesen ist, bleiben die bestehenden bis 31. März 1911 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät
des Kaisers und Königs:
Wilhelm.
Kronprinz.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910.

(R. G. Bl. S. 1091, A. Bl. 1911 S. 132)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen gemäss § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. 1907 S. 245) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichskolonialamt, für diejenigen des Schutzgebiets Kiautschou das Reichsmarineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

§ 2.

Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete das Reichskolonialamt, für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichsmarineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

§ 3.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmässigen Richter.

Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichskolonialamt beziehentlich Reichsmarineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4.

In Ermangelung besonderer gemäss § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassener Bestimmungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfang die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

§ 5.

Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Abs. 5 des Kolonialbeamtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1910.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

---

* * *

II. Teil.

Abkürzungen.

Ga.	=	Gallone, amerik.	=	3,785 Liter.
Cbf.	=	Kubikfuss (engl.)		
Pi.	=	Pikul	=	100 Cätties.
			=	60,453 kg.
Tl.	=	Tael (Kurse siehe § 6)		
St.	=	Stück		
t.	=	Tonne = 1000 kg	=	16,54 Pikuls.
□ f.	=	Quadratfuss. (engl.)		



§ 1.

Lage, Grösse und Bevölkerung des Schutzgbiets.

I. Lage und Grösse.

Das Schutzgebiet Kiautschou — zwischen 35° 53' 30" und 36° 16' 30" nördlicher Breite, 120° 10' 30" und 120° 37' 40" östlicher Greenwich Länge — liegt an der Südostküste der Provinz Schantung, die mit einem Flächeninhalt von rund 144 000 qkm die süddeutschen Staaten (Elsass-Lothringen 14 500 qkm, Baden 15000 qkm, Württemberg 19 500 qkm, Bayern 76 000 qkm, Sachsen 15 000 qkm, zusammen 140 000 qkm) an Grösse übertrifft, an Bevölkerungszahl ungefähr Frankreich (38 000 000) gleichkommt.

Das Festland [1]) einschliesslich der 25 zum Schutzgebiet gehörigen Inseln umfasst eine Fläche von 551,649 qkm

Von diesen entfallen:

auf das Stadt- und Landgebiet	461,476 qkm
auf Hai hsi (Kap Jäschke)	46,574 „
auf die Inseln	43,599 „

Die Inseln sind:

1. in der Bucht. [2])

Hafeninsel	0,009 qkm	Huangtau	5,390 qkm
Mautau (bei Tsang kou)	0,020 „	Insel westlich v. Huangtau	0,160 „
Yintau	28,790 „	Insel südwestlich von Huangtau	0,010 „

---

[1]) 1. Die Wasserfläche der Innenbucht (Kiautschou-Bucht) — abgegrenzt durch die Linie Ju nui san-Kap Jäschke — umfasst bis zur Hochwassergrenze 560,0 qkm
Die Wasserfläche der Arkonasee bis zur Hochwassergrenze 16,5 „
2. Die das Schutzgebiet halbkreisförmig umgebende neutrale Zone (50 km Zone) umfasst ein Gebiet von rund 7650,0 „

[2]) Die folgenden Oertlichkeiten in der Kiautschoubucht haben die dabeistehenden chinesischen Bezeichnungen:

Leuchtfeuer auf Yu nui san	T'uan tau 團島
Bucht Fels (Tagusfels)	An hu schih 安湖石
Hufeisenriff	Lang ts'ang tau schih 浪滄島石
Taikungtau Riff	T'ien tsch'iau 天橋
Arkona Insel	Tch'ing tau 青島
Engelsriff	Hsiau tau 小島
Teufelsriff	Ho lo tau 河洛島 oder Mo schih tau 磨石島

2. ausserhalb der Bucht.

Arkonainsel	0,012	qkm
Mai tau (bei Prinz Heinrich Berge)	0,128	„
Tschy tau (bei Mai tau)	0,012	„
Klein Futau (vor Schatsykou-Bucht)	0,554	„
Klein Futau (vor Schatsykou-Bucht)	0,011	„
Felseninsel (östlich Futau)	0,017	„
Steininsel (südlich Futau)	0,010	„
Taikungtau	0,162	„
Tupfen (westlich davon)	0,006	„
Hsiau kung tau	0,019	qkm
Tscha lientau (Leuchtfeuer)	0,281	„
Tschu tscha tau (bei Kap Jäschke)	0,341	„
Pin liu tau (bei Tschu tschatau)	0,077	„
3 Lientau (bei Tscha tscha tau)	0,024	„
Schui ling schan (auch Tolosan)	7,555	„
Insel nördlich Tolosan	0,010	„
Insel östlich Tolosan	0,001	„

II. Bevölkerung. [1])

1. Nicht-Chinesen.

Jahr		Europäer und Amerikaner	Japaner	Inder	Koreaner	Südsee
	1902	688				
Herbst	1903	962				
„	1904	1057	152	7		
„	1905	1225	207	9		
„	1907	1484	161	9		
Mai	1910	1621	167	11	5	5

Personen des Soldatenstandes: 2275.

Der Nationalität nach waren

Deutsche	1531	Norweger	1
Schweizer	1	Franzosen	4
Oesterreich-Ungarn	15	Italiener	1
Engländer	32	Russen	16
Dänen	1	Amerikaner	19

Die Eintragungen im Standesregister

(eingeführt Mitte 1898)

---

[1]) Nach der im Mai 1910 erfolgten Volkszählung.

haben betragen:

Jahr	Eheschliessungen	Geburten	Sterbefälle	Jahr	Eheschliessungen	Geburten	Sterbefälle.
1898	—	1	11	1905	13	39	36
1899	2	6	48	1906	18	67	24
1900	1	10	19	1907	21	63	21
1901	1	15	31	1908	20	77	39
1902	8	24	26	1909	12	77	30
1903	3	26	20	1910	22	83	34
1904	10	37	28				

Ihrer Staatsangehörigkeit nach verteilten sich die Deutschen wie folgt:

Staat	Zivil	Soldaten	Gesamt	Staat	Zivil	Soldaten	Gesamt
Preussen	1121	1431	1552	Anhalt	6	29	35
Bayern	54	79	133	Schwarzburg-Rudol. .	4	17	21
Sachsen	93	89	182	„ Sonderh .	—	6	9
Württemberg . . .	23	58	81	Waldeck	7	13	20
Baden	26	114	140	Lippe	3	6	9
Hessen	8	80	88	Schaumburg-Lippe .	—	2	2
Oldenburg	17	24	41	Reuss, ältere Linie . .	—	5	5
Mecklenburg-Schwerin	35	9	44	„ , jüngere Linie .	—	15	15
„ Strelitz .	3	2	5	Hamburg	50	25	75
Sachsen-Weimar . .	4	56	60	Lübeck	3	4	7
„ Meiningen . .	1	29	30	Bremen	11	13	24
„ Koburg-Gotha	4	31	35	Elsass-Lothringen . .	15	118	133
„ Altenburg . .	2	8	10	haben nur Reichsangehörigkeit .	11	—	11
Braunschweig . . .	30	12	42				

3. Chinesische Bevölkerung.

Die im Mai 1910 zum ersten Mal für das ganze Schutzgebiet gleichzeitig durchgeführte Zählung der chinesischen Bevölkerung ergab eine ansässige Bevölkerung von 161 140 Köpfen [1]) (80998 männliche und 44108 weibliche Personen über 10 Jahren sowie 36 034 Kinder), die im Stadtgebiet und in 274 Ortschaften wohnen. Von diesen Ortschaften haben

unter	100	Einwohner	36
zwischen	100— 500	„	144
„	500—1000	„	70
„	1000--2000	„	20
über	2000 (—3000)	„	4

[1]) Im Jahre 1897 betrug die Bevölkerung des Schutzgebiets schätzungsweise 83000 Chinesen.

Stadtgebiet.

Im Stadtgebiet (Tsingtau-Tapautau, T'ai hsi tschen und T'ai tung tschen) wohnten 34 180 Chinesen, zu denen im Hafen noch eine ständig anwesende fremde Wasserbevölkerung von rund 2000 Personen kommt.

Die Entwicklung des Stadtgebiets zeigt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Männer	Frauen	Kinder unter 10 Jahren	Gesamt	davon in T'ai hsi tschen	davon in T'ai tung tschen
1902	13161	1016	728	14905		
1903	25221	1694	1229	28144		
1904	24213	2340	1069	27622		
1905	24811	2557	1109	28477		
1907	26452	3334	1723	31509	1118	9133
1910	28127	3804	2249	34180	1257	8793

Die einzelnen Teile des Schutzgebiets.

Die Bevölkerungszahl, die Dichtigkeit der Bevölkerung pro qkm sowie das grundsteuerpflichtige Land der einzelnen Teile des Schutzgebietes beträgt:

	Anzahl der Ortschaften	Zahl der Gesamtbevölkerung	Zahl der Hausstände	Grösse in qkm.	Bevölkerung pro qkm	steuerpflichtiges Ackerland rund
Stadtgebiet	4	34180	—	19,83	1724	—
Landgebiet	208	101939	20332	441,646	231	105578
Kap Jäschke	25	10870	2284	46,574	233	18313
Insel Yintau	16	9526	1676	28,790	331	12698
„ Huangtau	6	1812	266	5,390	336	2857
„ Tolosan	16	1934	393	7,555	256	1460
„ Tschu tscha tau . .	1	277	—	0,341	—	218
Plätze an der Westseite der Bucht . . .	2	602	—	—	—	—
Sonstige Inseln	—	—	—	1,523	—	—
Gesamt-Schutzgebiet . .	278	161140	—	551,649	292	141124 chines. Morgen à 614 qm.

Die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung pro qkm ist für das Schutzgebiet: 292 Köpfe pro qkm.

Von den **bekannteren** Ortschaften des Schutzgebiets hatten 1910 Einwohner: (Die Zahlen in Klammern geben die Familienzahl an)

Fouschanso	1295 (264)	Nüku kou	950 (159)	T'aput'ou	363
Hungschyyai	239	Schatzykou	55	Hsi Wutschia tsun	668 (108)
Hsien tschia tschai	1545 (259)	Syfang	1583 (258)	Tung Wutschia tsun	839 (144)
Litsun	1190 (231)	Ts'ang k'ou	171 (49)	Tschanschan	951 (190)

Die **grössten Ortschaften** sind:

im Landgebiet: Teng yau 2728 (554), auf Haihsi: Hsüetschiatau 2170 (443)
auf Yintau: Suliu 1183 (147), auf Tolosan: Mautschiak'ou 232 (150)
auf Huangtau: Tschienwantschuang 526 (70).

* * *

Klima.

Das Klima im Schutzgebiet ist ein ausgeprägtes Monsunklima. Die Sommermonate zeichnen sich aus durch viel Regen und grosse Luftfeuchtigkeit bei gleichmässig hoher Temperatur und vorwiegend südöstlichen Winden, die Wintermonate durch grosse Trockenheit bei vorherrschend nordwestlichen, oft schneidend kalten und stürmischen Winden. Die wichtigsten meteorologischen Daten für Tsingtau sind im Mittel aus zehnjährigen Beobachtungen des Observatoriums (bis Mitte 1909 Meteorologische Station), dessen Tätigkeit sich auf Meteorologie, astronomische Beobachtungen und Zeitdienst, Erdmagnetismus, Seismologie, Gezeiten- und Stromberechnung erstreckt, sind die folgenden.

Mittel aus 10jährigen Beobachtungen:

I. Luftdruck.

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	771,2	770,2	767,5	763,7	759,0	756,0	756,1	756,9	761,8	766,3	769,5	770,4

II. Mittlere Tagestemperaturen.

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	—4,0	±0,0	+4,4	+9,9	15,4	19,9	23,4	24,8	21,4	15,8	8,3	+2,2

III. Mittlere Extremtemperaturen.

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
höchst	+8,9	+9,7	+15,6	20,1	27,3	29,1	30,8	31,8	29,2	25,1	19,5	13,3
niedr.	—10,0	—8,8	—5	+1,8	8,1	13,7	17,4	17,8	12,4	5,9	—2,6	—7,6

IV. Absolute Höchst- und Niedrigsttemperatur.

+ 35,6
— 12,8

V. Zahl der Regentage.

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	5	4	5	6	8	9	14	11	7	6	4	5

VI. Regenhöhe in mm.

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	10,0	6,1	22,6	31,5	47,6	68,6	168,6	130,1	62,2	45,2	10,1	17,9

Im Jahr: 620,5 mm.

Grösste in 24 Stunden gefallene Menge: 152,5 mm.

VII. Relative Feuchtigkeit in %

(Vollständige Trockenheit = 0 %
Vollständige Sättigung mit Wasser oder sich niederschlagendem Nebel = 100 %)

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	76	73	72	74	74	82	88	84	73	69	66	72

* * *

Das Schulwesen im Schutzgebiet.

I. Staatliche Schulanstalten.

1. Die Gouvernementsschule.[1]

Die Gouvernementschule für Knaben und Mädchen ist ein Reformrealprogymnasium mit drei Vorklassen. Der Unterricht im

[1]) Vergl. auch die Schulordnung in Teil I, Seite 392.

Englischen beginnt in Sexta, im Französischen in Quarta, im Lateinischen in Untertertia. (Schüler, die von lateinlosen Schulen kommen, sind von diesem Lehrfach befreit). Das Abgangszeugnis berechtigt seit Sommer 1907 zum einjährig-freiwilligen Dienst. An Lehrkräften wirken: 5 akademisch gebildete Oberlehrer, 3 seminarisch gebildete Lehrer, 2 Lehrerinnen und 2 Religionslehrer. Die Entwicklung der Schule, die auch von deutschen Kindern aus Fangtse, Hungschan, Tsinanfu, Tientsin, Blagoweschtschensk a. Amur, Wladiwostok, Shanghai, Futschou, Swatau, Hongkong, Kobe in Japan besucht wird, zeigen die Schülerzahlen:

am 1. 6. 1902	15	am 1. 6. 1907	78
am 1. 6. 1903	29	am 1. 6. 1908	105
am 1. 6. 1904	43	am 1. 6. 1909	128
am 1. 6. 1905	52	am 1. 5. 1910	140
am 1. 6. 1906	65	am 1. 6. 1911	162

Schuljahr: von Herbst zu Herbst; betreffs Schulgeld vergl. Schulordnung in Teil I Seite 392.

Auswärtige Schüler finden Aufnahme in dem vom Gouvernement eingerichteten Alumnat, das unter Aufsicht des Gouvernements steht und in dessen Auftrage von einem verheirateten Oberlehrer geleitet wird. Beaufsichtigung der Schularbeiten, freie ärztliche Behandlung durch den Gouvernementsarzt, Spielplatz, Garten, Tennisplatz. Pensionspreis mit Ausschluss der 8 wöchigen Sommerferien 630 $, für das zweite Kind 540 $, für jedes weitere Kind 501 $.

---

2. Die Deutsch-Chinesische Hochschule und ihr Lehrplan [1])

Die Deutsch-Chinesische Hochschule in Tsingtau, auf dem Abkommen der deutschen und chinesischen Regierung beruhend, wurde am 25. Oktober 1909, die medizinische Abteilung im Juni 1911 eröffnet. Am Schluss des zweiten Schuljahres—Juli 1911—wurde sie von fast 200 Schülern besucht. Sie besteht aus:

I. einer vorbereitenden Unterstufe,

II. einer wissenschaftlich betriebenen Oberstufe.

Verbunden mit ihr ist eine Uebersetzungsanstalt, der die Uebersetzung deutscher Werke und die Herstellung der in der Hochschule gebrauchten Lehrmittel obliegt.

---

[1]) bearbeitet nach dem von der Schulleitung herausgegebenen „Auszug aus den Lehrplänen der Deutsch-Chinesischen Hochschule“ Mai 1911; vergl. auch das Statut der Hochschule in Teil I, Seite 396.

I. Die Unterstufe.

Der Lehrgang dauert 5 Jahre. Aufgenommen werden junge Chinesen im Alter von mindestens 13 Jahren, die eine gute, dem Absolutorium einer „niederen chinesischen Schule der höheren Stufe“ entsprechende chinesische Vorbildung besitzen. Vorkenntnisse im Deutschen und in westländischen Wissenschaften sind für den Eintritt in die unterste Klasse der Unterstufe nicht erforderlich. Schüler mit derartigen Vorkenntnissen können in eine entsprechend höhere Klasse eintreten.

Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Ueberweisung durch den Provinzialschulrat von Schantung (Tsinanfu) oder andere chinesische Unterrichtsbehörden. Ohne diese Prüfung können Schüler auf Ueberweisung der Heimatsbehörden oder auf sonstige Bürgschaft als Hospitanten aufgenommen werden, doch müssen sie dann die Aufnahmeprüfung bei gelegentlicher Anwesenheit des Provinzialschulrats in Tsingtau nachholen.

Das Bestehen der Schlussprüfung nach Absolvierung der Unterstufe berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe.

Die Lehrfächer der Unterstufe sind:

Deutsch, Chinesische Sprache und Wissenschaft, Rechnen und Algebra, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, Geographie und Geschichte, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, Einführung in die Philosophie, Gesundheitslehre, Freihandzeichen, technisches Zeichnen, Turnen und Musik. Fakultativ: Stenographie und Englisch.

II. Oberstufe.

Die Oberstufe gliedert sich in 4 Abteilungen:

1. Die rechts- und staatswissenschaftliche Abteilung mit dreijährigem Kurs. Sie umfasst die gesamte rechts- und staatswissenschaftliche Materie, insbesondere Gesetzeskunde, Völkerrecht, allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Etatsrecht, Eisenbahn- und Bergrecht, privates Seerecht, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, vergleichende Rechtsverhältnisse am Grundeigentum. Ferner soll den Studenten in der Praxis die ordnungsmässige Führung eines Prozesses klar gemacht und die Aufgabe der Polizeiverwaltung erläutert werden. Ausserdem erhält diese Abteilung englichen Unterricht.

2. Die naturwissenschaftlich-technische Abteilung mit vierjährigem Lehrgang umfasst folgende Disziplinen: Höhere Mathematik, Physik, Chemie und Elektrochemie, Mechanik und Festigkeitslehre, Mineralogie, Geologie, und Lagerstättenlehre, Petrographie und Gesteinsmikroskopie, Bergbau, Hüttenkunde und Eisenhüttenwesen, Probierkunde der Erze, Maschinenbau, Eisen-

bahnbau und verwandtes, Elektricitätslehre und Elektrotechnik, Feldmessen und Markscheiderei, Technologie, Zeichnen, einschl. technisches Zeichnen und Konstruieren, experimentelles Arbeiten in den Laboratorien der Deutsch-Chinesischen Hochschule, Exkursionen, Arbeiten in der Schulwerkstätte nach Bedarf.

3. Die forst- und landwirtschaftliche Abteilung mit dreijährigem Kurs umfasst: Acker- und Pflanzenbau, Tierzuchtlehre, landwirtschaftliche Maschinenkunde, Bodenkunde, Düngerlehre, Obstbau, organische Chemie, Meteorologie, Feldmessen, Tierphysiologie, Futterlehre, Forstwirtschaft, Veterinärkunde, Nationalökonomie, Physik, Geologie und Mineralogie.

4. Die medizinische Abteilung mit vierjährigem Lehrgang.

Ihr Lehrplan umfasst ein dreisemestriges Vorstudium und ein fünfsemestriges Fachstudium.

In allen Abteilungen wird Deutsch, Chinesische Sprache und Wissenschaft, Gesundheitslehre und Turnen unterrichtet. Fakultative Fächer sind Englisch und Stenographie.

Aufgenommen in die Oberstufe werden in der Regel nur die Schüler, die die Unterstufe absolviert haben. Schüler, die in die Oberstufe eintreten wollen, ohne vorher die Unterstufe besucht zu haben, müssen ihre Befähigung in den chinesischen und westländischen Wissenschaften durch eine besondere Prüfung nachweisen.

Das Schulgeld beträgt für die Unterstufe 35,00 $ } jährlich.
für die Oberstufe 50.00 $ }

Für die vollständige Verpflegung sind von jedem Schüler monatlich 6,00 $ zu entrichten.

Baulichkeiten. Im Bau ist ein grosses Schulgebäude mit den notwendigen Lehrsälen; fertiggestellt sind 2 Internate für je 125 Schüler und ein Wirtschaftsgebäude. Die Gesamtkosten sind auf 640 000 Mark veranschlagt, die Laufenden Ausgaben auf jährlich 200 000 Mark.

3. Volksschulen des Gouvernements. [1]

Die staatlichen Volksschulen für Chinesen beginnen mit einer Klasse und ergänzen sich in 5 Jahren bis zu 5 Klassen. Lehrfächer sind: Chinesisch Lesen und Schreiben, Morallehre, Klassiker, Aufsatz, Erdkunde, Rechnen, Naturkunde, in den beiden obersten Klassen auch Deutsch. Die Lehrer sind Chinesen und meist aus dem Lehrerseminar der Weimarer Mission hervorgegangen. Die Auf-

[1]) Die eingeklammerten Zahlen geben die Schülerzahl Ende August 1911.

sicht über die Schulen führt im Landgebiet das Bezirksamt Litsun, über die anderen Schulen die Chinesische Kanzlei.

Zur Zeit bestehen insgesamt 12 Volksschulen, nämlich in Fahaisy (49), Fouschan hou (43), Tai tung tschen (45), Li tsun (27), Tschau ko tschuang (50), Sung ko tschuang (22), Hui niu schy (26), Hsüe tschia tau (26), Tschiu schui an (19), Tschu tschia wa (45), Teng yau (28) und Tschiang ko tschuang (in Vorbereitung).

II. Private Schulen für Chinesen.

Neben der Deutsch-Chinesischen Hochschule und den staatlichen Volksschulen bestehen im Schutzgebiet noch eine Anzahl Missionsschulen für Chinesen.

1. Die Schulen der Berliner Missionsgesellschaft.

Die Berliner Missionsgesellschaft (gegründet 1824, im Schutzgebiet seit 1898) hat Volksschulen in Tapautau (28), Taitung tschen (20), Li tsun (40), Hsi hsiau schui (Fa haisy) (25), Nü ku k'ou (15), Fouschanso (16) und Han tschia tschuang auf Yintau (15), ferner in Tsingtau eine Mittelschule mit 45 Schülern, eine Mädchenschule mit 52 und ein Lehrerinnenseminar mit 9 Schülerinnen, eine Abendschule für deutsch lernende Handlungsgehilfen, sowie ein Kindergarten und 2 Vereinshäuser (Lesesaal, Vorträge) für Jungmänner in Tapautau und T'aitungtschen.

---

2. Schulen der Weimarer-Mission (Allgemeiner evangelisch—protestantischer Missionsverein).

Die Weimarer Mission (gegründet 1884 in Weimar, in Tsingtau seit 1899) unterhält in Tsingtau für Knaben das

Deutsch-Chinesische Seminar (Internat) in 3 Stufen.

I. Elementarschule (ungefähr den staatlichen Volksschulen entsprechend) mit 30 Schülern; dreijähriger Kursus.

II. Mittelstufe mit 97 Schülern; vierjähriger Kursus mit Unterricht in Deutsch, Chinesisch, Rechnen, Mathematik, Naturlehre, Geographie, Physik. Absolvierung dieser Mittelstufe berechtigt zum Eintritt in die Unterstufe der Deutsch-Chinesischen Hochschule.

III. Lehrerseminar. Entspricht den chinesischen Lehrplänen für Lehrerseminare; Lehrfächer sind: Chinesisch, Deutsch, Pädagogik und Nebenfächer, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturwissenschaften, Mathematik. Dreijähriger Kursus, 6 Schüler.

Die Mädchenschule. Auf einem dreijährigen Elementarkursus baut sich eine doppelte Oberstufe auf:

a. die Me—I Schule auf christlicher Grundlage: Ausbildung für das Hauswesen und zur Verwendung als Lehrerin, 43 Schülerinnen.

b. die Schu—Fan Schule mit besonderem Kuratorium in Tsingtau. Lehrplan entspricht dem einer deutschen höheren Mädchenschule, aber nur eine Fremdsprache: Deutsch. Ziel dieser Schule ist: Verbreitung deutscher Kultur und Sprache unter den Töchtern höherer Stände in China unter ausdrücklichem Verzicht auf religiöse Propaganda. Eröffnung der Schule: Herbst 1911.

---

3. Schulen der Katholischen Mission von Süd-Schantung (Steyler Mission).

Die Katholische Mission hat Volksschulen für Chinesen in Tapautau (20), T'aihsitschen (21), Hsiauyang auf Yintau (10), Tschang tschien im Landgebiet (10), sowie in Hsüe tschia tau (31), Hau pei t'ou (6), Yen tai tschien (7) und Wa wu tschuang (19) auf Kap Jaeschke, ferner eine höhere, 5 klassige Deutsch-Chinesische Schule (27) in Tapautau mit Unterricht in Deutsch.

---

4. Die American Presbyterian Mission

(in Schantung gegründet 1861, im Schutzgebiet seit 1899) unterhält im Schutzgebiet eine Volksschule in Nai pei ling; eine höhere Schule für vorläufig 40 Knaben, die als Lehrer und Prediger für den Missionsdienst ausgebildet werden sollen, ist im Bau und soll im Laufe des Winters eröffnet werden. Sie ist als Oberschule gedacht für die 50, der Station Tsingtau unterstehenden Dorfschulen in der Nachbarschaft des Schutzgebiets.

III. Familienschulen.

Neben den Gouvernements- und Missionsschulen bestehen im Schutzgebiet noch etwa 250 private Dorfschulen mit 2500-3000 Schülern. Sie beruhen auf dem Zusammenschluss befreundeter oder verwandter Familien, die auch die Unterhaltungskosten für Schulgebäude, Lehrer u. s. w. aufbringen. Ziel dieser Schulen ist: Den Söhnen der beteiligten Familien in 4—5 jährigem Unterricht eine möglichst umfassende Kenntnis chinesischer Schriftzeichen zu vermitteln.

* * *

Die Finanzen des Schutzgebiets.

I. Reichszuschuss und Einnahmen nach den Etats für das Schutzgebiet.

Etatjahr	Gesamtetat	Reichszuschuss	Eigene Einnahmen
	Mark	Mark	Mark
1898	—	5 000 000	—
1. 4. 1899/00	—	8 500 000	—
1. 4. 1890/01	9 993 000	9 780 000	213 000
1. 4. 1901/02	11 050 000	10 750 000	300 000
1. 4. 1902/03	12 404 000	12 044 000	360 000
1. 4. 1903/04	12 808 142	12 353 142	455 000
1. 4. 1904/05	13 088 300	12 583 000	505 000
1. 4. 1905/06	15 296 000	14 660 000	636 000
1. 4. 1906/07	14 198 000	13 150 000	1 048 000
1. 4. 1907/08	13 278 200	11 735 500	1 542 700
1. 4. 1908/09	11 465 753	9 739 953	1 725 800
1. 4. 1909/10	12 165 602	8 545 005	3 620 597
1. 4. 1910/11	12 715 884	8 131 016	4 584 868
1. 4. 1911/12	13 538 610	7 703 940	5 834 670

II. Wirkliche Einnahmen des Schutzgebiets.

Da die Einnahmen des Schutzgebietes der Gouvernementskasse in mexikanischen Dollars zufliessen und von dieser nach dem Tageskurse in Reichswährung (Mark) umgerechnet werden, so ist der Durchschnittskurs des mex. Dollars für die angegebenen Einnahmenperioden mit angegeben:

1. Einnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 1. April 1902.

	Jahr 1. 10. 1898-99	Jahr 1. 10. 1899-00	Jahr 1. 10. 1900-01	Halbjahr 1. 10. 01-1. 4. 02.
	mex. Dollar	mex. Dollar	Mark	Mark
Landverkäufe	161 921,11	50 589,08	311 770,72	20 508,86
Grundsteuern	11 355,30	14 762,94	52 765,88	31 673,45
Mieten, Pacht, Ziegeleiabgaben .	2 935,25	10 310,68	31 049,72	9 494,28
Gerichtsgebühren . .	—	11 728,15	31 671,97	14 851,84
Standesamtsgebühren .	—	109,35	238,41	95,09
Katastergebühren . .	—	942,05	4 667,06	672,12
Gebühren für besondere Amtsgeschäfte . .	—	743,14	18 642,67	—
Verschiedenes . . .	107,52	—	—	96 744,72
Geldstrafen	—	1 213,05	6 094,01	1 787,23
Schiffahrtsbetrieb . .	3 693,08	6 563,61	23 307,00	8 274,58
Fleischbeschau . . .	—	581,70	8 118,17	9 468,89
Jagdschein, Waffenverkauf	—	1 213,00	2 206,05	1 038,00
Opium	—	1 291,91	17 402,56	12 954,97
Gesamtsumme	180 113,59	100 048,66	537 934,22	211 880, 53
Durchschnittskurs des mex. Dollar	1 $ = 2,07 M	1 $ = 2,11 M	1 $ = 2,10 M	1 $ = 2,05 M

Beförderte Personen und Güter.

Jahr	Personen	Tonnen Güter	Jahr	Personen	Tonnen Güter
1901	59 912	5 473	1906	846 840	381 649
1902	221 197	13 845	1907	896 027	409 430
1903	363 343	44 962	1908	828 735	486 981
1904	558 868	179 270	1909	641 279	696 280
1905	803 527	310 482	1910	654 128	769 192

Die hauptsächlichsten Artikel des Güterverkehrs.

Auf der Schantungbahn wurden befördert Tonnen zu 1000 kg.

Bezeichnung der Ware	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Baumwolle: roh und verarbeitet	3 451	9 899	25 648	18 910	10 346	13 197	14 770
Besen, Bambus	—	1 029	1 757	2 477	2 195	2 039	1 647
Bohnen, Bohnenkuchen	16 182	42 136	36 572	21 775	38 373	56 645	39 799
Datteln	—	—	—	1 575	5 380	3 629	3 184
Eisenbahnmaterial	—	—	—	—	—	28 851	49 819
Erdnüsse	—	—	—	30	1 096	4 982	13 932
Fische	—	—	—	53	227	542	948
Gemüse, Feld- und Gartenfrüchte	—	—	—	295	2 073	2 482	3 509
Getreide	999	995	1 477	2 113	8 241	6 338	7 775
Glas u. Glaswaren	143	630	—	692	805	953	896
Holz u. Holzwaren	—	14 515	15 153	15 153	17 793	34 834	10 625
Indigo	—	783	1 092	916	937	878	752
Kalk, Steine	3 814	5 311	5 300	4 858	3 829	2 664	2 144
Käsch (Kupfergeld)	—	2 425	724	1 044	732	1 757	1 073
Kauliang	—	—	907	3 093	6 177	16 170	2 418
Kohlen, Briketts, Koks	68 921	158 115	207 876	217 103	258 978	355 733	429 024
Metalle, Metallwaren	1 879	9 873	8 912	9 176	18 286	9 413	13 555
Oel, (Bohnen und Erdnuss)	4 104	4 127	5 005	3 485	3 784	7 820	12 200
Obst und Nüsse	2 697	2 193	2 340	3 622	7 714	6 678	19 689
Papier	—	1 685	7 134	7 246	6 328	8 560	9 824
Petroleum	2 192	2 936	10 331	14 577	17 784	20 450	26 106
Reis	2 270	3 712	3 053	3 065	1 598	310	129
Sammelgut	29 334	25 353	8 952	23 408	30 835	33 983	46 393
Seide	161	101	162	429	380	254	523
Seidencocons	258	354	605	535	799	155	470
Stroh, Stroh- und Binsengeflechte	1 568	3 993	3 897	4 176	5 251	7 799	6 011
Streichhölzer	—	1 125	4 246	2 814	2 525	3 886	2 714
Tabak	716	708	686	479	525	665	1 241
Ton u. Töpferwaren	2 727	3 847	5 209	5 826	5 155	6 497	6 706
Zement	1 475	3 607	1 965	1 530	1 120	27 680	17 261
Zucker	—	—	4 388	7 118	6 125	6 683	4 486

Betriebseinnahmen und Ausgaben in mex. Dollar.

Jahr	Gesamtbetriebseinnahmen aus: Personen-verkehr.	Güter-verkehr	sonstigen Quellen	Gesamt-Einnahmen	Gesamt-Betriebs Ausgaben
1901	30 819	16 181	4 856	**51 858**	75 008
1902	110 937	91 359	9 128	**211 425**	236 991
1903	212 184	205 496	24 558	**442 239**	289 253
1904	412 806	799 258	33 971	**1 246 036**	678 526
1905	533 408	1 299 396	79 491	**1 912 295**	910 381
1906	559 695	1 488 135	121 066	**2 168 897**	911 737
1907	615 617	1 613 598	129 968	**2 359 185**	1 018 268
1908	626 425	1 862 716	124 936	**2 614 078**	1 080 278
1909	616 663	2 693 291	101 838	**3 411 793**	1 193 308
1910	654 991	2 968 346	107 004	**3 730 342**	999 723[1]

[1] ausserdem 676 782 $ für Bahnanlage und Bahnausrüstung.

II. Schantung-Bergbau-Gesellschaft.

Die Schantung-Bergbau-Gesellschaft wurde am 10. Oktober 1899 auf Grund der Konzession vom 1. Juni in Berlin als Kolonialgesellschaft zur Ausbeutung der durch den Kiautschouvertrag zugestandenen Bergwerksrechte mit einem Kapital von 12 000 000 Mark gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Tsingtau, Zweigniederlassungen bestehen in Berlin und Shanghai. Sie besitzt Kohlenfelder bei Weihsien, Poschan, Ta-wen kou, Ihsien, Kütschou und I tschou fu sowie Eisenfelder bei Tschin ling tschen und Nanling. Erschlossen sind bisher die Kohlenfelder bei Weihsien (Fangtse) und bei Poschan (Hungschan).

Das Baufeld Fangtse—Einweihung des ersten Schachtes am 1. Oktober 1902—ist durch 4 Tiefbausohlen von 178, 250, 320 und 380 m aufgeschlossen. Die Kohle ist eine Gaskohle mit Gasgehalt bis zu 40 %. Personal: 36 Europäer und 3000 Chinesen.

Das Hungschan-Bergwerk wurde eröffnet am 15. Juni 1904 und liefert eine vorzügliche Fettkohle. Personal: 27 Europäer und 3500 Chinesen.

Die Kohlenförderung betrug:

Geschäftsjahr	Bergwerk Fangtse	Bergwerk Hungschan	Gesamt
1. 4. 1902/03	9 173	—	**9 173**
1. 4. 1903/04	50 601	—	**50 601**
1. 4. 1904/05	100 631	—	**100 631**
1. 4. 1905/06	136 990	—	**136 990**
1. 4. 1906/07	164 437	14 646	**179 083**
1. 4. 1907/08	149 307	40 899	**190 206**
1. 4. 1908/09	250 214	72 467	**322 681**
1. 4. 1909/10	273 354	183 449	**456 803**
1. 4. 1910/11	194 898	237 545	**432 443**

* * *

§ 6.

Schiffs- und Dschunken-Verkehr.

I. Einlaufende Schiffe.

Jahr	Deutsch	Englisch	Japaner	Chinesisch	Norweger	sonstige Staaten	Gesamt	Netto Registertonnen
1899	122	39	12	3	2	18	**196**	nicht bekannt.
1900	187	36	9	—	--	15	**247**	**271 330**
01	207	14	28	--	10	12	**271**	**340 154**
02	196	13	27	—	2	13	**251**	**267 979**
03	210	17	53	1	5	11	**297**	**317 395**
04	204	98	3	6	34	10	**355**	**398 628**
05	267	84	4	6	43	12	**416**	**431 474**
06	250	103	40	8	28	8	**437**	**492 798**
07	282	128	61	5	19	2	**497**	**551 983**
08	220	108	80	20	15	3	**446**	**551 941**
09	263	121	70	42	17	6	**519**	**693 069**
10	259	177	78	29	11	1	**555**	**821 563**

II. Einlaufende Dschunken.

Jahr	Ueberseeverkehr		Buchtverkehr	
	Dschunken	Pikuls und Tonnen	Sampans	Pikuls und Tonnen
1900	**2514**	nicht feststellbar	nicht feststellbar	nicht feststellbar
01	**3062**	„	„	„
02	**2906**	„	„	„
03	**3088**	„	„	„
04	**3990**	„	„	„
05	**4389**	1 383 455 Pi. — 83 643 t.	„	„
06	**4429**	1 503 942 „ = 89 584 „	„	„
07 [1]	—	— —	—	„
08	**4929**	1 468 026 „ = 88 756 „	**12 757**	1 281 631 Pi. = 77 487 t.
09	**6126**	1 732 684 „ = 103 136 „	**12 075**	1 356 653 „ = 82 022 „
10	**5721**	1 778 000 „ = 107 497 „	**12 036**	1 458 119 „ = 88 157 „

[1]) Für das Kalenderjahr 1907 ist die Dschunken- und Tonnenzahl aus den Zollstatistiken nicht feststellbar. In der Zeit vom 16. November 1906 bis 1. Januar 08 liefen im Uebersee- und Buchtverkehr insgesamt 15540 Dschunken und Sampans mit 2 882 490 Pi. — 174 274 t ein. Von diesen waren 4921 Ueberseedschunken, doch sind die vom 16. 11. 06 bis 1. 1. 07 eingelaufenen bereits in der Gesamtzahl für 1906 enthalten.

* * *

§ 7.

Tsingtaus Handel.

Jahresdurchschnittskurs des Hai-kuan (Zoll)-Taels für Gesamt-China.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Mark	**3,16**	**3,02**	**2,65**	**2,68**	**2,92**	**3,07**
mex. $ . . .	1,55	1,52	1,51	1,54	1,55	1,55
Yen	—	—	—	1,28	1,40	1,47
Shilling . . .	3s $1^1/_4$ d	2s $11^9/_{16}$ d	2s $7^1/_5$ d	2s $7^2/_3$ d	2s $10^2/_5$ d	3s $0^1/_{16}$ d
Franc	3.90	3,73	3,28	3,34	3,60	3,78
Gold $ . . .	0,75	0,72	0,63	0,64	0,66	0,73

	1906	1907	1908	1909	1910
Mark	**3,36**	**3,33**	**2,74**	**2,66**	**2,76**
mex. $ . . .	1,54	1,51	1,48	1,48	1,49
Yen	1,60	1,58	1,31	1,27	1,31
Shilling . . .	3s $3^1/_2$ d	3s 3 d	2s 8 d	2s $7^3/_{16}$ d	2s $8^5/_{16}$ d
Franc	4,12	4,09	3,37	3,28	3,40
Gold $ . . .	0,80	0,79	0,65	0,63	0,66

Bei dem Kiautschou-Zollamt (Tsingtau) ist das Wertverhältnis des Haikuan-Taels zum Mex. Dollar festgelegt zu der Rate: 1 Tael = 1,52 $.

I. Zolleinnahmen.

Die Gesamtzolleinnahmen des Kiautschou-Seezollamts betrugen:

1900:	67 710, 133 Taels	1905:	558 525, 643 Taels
01:	120 473, 536 „	06:	878 991, 920 „
02:	203 009, 596 „	07:	951 901, 631 „
03:	323 147, 661 „	08:	926 716, 592 „
04:	447 189, 458 „	09:	1 120 243, 478 „

1910: 1 238 394, 371 Taels = 3 417 968, 46 Mark.

Von dem Gesamtbetrag für 1910 entfallen auf die Dampfereinfuhr rund 725 880 Taels (1909: 713 167, 1908: 630 588,) auf die Dampferausfuhr 402 819 Taels (1909: 293 326, 1908: 195 934), auf den Küstenhandel 34 938 Taels (1909: 28 562, 1908: 27 294),

auf den Dschunkenhandel einschliesslich Dschunkenlikin 72 118 Taels (1909: 79 903, 1908: 70 614). auf Opium-Einfuhr, Ausfuhr, Likin-2636 (1909: 4666, 1908: 2284) und auf Transit (1909: 617, 1908: 0).

Bem. In den Zollstatistiken ist der Dschunkenlikin nur für 1906-1910 in der Gesamtzahl enthalten: in obiger Zusammenstellung ist der Dschunkenlikin auch für 1900-1905 in der Gesamtzahl vertreten.

Von Schiffen deutscher Flagge wurden 1910 erhoben an Zoll rund 588 475 Taels = 47,5 % der Gesamtsumme (1909: 542 714, 1908: 436 219), von Fahrzeugen chinesischer Flagge 93 579 Taels = 7 % (1909: 116 363, 1908: 97 342), von Schiffen japanischer Flagge 184 619 Taels = 15 % (1909: 132 545, 1908: 120 283), von britischen Schiffen 364 862 Taels = 29, 5 % (1909: 310 190, 1908: 255 802).

II. Wert des Handels. [1]

I. Schiffshandel ohne Edelmetalle.

Jahr	Einfuhr fremder Waren direkt vom Ausland	Einfuhr fremder Waren über chines. Häfen	Einfuhr chinesischer Waren	Ausfuhr direkt ins Ausland	Ausfuhr über chines. Häfen	Gesamtwert des Schiffshandels
	Tael	Tael	Tael	Tael	Tael	Tael
1900						**819 507**
01	2 527 609	902 578	232 551	18 370	304 737	**3 985 845**
02	3 678 690	2 167 039	257 796	102 949	736 132	**6 942 606**
03	5 134 229	3 318 439	235 289	234 216	1 343 137	**10 265 310**
04	3 437 897	5 308 371	724 321	845 302	2 993 357	**13 309 748**
05	4 372 937	6 458 010	1 348 509	2 430 350	2 451 006	**17 060 812**
06	7 019 263	9 995 622	2 282 604	3 526 093	2 807 640	**25 631 222**
07	7 297 944	9 308 601	3 813 750	883 550	7 594 775	**28 898 620**
08	8 367 546	7 612 595	4 076 247	2 687 028	9 346 279	**32 089 695**
09	11 070 550	8 529 569	5 914 181	4 500 869	10 235 760	**40 250 929**
10	12 032 205	8 855 092	5 691 699	7 557 909	9 613 506	**43 750 411**

Mithin 1910: Schiffshandel

43 750 411 Taels = 120 751 134,36 Mark.

[1] Die veröffentlichten Statistiken der chinesischen Seezollämter geben für die Entwicklung des Tsingtauer Handels kein ganz übersichtliches Bild, da der Wert des Dschunkenhandels für die Jahre 1900-1906 in den Wertangaben für den Schiffshandel (value of the Maritime Costums Trade) mit enthalten ist, für die Jahre 1907-1910 aber von diesem getrennt erscheint. In den nachfolgenden Zusammenstellungen ist diese Trennung, um ein einheitliches Bild zu erhalten, auch für die Jahre 1900-1906 durchgeführt.

2. Dschunkenhandel.[1]

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtwert
	Tael	Tael	Tael
1900			**3 148 676**
01	2 331 774	2 438 763	**4 770 537**
02	2 003 308	1 430 311	**3 433 619**
03	2 591 548	1 754 691	**4 346 239**
04	3 166 038	2 410 412	**5 576 450**
05	2 947 070	2 343 902	**5 290 972**
06	2 955 448	2 137 181	**5 092 629**
07	3 390 588	2 052 291	**5 442 879**
08	3 346 486	2 442 044	**5 788 530**
09	3 528 648	1 720 989	**5 249 637**
10	3 976 361	2 001 396	**5 977 757**

Dschunkenhandel 1910: **5 977 757 Tael = 16 498 609,32 Mark.**

In den Zahlen für 1907-1910 sind nicht enthalten die Werte des Binnen-Buchthandels, der in der Seezollstatistik für 1907 mit 250 882, für 1908 mit 269 426, für 1909 mit 175 567 und für 1910 mit 267 8[illegible]2 Haikuan-Taels angegeben wird.

3. Wert des Gesamthandels.[2]

Für die Gesamt-Einfuhr und Ausfuhr im Schiffs- und Dschunkenhandel ergeben sich somit einschliesslich der Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen folgende Gesamtwerte:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	Edelmetalle		Gesamthandel
	fremde	chinesische		Einfuhr	Ausfuhr	
	Tael	Tael	Tael	Tael	Tael	Tael
1900	630 517	2 233 092	1 104 574	1 247 831	97 359	**5 313 373**
01	3 430 187	2 564 325	2 761 870	643 328	53 898	**9 453 608**
02	5 845 729	2 261 104	2 269 392	582 526	328 891	**11 287 642**
03	8 452 668	2 826 837	3 332 044	386 146	1 208 050	**16 205 745**
04	8 746 768	3 890 859	6 249 071	1 059 971	1 553 512	**21 499 681**
05	10 830 947	4 295 579	7 225 258	1 731 038	1 813 770	**25 896 592**
06	17 014 885	5 238 052	8 470 914	76 461	1 571 322	**32 371 634**
07	16 606 545	7 204 338	10 530 616	26 016	4 618 891	**38 986 406**
08	15 980 141	7 422 733	14 475 351	191 544	3 270 108	**41 339 877**
09	19 600 119	9 442 829	16 457 618	168 561	1 657 738	**47 326 865**
10	20 887 297	9 668 060	19 172 811	443 501	2 664 685	**52 836 354**

Gesamthandel 1910.
- Gesamt-Einfuhr: 30 555 357 Taels = 84 332 785, 32 M.
- Ausfuhr: 19 172 811 Taels = 52 916 958, 36 „
- Edelmetalle: 3 108 186 Taels = 8 578 593, 36 „
- Gesamthandel: **52 836 354** Taels = **145 828 337, 04** M.

[1]) Die Zahlen für 1910 u. 1909 sind für diese Kalenderjahre, für 1908 dagegen für die Zeit vom 6. 11. 07.—31. 12. 08, im übrigen für die Berichtsjahre der Native Customs, das ist ungefähr von Anfang November zu Anfang November.

[2]) einschliesslich Wiederausfuhr: sie betrug 1900: 11 0[illegible]3, 1901: 25462, 02: 31 583, 03: 13 138, 04: 22 390, 05: 29104, 06: 211470, 07: 260731, 08: 435 800, 09: 445 845, 1910: 1 169 787, 1910: 1169 787. Von der Wiederausfuhr für 1910 entfielen auf, aus anderen Plätzen eingeführte chinesische Waren 935809, auf fremde Waren 233978 Taels.

III. Die hauptsächlichsten Artikel des Tsingtauer Handels.

1. Einfuhr fremder Waren,

abzüglich Wiederausfuhr.

		1906	1907	1908	1909	1910
Alkohol						
—Bier, Porter . . .	Tl.	13 228	27 089	56 555	23 825	34 884
—Wein pp.	Tl.	64 806	70 600	110 930	96 820	111 360
Baumwolle						
—Waren, ...	St.	1 937 695	1 657 231	1 238 750	1 440 155	1 310 815
	Tl.	5 878 173	4 762 503	4 080 454	4 750 312	4 794 000
—Garne, ...	Pi.	193 316	172 044	158 075	192 482	212 086
	Tl.	4 887 902	5 164 167	3 929 865	4 820 842	5 478 000
Bergbaumaterial . .	Tl.	336 571	371 040	346 799	174 072	111 432
Cigaretten	Tl.	160 321	49 914	89 960	110 054	145 966
Cigarren	Tl.	12 677	44 730	43 023	44 532	43 342
Eisenbahnmaterial .	Tl.	330 286	193 255	239 533	768 111	1 397 567
Eisenkurzwaren . .	Tl.	57 622	53 481	37 640	83 015	52 273
Farben						
—Anilin	Tl.	138 923	162 796	121 624	172 312	195 204
—Indigo, künstl. . .	Pi.	11 111	14 667	16 395	19 000	17 104
	Tl.	479 991	669 075	713 999	785 271	709 808
—Sonstige Farbstoffe,	Pi.	5 617	8 739	6 852	10 583	9 840
—Farbenöl.	Tl.	52 752	73 503	62 371	102 817	68 672
Glaswaren	Tl.	71 409	52 416	37 944	41 469	26 783
Holz						
—Hartholz	Cbf.	19 436	203 526	20 651	119 575	1 127 794
	Tl.	14 674	73 985	8 903	46 361	436 239
—Weichholz . . .	□f.	15 688 481	25 820 634	1 763 552	5 878 775	8 599 601
	Tl.	335 357	492 207	37 980	114 657	166 308
Haushaltsachen . .	Tl.	41 833	46 766	69 238	131 577	141 544
Lichter (Kerzen) . .	Pi.	467	1 841	1 997	3 451	2 204
	Tl.	9 451	29 293	37 545	64 021	35 195
Lampen pp.	Tl.	9 014	20 200	21 345	24 063	30 142
Knöpfe	Gr.	153 694	143 109	98 115	132 966	131 127
	Tl.	46 109	37 949	33 855	42 557	41 174
Kohlen	t.	9 209	16 173	10 436	5 636	2 338
	Tl.	46 049	81 512	53 225	28 744	11 690
Matten.	St.	134 620	107 754	157 488	220 492	172 447
	Tl.	5 468	32 455	23 875	24 140	20 196
Metalle	Tl.	619 802	377 891	465 266	1 257 132	1 304 893
Nadeln	‰	353 010	357 050	296 500	549 600	581 330
	Tl.	65 753	77 410	80 055	120 912	122 079
Papier.	Pi.	23 126	17 196	17 577	17 733	40 083
	Tl.	135 740	97 392	127 773	119 209	266 559
Petroleum						
—Amerikan. . . .	Ga.	3 368 956	4 601 893	6 572 340	5 003 593	4 270 752
—Russisch.	Ga.	73 700	—	—	680 860	20
—Sumatra	Ga.	1 132 380	2 867 130	2 874 780	3 132 385	2 470 360
—Gesamtwert . . .	Tl.	597 031	997 920	1 344 251	1 450 286	928 209

		1906	1907	1908	1909	1910
Seife	Tl	29 938	30 150	29 789	39 431	31 560
Säcke	St.	159 190	235 100	798 800	1 897 078	1 429 861
	Tl.	13 106	18 399	39 914	103 621	95 374
Zündhölzer						
—japanische	Gr.	2 997 344	2 428 962	3 724 350	4 580 802	4 740 041
	Tl.	568 277	459 608	723 866	876 309	892 479
Seidenartikel	Pi.	543,64	661,84	438,71	641,74	326,79
	Tl.	183 330	223 957	142 908	241 358	141 690
Zucker						
—braun	Pi.	82 922	116 726	96 370	100 490	81 914
	Tl.	319 250	452 895	381 480	480 997	341 720
—weiss	Pi.	27 237	42 577	32 629	27 610	25 118
	Tl.	128 015	199 684	163 143	144 954	138 646
—raffiniert	Pi.	17 673	12 832	15 876	46 928	37 021
	Tl.	91 018	64 672	81 285	247 312	203 970
—Candis	Pi.	11 319	14 091	11 665	16 727	5 809
	Tl.	75 272	93 001	81 772	120 598	43 575
Zement	Pi.	26 371	11 643	29 743	284 023	287 482
	Tl.	25 052	10 480	29 446	281 183	270 232

2. Einfuhr chinesischer Waren.

a Per Dampfer.

Ware: Menge und Wert.		1906	1907	1908	1909	1910
Arsenik	Pi.	1 935	3 128	4 257	4 764	3 729
	Tl.	—	30 183	36 699	49 003	43 013
Baumwollwaren						
—Garne	Pi.	3 506	53 425	71 300	72 976	47 066
	Tl.	—	1 439 751	1 767 520	2 149 560	1 464 709
—Nankeens	Pi.	1 143	578	1 032	891	896
	Tl.	—	18 789	35 761	44 771	47 492
—Sheetings, Schanghai	St.	—	11 440	15 720	6 320	3 340
	Tl.	—	51 480	60 836	27 176	14 863
Bambusartikel	Tl.	—	37 439	32 462	36 995	65 748
Bohnen	Pi.	530	37 447	8 358	568	17 028
	Tl.	—	98 095	21 720	1 213	40 126
Bücher	Tl.	—	56 892	84 378	75 558	93 053
Cigaretten	Pi.	710	1 264	1 267	1 897	3 287
	Tl.	—	123 617	102 430	122 070	177 966
Fächer (Papier)	St.	—	130 977	1 335 295	739 510	1 032 894
	Tl.	—	—	53 412	48 290	73 336
Grasscloth						
—fein	Pi.	155	243	513	557	705
	Tl.	—	19 445	34 329	37 208	48 652
—grob	Pi.	519	909	985	1 053	969
	Tl.	—	31 821	31 043	32 729	34 019

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Holzöl	Pi.	3 208	3 664	6 593	6 759	8 455
	Tl.	—	25 651	42 000	62 861	88 779
Jute	Pi.	—	—	—	5 772	3 449
	Tl.	—	—	--	27 359	16 939
Lack	Pi.	—	261	445	618	482
	Tl.	—	8 915	14 836	29 849	25 615
Medizin	Pi.	2 548	4 146	3 330	3 021	4 251
	Tl.	—	42 351	27 627	27 537	44 440
Mehl	Pi.	5 265	3 900	12 440	29 640	24 657
	Tl.	—	—	43 105	111 445	99 859
Opium						
—Szechuan	Pi.	—	—	—	307, 7	142, 3
	Tl.	—	—	—	191 469	136 380
—Yünnan	Pi.	—	—	—	846, 4	340, 8
	Tl.	—	—	—	608 107	352 728
Papier, gesamt	Pi.	35 759	45 358	40 067	46 497	72 150
	Tl.	—	649 702	497 619	628 889	811 555
Reis	Pi.	63 585	59 065	40 484	88 242	55 513
	Tl.	—	206 728	134 806	276 198	219 276
Schuhzeug, (China.)	Tl.	—	23 343	18 264	15 794	29 458
Seide						
—Stückgüter	Pi.	265	150	198	116	152
	Tl.	—	118 932	134 990	91 093	104 383
Tee	Pi.	3 000	3 444	3 649	4 465	4 278
	Tl.	—	92 586	92 512	106 442	107 318

b. Dschunkeneinfuhr.

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Alaun, weiss	Pi.	2 662	6 313	6 567	1 393	2 671
	Tl.	—	28 407	22 658	4 177	7 478
Arzneimittel	Pi.	2 916	2 483	2 353	1 456	1 232
	Tl.	—	13 542	13 745	11 069	18 112
Baumwolle, roh	Pi.	25 181	18 503	18 188	6 540	3 733
	Tl.	—	333 051	281 015	163 499	85 859
Bambus						
—Besen	St.	668 751	776 017	882 827	671 196	498 532
	Tl.	—	38 800	24 727	20 135	14 956
—Stangen	St.	89 510	95 276	102 176	57 700	57 386
	Tl.	—	19 055	20 210	13 499	15 491
—sonstiges	Tl.	—	27 613	14 737	16 015	14 859
Bohnen						
—weisse, gelbe	Pi.	28 280	201	30 980	42 195	8 227
	Tl.	—	539	82 097	97 049	23 447
Bohnenkuchen	Pi.	13 443	18 048	161 042	113 257	28 082
	Tl.	—	25 628	286 655	249 165	51 011

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Erdnusskerne . . .	Pi.	—	386	36 008	89 292	195 789
	Tl.	-	1 811	192 811	383 954	881 051
Fische, trocken . .	Pi.	2 959	2 647	2 926	7 125	15 665
	Tl.	—	26 473	26 916	49 877	81 458
Holzbalken	St.	42 490	238 585	71 478	63 122	84 245
	Tl.	—	35 788	32 165	41 030	61 456
Papier	Pi	161 154	175 839	128 023	122 438	161 484
	Tl.	—	2 226 616	1 305 130	1 887 258	1 625 180
Jute	Pi.	4 559	4 508	5 374	8 342	4 685
	Tl.	—	21 954	25 256	16 711	22 839
Porzellan, grob . .	Pi.	6 543	17 044	19 601	4 566	3 445
	Tl.	—	170 438	175 932	57 074	35 139
Reis.	Pi.	10 825	8 034	7 430	10 567	5 757
	Tl.	—	28 112	25 261	35 927	20 328
Kleie.	Tl.	—	5 603	28 851	37 140	51 878

3. Ausfuhr.

a. Per Dampfer.

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Arzneimittel . . .	Tl.	35 069	27 163	27 765	19 140	28 338
Baumwolle, roh . .	Pi.	—	101	2	494	15 552
	Tl.		2 056	45	12 226	357 448
Borsten	Pi.	1 196	1 239	1 508	1 742	2 242
	Tl.	66 317	71 647	79 092	125 981	179 241
Bohnen	Pi.	238	497	3 494	1 460	1 765
	Tl.	603	1 491	9 546	3 581	5 039
—Bohnenkuchen . .	Pi.	172 372	3 779	21 589	43 116	15
	Tl.	327 552	6 858	41 019	101 754	84
—Bohnenöl	Pi.	527	1 084	772	7 310	51 359
	Tl.	2 967	1 084	6 328	53 438	425 532
Datteln, schwarze . .	Pi.	4 400	23 840	69 910	51 449	39 581
	Tl.	27 235	162 112	412 465	253 747	162 285
Erdnüsse						
—Erdnusskerne . .	Pi.	6 846	21 105	95 756	348 689	668 991
	Tl.	19 238	74 949	426 242	1 595 626	3 058 175
—Erdnussöl	Pi.	5 670	10 268	94 666	137 533	85 397
	Tl.	38 275	105 760	833 057	1 083 761	851 407
Eier, frische . . .	St	1 048 820	1 861 943	5 629 660	11 464 912	21 854 201
	Tl.	6 332	12 589	44 552	88 598	131 531
Eier, Albumin pp. .	Pi.	—	—	—	306	721
	Tl.				18 525	34 106
Fische	Tl.	16 601	5 656	42 333	43 127	71 898
Glaswaren	Pi.	4 982	5 168	5 874	7 485	7 027
	Tl	140 135	145 236	139 233	193 869	173 140
Kuhhäute	Pi.	3 848	10 502	7 700	15 701	11 785
	Tl.	108 257	215 280	190 952	494 603	361 896

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Kohlen	t.	22 626	9 274	33 821	92 231	62 593
	Tl.	190 962	70 483	170 251	597 300	354 434
Melonenkerne . . .	Pi.	5 886	4 579	5 746	4 014	1 509
	Tl.	46 383	25 643	40 223	22 598	9 047
Schafwolle	Pi.	471	928	2 024	4 620	2 050
	Tl.	8 480	15 775	45 547	119 582	54 830
Seide						
—rohe, weisse . . .	Pi.	—	74	182	68	106
	Tl.	—	46 176	109 180	39 885	59 042
—rohe, gelbe . . .	Pi.	1 075	2 968	3 129	2 169	3 968
	Tl.	519 934	1 477 908	1 689 806	976 028	1 638 962
—rohe, wilde . . .	Pi.	185	366	184	18	35
	Tl.	62 599	153 110	86 753	6 886	12 243
—Abfälle . . ; . .	Pi	5 555	1 511	8 556	3 910	7 082
	Tl.	187 496	51 048	30 764	118 779	238 751
—Schantung, Pongees	Pi.	535	2 479	2 515	2 874	4 393
	Tl.	271 000	1 136 414	1 225 782	1 390 278	1 949 817
Strohborten [1]) . . .	Pi.	62 384	62 078	76 190	103 996	100 015
	Tl.	3 930 218	4 005 589	5 373 042	6 275 313	5 824 727
Talg, (Tier)	Pi.	1 372	2 050	15 165	29 290	24 961
	Tl.	15 414	17 217	137 996	286 744	292 090
Salz.	Pi.	—	—	—	161 430	466 685
	Tl.				24 417	77 004
Vieh, (Rindvieh) . .	St.	—	98	3 202	3 399	3 702
	Tl.		1 653	101 611	129 659	112 153
Ziegenfelle	St.	72 790	197 703	154 869	142 270	131 910
	Tl.	35 203	52 561	69 435	70 465	64 641

b. Dschunkenausfuhr. [2])

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Arzneimittel . . .	Pi.	1 300	555	1 012	890	594
	Tl.	—	2 466	4 920	4 863	3 647
Birnen						
—frische	Pi.	31 528	91 178	35 120	111 310	82 274

[1]) Die Ausfuhr von Strohborten betrug:

1900:			1910:		
aus Shanghai	75 510	Pikuls	Tsingtau	100 015	Pikuls
„ Tschifu	36 115	„	Shanghai	15 521	„
„ Tientsin	31 413	„	Tientsin	7 540	„
„ Tsingtau	1 870	„	Tschifu	21	„
Gesamt	144 908	Pikuls	Gesamt	122 097	Pikuls.

[2]) Die angegebenen Zahlen sind 1908 und 1909 für das Kalenderjahr, 1908 für die Zeit vom 6. 11. 07 bis 31. 12. 08, für 1906 und 1907 für die Zeit von November zu November.

Ware: Menge und Wert		1906	1907	1908	1909	1910
Bohnen						
—grüne	Pi.	2 026	7 758	607	3 142	4 423
	Tl.	—	20 326	1 699	6 285	11 500
—weisse, gelbe	Pi.	4 100	8 374	419	3 616	27 076
	Tl.	—	22 442	1 111	7 955	77 167
—Bohnenöl	Pi.	109 311	65 815	34 940	47 532	70 922
	Tl.	615 424	457 207	286 505	294 695	587 234
Erdnüsse	Pi.	15 146	13 050	20 140	10 730	12 076
	Tl.	—	27 667	46 322	26 827	38 281
Erdnussöl	Pi.	69 610	93 495	112 696	76 917	64 030
	Tl.		852 673	991 725	561 496	638 379
Filzmützen	St.	1 137 892	661 454	1 046 956	724 578	587 442
	Tl.	—	27 602	46 317	29 661	35 063
Gemüse, frisch	Pi.	102 799	104 825	141 630	75 641	93 049
Melonenkerne	Pi.	28 093	15 590	39 049	12 327	13 822
	Tl.	—	77 949	273 345	64 098	81 826
Persimonen getrocknet	Pi.	1 806	7 346	12 834	10 429	12 279
	Tl.	—	22 039	43 637	31 288	30 698
Schweine, gesalzen	St.	17 153	23 232	37 407	21 193	12 043
	Tl.	—	92 848	209 474	105 475	72 258
Nudeln, lange	Pi.	6 540	7 277	9 295	5 231	5 947
	Tl.	—	52 567	70 637	25 110	35 206
Walnüsse	Pi.	19 858	17 540	26 173	17 083	20 544
	Tl.	—	70 162	104 693	68 333	82 176

IV. Tsingtaus direkter Handel mit dem Ausland.

1. Allgemein.

Das Anlaufen Tsingtau's durch die direkten Europa-Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie, Nippon Yusen Kaisha, P. and O. Company, des Norddeutschen Lloyd, der Blue Funnel und Shire Linie (seit Anfang 1911 auch die Messageries Maritimes) haben den direkten Handel Tsingtaus mit dem Ausland seit 1908 erheblich gefördert. Die Statistik des Seezollamts gibt über den direkten Handel Tsingtau's für 1910 folgende Zahlen:

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt
	Taels	Taels	Taels
Deutschland	4 570 000	1 307 000	5 877 000
Japan	4 515 000	853 000	5 368 000
Frankreich	12 000	2 810 000	2 822 000
Hongkong	1 170 000	409 000	1 579 000
England	132 000	1 205 000	1 337 000
Vereinigte Staaten	711 000	57 000	768 000
Belgien	440 000	299 000	739 000
Niederland	10 000	358 000	368 000

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt
	Taels	Taels	Taels
Jtalien	2 000	138 000	140 000
Spanien	—	85 000	85 000
Oesterreich-Ungarn	—	49 000	49 000
Russland (Wladiwostok) . .	45 000	464 000	509 000
Sonstige Länder	425 000	6 000	431 000
Gesamt	12 032 000	8 040 000	20 072 000

Diese Zahlen kennzeichnen nur den Handel, den direkte Ankünfte oder Abfahrten von Dampfern der eingangs erwähnten Linien mit den angeführten Ländern vermitteln. Sie geben indess — vielleicht mit Ausnahme von Japan und Wladiwostok, mit denen rege direkte Handelsbeziehungen bestehen — kein Bild von dem tatsächlichen Handel, den Tsingtau mit diesen Ländern, teilweise über Schanghai, unterhält. Genaue Zahlen für diesen tatsächlichen Handel liegen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten vor, die in der Statistik des Zollamts für 1910 mit 57 000 Taels angegeben ist. Dem Konsulat der Vereinigten Staaten sind in den letzten Jahren zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten einschliesslich Manila folgende Werte in Golddollars (1 Dollar — 4,20 M.) deklariert worden:

Waren-Art	1907	1908	1909	1910	1911 I. Halbjahr.
Borsten	1 276	—	—	—	4 359
Bohnenöl	—	—	—	31 368	27 002
Erdnüsse	—	—	--	5 543	131
Kuhhäute	731	--	—	1 364	2 492
Seide	—	1 214	4 350	919	—
Ziegenfelle	928	—	513	11 700	—
Strohborten	753 289	655 044	1 258 191	1302 966	368 463
Verschiedenes	30 382	1 449	—	2 577	439
Zusammen	786 606	657 707	1 263 054	1 356 437	402 886

Tsingtaus Handel mit Deutschland.

Ein Teil der Waren deutschen Ursprungs kommt über fremde Länder, ein grosser Prozentsatz auch über Schanghai nach Tsingtau (1910 kamen z. B. von den aus chinesischen Plätzen nach Tsingtau eingeführten fremden Waren im Werte von 8 855 092 Taels für

rund 8 806 000 Taels aus Schanghai) und ist deshalb als deutsche Ware nicht immer leicht erkennbar Da zudem die Seezollämter bisher in ihren Statistiken nur die Herkunft der Waren, aber nicht ihren Ursprung feststellten, so lassen sich vollständige Angaben über den wirklichen Wert des Handels mit Deutschland für die vergangenen Jahre nicht anführen. Vom Kiautschou-Seezollamt für das Jahr vom 1. 7. 1910—30 6 1911 zum ersten Male auch in Bezug auf den Ursprung der Waren angestellte Beobachtungen haben für die Einfuhr aus Deutschland folgende Zahlen ergeben, die aus obigen Gründen indes auch nur den ungefähren Wert der tatsächlichen deutschen Einfuhr darstellen können. An deutschen Waren wurden eingeführt:

1. Handelswaren	2 999 240	Taels
2. Eisenbahnmaterialien [1])	2 603 833	„
2. für das Gouvernement [2])	1 208 767	„
4. für industrielle Betriebe [2])	7 853	„

Gesamteinfuhr: **6 819 693 Taels = 18 890 549, 61 Mark.** [3])

Der Herkunft nach kamen

aus Deutschland (direkt)	für 6 146 305	Taels
über fremde Länder	„ 287 967	„
im Küstenhandel (über Schanghai)	„ 385 421	„

Eingeführte Handelswaren.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel für die angegebene Periode (1. 7. 1910—31. 6. 1911) waren:

Asphalt	12 619	Taels	Elektrische Materialien	28 916	Taels
Baumwolle, Wollwaren	57 817	„	Emaille-Waren	9 607	„
Baumaterial	8 365	„	Farben		
Bergbau-Material	52 465	„	Anilin	176 383	„
Borte, Lema	11 026	„	Indigo	874 305	„
„ sonstige	2 632	„	sonstige	20 781	„
Butter, Käse	14 742	„	Fäden, imitiert Gold, Silber	15 884	„
Chemikalien	14 106	„	Fuhrwerke	11 428	„
Cigarren, Cigaretten	37 863	„	Glas u. Glaswaren	16 562	„
			Kleidungsstücke	49 175	„
Eisenwaren	56 742	„	Knöpfe	86 765	„

[1]) für Tientsin-Pukou-Bahn.

[2]) gehen zollfrei ein und erscheinen nicht in dem Gesamtwert des Tsingtauer Handels.

[3]) Der Durchschnittskurs für das angegebene Jahr ist 1 Tael = 2,77 Mark.

Leder, Lederwaren	26 713	Taels	Papier	179 389	Taels
Lampen	7 751	„	Schreibmaterial	38 578	„
Lichter	8 062	„	Teer	96 036	„
Malz	33 016	„	Wein, Bier pp.	108 167	„
Messerschmiedewaren	7 533	„	Eisenbahnmaterial für Schantung-Bahn und Kleinbahnen.	295 235	„
Maschinen	87 377	„	Sonstiges rund	270 000	„
Metalle, rund	140 000	„			
Möbel	21 015	„	rund	2 999 000	Taels
Nadeln	113 747	„			

Ausfuhr nach Deutschland.

Von der Ausfuhr nach Deutschland ist nur der Wert der mit direkten Dampfern verschifften Waren feststellbar. Er betrug 1910:

1 307 162 Taels 3 607 767 Mark.

Die Ausfuhrwaren nach Deutschland waren hauptsächlich:

Ware	Pikuls	Taels	Ware	Pikuls	Taels
Albumin pp.	121	4637	Haare	—	3321
Baumwolle, roh	1538	31 375	Kohlen	6869	39 840
Bohnenöl	7675	63 555	Kuhhäute	3225	96 244
Borsten	547	33 250	Kerne (Aprikosen, Melonen pp.)	—	13 544
Erdnüsse	6614	20 980	Pongees	95	41 949
„ geschält	112 993	501 541	Talg	-	105 870
„ Oel	135	1324	Strohborten	5154	233 023

Sesamum 18 581 Pikuls = 97 740 Taels.

V. Die Flaggen der verschiedenen Nationen im Tsingtauer Handel.

Den Anteil der Schiffe der verschiedenen Nationen an Tsingtaus Küsten- und Ueberseehandel zeigen folgende Zusammenstellungen:

1. Küstenhandel.

Im Küstenhandel sind enthalten:

1. Ausfuhr nach chinesischen Häfen (1910: 9 613 506 Taels).
2. Einfuhr chinesischer Waren (1910: 5 691 699 Taels).
3. Einfuhr fremder Waren aus chinesischen Häfen (1910: 8 855 092 Taels).
4. Wiederausfuhr chinesischer und fremder Waren nach chinesischen Häfen (1908: 379 888, 1909: 482 749, 1910: 649 733 Taels).

Jahr	Deutsch	Britisch	Chines.	Japanisch	Sonstige	Gesamt
1907	**14 870 102**	5 512 755	190 846	1278	142 145	20 717 126
1908	**13 956 948**	6 243 817	1 085 807	85 730	43 067	21 415 369
1909	**16 514 161**	6 839 464	1 666 641	25 534	116 459	25 162 259
1910	**15 843 684**	8 330 854	611 503	20 709	3280	24 810 030

oder: procentual betrugen die Anteile der einzelnen Flaggen:

	1907	1908	1909	1910
Deutsch	71,77%	65,16%	65,63%	63,86%
Britisch	26,61 „	29,18 „	27,18 „	33,58 „
Chinesisch	0,92 „	5,06 „	6,62 „	2,47 „
Japanisch	0,01 „	0,40 „	0,11 „	0,08 „
sonstige	0,69 „	0,20 „	0,46 „	0,01 „
=	100%	100%	100%	100%

2. Direkter Handel mit dem Ausland.

a. Ausfuhr nach dem Ausland.

In ihr ist die Wiederausfuhr fremder Waren nach dem Ausland (1907: 36 375, 1908: 35 070, 1909: 23 307, 1910: 38 427 Taels) und die Wiederausfuhr eingeführter chines. Waren nach dem Ausland (1907: 3676, 1908: 20 842, 1909: 39 789, 1910: 481 627 Taels) enthalten.

Jahr	Britisch	Deutsch	Japanisch	Chinesisch	Sonstige	Gesamt
1907	177	**617 837**	287 033	1744	16 810	923 601
1908	1 019 291	**963 018**	675 465	39 412	45 754	2 742 940
1909	1 975 444	**1 440 096**	1 052 953	54 935	40 537	4 563 965
1910	3 248 627	**2 926 746**	1 628 089	205 557	68 944	8 077 965

b. Einfuhr aus dem Ausland.

Jahr	Deutsch	Britisch	Japanisch	Chines.	Sonstige	Gesamt
1907	**3 808 571**	1 472 318	1 783 810	—	233 245	7 297 944
1908	**3 317 551**	2 134 139	2 553 727	4266	357 863	8 367 546
1909	**5 104 988**	2 748 071	2 812 905	7827	396 759	11 070 550
1910	**6 206 968**	1 925 400	3 786 432	6845	106 560	12 032 205

Aus diesen beiden Tabellen ergeben sich für die einzelnen Flaggen in den Jahren 1909 und 1910 folgende Anteile am direkten Handel:

	1909	1910
Deutsch:	6 545 084 Taels = 41,86 %	9 133 714 Taels = 45,42 %
Britisch:	4 723 515 „ = 30,21 „	5 174 027 „ = 25,73 „
Japanisch:	3 865 858 „ = 24,73 „	5 414 521 „ = 26,92 „
Chinesisch:	62 762 „ = 0,40 „	212 402 „ = 1,06 „
sonstige:	437 296 „ 2,80 „	175 504 „ = 0,87 „
Gesamt	15 634 515 Taels 100 %	20 110 168 Taels = 100 %

3. Gesamthandel.

Die Anteile der verschiedenen Flaggen am Gesamt-Schiffshandel Tsingtaus (Küstenhandel und direkter Handel) ausschliesslich Edelmetalle sind demnach procentual.

	1909	1910
Deutsch	53, 75 %	54, 64 %
Britisch	28, 70 „	29, 66 „
Japanisch	12, 42 „	13, 50 „
Chinesisch	3, 51 „	1, 76 „
sonstige	1, 63 „	0, 44 „

Gesamt - Anteil der deutschen Flagge 1910:

54, 64 % = 24 977 398 Taels = 68 937 618 Mark.

VI. Tsingtaus Stellung unter den Häfen Nord-Chinas.

1. Nach den Zolleinnahmen.[1])

Nach dem Gesamtbetrag der Zolleinnahmen steht Tsingtau im Jahre 1910 unter den 45, dem fremden Handel geöffneten

[1]) In den Zolleinnahmen der Vertragshäfen sind die von den Seezollämtern erhobenen Hafengebühren und Tonnengelder mit enthalten, die in Tsingtau vom Gouvernement erhoben werden und darum in der Zollstatistik von Tsingtau fehlen. Andrerseits sind die vom Tsingtauer Zollamt (als Native Customs) von den Dschunken erhobenen Zölle und Likin in der Gesamtsumme von Tsingtau enthalten, während sie in den Zahlen der anderen Häfen nicht erscheinen. Um ein den Tsingtauer Zahlen entsprechendes Bild der Zolleinnahmen zu gewinnen, muss man bei den anderen Plätzen die Tonnengelder abziehen, die Einnahmen der Native Customs zuzählen. Nach diesem Grundsatz sind die Zolleinnahmen der verschiedenen Plätze berechnet.

Die in den Zolleinnahmen der genannten Plätze nicht enthaltenen Hafenabgaben (tonnage dues) haben 1910 betragen: In Tientsin 79 175,2 Taels, in Tsingtau 79 935,85 $ = 53 688 Taels, in Newchuang 24 731,7 Taels, in Tschifu 49 917,2 Taels; für Dalny sind die Hafenabgaben nicht bekannt.

Plätzen Chinas an 6. Stelle (1909 an 7.) hinter Shanghai, Tientsin, Hankou, Canton und Swatou, unter den Häfen Nord-Chinas an 2. Stelle unmittelbar hinter Tientsin. Es betrugen die Zolleinnahmen während der Jahre 1908-1910 in

	Tientsin	Tsingtau	Newchuang	Dalny	Tschifu
	Taels	Taels	Taels	Taels	Taels
1908	2 988 591	926 716	953 258	534 964	660 186
09	3 519 612	1 120 243	1 250 806	1 100 618	791 176
10	4 043 503	1 238 394	1 164 448	1 102 804	677 610

2. Nach dem Wert des Handels.

Mit einem Gesamthandel von 52 836 354 Taels hat Tsingtau im Jahre 1910 zum ersten Mal den Handel von Tschifu auch dem Werte nach überholt, das es den Zolleinnahmen nach schon seit 1907 endgültig überflügelt hatte. Unter den nördlichen Häfen steht Tsingtau nunmehr an 4. Stelle hinter Tientsin, Newchuang und Dalny. Die nachfolgenden Zahlen geben die Handelswerte der nördlichen Häfen; sie sind nach demselben Grundsatz zusammengestellt und enthalten den Dampferhandel (Maritime Customs trade) einschliesslich Wiederausfuhr [1]), den Handel in Edelmetallen und den Dschunkenhandel (Native Customs trade). Nicht enthalten ist der Transithandel, der bei Tientsin eine bedeutende Rolle spielt, bei Newchuang und Dalny nur geringe Beträge zeigt, in Tschifu und Tsingtau ganz fehlt.

1908

1. Tientsin	94 691 130	Taels
2. Newchuang	56 717 692	„
3. Tschifu	54 747 243	„
4. Tsingtau	41 339 877	„
5. Dalny	36 019 921	„

1909

1. Tientsin	111 496 981	Taels
2. Newchuang	72 666 395	„
3. Tschifu	64 165 340	„
4. Dalny	51 303.510	„
5. Tsingtau	47 326 865	„

1910

1. Tientsin	110 537 094	Taels
2. Newchuang	67 571 290	„
3. Dalny	56 911 383	„
4. Tsingtau	52 836 354	„
5. Tschifu	50 589 282	„

* * *

[1]) Die Wiederausfuhr eingeführter Waren betrug 1910 in Tientsin 3 433 046, in Newchuang 245 576, in Dalny 1 219 566, in Tsingtau 1 169 787 und in Tschifu 6 133 150 Taels.

§ 8.

Entfernungen von Tsingtau

in und ausserhalb des Schutzgebiets.

I. Innerhalb des Schutzgebiets.

Von Tsingtau, Ortsmitte (Gouvernementsdienstgebäude [1]) nach:

Tung wu tschia tsun	7,2 km
(über Haipobrücke)	
Koutsy	9,5 "
Pan erl	10,4 "
Ho hsi	11,9 "
Ho yai	12,3 "
Ho tung	12,9 "
Litsun	15,7 "
Litsun-Neu-Schatzykou-	13,3 km
Tunglitsun	16,9 km
Hsia ho	20,9 "
Nanlung kou (Jagdhaus)	23,7 "
Tschiu schui	27,5 "
Tschiu schui an	29,6 "
Ausspann	31,8 "
Mecklenburghaus	33,0 "
Pei tschiu schui miau	35,1 "

Iltiskasernen	3,2 km
Iltisbrunnen	4,5 "
Tschanschan	5,6 "
Fouschanso	7,3 "
Hsin tschia tschuang	9,0 "
Ta mai tau	11,2 "
Schan tung t'ou	15,4 "
Schy lau jen	18,9 "
Tschiang ko tschuang	22,2 "
Neu-Schatzykou	29,9 "
Schatzykou-Tschai ko	3,7 km
Schatzykou-Hanho	6,5 "
Schatzykou-Tschiu schui	8,6 "
Schatzykou-Tschiu schui an	10,7 "
Schatzykou-Mecklenburghaus	14,1 "
Alt-Schatzykou	25,0 km
Meeresfrieden	31,1 "
T'ai tsch'ing kung	39,1 "

T'ai tung tschen	4,5 km
(über Bismarckstr.)	
Hsiau tsun tschuang	6,8 "
Syfang	8,2 "
Schui tsching kou	11,2 "
Tsang kou	16,7 "
Tsangkou-Litsun	4,8 km
Tsangkou-Tschan tsun	10,6 "
Tsangkou-Tschaiko	14,4 "
Tsangkou-Neu-Schatzykou	18,1 "
Hsien tschia tschai	24,6 km
Liu ting	27,9 "
Tsimo	43,4 "
Von Tsingtau nach T'ai hsi tschen	2,3 "
Leuchtturm Yunnisan	4,4 "

II. Entfernungen ausserhalb des Schutzgebietes.

1. Bahnen in Schantung.

Schantung-Bahn.

Tsingtau-Kiautschou	81 km
" -Kaumi	107 "
" -Fangtse	171 "
" -Weihsien	184 "
Weihsien-Lai tschou fu	103 km
" -Huang hsien	179 "
" -Tschifu	258 "

Tsingtau-Tsching tschoufu	241 km
Tsingtau-Tschang t'ien	284 "
Tschang t'ien-Poschan	39 km
Poschan-Taianfu	84 "
Tsingtau-Tschou tsun	302 km
" -Tsinanfu-Ost	388 "
" -Tsinanfu-West	394 "

[1]) Die Ortsgrenze fällt mit der Garnisongrenze zusammen. Als Garnisongrenze ist festgesetzt:
a) nach der Landseite eine Linie das Yangtschiatsunflussbett entlang nach Tschung tschia wa und Iltishuk, die Ortschaften Tai tung tschen, Tschung tschia wa, und Tschan schan ausserhalb liegen lassend,
b) nach der Seeseite eine Linie von Iltishuk- Kap Jaeschke - Ostspitze Insel Huangtau-Südspitze Insel Yintau-Mündung des Haipo. Bis zur Ortsgrenze bei Tschanschan sind 5,0 km, bei Tai tung tschen 3,7 km.

Tientsin-P'u k'ou-Bahn.

Gesamtlänge rund	1000 km.	Tsinanfu-Taianfu	72 km.
Nordstrecke	610 „	„ -Küfu	140 „
		„ -Yen tschou fu	157 „
		Jentschoufu-Tsining tschou 30 km.	
		Tsinanfu-Tsou hsien	177 „
Tsinanfu-Huang ho	6 „	„ -Teng hsien	217 „
„ -Te tschou	110 „	„ -Lintscheng	250 „
„ -Tientsin	335 „	Lintscheng-Jhsien 46 km.	
		Tsinanfu-Hantschuang	275 „

Eisenbahn Kaumi—Itschoufu (geplant) [1])

Kaumi-Tschutscheng	55 km	Kiautschou-Tschutscheng	64 km
„ -Kütschou	136 „	Kiautschou-Kütschou	145 „
„ -Itschoufu	207 „	„ -Itschoufu	216 „

Itschoufu—Ihsien 74 km.

Itschoufu—Tschingkou—Haitschou etwa 130 km.

2. Tsingtau - Berlin.

I. über Tsinanfu-Tientsin-Mukden-Moskau. | II. über Tschifu-Dalny-Mukden-Petersburg.

Von Tsingtau nach

nach Tsinanfu	412 km.	nach Tschifu	435 km.
„ Tientsin	752 „	„ Dalny	607 „
Tsingtau-Tientsin über Tschifu	889 km		
nach Mukden	1428 „	„ Mukden	1019 „
„ Kuangtschengtse	1731 „	„ Kuangtschengtse	1322 „
„ Harbin	1968 „	„ Harbin	1559 „
„ Manchuria	2893 „	„ Manchuria	2484 „
„ Irkutsk	4412 „	„ Irkutsk	4003 „
„ Tscheljabinsk	7664 „	„ Tscheljabinsk	7255 „
„ Moskau	9862 „	„ Petersburg	9717 „
„ Alexandrowo	11393 „	„ Wirballen	10609 „
„ Berlin	11794 „	„ Berlin	11351 „

[1]) Nach der Karte von „Tschili und Schantung“ 1: 200000, bearbeitet in der kartographischen Abteilung der Preussischen Landesaufnahme 1907.

III. über Yokohama-San Francisco.			IV. über Port Said-Genua Basel.		
Von Tsingtau nach					
nach Yokohama	2095	km.	nach Port Said	14542	km.
„ San Fancisco	10799	„	„ Neapel	16597	„
„ New-York	16060	„	„ Genua	17219	„
„ Hamburg	22612	„	„ Basel	17733	„
„ Berlin	22899	„	„ Frankfurt a/M	18072	„
			„ Berlin	18623	„

Der Weg über Port Said-Genua-Gibraltar-Bremerhaven beträgt 22324 km.

* * *

§ 9.

Merkenswerte Ereignisse im Schutzgebiete und in Schantung.

1897

14. November: Besitzergreifung Kiautschou's durch Admiral von Diedrichs, Tschang kau güan General in Tsingtau, Li Ping heng Gouvernenr von Schantung.

1898

11. Februar: Freg. Kap. Truppel „Befehlshaber der Besatzungstruppen“.
6. März: Kiautschou-Vertrag.
16. April: Errichtung des „Kaiserlichen Gouvernements Kiautschou“ als oberste Militär- und Zivilbehörde; Kapitän z. S. Rosendahl erster Gouverneur.
27. April: Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt.
2. September: Eröffnung des Freihafens.
2. September: Landordnung.

1890

19. Februar: Kapitän z. S. Jaeschke Gouverneur des Schutzgebiets (Amtsantritt).
März: Tschang Jou mei Gouverneur von Schantung.
17. April: Uebereinkunft über die Errichtung eines Seezollamtes in Tsingtau.
14. Juni: Gründung der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.
Juni: Yü hsien Gouverneur von Schantung.
10. Oktober: Gründung der Schantung-Bergbau-Gesellschaft.

1900

Februar:	Yüan Schy k'ai Gouverneur von Schantung.
29. Mai und 19. Juni:	Detachement nach Peking und Tientsin.
23. Juni:	Kämpfe um Tientsin.
20. Juni:	Gesandter von Ketteler ermordet.
7. Juli:	Erstes Erscheinen des Amtsblattes für das Schutzgebiet Kiautschou.

1901

27. Januar:	Gouverneur Jaeschke †. Kapitän z. S. Rollmann A. m. d. St. b.
25. März:	Die Hamburg-Amerika-Linie übernimmt den Postdampferverkehr.
8. April:	Eröffnung der Bahnstrecke Tsingtau-Kiautschou.
8. Juni:	Kapitän z. S. Truppel Gouverneur des Schutzgebietes (Amtsantritt)
2. September:	Einweihung der Gouvernementsschule.
September:	Bahn bis Kaumi eröffnet (km 107)
1. Dezember:	Bahn bis Tschang ling (km 128)
Dezember:	Tschang Jen tschün Gouverneur von Schantung.

1902

1. Juni:	Eröffnung der Bahn bis Weihsien (km 196)
August:	Tschou fu zum Gouverneur von Schantung ernannt.
1. Oktober:	Einweihung des ersten Schachtes in Fangtse.
30. Oktober:	Ankunft des ersten Kohlenzuges in Tsingtau.
5. Dezember:	Erster Besuch des Gouverneurs von Schantung in Tsingtau.

1903

12. April:	Bahn bis Tsching tschoufu (km 241) eröffnet.
22. September:	Bahn bis Tschou tsun (km 302) eröffnet.
25. November:	Bischof v. Anzer †.

1904

6. März:	Mole I dem Verkehr übergeben.
1. Juni:	Eröffnung der Bahn nach Tsinanfu und Poschan.
1. September:	Eröffnung des Mecklenburghauses.
22. November:	Gouverneur Truppel auf Heimatsurlaub; Kapitän z. S. van Semmern A. m. d. St. b.
November:	Hu T'ing kan stellvertr. Gouverneur in Schantung.

1905

11. Februar:	van Semmern stellvertr. Gouverneur. (Amtsantritt)
13. März:	Yang Schy hsiang Gouverneur von Schantung (Amtsantritt)

24. April:	Eröffnung der Kienschun Bank.
27/28. Mai:	Seeschlacht in der Tsuschima—Strasse.
22. Juni:	Besuch des Gouverneurs Yang Schy hsiang in Tsingtau.
25. September:	Gründung der „Handelskammer zu Tsingtau".
20. Oktober:	Friede zwischen Russland und Japan.
1. Dezember:	Abänderung des Zollabkommens vom 17. 4. 1899.
4. Dezember:	Zurückziehung des Detachements Kiautschou.

1906

1. Januar:	Neue Zollordnung in Kraft.
10. Januar:	Eröffnung der Fremdenniederlassung in Tsinanfu.
2. April:	Zurückziehung des Detachements Kaumi.
8. April:	Umzug der Gouvernementsbehörden in das neue Gouvernements-Dienstgebäude.
1. Juli:	Eröffnung des Schlachthofes.
21. August:	Heimreise des stellvertr. Gouverneurs van Semmern.
3. September:	Rückkehr des Gouverneurs Truppel.
16. September:	Errichtung eines Konsulats durch die Vereinigten Staaten.
23. September:	Eintreffen der Reichstagsabgeordneten.
29/30. Sept.	Ausstellung in Litsun.

1907

19. August:	Grubenunglück in Fangtse.
5. September:	Wu T'ing p'in stellvertr. Gouverneur von Schantung.
26. November:	Errichtung einer englischen Konsular-Agentur.
14. Dezember:	Gouverneur Wu T'ing p'in in Tsingtau.

1908

1. Januar:	Errichtung des Kaiserlichen Obergerichts von Kiautschou.
13. Januar:	Abkommen betr. Bau der Tientsin-Pu'k'ou Bahn.
4. April:	Errichtung eines Konsulats durch Russland.
9. April:	Yüan Schu hsün zum Gouverneur von Schantung ernannt.
30. Mai:	Einweihung des Annie-Schachtes in Fangtse.
20. Oktober:	Besuch des Gouverneurs Yüan Schu hsün in Tsingtau.
1. November:	Verstaatlichung des Lade- und Löschbetriebs.
14. November:	Kaiser Huang hsü †; Prinz Pu'-i Kaiser Hsüantung.
15. November:	Kaiserin-Witwe Tse hsi †.

1909

15. Januar:	Heimreise des Chinesenkommissars Dr. Schrameier.
6. April:	Gouverneur Truppel geht auf Heimatsurlaub, Kapitän z. S. Meyer-Waldeck A. m. d. St. b.

Juli:	Sun Pau tsch'i Gouverneur von Schantung.
2. Oktober:	Gründung einer chinesischen Handelskammer in Tsingtau.
14. Oktober:	Eröffnung des Provinziallandtages von Schantung in Tsinanfu.
16. Oktober:	Ausgabe von Nickelmünzen.
25. Oktober:	Eröffnung der Deutsch-Chinesischen Hochschule und Grundsteinlegung zum Neubau.

1910

14. Januar:	Errichtung der Hypothekenbank.
2. April:	Rückkehr des Gouverneurs Truppel.
10. Mai:	Besuch des Gouverneurs Sun Pau tsch'i in Tsingtau.
6/11. Juni:	Besuch des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent von Braunschweig.
1. Juli:	Eröffnung der Ta Tsch'ing Bank in Tsingtau.
Juli:	Unruhen in Laiyang.
20. September:	Reichstagsabgeordneter Dr. Goerke in Tsingtau.
19. September:	Erstes Anlaufen der Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyds.

1911

Januar-Mai:	Pest in Nordchina und Schantung. Schutzgebiet pestfrei.
14. Mai:	Excellenz Truppel, Admiral, Gouverneur des Schutzgebiets Kiautschou kehrt nach 10jähriger Gouverneurstätigkeit in die Heimat zurück. Kapitän z. S. Höpfner stellvertr. Gouverneur.
19. August:	Gouverneur Truppel tritt unter Verleihung des erblichen Adels in den Ruhestand. Kapitän z. See Meyer-Waldeck zum Gouverneur des Kiautschougebiets ernannt.
1. September:	Eröffnung einer Filiale der Schantunger Provinzialbank (Kuan yin hau).
26. September:	Erscheinen des „Handbuchs für das Schutzgebiet Kiautschou“.



Sachregister.

A.

B.

C.

D.

Z.



Nachtrag.

Bekanntmachung,
betreffend
Opiumeinfuhr.
(A. Bl. 1911 S. 265)

Nach Mitteilung des Kaiserlich Chinesischen Seezollamtes ist die Einfuhr von fremden Opium nicht-indischen Ursprungs nach China vom 1. Januar 1912 ab verboten.

Für das Schutzgebiet Kiautschou wird hiermit ein gleiches Einfuhrverbot angeordnet.

Tsingtau, den 24. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Höpfner.

Bekanntmachung,
betreffend
Uebersetzungen.
(A. Bl. 1911 S. 283)

Für Anfertigung von Uebersetzungen aus dem Chinesischen oder in das Chinesische für Private werden an Gebühren 3 Cent für das chinesische Schriftzeichen erhoben. Als Mindestgebühren sind 2,00 $ zu entrichten.

Die Bekanntmachung vom 13. März 1902 (Amtsblatt Seite 31) wird hiermit aufgehoben.

Tsingtau, den 14. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
Höpfner.



Postmaster:
This parcel may be opened for postal inspection if necessary.

TURN
AGE
TEED

FROM:

TO:

INTERLIBRARY SERVICES

133 DOE LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
BERKELEY, CALIFORNIA 94720-0001
U.S.A.